

Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg

Der Landschaftsplan im Detail

BEARBEITUNG	HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER Gartenstr. 88 72108 Rottenburg a.N.
REDAKTION	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 100163, 76231 Karlsruhe Referat 24 – Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
AUTOREN	Jutta Bachmann, Christiane Bäumer, Renate Galandi, Gottfried Hage, Johanna Siess, Lena Schuster
STAND	Überarbeitete Fassung 2018

VORBEMERKUNGEN

Das Land Baden-Württemberg hat 2005 - 2008 das Planungsinstrumentarium des kommunalen Landschaftsplans den inhaltlichen Anforderungen und der Gesetzgebung des Landesnaturschutzgesetzes von 2006 konzeptionell angepasst und hierzu 2009 einen Leitfaden herausgegeben. Ergänzt wurde dieser Leitfaden mit Angeboten in Form von Broschüren und mit einem Internetauftritt.

Das Informationsportal Landschaftsplanung Baden-Württemberg stellt umfassende Hilfen für die Erstellung von Landschaftsplänen bereit. Zielsetzung des Informationsportals Landschaftsplanung der LUBW ist einerseits die fachgerechte Bündelung und Aufbereitung der vorhandenen Datengrundlagen für die Landschaftsplanung. Andererseits sollen durch das Aufzeigen einer möglichen methodischen Herangehensweise zur Erarbeitung von Landschaftsplänen

- den Kommunen der Nutzen von Landschaftsplänen verdeutlicht und
- ein Maßstab zur Qualitätssicherung von Landschaftsplänen aufgestellt werden.

Das Informationsportal unterstützt die direkt mit Landschaftsplanung befassten Akteure bei der Ermittlung und Auswertung von Datengrundlagen durch

- zusammenfassende Darstellung der vorhandenen Datengrundlagen,
- zielgerichtete Datenaufbereitung und -darstellung,
- Effektivierung der Datenbereitstellung durch Downloadmöglichkeit und Hinweise auf Bezugsquellen,
- Bereitstellung von Fachinformationen (Datenbeschreibung und -dokumentation, methodische Arbeitshilfen, Literaturhinweise).

Außerdem wird der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich über die Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen und den Zustand von Natur und Landschaft in einem konkreten Raumausschnitt zu informieren.

Zwischenzeitlich wurden mit der geänderten Herangehensweise in der Landschaftsplanung erste Erfahrungen gemacht. Das Naturschutzrecht hat sich mit dem Bundesnaturschutzgesetz 2010 und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg 2015 geändert und auch das Umweltverwaltungsgesetz hat seit 2015 Auswirkungen auf die Erstellung eines kommunalen Landschaftsplans. In der Zwischenzeit sind auch inhaltlich einige neue Herausforderungen erwachsen und bedürfen planerischer Antworten.

Vor diesem Hintergrund wurde der Leitfaden 2017 in Teilen überarbeitet:

- Die rechtlichen Aspekte wurden aktualisiert,
- der Aspekt Klimawandel und -anpassung wurde einbezogen und
- die Aspekte des Planungsprozesses und des Verfahrens wurden überarbeitet.

Zu den Aspekten Klimawandel und Klimaanpassung sowie zur Planungsphase Beobachtung wurden ergänzende Handreichungen zusammengestellt.

LUBW, 2018

1	EINFÜHRUNG	
1.1	Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung	1 - 1
1.2	Der massgeschneiderte Landschaftsplan	1 - 4
2	ORIENTIERUNG	
2.1	Anforderungen	2 - 1
2.2	Vorgehen	2 - 3
2.3	Möglichkeiten der Erweiterung	2 - 13
2.4	Best Practice	2 - 15
2.5	Quellenverzeichnis	2 - 18
3	ANALYSE	
3.1	Anforderungen	3 - 1
3.2	Vorgehen	3 - 3
3.3	Möglichkeiten der Erweiterung	3 - 22
3.4	Best Practice	3 - 29
3.5	Quellenverzeichnis	3 - 35
4	ZIELE	
4.1	Anforderungen	4 - 1
4.2	Vorgehen	4 - 3
4.3	Möglichkeiten der Erweiterung	4 - 8
4.4	Best Practice	4 - 10
4.5	Quellenverzeichnis	4 - 12
5	ALTERNATIVEN, RAUMVERTRÄGLICHKEIT UND LEITBILD	
5.1	Anforderungen	5 - 1
5.2	Vorgehen	5 - 4
5.3	Möglichkeiten der Erweiterung	5 - 18
5.4	Best Practice	5 - 32
5.5	Quellenverzeichnis	5 - 40
6	HANDLUNGSPROGRAMM	
6.1	Anforderungen	6 - 1
6.2	Vorgehen	6 - 4
6.3	Möglichkeiten der Erweiterung	6 -14
6.4	Best Practice	6 -21
6.5	Quellenverzeichnis	6 -28
7	BEOBACHTUNG	
7.1	Anforderungen	7 - 1
7.2	Vorgehen	7 - 3
7.3	Möglichkeiten der Erweiterung	7 -13
7.4	Best Practice	7 -18
7.5	Quellenverzeichnis	7 -23

8	WEITERE HINWEISE	
8.1	Rechtliche Zusammenhänge und die Umweltprüfung des Landschaftsplans	8 - 1
8.2	Planungsprozesse	8 - 9
8.3	Die Landschaft der Bürger - Die Beteiligung in der Planung und Umsetzung	8 -11
8.4	Datentechnik	8 -22
8.5	Aufwand, Kosten und Nutzen	8 -27
8.6	Quellenverzeichnis	8 -29

1 EINFÜHRUNG

1.1	ZIELE UND AUFGABEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG	1 - 1
1.2	DER MASSGESCHNEIDERTE LANDSCHAFTSPLAN	1 - 4

1.1 ZIELE UND AUFGABEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsplanung: WARUM?

Baden-Württemberg wird von landschaftlich reizvollen und gleichzeitig sehr verschiedenen Naturräumen geprägt. Der Bodenseeraum, der Schwarzwald oder die Schwäbische Alb sind die wohl bekanntesten Landschaften. Die landschaftlichen Qualitäten und der damit verbundene hohe Freizeitwert stellen einen wesentlichen Standortvorteil des zu den leistungsfähigsten Wirtschaftsstandorten in Europa zählenden Bundeslands dar. Lebenswerte Wohn- und Arbeitsbedingungen, aber auch die vielfältigen Erholungsmöglichkeiten sind eng an eine intakte und vielfältige Landschaft gebunden. Nur mit dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung unserer Kulturlandschaft kann das Land auch für nachfolgende Generationen attraktiv bleiben. Eine nachhaltige gemeindliche Entwicklung sollte daher Ziel jeder Gemeinde sein.

Die zunehmende Ausdehnung von Siedlungs- und Industriegebieten sowie der Ausbau von Verkehrsachsen führen jedoch zu Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen sowie zur Verkleinerung und Zerschneidung von Lebensräumen. Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Vielzahl von Umweltprüfinstrumenten reagiert. Damit ist die Minimierung von Beeinträchtigungen anhand der von anderen Instrumenten vorgegebenen Zielmaßstäbe möglich. Darüber hinaus muss die Raumentwicklung aktiv Umweltziele wie z.B. die Schaffung lebenswerter Wohn-, Arbeits- und Erholungsbedingungen umsetzen. Dabei stehen sowohl die heutigen als auch die nachfolgenden Generationen im Fokus. Zur Realisierung sind neben der vorausschauenden Gestaltung unseres Lebensumfelds auch ein vorsorgendes Flächenmanagement mit Hilfe von Entwicklungs- und Vorsorgeinstrumenten erforderlich. Wesentliche Grundlage sind dabei Informationen über Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan liefert diese Informationen. Er ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Dort stellt er das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und dient der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§ 1 BNatSchG). Zuständig für die Erarbeitung des Landschaftsplans, der aus Karten und einem Erläuterungstext besteht und i. d. R. im Maßstab 1:10.000 erstellt wird, sind die Träger der Bauleitplanung. Durch die Integration in den Flächennutzungsplan erlangen seine Inhalte Behördenverbindlichkeit.

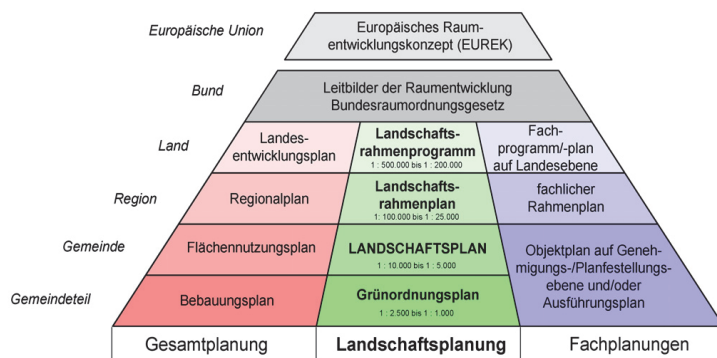


Abbildung 1: Übersicht über das gestufte System räumlicher Planungen

Es gibt viele gute Gründe...

Die Vorteile des Landschaftsplans für die Kommune

Der Landschaftsplan bringt den Gemeinden zahlreiche Vorteile:

- Er gibt eine **Übersicht** über Natur und Landschaft und macht **vorhandene räumliche Qualitäten** und Besonderheiten sichtbar.
- Er unterstützt die **Identifikation** der Einwohner mit ihrem Lebensumfeld und verbessert durch seine Umsetzung schrittweise die **Lebensqualität**.
- Er zeigt die notwendigen **Ziele** zur Entwicklung des **Naturhaushaltes** auf.
- Er erarbeitet die **Entwicklungsmöglichkeiten** für das landschaftliche Umfeld der Gemeinde.
- Er leitet die dafür notwendigen und empfehlenswerten **Maßnahmen** ab und gibt konkrete **Umsetzungshinweise**.
- Er bündelt und koordiniert das **Zusammenspiel** der vielen verschiedenen **gesetzlichen Instrumente** und **Regelungen**.
- Er **unterstützt die Bauleitung** und die erforderlichen **Umweltprüfinstrumente** durch Informationen und Zielsetzungen zu Natur und Landschaft.
- Er **erleichtert die Entscheidungsfindung** bei der Beurteilung der Planungen anderer Planungsträger bzw. eigener kommunaler Planungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und schafft dadurch **Planungssicherheit**.
- Er setzt sich mit den Empfindlichkeiten von Natur und Landschaft auseinander und leitet daraus Empfehlungen für eine **nachhaltige Landnutzung** ab.
- Er enthält Grundlagen für die **naturverträgliche Erholungsplanung** und **nachhaltige touristische Entwicklung**.
- Er führt neben dem im Flächennutzungsplan Darstellbaren auch andere **Flächenbindungen** wie z. B. potentielle und in Anspruch genommene **Kompensationsflächen** für Eingriffe auf.

Landschaftsplanung ist rechtliche Pflicht

Rechtliche Anforderungen

Der Landschaftsplan bringt den Gemeinden nicht nur zahlreiche Vorteile, sondern es besteht auch die rechtliche Pflicht zu seiner Aufstellung.

Vor allem auf EU- und Bundes-, aber auch auf Landesebene haben die Gesetzgeber mit zahlreichen Änderungen bestehender Regelungen und mit Neuerungen für eine stärkere Ausrichtung der räumlichen Entwicklung an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. Die Anforderungen des Naturschutzrechtes an die Landschaftsplanung wurden dadurch deutlich präzisiert und intensiviert. Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 wurden zahlreiche, bisher vom Land Baden-Württemberg vorgegebene Regelungen durch nun bundesweit geltende Bestimmungen abgelöst.

Folgende rechtlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung bzw. Neuerungen sind herauszustellen:

- Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung wurden präzisiert und erweitert (§ 9 BNatSchG);
- Neue Ziele wurden eingefügt (§ 1 BNatSchG);
- Die Landschaftsplanung nimmt die Inhalte „Biotopverbund“, „Biotopvernetzung“ und das europäische Schutzgebietesnetz „NATURA 2000“ auf (§ 9 Abs. 3 Nr. 4d BNatSchG sowie §10 NatSchG BW);
- In der Landschaftsplanung sollen eine Kompensationskonzeption und flächenbezogene Ziele für den Einsatz von natur- und landschaftsbezogenen Fördermitteln entwickelt werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 4c BNatSchG);
- Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Feiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich sollen aufgenommen werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 4g BNatSchG);
- Fortschreiben der Landschaftspläne im Ganzen oder als sachlicher bzw. räumlicher Teilplan sobald wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum auftreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 Abs. 2 BNatSchG);
- Planungen, die von den Aussagen des Landschaftsplans abweichen sind zu begründen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG);
- Die Landschaftsplanung ist so zu gestalten, dass ihre Ergebnisse für die Raumordnungspläne genutzt werden können (§ 9 Abs. 3 BNatSchG);
- Im Landschaftsplan ist eine materielle Unterstützung für die „Beurteilung der Umweltverträglichkeit“ (UVP/SUP; § 9 Abs. 5 BNatSchG) und die Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG (NATURA 2000) zu leisten. Gleichzeitig ist er jedoch auch selbst auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen (Anlage 3 zu § 9 Absatz 2, § 14 Absatz 1 sowie § 16 Nr. 3 und 4 UVwG).

Hinweise zu den rechtlichen Aspekten des Planverfahrens, der Umweltprüfung des Landschaftsplans sowie der Schnittstelle zum Landschaftsrahmenplan siehe Kapitel 8.

...und eine wichtige Informationsgrundlage für die Umweltprüfinstrumente

Die Regelungen der EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten, Plänen und Programmen (UVP und SUP) weisen selbst keine Prüfmaßstäbe auf. Andere Regelungen wie die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder auch das europaweite Schutzgebietesnetz NATURA 2000 betreffen lediglich räumliche oder sachliche Teilaspekte der Landschaft. Dies steigert die Bedeutung der Landschaftsplanung erheblich, da sie als zusammenfassende Grundlage und als Entwicklungskonzept für Natur und Landschaft einen Gesamtüberblick bietet und den Großteil der Ziele und Prüfmaßstäbe für diese Instrumente bereitstellt. Im Gegensatz zu den Umweltprüfungsinstrumenten ist der Landschaftsplan ein nachhaltig gestaltendes, in die Zukunft gerichtetes Planungsinstrument.

1.2 DER MASSGESCHNEIDERTE LANDSCHAFTSPLAN

Landschaftsplanung: WIE?

Einerseits sind die rechtlichen Anforderungen an die Landschafts- und Umweltplanung zu bewältigen. Auf der anderen Seite ist auch dem Handlungsspielraum der Gemeinden Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Leitfaden zur Landschaftsplanung in Baden-Württemberg löst dieses Spannungsverhältnis auf, indem die ganz spezifischen Voraussetzungen und Anforderungen in der jeweiligen Gemeinde zum Dreh- und Angelpunkt des Landschaftsplans gemacht werden. Der Leitfaden dient als **Wegweiser** im 'Dschungel' rechtlicher Vorgaben und Anforderungen und ermöglicht den Gemeinden gleichzeitig, den rechtlich vorgeschriebenen Landschaftsplan an ihren Bedürfnissen und Wünschen auszurichten. Die verschiedenen Schritte und Phasen eines Landschaftsplanes werden nach den Anforderungen der konkreten Landschaft und Vorstellungen, Bedürfnissen und spezifischen Verhältnissen der Gemeinde „maßgeschneidert“. Durch die **digitale** Erstellung des Landschaftsplans wird der Landschaftsplan zum multifunktionalen Informationssystem, das die wesentlichen Grundlagen der Gemeindeentwicklung vorhalten und jederzeit fortschreiben kann.

Eine **einheitliche Grundstruktur** des Planungsablaufs sichert dabei einen qualitativ hochwertigen Standard und dient als Orientierungshilfe für die kommunale Landschaftsplanung. Das eher statische Planwerk von früher wird zu einem komplexen Planungsprozess weiterentwickelt, der spezifische Beiträge für eine zielgerichtete und nachhaltig umweltverträgliche Gemeindeentwicklung bereitstellt. Adressaten sind all jene Bürgerinnen und Bürger, die zu einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Gemeinde beitragen wollen, sei es im privaten ehrenamtlichen Engagement, als Kommunalpolitiker, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen oder als Fachplaner. Daher sollte der Landschaftsplan unbedingt schlank und gut verständlich sein.

Qualitätssicherung durch feste Bausteine

Die Grundstruktur des Landschaftsplans

Die Erstellung eines Landschaftsplans ist ein Planungsprozess. Um eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten, sieht der Leitfaden für die Landschaftsplanung in Baden-Württemberg folgende Planungsphasen vor:

■ **Orientierung**

In dieser ersten Phase wird die spezifische Situation der Kommune aufgearbeitet. Die in den weiteren Phasen zu bearbeitenden Inhalte und Notwendigkeiten werden aus den rechtlichen Anforderungen abgeleitet. Außerdem werden gemeindespezifische Schwerpunkte definiert und vorhandene Daten gesichtet. Als Ergebnis steht der Kommune eine erste Übersicht über Natur und Landschaft der Gemeinde und ein „Fahrplan“ für die Umsetzung des Landschaftsplans zur Verfügung.

- **Analyse**
 In dieser Phase werden die in der Orientierungsphase ermittelten erforderlichen Inhalte zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts und der Landschaft bearbeitet. Den inhaltlichen Rahmen gibt dabei § 1 BNatSchG vor.
- **Ziele**
 Aufbauend auf den Analysen zu Natur und Landschaft werden die fachlichen Ziele für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der einzelnen Natur- und Schutzgüter entwickelt und aufgezeigt, die die fachlich sinnvollen Entwicklungsrichtungen aufzeigen.
- **Leitbild**
 Das Leitbild baut auf den fachlichen Zielen und den von der Kommune gewünschten Entwicklungen einzelner Landschaftsräume auf. Die Ergebnisse der Analyse und die fachlichen Ziele werden zusammen mit der Gemeinde in entsprechende (teil)räumliche und thematische Entwicklungsvorstellungen umgesetzt. Mit Szenarien können alternative Entwicklungsmöglichkeiten verglichen werden. Die Beurteilung dieser Alternativen gibt Auskunft über die grundsätzlichen Konflikte der angedachten räumlichen Entwicklung. Die Gemeinde erhält so Entscheidungshilfen für die Festlegung der Entwicklungsrichtung und die Erarbeitung des landschaftsplanerischen Konzeptes und Handlungsprogramms.
- **Handlungsprogramm**
 Das Handlungsprogramm leitet aus Zielen und Leitbild ein landschaftsplanerisches Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung ab. Das Handlungskonzept zeigt mögliche Umsetzungspfade auf.
- **Beobachtung**
 Durch die Beobachtung wird die Kommune in die Lage versetzt, vorhersehbare und nicht vorhersehbare Entwicklungen sowie den Stand der Umsetzung der Landschaftsplanung zu erfassen. Regelmäßige Beobachtung und Berichterstattung sichern die steuernde Funktion des Landschaftsplans und rücken diese verstärkt in das Bewusstsein der Gemeinde. In diesem Rahmen wird auch die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert.

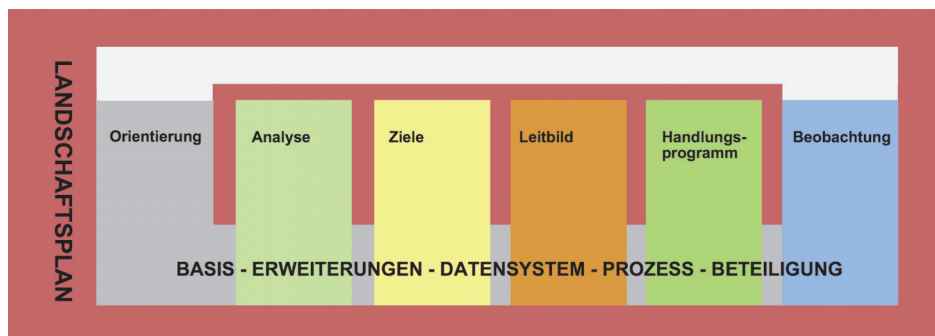


Abbildung 2: Die Grundstruktur eines Landschaftsplans

Möglichkeiten der Erweiterung

Es besteht Gestaltungsspielraum...

Trotz der einheitlichen Grundstruktur ermöglicht der Ansatz der baden-württembergischen Landschaftsplanung eine sehr flexible Handhabung und Ausgestaltung des Landschaftsplans. Entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde, können die Planungsphasen durch weitere Inhalte individuell ergänzt und spezifische Schwerpunkte gesetzt werden. Je nach Ausgangssituation und Bedürfnissen der Gemeinde kann der Landschaftsplan daher sehr verschieden aussehen, Zusatzbausteine integrieren und unterschiedliche Aufgaben gebündelt übernehmen:

...Schwerpunkte und Zusatzbausteine...

Landschaftsplanung in ländlich geprägten Gemeinden:

Demographischer Wandel und oftmals schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen machen Gemeinden in den stärker ländlich geprägten Gebieten häufig zu schaffen. Solche Gemeinden halten dann häufig die Aufstellung eines Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan nicht für erforderlich. Dabei ist gerade die vorbereitende Diskussion von Entwicklungsoptionen eine ganz wichtige Funktion dieser Planungsprozesses - ganz abgesehen von der verbindlichen Vorgabe zur Aufstellung von Landschaftsplänen. Deshalb sollten in solchen Fällen zumindest die Orientierungsphase eines Landschaftsplans durchlaufen und die erarbeiteten Inhalte als Übersicht und Wegweiser für den künftigen Umgang mit Natur und Landschaft genutzt werden. Meist wird sich dabei herausstellen, dass gerade in Gemeinden mit einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und Schwierigkeiten bei der Fortführung der Landbewirtschaftung die Durchführung der weiteren Phasen eines Landschaftsplans Perspektiven und alternative Möglichkeiten für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung aufzeigen kann. Wesentliche Bausteine sind in diesen Fällen neben einer Übersicht über Natur und Landschaft das Zielkonzept und das Leitbild. Sie bilden die Grundlage der Diskussion über die zukünftige Gemeindeentwicklung.

Innerörtliche Freiraumstrukturen:

Der Landschaftsplan befasst sich mit der gesamten Landschaft, also auch mit dem besiedelten Bereich. Die Zugänglichkeit der freien Landschaft, die Ortsränder, die innerörtlichen Grünstrukturen und Wegeverbindungen sind z.B. wichtige Themen im Landschaftsplan. In kleineren Orten spielen diese Aspekte eine eher untergeordnete Rolle. Die Lebensqualität in den größeren Städten und Agglomerationen ist jedoch stark von der Qualität der innerörtlichen Freiraumstrukturen abhängig. Aspekte einer Vertiefung des Landschaftsplans können in einem solchen Fall folgende Aspekte sein:

- Plätze, Freiraum, Wegeverbindungen, Bezug und Verbindung von Siedlungsraum und angrenzender Landschaft;
- Klimaschutz, Stadtökologie, Stadtbäume, Alleen;
- Nutzerverhalten und -bedürfnisse in Grünflächen;
- Sport, Spiel, Freizeit-Radfahrer, Wanderer, Sportler;
- Kleingärten, Camping, Allmende.

Biotopverbund und Naturschutz:

Die Entwicklung besonders geeigneter Flächen für zukünftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes ist nach Naturschutzgesetz ebenfalls Inhalt der Landschaftsplanung.

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll eine Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10% der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Kabinettsbeschluss 2012 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund verabschiedet. Er ist bei allen raumrelevanten Planungen zu berücksichtigen. Der Biotopverbund soll im Rahmen der Raumplanung (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) planungsrechtlich gesichert werden (§ 22 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg). Dabei sind die übergeordneten Vorgaben des landesweiten und des jeweiligen regionalen Biotopverbundkonzepts sowie ggf. vorhandene Konzepte der angrenzenden Kommunen zu berücksichtigen. Das Biotopvernetzungs-konzept ist als Baustein einer kommunalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu verstehen. Aus fachlicher Sicht wird die Entwicklung einer solchen übergreifenden Strategie im Sinne der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt empfohlen. Insbesondere in den hochwertigen Landschaften des Landes ist dieser Aspekt des Naturschutzes in Zusammenarbeit mit den Fachverwaltungen besonders zu vertiefen. Wichtige Inhalte des Landschaftsplans können in diesem Zusammenhang beispielsweise sein:

- Ziel- und Indikatorarten, Lebensraumstrukturen;
- Entwicklung und Darstellung von Biotopverbundflächen;
- Entwicklung von Flächen mit einer nicht gesteuerten Biotopentwicklung (Prozessschutzflächen);
- Besucherlenkung, Naturerlebnis.

Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan:

Die Umweltprüfung eines Flächennutzungsplans kann auf wesentliche Grundlagen des Landschaftsplans zurückgreifen. Im Sinne einer Bündelung lassen sich bestimmte Inhalte und Aufgaben der Instrumente Landschaftsplan und Umweltprüfung aufeinander abstimmen und auch zusammenführen.

Vertiefende Untersuchungen und Konzepte:

Die örtliche Situation erfordert zum Teil besondere Schwerpunktsetzungen und inhaltliche Auseinandersetzungen mit agrarstrukturellen Fragestellungen, besonderen biologischen Anforderungen (FFH-Gebieten) etc. Die vertiefenden Untersuchungen und Konzepte finden im Sinne von Zusatzbausteinen im Landschaftsplan Platz.

Andere naturschutzrechtliche Instrumente:

Um eine isolierte und unabgestimmte Abarbeitung naturschutzrechtlicher Instrumente zu vermeiden und um Nichtfachleute nicht immer wieder mit neuen Instrumenten zu verunsichern, können Aufgaben wie z. B. ein Öko-konto als Zusatzbaustein in den Landschaftsplan integriert werden.

Der Leitfaden zur Landschaftsplanung in Baden Württemberg benennt und erläutert unterschiedliche Erweiterungsmöglichkeiten und bindet sie in das Grundgerüst des Planungsprozesses ein. Die Landschaftsplan-Erweiterungen erfüllen zusammen mit dem Landschaftsplan-Datensystem die Forderung nach einem multifunktionalen und umfassenden Informationspool im Umweltbereich. Die Erweiterungen sind die fachliche Grundlage der Planung und das Handwerkszeug der Fachleute.

Akzeptanz durch Beteiligung

Information und Beteiligung fördern bei der Öffentlichkeit die Bereitschaft zur Mitwirkung und Umsetzung sowie die Akzeptanz der Planung. Die Einbeziehung örtlicher Experten verbessert die Datenlage und steigert die Qualität. Neben der sehr wichtigen Kommunikation von Person zu Person können internetbasierte Ansätze für die Kommunikation von Bürgern, Verwaltung und Planern ein gutes zusätzliches Angebot darstellen. Allerdings muss die Beteiligung sehr genau auf die örtliche Situation zugeschnitten werden. So kann eine umfassende Beteiligung auf der einen Seite zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Andererseits kann eine nicht ausreichende Beteiligung die Akzeptanz des Landschaftsplans beeinträchtigen und letztlich die Umsetzung der im Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen behindern. Der baden-württembergische Ansatz der Landschaftsplanung gibt daher Hinweise und Anregungen zu unterschiedlichen Beteiligungsformen.

Landschaftsplanung und Bauleitplanung

Landschaftsplan und Bauleitplan gehen Hand in Hand...

Die Struktur des Landschaftsplans ist auf eine problemlose Verknüpfung mit dem Flächennutzungsplan ausgerichtet. Der Leitfaden zur Landschaftsplanung Baden-Württemberg stellt dazu die sich bietenden Anknüpfungspunkte mit der Bauleitplanung heraus und bindet sie in den Planungsprozess ein. Das Verfahren kann durch die Minimierung des Verwaltungsaufwands und das Nutzen von Synergieeffekten deutlich vereinfacht bzw. gestrafft werden. Folgende Anknüpfungspunkte können dazu beitragen:

- Bereits in der Planungsphase „Orientierung“ kann das „Scoping“ für die vorgeschriebene Umweltprüfung des Flächennutzungsplans mit einem „Scoping“ für die Umweltprüfung zum Landschaftsplan verbunden werden.

- Durch die aufgezeigten Ziele, das Leitbild sowie dem landschaftsplanerischen Konzept mit seinen konkreten Handlungsempfehlungen gibt er sowohl konkrete als auch konzeptionelle Hinweise für die Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplans.
- Die Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden kann mit der gesetzlich vorgegebenen Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans und dessen Umweltprüfung verbunden werden.
- Ein Großteil der im Landschaftsplan aufzubereitenden Sachinhalte entspricht den Themen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans. Zum Teil sind jedoch Ergänzungen und eine andere Systematisierung erforderlich.
- Die in der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans als Prüfmaßstab anzulegenden Umweltziele sowie die Maßnahmen zur Minderung der aus dem Flächennutzungsplan resultierenden Eingriffe werden im Landschaftsplan entwickelt.
- Die Erarbeitung von Entwicklungsalternativen und die Überprüfung ihrer Verträglichkeit im Landschaftsplan entspricht bereits z. T. der für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans vorgeschriebenen Prognose der Umweltauswirkungen.
- Mit der Planungsphase „Beobachtung“ bietet der Landschaftsplan eine Schnittstelle für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans.

Der Leitfaden zur Landschaftsplanung in Baden-Württemberg

Mit dem Leitfaden zur Landschaftsplanung in Baden-Württemberg existiert erstmals eine landesweit einheitliche Orientierungshilfe für die kommunale Verwaltung, für Politik, Planer und die interessierte Öffentlichkeit. Er passt die kommunale Landschaftsplanung an die geänderten rechtlichen Vorgaben sowie den Stand der Entwicklung von Planungsprozessen an. Weitere Ziele bei der Entwicklung des Leitfadens waren:

- bei den Anforderungen die Spreu vom Weizen zu trennen, um den Landschaftsplan schlank und übersichtlich zu gestalten;
- Bürger und kommunalpolitisch Tätige mit den Potentialen und Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ihrer Gemeinde vertraut zu machen, damit sie ihre eigene Rolle für die Weiterentwicklung der Gemeinde erkennen und wahrnehmen können;
- die Bündelung von Aufgaben bzw. die Abstimmung mit benachbarten planerischen Aufgaben zur Vermeidung von Mehrarbeit und zur Nutzung von Synergien;
- Schwerpunkte bezüglich besonderer Potentiale bzw. Probleme der Gemeinde zu setzen.

Der Leitfaden ist in Anlehnung an die verschiedenen Planungsphasen des Landschaftsplans modular aufgebaut. Jedes Modul dient dabei der ausführlichen Erläuterung einer Planungsphase. Durch den einheitlichen Aufbau der Module in

- Anforderungen,
- Vorgehen,
- Möglichkeiten der Erweiterung sowie
- „Best-Practice“-Beispiele

stellen sie übersichtliche und in sich geschlossene Hilfsmittel für die kommunale Landschaftsplanung dar. Checklisten und Kurzanleitungen zur Bearbeitung der einzelnen Planungsphasen ergänzen die Module. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der LUBW zu finden.

2 ORIENTIERUNG

2.1 ANFORDERUNGEN	2 - 1
2.2 VORGEHEN	2 - 3
2.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	2 - 13
2.4 BEST PRACTICE	2 - 15
2.5 QUELLENVERZEICHNIS	2 - 18

Aufgaben und Inhalte

2.1 ANFORDERUNGEN

Die Orientierungsphase ermöglicht in Verbindung mit dem modularen Aufbau des Landschaftsplans eine flexible Ausgestaltung der Planung. Der Landschaftsplan kann dadurch an die örtliche Situation und die Bearbeitungswünsche der Kommune angepasst und auf das Wesentliche reduziert werden. Eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Planung entsteht.

Als Ergebnis der Orientierungsphase steht der Kommune eine Art "Wegweiser" für die Ausgestaltung des Landschaftsplans zur Verfügung. Er enthält:

- **Eine Übersicht zur aktuellen Situation von Natur und Landschaft in der Kommune.**
- **Eine Aufstellung der Inhalte, die im Landschaftsplan zu bearbeiten sind.**
Der Untersuchungsbedarf und die Untersuchungsalternativen, notwendige Vertiefungen, erwünschte Zusatzleistungen sowie Abschichtungsmöglichkeiten werden hier aufgezeigt.
- **Fahrplan und Drehbuch für den Prozess der Landschaftsplanung.**
Festgelegt werden sollten Art und Umfang der Beteiligung, des Datenaustausches und die Organisation des weiteren Planungsprozesses.

Die Orientierungsphase kann das Scoping der Umweltprüfung des Landschaftsplans inhaltlich ausgestalten und übernehmen.

§ 9 Abs 2 sowie § 14 UVwG:

- Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.
- Bei Durchführung der strategischen Umweltprüfung eines Landschaftsplanungen sind in die Darstellungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die voraussichtlichen erheblichen - positiven wie negativen - Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 8 Absatz 1 Satz 2 UVwG in die Begründung aufzunehmen.
- Wird ein Landschaftsplan nur geringfügig geändert, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§

§ 20 UVwG:

- Der Planungsträger des Landschaftsplans legt den Untersuchungsrahmen und die Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung fest.
- Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Landschaftsplan berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung beteiligt.
- Das Scoping ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder der Planungsträger den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeitpunkt des Scopings erfolgt spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung.
- Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 14j Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden.

Weitere Hinweise zum Planungsprozess und Umweltprüfung siehe Kapitel 8.

Fortschreibung	Auch im Fall einer Fortschreibung des Landschaftsplans ist die Orientierungsphase von großer Bedeutung, da hier der bestehende Plan auf Aktualität, Ergänzungs- und Überarbeitungsnotwendigkeiten überprüft wird.
Zeitdauer	Der Zeitaufwand für die Orientierungsphase wird am Anfang der Planung vereinbart. Ein 2-3 monatiger Bearbeitungszeitraum wird empfohlen.
visualisieren	Die Ergebnisse sind in kleinmaßstäbigen Übersichtskarten und Analyseskizzen darzustellen.
informieren und beteiligen	Die zu erarbeitenden Inhalte und der Prozess der Landschaftsplanung werden innerhalb der kommunalen Verwaltung oder, bei externer Beauftragung, in enger Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden durch das Scoping eingebunden. Die vorgesehenen Konsultationen im Rahmen der Umweltprüfung sind damit erfüllt.
Möglichkeit der Erweiterung	<ul style="list-style-type: none"> ■ verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

2.2 VORGEHEN

In der Orientierungsphase sind folgende Aspekte anzugehen:

was ist zu tun?

- Festlegen des Bearbeitungszeitraums für die Orientierungsphase
- Auswerten und Überprüfen aller vorhandenen Materialien und Informationen
- im Falle einer Neuaufstellung
 - Erstellen einer Erstübersicht zur Situation von Natur und Landschaft
 - Ermittlung der situations- und raumbezogenen Erfordernisse
- im Falle der Fortschreibung
 - Prüfen des bestehenden Landschaftsplans auf fachinhaltliche und verfahrensbezogene Aktualität
 - Überprüfen der rechtlichen Erfordernisse
 - Aufzeigen von Ergänzungs- und Überarbeitungsnotwendigkeiten
- Diskussion der Vorstellungen, Wünsche und Probleme der Kommune, evtl. als Workshop mit Teilen der Verwaltung
- Abfragen zusätzlicher Materialien, Informationen und Bearbeitungswünsche bei den Trägern öffentlicher Belange und ggf. weiteren Akteuren (Scoping)
- Festlegen der Inhalte und Methoden des Landschaftsplans
- Festlegen und Organisieren des Planungsprozesses

wer hat was zu tun?

Die kommunale Verwaltung organisiert die Orientierungsphase. Sie kann die verschiedenen Arbeitsschritte selber durchführen oder extern an ein Planungsbüro vergeben. Denkbar ist auch die Gründung einer Planungsgruppe bspw. aus Vertretern von Verwaltung und Politik sowie Fachleuten vor Ort, die diese Aufgaben übernimmt.

Im Falle einer Vergabe an ein Planungsbüro werden die Orientierungsphase und die restlichen Planungsphasen des Landschaftsplans getrennt vergeben. Die Ergebnisse der Orientierung dienen für die zweite Vergabe als Kalkulationsgrundlage.

Erstübersicht zur Situation von Natur und Landschaft

Im Falle einer Neuaufstellung wird als erster Schritt eine Erstübersicht über die landschaftliche und naturräumliche Situation in der Kommune geschaffen. Die wesentlichen Potentiale und Konflikte werden dargestellt. Hierzu können vorhandene Geodaten und Ortskenntnisse genutzt werden.

Die Ergebnisse sind in kleinmaßstäbigen Übersichtskarten und Analyseskizzen darzustellen. Es kommt dabei weniger auf Vollständigkeit als auf Übersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit an.

**Inhalte des
Landschaftsplans**

Auf Grundlage der Erstübersicht oder eines fortzuschreibenden Landschaftsplans werden Umfang und Inhalte des individuellen Landschaftsplans festgelegt. Die Spannweite kann von einem auf Kernaussagen reduzierten Landschaftsplan in kleinen ländlichen Gemeinden bis hin zum multifunktionalen Informations- und Planungssystem für den Umweltraum in größeren Städten und Ballungsräumen gehen.

Folgende Fragen gilt es in der Orientierungsphase zu klären:

- Welche Leistungen des Landschaftsplans (Analyse, Maßnahmen, Umsetzungen) sind bereits erbracht oder planerisch erarbeitet und können übernommen werden?

Bedarfsprüfung: siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

- Wie sind die einzelnen Planungsphasen auszuformen und aufeinander abzustimmen? Hierzu gehören u. a. Methoden- und Untersuchungsstandards.

Die beiden Planungsphasen 'Beurteilung der Raumverträglichkeit' und 'Beobachtung' sollten hinsichtlich Kriterien und Methodik aufeinander abgestimmt werden, da die Beobachtung die Beurteilungsergebnisse der Raumverträglichkeit anhand der tatsächlichen Entwicklung verifiziert.

- Ermittlung des Untersuchungsrahmens aufgrund der örtlichen Situation: Welche Aspekte müssen inhaltlich vertieft, welche Aspekte können kurz abgehandelt werden? Wo sind thematische Ergänzungen notwendig?

Beispiel für zu vertiefenden Aspekt

Ballungszentren oder eine größere Stadt in bioklimatisch kritischen Gebieten wie z.B. der Rheinebene bilden meist innerörtliche Hitzeinseln aus. Hier sind vertiefende Untersuchungen zum Aspekt Bioklima und Lufthygiene notwendig.

Beispiel für nicht zu vertiefenden Aspekt

Für eine ländliche Gemeinde ist das Bioklima im Siedlungsbereich häufig ein relativ unbedeutendes Thema. Aufgrund guter Durchlüftungsverhältnisse und einer aufgelockerten Bebauung treten sommerliche Hitzebelastungen nicht in besonderem Maße auf. Eine Behandlung dieses Themas ist nicht erforderlich.

Inhaltliche Erweiterungen zum Aspekt Klima -Beispiele-

- Erstellung von vertiefenden Analysen in bioklimatischen Problemgebieten der Städte
- Ermittlung von natur- und landschaftsgerechten Standortpotentialen für die Nutzung regenerativer Energien
- Darstellung der klimatischen Gegebenheiten für Erholung und Tourismus
- Aufzeigen der Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Landschaft in der Gemeinde (siehe unten)

- Ermittlung des Untersuchungsrahmens hinsichtlich Klimawandel: Welche Aspekte müssen inhaltlich in Bezug auf den Klimawandel wie abgehandelt werden? Wo sind thematische Ergänzungen notwendig?

Beispiel:

In Ballungszentren oder einer größeren Stadt in bioklimatisch kritischen Gebieten sind vertiefende Untersuchungen zu den Aspekten Bioklima, Lufthygiene und Klimawandel notwendig. Typisch für innerstädtische Siedlungslagen in diesen Gebieten sind sommerliche Hitzeinseln, welche potenziell Belastungen für Wohlbefinden und Gesundheit der Menschen darstellen. Die Prognosen der zukünftigen Klimaentwicklung lassen einen überdurchschnittlich hohen Anstieg an Sommer- und Tropentagen erwarten. Welche Erfordernisse an die Bearbeitung der Themen Klimawandel und Klimaanpassung gestellt werden, kann mittels der Prüfmatrix der ergänzenden Arbeitshilfe „Modul Klimaanpassung“ ermittelt werden.

IDENTIFIZIERUNG VON MINDESTANFORDERUNGEN UND ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN

Thema	Prüfkriterium/Indikator	Mindestanforderungen der Untersuchungen	Erweiterte Untersuchungsmöglichkeiten
Klimawandel: Kennwerte des Klimawandels	-----	Darstellung der Klimakennwerte regionaler Klimaprojektionen der zu erwartenden Klimaveränderungen	Themenbezogene Differenzierungen, bspw. bei starken lokalklimatischen Unterschieden auf Grundlage ausreichend detaillierte Klimaprojektionen zum Untersuchungen
Temporäre Hitzebelastungen im Siedlungsraum: Potenzielle, nutzungsbedingte Betroffenheit menschlicher Gesundheit/Wohlbefinden durch sommerliche Hitzebelastung im Siedlungsraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelungsgrad ▪ Durchlüftungsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung der nutzungsbedingten Betroffenheit (Versiegelungs-/Durchgrünungsintensität): ▪ bei Vorliegen städtischer Strukturen mit zumindest teilweise hohem Versiegelungsgrad ▪ bei Vorliegen von Siedlungen mit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räume mit hoher demographisch bedingter Empfindlichkeit gegenüber Hitzebelastungen infolge eines hohen Anteils älterer Menschen und Kleinkinder ▪ Räume mit überdurchschnittlicher Betroffenheit sommerlicher Hitzebelastungen infolge besonders hoher Einwohnerdichte ▪ Ländliche Strukturen mit guter Durchlüftung

Identifizierung des Untersuchungsrahmens für die Integration von Klimawandel und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung (Ausschnitt)

Mindesanforderungen der Untersuchung: Neben einer Ermittlung der Klimakennwerte, des Bioklimas und der lufthygienischen Situation, ist die Identifizierung der nutzungsbedingten Betroffenheit der menschlichen Gesundheit gegenüber Hitzebelastung im Siedlungsraum anhand von Versiegelungsgrad und Durchgrünungsintensität erforderlich. Mittels dieser können im weiteren Planungsverlauf Ziele und Maßnahmen der Klimafolgenbewältigung abgeleitet werden.

Inhaltliche Erweiterungen zum Aspekt Klima -Beispiele-

Erweiterte Untersuchungsmöglichkeiten:

Untersuchung der Vulnerabilität besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen. Anhand der Einwohnerstatistik kann ermittelt werden, wo überdurchschnittlich viele ältere Menschen oder wo besonders viele Kleinkinder wohnen. Diese Kenntnisse können im Hinblick auf eine besondere Berücksichtigung dieser potenziell hoch hitzeempfindlichen Bevölkerungsgruppen im weiteren Planungsverlauf genutzt werden. Als Maßnahmenbeispiel ist u.a. eine Aufwertung von Aufenthaltsbereichen durch schattenspendende Gehölze zu nennen. Desweiteren können die vom Klimawandel potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten ermittelt werden; auch hier können die Erkenntnisse in die Planung einfließen und sie zukunftsfähig machen.

- Klären der Abschtichtungsmöglichkeiten von Untersuchungen: Zu welchen Aspekten kann auf übergeordnete Planungen verwiesen werden? Zu welchen Aspekten sind erst auf der nachgeordneten Planungsebene Untersuchungen und Aussagen sinnvoll?

Beispiel für eine Abschtichtung auf die übergeordnete Planungsebene
 Sind klimatische Aspekte in der Kommune von untergeordneter Bedeutung, kann im Falle des Vorliegens regionalplanerischer Aussagen zu Klima und Luft auf diese verwiesen werden. Weitergehende Untersuchungen sind dann im kommunalen Landschaftsplan nicht notwendig.

- Wie sollen die Ergebnisse des Landschaftsplans dokumentiert werden?
 - Darstellungsmaßstab der Karten (Keine Überschreitung des von der Qualität der Datengrundlagen abhängigen maximalen Maßstabs)
 - Darstellungsaufwand (z. B. von digitalen Bildschirmdarstellungen über Arbeitskarten bis hin zu Karten mit aufwendigem Layout)
 - Adressaten von Karten und Text
 - Umfang und Grundaufbau der Texte
 - Dokumentation der Umweltprüfung zum Landschaftsplan

Für die Ermittlung der zu behandelnden Aspekte von Klimawandel und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung bietet die Arbeitshilfe „Modul Klimaanpassung“ eine geeignete Unterstützung.

Der Landschaftsplan besteht aus den Planungsphasen 'Orientierung', 'Analyse', 'Ziele', 'Leitbild', 'Handlungsprogramm' und 'Beobachtung' (vgl. Kap. 1). In der Orientierung sind folgende Fragen bzgl. der Planungsphasen zu klären:

ANALYSE	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Schutzgüter sind zu untersuchen? - Werden die Anforderungen des BNatSchG und der guten fachlichen Praxis an die Analyse erfüllt (Methoden- und Untersuchungsstandards, zu beachtende Grundlagen und Informationen)? Beispiel: Ist eine Habitatstrukturtypenkartierung notwendig und wenn ja, eine Kombination mit der Biotoptypenkartierung sinnvoll? - Gibt es Abschtichtungsmöglichkeiten?
Daten	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich Datenbeschaffung, Datenerstellung und Datenaustausch? - Wie sollen die Daten zukünftig genutzt werden?
Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Wie hoch soll der Aufwand für die Darstellung der Analyseergebnisse sein?
Erweiterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang und Zielgruppen der Beteiligung: Sollen die Kenntnisse der Experten vor Ort genutzt werden? Soll die Bevölkerung an der Analyse beteiligt werden (z. B. Landschaftsbildbewertung)? - Sollen zusätzlich die Schutzgüter nach BauGB als Beitrag zur Umweltprüfung des Flächennutzungsplans untersucht werden?
ZIELE	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Ziele des BNatSchG und der übergeordneten Planung sind für die Gemeinde relevant? In welchen Teilräumen der Gemeinde treffen diese Mindestziele zu? (Karte) - Für welche Teilbereiche der Gemeinde kann die Erarbeitung von Zielen entfallen (z. B. in Naturschutzgebieten)? - Wo und zu welchen Zielen ist eine Ausdifferenzierung vordringlich notwendig? Wo liegen diese Schwerpunkträume (Karte)?

LEITBILD	
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Fragen sollen mit den Entwicklungsalternativen beantwortet werden? - Zu welchen Themen und für welche (Teil-)Räume sollen Entwicklungsalternativen erstellt werden? - Welche Rahmenbedingungen, Planungen und Gutachten sollen berücksichtigt werden und wer liefert die erforderlichen Daten und Unterlagen? - Wer soll wie an der Entwicklung von Alternativen beteiligt werden?
Raumverträglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Aspekte sind von besonderer Brisanz für die Kommune? - Zu welcher Thematik soll eine Raumwiderstandskarte erstellt werden? - Sind Bewertungsmethodik und Bewertungskriterien mit der Planungsphase 'Beobachtung' abgestimmt?
Leitbild	<ul style="list-style-type: none"> - Wie groß ist der Bedarf an Information, Beteiligung und Zusammenarbeit im Leitbildprozess? - Wer soll wie und wann in den Leitbildprozess eingebunden werden?
Erweiterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sollen Aufgaben der Landschaftsplanung und der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan gebündelt werden? - Müssen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung naturschutzfachliche Prüfinstrumente eingesetzt werden (z. B. FFH-Vorprüfung)? - Soll im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung oder eines Agendaprozesses ein fachübergreifendes Leitbild erstellt werden? - Sollen verbindliche Umweltziele und -standards für die kommunale Entwicklung erarbeitet werden?
HANDLUNGSPROGRAMM	
landschaftsplanerisches Konzept	<ul style="list-style-type: none"> - Welche konkreten Ziele und Erfordernisse sind aus dem Leitbild abzuleiten? - Wie läßt sich das landschaftsplanerische Konzept sinnvoll darstellen? - Welche Aspekte der Gesamt- und Fachplanungen sind zu berücksichtigen? - Wo sind Synergien der Zielsetzungen zu erreichen?
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Maßnahmen, die frühzeitig im Planungsprozess angegangen werden sollen bzw. können? Folgende Fragen sind dabei relevant: <ul style="list-style-type: none"> - Sind Maßnahmen vordringlich umzusetzen? - Liegen der Kommune Maßnahmenvorschläge vor, die bereits verortet, inhaltlich ausreichend geklärt und zeitnah umsetzbar sind? - Gibt es bereits Maßnahmenwünsche von relevanten Akteuren? - Gibt es Interessenten für die Umsetzung dieser Maßnahmen? - Sind für die Umsetzung zeitnah Fördergelder verfügbar? - Werden von der Naturschutzfachbehörde Fachbeiträge gem. §9 Abs. 3 Nr. 4b und d BNatSchG bzw. § 10 NatSchG erstellt? - Liegen vollständige und aktuelle Informationen zu durchgeführten und geplanten Kompensationsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Kommune und nicht kommunaler Eingriffsverursacher vor? - Liegen Planungen auf kommunaler, regionaler oder landesweiter Ebene vor, die zu berücksichtigen sind (z. B. Biotopverbundplanung)?
Zuständigkeiten	<p>Wer ist für die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Teilräumen der Kommune zuständig? Wer kümmert sich um die Finanzierung?</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsforst: Sind Maßnahmen bereits vorhanden oder soll der Landschaftsplan in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung Maßnahmen erarbeiten? - Natura 2000-Gebiete: Ist ein Managementplan vorhanden oder in nächster Zukunft geplant?
Erweiterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ist eine weitergehende Einbindung betroffener Landnutzer, interessierter Bürger und Bürgerinnen, von Vereinen und Verbänden, kommunaler Verwaltung und Politik sowie der Fachverwaltung in die Maßnahmenplanung und Umsetzung sinnvoll? - Soll die Umsetzung des Handlungsprogramms durch weitergehende Hinweise gefördert werden? - Soll ein Ausgleichsflächenpool erarbeitet und Handlungsansätze zur Umsetzung des Ausgleichsflächenpools im Landschaftsplan einbezogen werden? - Sind vertiefende landschaftsplanerische Konzepte notwendig?

BEOBACHTUNG	
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Inhalte und Indikatoren für die Landschaftsbilanzierung, um <ul style="list-style-type: none"> - sie in der Analyse gezielt erheben und bewerten zu können, - sie in der Ausformung des Leitbildes und der Beurteilung der Raumverträglichkeit berücksichtigen zu können, - die Themen und Bewertungsmethoden in den verschiedenen Planungsphasen aufeinander abstimmen zu können. - Können bestehende Beobachtungssysteme genutzt werden? - Werden die Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan erfüllt? - In welchen Zeitintervallen soll der Umsetzungsstand des Landschaftsplans untersucht und die Landschaftsbilanzierung durchgeführt werden?
Erweiterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Bündelungsmöglichkeiten der verschiedenen Beobachtungsaufgaben in der Kommune? - Soll die Beobachtung und die Umweltüberwachung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan verknüpft werden? - Soll eine Erfolgskontrolle zu verschiedenen Aspekten des Landschaftsplans durchgeführt werden?

fachliche Standards

Bei der Ausgestaltung der landschaftsplanerischen Inhalte und des Planungsprozesses müssen fachliche Standards berücksichtigt werden. Der fachliche Mindeststandard, der bei der Neuaufstellung und der Fortschreibung eines Landschaftsplans immer zu beachten ist, ergibt sich aus den Anforderungen der Naturschutzgesetze.

Flächendeckung - Zeiträume

Eine flächendeckende Erstellung von Landschaftsplänen ist in der Regel zu empfehlen. Es kann jedoch sinnvoll sein, in der landschaftsplanerischen Analyse, der fachlichen Zielkonzeption und der Maßnahmenplanung Teilflächen von einer Bearbeitung auszunehmen, wenn hier bereits ausreichende Aussagen vorhanden sind (z. B. Naturschutzgebiete). Diese Aussagen sollten jedoch in den Landschaftsplan übernommen und integriert werden, um ein Leitbild für den Gesamttraum erstellen zu können.

Die Landschaftsplanung ist gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG fortzuschreiben, sobald wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Sind diese Veränderungen sachlich oder räumlich begrenzt, kann eine inhaltliche oder räumliche Teilfortschreibung zur Wahrung der Aktualität ausreichen. Ansonsten sollte spätestens nach 15 Jahren eine Gesamtfortschreibung erfolgen.

Planungsprozess und Projektplan

Ein gut strukturierter Planungsprozess ist entscheidend für das Gelingen der Planung, da ansonsten der Landschaftsplan mit seinen verschiedenen Planungsphasen und Erweiterungen insbesondere in größeren Kommunen leicht unübersichtlich werden kann. Die Orientierungsphase hat die Aufgabe, den gesamten Prozess der Landschaftsplanaufstellung zu gestalten. Hierzu wird ein Projektplan entworfen, der klare Vorgaben enthält:

- Klärung des zeitlichen Ablaufs
 - zeitlicher Rahmen für die einzelnen Planungsphasen
 - fixe Abstimmungstermine innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Planungsbüro und Verwaltung; ggf. fixe planungsgruppeninterne Termine

- Berücksichtigung der einzuhaltenden Termine und Fristen für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange
- Festlegung der Termine für die Öffentlichkeitsbeteiligung
- Festlegung von 'Meilensteinen' des Planungsprozesses. Gemeint sind Terminsetzungen, an denen inhaltliche Zwischenstände der Planung verdeutlicht und kommuniziert werden. Anhaltspunkte für sinnvolle Zeitpunkte liefern die Planungsphasen sowie die Abschnitte der Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Klärung der Bündelungsmöglichkeiten von Planungs- und Prüfinstrumenten und der Möglichkeiten, Synergien zu nutzen
 - Landschaftsplan und Flächennutzungsplan
 - naturschutzrechtliche Prüfinstrumente (FFH-VP, Artenschutz, Eingriffsregelung)

Bündelung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan	
Da die Aufstellung eines Landschaftsplans häufig mit der Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplans zusammenfällt, ist es sinnvoll zu überprüfen, inwieweit der Planungsprozess beider Planwerke gemeinsam durchgeführt und Inhalte aufeinander abgestimmt und auch zusammengeführt werden können.	
Hierzu gehören v.a. die Verfahrensschritte der Umweltprüfung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sowie die zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung des Flächennutzungsplans.	
Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans kann inhaltlich in weiten Teilen auf Grundlagen des Landschaftsplans zurückgreifen. Soll der Landschaftsplan alle Inhalte der Umweltprüfung abdecken oder die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan integrieren, werden ergänzende Untersuchungen und eine andere Systematisierung notwendig.	
siehe auch 'Planungsprozesse'	Kapitel 8.1
siehe auch 'Leitbild'	Kapitel 5
Beispiel Landschaftsplan Offenburg	Kapitel 4.4

- Klärung organisatorischer Aspekte
 - Welche Themen sind von wem zu bearbeiten? Ist eine zusätzliche Beauftragung notwendig?
 - Wer ist für die Dokumentation des Planungsprozesses zuständig?
 - Welche Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind sinnvoll und notwendig? Soll eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Beteiligung von Politik, Verwaltung, Vereinen, Verbänden und Bürgern erfolgen?
 - Wie erfolgt der Datenaustausch? Wie sollen die erzeugten digitalen Daten in der Kommune genutzt werden?

Bei der Strukturierung des Planungsprozesses sollten alle Phasen des Landschaftsplans und auch die Zusammenhänge mit anderen Planungen berücksichtigt werden. Eine Rückkopplung durch regelmäßige interne Abstimmungen ist während des gesamten Planungsprozesses

wichtig, um den Projektplan und -prozess vor dem Hintergrund des Planungsfortschritts immer wieder zu hinterfragen und ggf. anzupassen.

Eine Veränderung der Prozessstruktur / des Projektplanes kann notwendig werden, wenn die Rahmenbedingungen wechseln oder sich während der Planung neue zu bearbeitende Inhalte ergeben.

Um den Überblick zu behalten, ist es notwendig, den Planungsprozess laufend zu dokumentieren.

Öffentlichkeitsarbeit - Beteiligung

In der Orientierungsphase sind bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung zwei wesentliche Aspekte zu unterscheiden:

- Verschiedene Akteure werden während der Orientierungsphase an der Strukturierung der Inhalte und des Planungsprozesses der Landschaftsplanung beteiligt,
- In der Orientierungsphase werden Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung für die jeweiligen Planungsphasen festgelegt.

Die Spannweite der Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung reicht dabei je nach Größe der Kommune und Komplexität der Fragestellung von den gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen bis zum Einsatz vielfältiger Beteiligungs- und Kooperationsformen. Ein zuviel an Beteiligung kann im Planungsverlauf einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Auf der anderen Seite hat ein reduzierter Partizipationsansatz Akzeptanzprobleme zur Folge und behindert letztlich die Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen.

Beteiligen während der Orientierungsphase:

- interne Abstimmungsprozesse

Im Falle einer Bearbeitung der Orientierungsphase durch ein Planungsbüro ist die enge Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung von großer Bedeutung. Nur so kann es gelingen, die Orientierung erfolgreich durchzuführen und die Landschaftsplanung als Arbeitsbereich in der Verwaltung zu verankern.

- Scoping

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Festlegung des Untersuchungsrahmens gefordert (Scoping). Grundsätzlich zu empfehlen ist die Einbeziehung weiterer Interessensvertreter, insbesondere der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände und ggf. interessierter Bürger (z. B. Bürgerinitiativen). Dadurch können frühzeitig relevante Untersuchungsgegenstände erfasst werden, die eventuell durch die Träger öffentlicher Belange nicht benannt werden. Im Falle der gemeinsamen Erarbeitung von Landschaftsplanung und Flächennutzungsplanung kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanung parallel durchgeführt bzw. integriert werden.

Der Zeitpunkt für das Scoping sollte so gewählt werden, dass bereits eine Übersicht zur Situation von Natur und Landschaft in der

Kommune und ein erstes Konzeptpapier zu geplanten Inhalten und zum Ablauf des Landschaftsplans vorliegen. Auf diesen Grundlagen ist dann im Scoping zu klären, was noch fehlt, wo besondere Konflikte zu erwarten sind, welche inhaltlichen Vertiefungen notwendig werden oder welche Methodik anzuwenden ist. Das Ergebnis des Scopings ist zu dokumentieren.

- Erweiterungen

Problemspezifisch kann eine weitergehende Beteiligung der politischen Gremien und die Nutzung des Sachwissens der Akteure und Spezialisten vor Ort hinzukommen (s. Kap. 2.3).

informieren und beteiligen während des gesamten Planungsprozesses:

Die Orientierungsphase legt Umfang und Adressaten von Information, Beteiligung und Zusammenarbeit für die einzelnen Planungsphasen fest. Wer in welche Arbeitsschritte und mit welcher Intensität einzubeziehen ist, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Fragestellung der Planungsphase,
- Betroffenheit und/oder Interesse an den zur Diskussion stehenden Fragestellungen und Kompetenz zu deren Beantwortung,
- Zeit- und Kostenrahmen für die Landschaftsplan-Erarbeitung.

- Abstimmungsprozesse mit der Verwaltung

Die kommunale Verwaltung ist in alle Planungsphasen einzubeziehen, und die Inhalte sollten Schritt für Schritt mit ihr abgesprochen werden. Hierzu hat es sich bewährt, bereits im Vorfeld feste Termine zu vereinbaren (s.o. „Meilensteine“) oder einen -z.B. monatlichen- Jour-Fix mit der Verwaltung zu vereinbaren.

- Mitwirkung der Öffentlichkeit

Eine formale Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Planungsprozesses war bislang bei der Erarbeitung eines Landschaftsplans nicht vorgesehen. Die rechtlich geforderte Umweltprüfung zum Landschaftsplan und auch die Aarhus-Konvention setzen jedoch formale Anforderungen, zu denen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gehört. So muss der Entwurf des Landschaftsplans frühzeitig öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Im Falle einer Verbindung mit dem Aufstellungsprozess des Flächennutzungsplans sollte die im Baugesetzbuch verankerte zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung dazu genutzt werden, die umweltbezogenen Anregungen der Bürger effektiv in den Entwurfsprozess des Landschaftsplans einzubringen.

Vorschläge zu Information, Beteiligung und Zusammenarbeit sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Planungsphasen zu finden.

Beteiligung in den Planungsphasen	Kapitel 2 bis 6
Beteiligung im Planungsprozess: siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung	
Beteiligungsformen: siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung	

**Geoinformationssystem
Natur und Landschaft**

In der Orientierungsphase muss geklärt werden, ob eine Datenplattform in Form eines Geoinformationssystems Natur und Landschaft aufgebaut werden soll oder bereits vorhanden ist. Hier sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Welches Geoinformationssystem wird in der Kommune genutzt? Wer ist in der Kommune dafür zuständig (Ansprechpartner)?
- Für welche Zwecke sollen die Daten jetzt und in Zukunft genutzt werden (z. B. Beitrag zur Flächennutzungsplanung, Informationsgrundlage für Stellungnahmen und Gutachten, Datenquelle für weitere kommunale Planungen, Bürgerinformation)?
- Wer ist für die zukünftige Datenhaltung und Datenführung zuständig? Insbesondere die laufende Aktualisierung ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

Umgang mit Daten:
siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

**Datenbeschaffung
Orientierungsphase**

Für die Erstellung einer ersten, schnellen Übersicht zur Situation von Natur und Landschaft in der Gemeinde werden v.a. die verfügbaren landesweiten Geodaten verwendet.

- Daten- und Kartendienst (LUBW):
<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>
- Kartendienst Landschaftsplanung (LUBW):
<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/index.xhtml>

**Datenübersicht
Landschaftsplan**

Für die Bearbeitung der einzelnen Planungsphasen werden weitergehende Daten benötigt. Hierzu gehören v.a. landesweite und kommunale Fachdaten. Sie werden in der Orientierungsphase benannt und in einer Übersicht zusammengestellt. Im Vordergrund muss dabei die Frage stehen, welche Daten tatsächlich für die notwendigen Untersuchungen gebraucht werden. Die Ausrichtung der Untersuchungsmethoden allein an der Verfügbarkeit der Daten ist nicht zielführend. Folgende Fragen sind für die Datenbeschaffung zu klären:

- Wer beschafft die Daten?
- Bis wann müssen die Daten dem Planungsbüro spätestens vorliegen?
- Verantwortlichkeiten für eine notwendige Nachbearbeitung und deren Kosten.

- Geodaten-Uebersicht:
siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
- Datentechnik s. Kap. 8.3

Datenerstellung

In der Orientierungsphase müssen Inhalt, Umfang und Qualität der zu erhebenden Daten festgelegt werden. Hier sind folgende Aspekte zu

1.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

berücksichtigen:

- **Kompatibilität**
 - Datenformat
 - einheitliche Namenskonventionen
 - Anforderungen an Geometrie und Sachdaten (z. B. Festlegen eines Digitalisierungs- und Bearbeitungsmaßstabs)
- **Datenabgabe**
 - In welcher Struktur sollen die neu entstehenden Daten übergeben werden (z. B. in Projektstrukturen, thematisch geordnet)?
 - Klären der zukünftigen Datenrechte.
 - Festlegen von Umfang und Struktur der Metadatenführung.

Auch für die Kalkulation sind diese Aspekte von Bedeutung. Die Erstellung von Metadaten erfordern einen nicht zu unterschätzenden Aufwand.

Umgang mit Daten_
siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
Datentechnik

Kapitel 8.3

- **Übersichtskarten und Analyseskizzen sollen v. a. übersichtlich und gut verständlich sein.**
- **Für die Ausgestaltung des Landschaftsplans gilt: Beschränkung auf die für die Kommune relevanten Aspekte, Abschichtungsmöglichkeiten beachten.**
- **Planungsprozess gut strukturieren. Bündelungsmöglichkeiten von Planungs- und Prüfinstrumenten nutzen.**
- **Eine ausreichend Anzahl von internen Abstimmungsterminen während des Planungsprozesses vorsehen und die Öffentlichkeit beteiligen.**
- **Umfang und Qualität der zu erhebenden Daten sowie Modalitäten des Datenaustausches klären.**

achten

Verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

In der Orientierungsphase kann eine verstärkte Information und Beteiligung von Akteuren und Spezialisten sowie die Zusammenarbeit mit ihnen vor Ort sinnvoll sein. Art und Umfang der Beteiligung sind auf die örtliche Situation abzustimmen.

Vorteile

- Eine Einbindung der politischen Gremien (Ausschüsse, Gemeinderat) in die Gestaltung von Inhalt und Prozess der Landschaftsplanung integriert den politischen Willen in die Planung. Dadurch wird die Landschaftsplanung als Umwelt- und Flächenmanagementsystem besser akzeptiert.
- Eine verstärkte Information der Akteure in der Gemeinde, ihre Beteiligung und Zusammenarbeit mit ihnen nutzt das vorhandene Sachwissen. Ideen und Wünsche, verschiedene Sichtweisen und Anliegen können in die Planung einfließen. Die Identifikation mit der Planung wird gefördert, der Landschaftsplan wird in der Kommune präsent, und letztlich wird der Umsetzungsprozess gefördert.

Vorgehen

- Regelmäßige Information und Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung
- Information und Beteiligung der Fachverwaltung, Landnutzer, Eigentümer, Vereine und Verbände
- Je nach Zielgruppe eignen sich unterschiedliche Informations-, Beteiligungs- und Kooperationsverfahren (s. Tabelle 1 - Seite 14)

Information und Beteiligung während der Orientierungsphase können vielfältig erfolgen: schriftlich, fernmündlich, als Anhörung oder in Form eines Rundes Tisches. Sie können als einmaliger Termin oder laufend im Rahmen der Orientierung erfolgen. Empfehlenswert sind Ortsbegehungen und Runde Tische mit allen Beteiligten, so dass verschiedene Ansichten diskutiert und Wiederholungen vermieden werden. In größeren Kommunen ist die Einbindung eines Moderators sinnvoll.

Um den Gemeinderat einzubinden, sind mindestens zwei Sitzungstermine sinnvoll. In einer ersten Sitzung können dem Gemeinderat die Ergebnisse der Grobanalyse präsentiert und Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden, so dass er schon nach sehr kurzer Bearbeitungszeit einen Überblick erhält und die erforderlichen und gewünschten Schwerpunkte des Landschaftsplans setzen kann. Anhand eines orientierenden Fragebogens werden die notwendigen und sinnvollen landschaftsplanerischen Inhalte und Vorgehensweisen ausgelotet. In einer zweiten Sitzung können dann die inhaltliche Ausgestaltung des Landschaftsplans sowie der vorgesehene Planungsprozess vorgestellt und diskutiert werden.

In der Orientierungsphase kann eine Zukunftswerkstatt mit dem Gemeinderat und interessierten Bürgern durchgeführt werden - mit dem Ziel, unabhängig von fachplanerischen Vorgaben Zukunftsbilder für die Kommune zu entwickeln.

1.4 BEST PRACTICE

Tabelle 1: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Orientierungsphase

Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung in den Planungsprozess • Nutzung des Sachwissens vor Ort • Information • Sensibilisierung für Natur und Landschaft • Identifizierung mit der Landschaftsplanung
Wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • politische Gremien • kommunale Verwaltung • Fachverwaltung • Landnutzer, Eigentümer • Interessierte Öffentlichkeit (Vereine, Verbände, Spezialisten vor Ort etc.)
Methoden -Beispiele-	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgespräch • Informationsvorlage • Vortrags- und Diskussionsveranstaltung • Verwaltungsinterner Workshop • Bildung von Arbeitsgruppen • Klausurtagung Gemeinderat • Leitfadengestütztes Interview • Ortsbegehung • Zukunftswerkstatt

Beteiligung in den Planungsphasen	Kapitel 2 bis 6
Beteiligung im Planungsprozess	siehe Materialien
Beteiligungsformen	siehe Materialien

Orientierungsphase am Beispiel des Landschaftsplans der VVG Rheinfelden-Schwörstadt (2008)

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird seit Juni 2009 der Landschaftsplan der VVG Rheinfelden-Schwörstadt erstellt.

Im Vorfeld der Landschaftsplanung wurden in der Orientierungsphase alle Planungsphasen des Landschaftsplans kurz hinsichtlich vorhandener Daten, wesentlicher Inhalte, notwendiger Abstimmungen und Beteiligungen beleuchtet. Auch das Zusammenspiel zwischen Landschaftsplan, Flächennutzungsplan und Umweltprüfung zum FNP wurden thematisiert. Hieraus ergaben sich Hinweise zum weiteren Vorgehen bei der Erstellung des Landschaftsplans sowie zu thematischen Schwerpunkten, für die in der VVG Rheinfelden-Schwörstadt eine vertiefende Betrachtung sinnvoll erscheint. In einem intensiven Austausch mit den Planungsverantwortlichen wurden dann Schwerpunktsetzungen, Rahmenbedingungen (Ansprechpartner, Abstimmungs- und Beteiligungsformen, Datensysteme) und die weitere Zeitplanung festgelegt.

Analyse und Leitlinien

Anhand von vorhandenen Daten und Informationen wurden für die VVG Rheinfelden-Schwörstadt erste Übersichtskarten erstellt. Hieraus ergaben sich einerseits Aufschlüsse über die Datensituation und andererseits konnten erste inhaltliche Aspekte aufgezeigt werden, die die spezielle Situation der VVG Rheinfelden-Schwörstadt wiedergeben (s. Abb. 1 und 2). Für diese Aspekte galt es, erste Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung von Natur, Landschaft und Erholung zu entwickeln. Hierzu wurden vorhandene Ansätze aufgegriffen, weiterentwickelt und kartographisch umgesetzt (s. Abb. 3).

Handlungsprogramm und Beobachtung

Die Hinweise zu notwendigen Maßenschwerpunkten beziehen sich auf besonders defizitäre Bereiche, wie das Hochrheintal. Ansätze für ein Monitoringsystem wurden entwickelt und erste Indikatoren vorgeschlagen.

Auch im Vorfeld der formellen Bauleitplanung bestand in Rheinfelden Bedarf an Orientierung. Sie fand in Form eines Dialogprozesses zwischen Vertretern des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der Stadtverwaltung, der Planer und weiteren engagierten Akteuren statt. Alle wesentlichen Stadtentwicklungsthemen der nächsten 15 bis 20 Jahre wurden diskutiert und inhaltlich definiert. Die natur- und landschaftsbezogenen Erkenntnisse und Leitlinien aus der Orientierungsphase des Landschaftsplans konnten frühzeitig in den Dialogprozess eingebracht werden. Die Ergebnisse des Dialogprozesses wurden im „Kursbuch Rheinfelden 2022“ zusammengefasst, mit dem nun ein umfassendes Stadtentwicklungsprogramm für die nächsten ein bis zwei Jahrzehnte vorliegt.

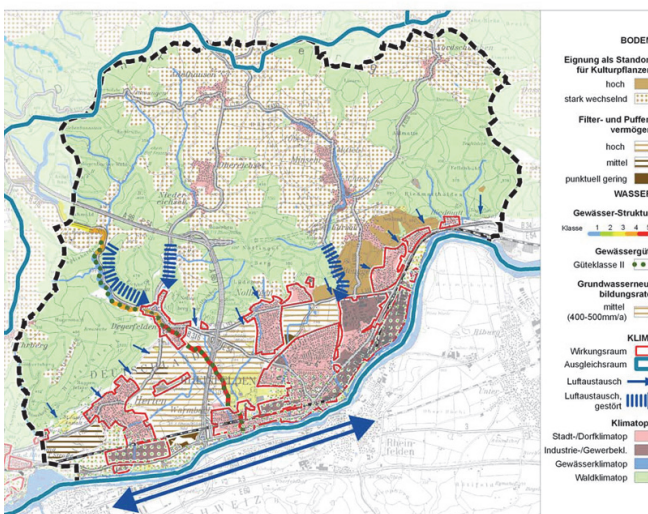
Übersichten zur Situation von Natur und Landschaft (erste Ergebnisse der Orientierungsphase)	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Einteilung in unterschiedliche Landschaftsbildräume aufgrund von Nutzungsstruktur und Topografie - Bewertung der Landschaftsbildqualität <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung und Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten notwendig - Aufzeigen besonders positiver/negativer Landschaftselemente (Störungen, Belastungen)
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der naturschutzrechtlich gebundenen Flächen <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungen um Nutzungsbelegungen durch Ausgleichs- und Ersatzflächen
Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzung (Wald, Acker, Obst, Wein, Sonderkulturen, Grünland, Gartenland, Gewässer, sonstiges) <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme aus LP Dinkelberg; vertiefende, flächendeckende Kartierungen sinnvoll/ notwendig?? Nutzungen aus ALK - Biotopstrukturtypen- bzw. Realnutzungskartierung für das Rheintal notwendig
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Datenübernahme aus BÜK 200 (Eignung als Standort für Kulturpflanzen, Filter- und Puffervermögen) <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - allastverdächtige Flächen fehlen

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> - Angaben nur für den Holzmattenbach/ Großbach/ Warmbach vorhanden (Gewässermorphologie, Gewässergüte) - Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> - Stand der Umsetzung der WRRL - Gewässerentwicklungspläne <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildungsrate; in Karte unklar!
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - klimaökologische Ausgleichsräume: Waldflächen des Dinkelbergs - klimaökologische Wirkungsräume: Siedlungsbereiche im Rheintal <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Störungen/ Belastungen des Luftaustausches

Freizeit / Erholung / Wohnumfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Bereiche für die Feierabenderholung - Benennung der innerörtlichen Regenerationsflächen <p>Ergänzungen / Vertiefungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung und Bewertung der Bereiche für die Feierabenderholung - Situation der Kleingartensiedlungen; Kartierung und Entwicklung von Vorschlägen zur Gestaltung - Erfassung der Qualität der innerörtlichen Regenerationsflächen im Rheintal
---	--

Abbildung 1: Erste Ergebnisse der Orientierungsphase des Landschaftsplans der VVG Rheinfelden-Schwörstadt (Bearbeitung: Büro Hage+Hoppenstedt 2008)

BODEN-WASSER-KLIMA



ERHOLUNG

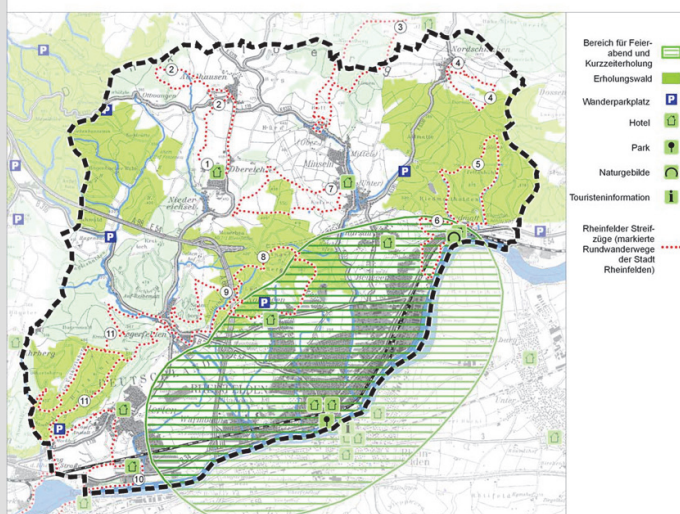


Abbildung 2: Beispiele für die Zusammenstellung vorhandener Daten zu Natur und Landschaft in der Orientierungsphase des Landschaftsplans der VVG Rheinfelden-Schwörstadt (Bearbeitung: Büro Hage+Hoppenstedt 2008)

1.5 QUELLENVERZEICHNIS

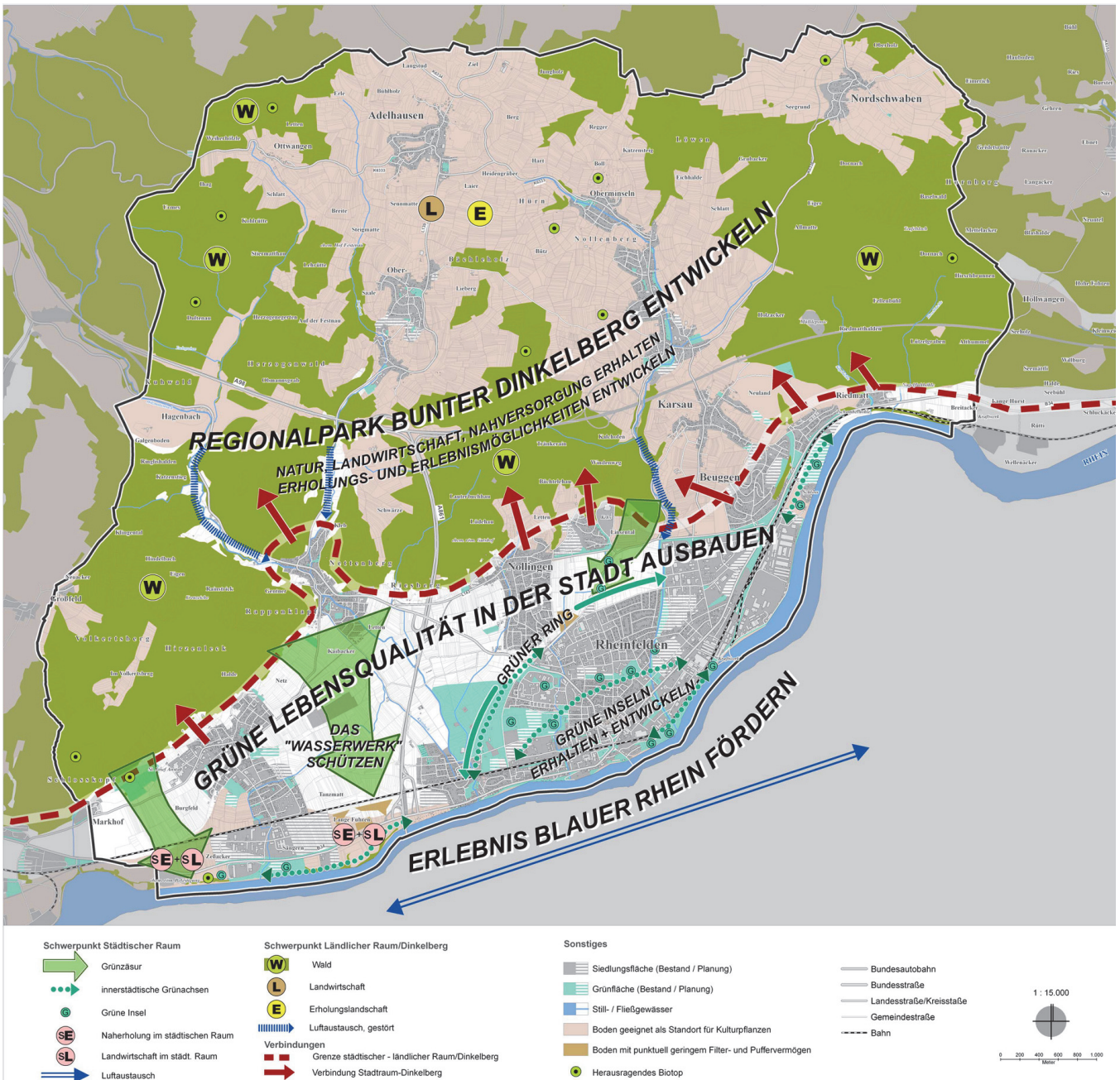


Abbildung 3: Kartographische Darstellung der Leitlinien Landschaft und Erholung in der Orientierungsphase des Landschaftsplans der VVG Rheinfelden-Schwörstadt (Bearbeitung: Büro Hage+Hoppenstedt 2008). Diese Leitlinien waren ein wichtiger Input in den Dialogprozess Rheinfelden (gemeinsame Orientierungsphase FNP und LP)

Literatur

Stadt Rheinfelden 2008

Orientierungsphase zum Landschaftsplan der VVG Rheinfelden-Schwörstadt. Bearbeitung: HHP Hage+Hoppenstedt Partner, Rotenburg am Neckar

Recht

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

NatSchG BW

Naturschutzgesetz - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015; Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

Aarhus-Konvention / Aarhus-Übereinkommen

UNECE-Übereinkommen- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998; Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006

UVwG

Umweltverwaltungsgesetz - Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25. November 2014; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, Anlage 1 und 2 geändert sowie § 12a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612)

3 ANALYSE

3.1	ANFORDERUNGEN	3 - 1
3.2	VORGEHEN	3 - 3
3.3	MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	3 - 22
3.4	BEST PRACTICE	3 - 29
3.5	QUELLENVERZEICHNIS	3 - 35

3.1 ANFORDERUNGEN

Die Analyse ist der erste Schritt der eigentlichen Planung. Die in der „Orientierung“ diskutierten und festgelegten Inhalte zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft werden hier erarbeitet. Sie sind die Grundlage für die Ziele, das Leitbild und Handlungsprogramm und können für die Phase der Beobachtung (z.B. als Indikatoren) genutzt werden.

Aufgabe und Inhalte

Die Anforderungen an die Analyse ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und der guten fachlichen Praxis der Landschaftsplanung. Die Analyse hat folgende Aspekte darzustellen und zu beurteilen:

- die aktuelle und potentielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich der gesetzlich definierten Ansprüche sowie die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungseinflüssen
 - der Schutzgüter und des Ökosystems in seinen Einzelbestandteilen und mit seinen Wechselwirkungen
 - des Schutzgutes Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung mit den Aspekten Landschaftsstruktur, Kulturräum, landschaftsgeschichtliche Zusammenhänge und Landschaftsästhetik.
- die Auswirkungen der umweltbezogenen Fachplanungen und der aktuellen Nutzungseinflüsse auf die Schutzgüter.

Hierzu werden vorhandene Informationen ausgewertet (Informationsverarbeitung) und fehlende Angaben erhoben (Kartierungen). Die Bewertung hat nach einem einheitlichen System zu erfolgen, und ihre Methodik ist in den ergänzenden Materialien zum Landschaftsplan offenzulegen.

visualisieren

Die Analyseergebnisse sollen in maßstabsgerechten vervielfältigungsfähigen Arbeitskarten dargestellt und als ergänzende Materialien dem Landschaftsplan beigelegt oder ausschließlich als digitale Daten in einem Geoinformationssystem bereitgestellt werden. Bereiche mit besonderem Handlungs- oder Diskussionsbedarf erfordern häufig ein aufwändigeres Kartenlayout (z.B. adressatenbezogene Darstellung für Diskussionsveranstaltungen). Darstellungsmaßstab ist im Allgemeinen 1:10.000.

Bei der Aufbereitung der Analyseergebnisse ist zu berücksichtigen, dass diese auch einen Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung, Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung leisten sollen und von der Raum- und Fachplanung zu berücksichtigen sind.

informieren und beteiligen

Die Analyse wird innerhalb der kommunalen Verwaltung oder, bei externer Beauftragung, in enger Abstimmung mit der Verwaltung erarbeitet. Neben der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden sind bereits während der Analysephase offene Fragen mit den zuständigen Fachbehörden zu klären.

Möglichkeiten der Erweiterung

- um die Schutzgüter der Umweltprüfung erweiterte Analyse
- thematische Schwerpunktsetzungen
- verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit



Rechtliche Grundlage für die Analyse ist §9 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Er fordert die Darstellung und Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands nach Maßgabe der Ziele des BNatSchG. Diese werden in § 1 sowie in weiteren Paragraphen des Gesetzes näher definiert (bspw. §§20, 21 Biotopverbund). Die Ausgestaltung des Biotopverbundes in den Landschaftsplänen wird ergänzend im §10 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg hervorgehoben.

3.2 VORGEHEN

was ist zu tun?

Die Analyse hat folgende Aufgaben zu erfüllen¹:

- Erfassung der Charakteristik des Landschaftsraumes
- Erfassung der Schutzgüter
- Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes
- Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber bestimmten Belastungen und Beeinträchtigungen
- Erfassung und Bewertung der Nutzungseinflüsse auf die Schutzgüter

Inhalte

Die Inhalte der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft leiten sich aus den übergeordneten Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Diese lassen sich unterteilen in:

- Vielfalt
- Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit
- Nachhaltige Nutzungsfähigkeit
- Wahrnehmung und Erlebnis

Aufgabe der Analyse ist die qualitative und, wenn möglich bzw. erforderlich, quantitative Beschreibung des Naturhaushaltes und der Landschaft im unbesiedelten wie im besiedelten Bereich. Hierzu werden vorhandene Informationen ausgewertet und ergänzende Geländeerhebungen durchgeführt. Folgende Schutzgüter sind hinsichtlich ihrer Funktionen zur nachhaltigen Erfüllung menschlicher Ansprüche an den Naturhaushalt und das Landschaftserleben zu untersuchen:

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften und Biotope
- Landschaft und landschaftsbezogene Erholung
- Ökosysteme und Wechselwirkungen

Die Zuordnung der Analyseinhalte zu den Zielen des BNatSchG erfolgt schutzgutbezogen in Tabelle 1 (Seiten 2-14 bis 2-21).

Die aufgrund der örtlichen Situation erforderlichen vertiefenden Untersuchungen und Konzepte sind Erweiterungen des Landschaftsplans.

¹ vgl. v. Haaren 2004, Buchwald & Engelhardt 1996

Analyseinhalte

Das Bundesnaturschutzgesetz hat auf die Zunahme problematischer Entwicklungen in Natur und Landschaft reagiert. Bei der Festlegung der Analyseinhalte sind bspw. folgende Inhalte und Entwicklungen zu beachten:

- der genetische Austausch - Vernetzungsstrukturen für Pflanzen und Tiere,
- die zunehmende Zerschneidung ungestörter Bereiche und der Schutz unzerschnittener Räume,
- der zunehmende Kulturlandschaftswandel und die Gefährdung bedeutsamer Altlandschaften,
- die zunehmende Inanspruchnahme der Landschaft für Siedlung,
- die städtische Innenentwicklung und innerörtliche Freiräume,
- Klimaschutz, erneuerbare Energien und ihre Auswirkungen auf die Landschaft,
- mögliche Folgen des Klimawandels auf Natur und Landschaft.

erfassen

Für die Erfassung sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Nachrichtliche Übernahme von Ausweisungen des Naturschutzes, der Raumplanung und umweltbezogener Fachplanungen
- Berücksichtigung übergeordneter Planungen zu Natur und Landschaft
- Übernahme oder Auswertung vorhandener Unterlagen, Karten, und Daten
Zu den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft, Ökosysteme und Wechselwirkungen) können im Zuge der Landschaftsplanerarbeit i.d.R. keine eigenen Kartierungen durchgeführt werden. Hier muss auf vorliegendes Datenmaterial der Fachbehörden und kommunale Unterlagen zurückgegriffen werden.
- Erhebung und Kartierung zusätzlich erforderlicher Informationen
Im Regelfall werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biotope sowie Landschaft und landschaftsbezogene Erholung sowie für die Nutzungseinflüsse auf die Schutzgüter Kartierungen notwendig. Wenn Erhebungen nicht länger als ca. fünf Jahre zurückliegen und zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen eingetreten sind, können sie verwendet werden¹.
- Erfassung / nachrichtliche Übernahme aller Kompensationsflächen nach Bau- und Naturschutzrecht (z. B. kommunales Ausgleichsflächenkataster, Kompensationsverzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde, Kohärenzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen²)

Die Erfassung sollte für einige Aspekte über die kommunalen Grenzen hinaus gehen; regionale oder grenzüberschreitende Bezüge sind zu berücksichtigen.

Beispiele großräumig zu betrachtender Aspekte

- Biotopverbund
- Klimawandel und klimatischer Ausgleich
- Nutzungseinflüsse

1 vgl. Kaiser et al. 2002 in v. Haaren 2004

2 vgl. § 18 Absatz 3 NatSchG bzw. § 17 Absatz 6 und 11 BNatSchG

bewerten

Durch Interpretation und Bewertung der gewonnenen Informationen werden planerisch relevante Aussagen für den Raum gewonnen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein und soll sich an den landes- oder bundesüblichen Standards orientieren. Die Kriterien leiten sich aus rechtlichen und gesellschaftlichen Normen ab.

Beispiele für rechtliche und gesellschaftliche Normen:

- Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes
- Grenz-/Schwellenwerte des Bundesbodenschutzgesetzes
- Klimaanpassungsziele des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Für die Bewertung aller Schutzgüter wird eine 5-stufige Skala empfohlen. Die Bewertungsergebnisse werden im Landschaftsplan knapp und anschaulich dargestellt. Die angewandte Bewertungsmethodik ist in den ergänzenden Materialien zum Landschaftsplan zu dokumentieren.

Bei Auswertung, Erfassung und Bewertung ist die Reproduzierbarkeit der inhaltlichen und methodischen Ergebnisse zu gewährleisten. Dies ist u. a. für die Umweltüberwachung im Rahmen der Umweltprüfung des Landschaftsplans von Bedeutung (vgl. Kap. 7 „Beobachtung“).

Bewertungsstandards in Baden-Württemberg	
Biotoptypen	Landesanstalt für Umweltschutz (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (Basisbewertung)
Biotopverbund	Landesanstalt für Umwelt und Messungen (in Bearbeitung - Abschluss voraussichtlich 2011): „Landesweiter Biotopverbund BW - Offenland“
Bodenfunktionen	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)(Hrsg)(2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. -Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. -Bodenschutz 23 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) & Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)(Hrsg)(2008): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte
Klimafolgen	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)(Hrsg.) (2017): Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg. Der Landschaftsplan im Detail - Modul Klimaanpassung
Methodenstandards -medienübergreifend-	
bundesweit	<ul style="list-style-type: none"> - Prof. Dr. Konrad Buchwald & Prof. Dr. Wolfgang Engelhardt (1996): Bewertung und Planung im Umweltschutz - Christina von Haaren (Hrsg.)(2004): Landschaftsplanung - Klaus Ermer, Renate Hoff & Rita Mohrmann (1996): Landschaftsplanung in der Stadt. -Praktischer Naturschutz
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)(2000): Modell-Landschaftsplan - Verwaltungsraum Gottmadingen

in welchem Umfang soll analysiert werden?

Es wird empfohlen, alle Schutzgüter flächendeckend zu betrachten. Für ihre angemessene Darstellung ist jedoch - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Problemstellungen - nicht in jedem Fall eine gleichbleibende Untersuchungstiefe erforderlich. Bereiche oder thematische Aspekte mit besonderem Handlungsbedarf sind genauer zu betrachten, diejenigen von untergeordneter Bedeutung können entsprechend kurz abgehandelt werden. Gegebenenfalls genügt es sogar, lediglich die Ergebnisse der Orientierungsphase zu übernehmen.

Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. v. Haaren 2004)

- Bereiche mit derzeit hoher Bedeutung verschiedener Funktionen (Schutzwürdigkeit); z. B. Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder Sonderstandorte für naturnahe Vegetation;
- Bereiche mit besonders starkem „Auseinanderklaffen“ von Potential und gegenwärtiger Ausprägung der Funktion (Entwicklungsbedarf); z. B. potentiell grundwasser-geprägte Bereiche mit Ackernutzung als Bereiche mit hohem Entwicklungspotential für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Arten und Biotope und für die biologische Vielfalt;
- Bereiche mit bedeutsamen Funktionen, die kritisch belastet oder von hoher Empfindlichkeit gegenüber Belastungen sind (Schutz-, Sanierungsbedarf); z. B. hochwertige Bereiche für die Grundwasserneubildung mit geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung oder für den Luftaustausch bedeutsame Bereiche mit Belastungsquellen;
- Bereiche mit hohem Risiko durch Langzeitwirkungen oder geplante Eingriffe / Einflüsse (Schutzbedarf); z. B. Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung.

Beispiel mit geringem Handlungsbedarf

In ländlichen Kommunen mit einer geringen lufthygienischen und bioklimatischen Belastung der Siedlungsbereiche ist die Analyse der klimatischen Funktionen meist von untergeordneter Bedeutung.

darstellen

Zielsetzung des Landschaftsplans ist die nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Die Analyseergebnisse sollen deshalb in Text und Karte einen geringeren Umfang einnehmen als Zielkonzept, Leitbild und Handlungsprogramm. Folgende Vorschläge für eine reduzierte und gebündelte textliche und kartographische Darstellung der Sachinhalte sollen dies gewährleisten:

- Die textliche und kartographische Darstellung ist auf die für die Kommune relevanten Kernaussagen zu konzentrieren.
- Es ist ausreichend, die Analyseergebnisse in maßstabsgerechten, vervielfältigungsfähigen Arbeitskarten darzustellen und als ergänzende Materialien dem Landschaftsplan beizufügen oder alternativ digitale Daten und thematische Views für ein Geoinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- Zur Darstellung thematischer Aspekte, die für die Kommune von untergeordneter Bedeutung sind, kann die Übernahme der Übersichtskarten aus der Orientierungsphase ausreichend sein.
- Für die Diskussion und Argumentation im weiteren Planungsprozess kann es sehr hilfreich sein, wichtige planungsrelevante Einzelaspekte in einem aufwändigeren Layout adressatengerecht darzustellen.

- Der Text sollte in knapper Form die Analyseergebnisse zusammenfassen. Erläuternde Hinweise und Herleitungen können als ergänzende Materialien dem Landschaftsplan beigefügt werden. Auf allgemeingültige Sachverhalte kann verzichtet werden.
- Ein Verweis auf vorhandene übergeordnete und vertiefende Informationen ist ausreichend. Nur die für die Ziel- und Maßnahmenentwicklung wesentlichen Aussagen dieser Informationen sind kurz wiederzugeben (Abschichtung).

Basisinformationssystem

Die Ergebnisse der Analyse sind wichtiges Grundlagenwissen und als Basisinformationssystem vielseitig nutzbar. Sie bieten zum einen, kurz und knapp aufbereitet, wesentliche Informationen für die Politik und die Bürgerinnen und Bürger. Zum anderen stehen sie in ihrer Gesamtheit als ergänzende Materialien zum Landschaftsplan und/oder in einem Geoinformationssystem der Verwaltung, den Fachleuten und allen Interessierten zur Verfügung. Die Analyseergebnisse sind nutzbar bei allen Verträglichkeits- und Umweltprüfungen, landschaftsbezogenen Fachplanungen und in der Bauleitplanung.

Daten

In der Analyse werden die in der Orientierungsphase erhobenen Daten ergänzt. Hierzu gehören neben der Übernahme zusätzlicher digitaler Daten, v. a. die Digitalisierung analog vorliegender Daten sowie eigener Erhebungen, Kartierungen und Bewertungen. Die Erforderlichkeit und der Umfang der Datenerhebung als auch Fragen zum Datenmanagement und zur Datenverarbeitung werden in der Orientierungsphase geklärt.

Datenbeschaffung, Datenübersicht, Datenerstellung	Kapitel 2.2 und 8.3
Umgang mit Daten:	siehe LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
Geodaten_Schutzgüter	siehe LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

Eine Übersicht möglicher schutzgutbezogener Analyseinhalte findet sich in Tabelle 1. Im Folgenden werden ergänzende Anmerkungen zu Einzelaspekten gemacht und auf wichtige Inhalte hingewiesen.

Anmerkungen zu den Schutzgütern

Schutzgut Boden

Als gute fachliche Praxis der Landschaftsplanung wurde schon bisher eine Vielzahl an Bodenfunktionen untersucht und dargestellt¹. Gemäß dem BNatSchG ist diese umfängliche Betrachtung jedoch nicht explizit gefordert. Eine detaillierte Analyse der Bodenfunktionen sollte jedoch auch weiterhin erfolgen, da sie als eigener Aspekt von Bedeutung (z. B. natürliche Bodenfruchtbarkeit) oder als Teilaspekt für die Ermittlung und Bewertung von schutzgutübergreifenden Funktionen der Landschaft notwendig ist. Die Darstellung aller Bodenfunktionen ist dagegen nicht erforderlich.

¹ vgl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2010

Beispiele für eine Bodenfunktion als Teilaspekt

Die Ausgleichsleistung des Bodens im Wasserkreislauf ist ein Teilaspekt der Funktion „Retentionsfähigkeit der Landschaft“. Dieser Teilaspekt wird deshalb innerhalb der entsprechenden Landschaftsfunktion behandelt und nicht im Kap. Boden.

Dies gilt ebenso für:

- Boden als Filter- und Puffer für Schadstoffe als Teilaspekt der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung;
- Boden als Sonderstandort für naturnahe Vegetation als Teilaspekt der besonderen Standortpotentiale zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Arten und Biotope

Um Ziele und Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens definieren zu können, sollte die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Erosion durch Wind und Wasser sowie gegenüber Verdichtung erfasst werden.

Im Siedlungsraum ist die Ausstattung mit unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung. Einen zunehmenden Stellenwert nimmt auch der sparsame Umgang mit Boden ein. Für den landschaftsplanerischen Umgang mit dieser Thematik besteht in der Praxis noch Forschungs- und Erprobungsbedarf.

Böden, geomorphologische Strukturen und Gesteine können für die Vielfalt von Natur und Landschaft besonders bedeutsam sein. Hierzu gehören bspw. seltene Böden und Gesteine, naturnahe Böden, Böden mit extremen Standorteigenschaften oder besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung, besondere Vergesellschaftungen, Geotope. Das Verständnis ökosystemarer, ergeschichtlicher und kulturhistorischer Zusammenhänge können u.a. Gesteins- und Bodenaufschlüsse oder der Boden in seiner Archivfunktion fördern.

wichtige Inhalte:

- Darstellung der Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, unversiegelte Flächen im Siedlungsraum, Entsiegelungspotentiale
- Darstellung der Flächen mit hoher Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Erosion und Verdichtung
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung der Nutzungseinflüsse

Boden im Siedlungsraum: Beispiele für Fragestellungen

- welche Flächen sind für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Erholung von besonderer Bedeutung (unversiegelte Böden, bioklimatisch günstige Feuchtstandorte, ...)
- auf welchen Flächen bestehen aus landschafts- und stadtoökologischer Sicht Defizite? (Versiegelung, Verdichtung, ...)
- welche Böden sind aus landschafts- und stadtoökologischer Sicht besonders erhaltenswürdig, sind aber von Überbauung bedroht?
- ...

Schutzgut Wasser

Aufgrund europäischer Vorgaben (Wasserrahmen-, Hochwasserrisikomanagement- u. FFH-Richtlinie) und sich ändernder Umweltbedingungen (u. a. zunehmende Versiegelung, Klimawandel) gewinnt das Schutzgut Wasser zunehmend an Bedeutung.

Die Darstellung der Grundwasserneubildung, der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, die Retentionsfähigkeit der Landschaft, insbesondere der Aue sowie die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer mit ihren Auebereichen gehört in der Landschaftsplanung zur guten fachlichen Praxis. Daneben ergeben sich aus den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes weitere mögliche Inhalte. Hierzu gehören Gewässer und Gewässertypen, die für die Vielfalt von Natur und Landschaft besonders bedeutsam oder für Sport, Erholung und Naturerleben besonders relevant sind. Denkbare Kriterien können u.a. Seltenheit, Naturnähe, besondere kulturhistorische Bedeutung, besondere Eignung für Sport und Erholung oder die Zugänglichkeit sein. Zu den möglichen Inhalten gehört auch das Wasserdargebot. Es bezeichnet die dauerhaft aus dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung stehende nutzbare Menge an Grund- und Oberflächenwasser. Vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung.

wichtige Inhalte:

- Darstellung der Grundwasserneubildung
- Darstellung der Schutzwirkung der Deckschichten
- Darstellung der Retentionsfähigkeit der Landschaft und der Aue
- Darstellung des Zustandes der Oberflächengewässer mit ihren Auebereichen
- Darstellung von Bereichen mit hohem Sturzflutrisiko
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung der Nutzungseinflüsse

Schutzgut Klima - Luft; Klimawandel und Klimafolgen

Der Aspekt Klima - Luft ist v.a. im städtischen Bereich und in Erholungsgebieten näher zu beleuchten. Er gewinnt hier durch den Klimawandel und die Pläne zur Lärminderung und Luftreinhaltung¹ an Bedeutung. Zu den bisher bereits üblichen Untersuchungen zur Kalt- und Frischluftproduktion, Luftaustauschprozessen, Bioklima- und Lufthygiene kommen neue Aspekte des Klimawandels und der Anpassungserfordernisse an die erwartenden Klimaveränderungen hinzu.

wichtige Inhalte:

- Darstellung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion

1 vgl. §§47, 47d BImSchG

- Darstellung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion
- Darstellung der Kennwerte der zu erwartenden Klimaveränderungen
- Darstellung Kohlenstoffspeichernder und kohlenstofffreisetzender Böden, Biotope und Flächennutzungen
- Darstellung der potenziellen Betroffenheit von Gesundheit/ Wohlbefinden der Menschen durch Hitzebelastungen gegenüber dem Klimawandel
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung von Nutzungseinflüssen

Die zu erwartenden Klimafolgen betreffen einerseits das Schutzgut Klima/ Luft selbst und darüber hinaus alle anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild. Je nach klimatischen Verhältnissen und Ausstattung des Landschafts- und Siedlungsraums sind schutzgutbezogen unterschiedlich starke Betroffenheiten gegeben. Welche Themen behandelt werden sollen und welche eine Erweiterungsmöglichkeit darstellen, können anhand der im Vertiefungsmodul Klimawandel dargestellten Übersicht identifiziert werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften und Biotope

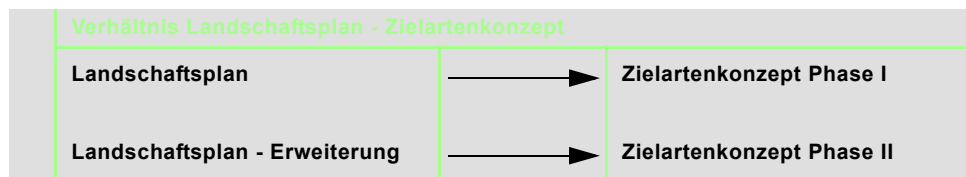
Das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften und Biotope beinhaltet im Wesentlichen die Aspekte biologische Vielfalt, Biotopverbund, Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Biotoptypen / Biotopkomplexe und das Biotopentwicklungspotential. Darüberhinaus sind die für Wahrnehmung und Erlebnis besonders geeigneten Bereiche (z.B. Beobachtungsplattform, Wildnisgebiet) mögliche Inhalte.

Wichtige Inhalte:

- Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt unter Einbezug des Klimawandels und seinen Folgen
- Darstellung großräumiger funktionaler Beziehungen (Elemente und Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, des regionalen Biotopverbundes sowie der Biotopvernetzung und tatsächliche Wander-/Flugrouten)
- Darstellung der Biotoptypen / Biotopkomplexe mit einer hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit (Biotop- und Habitatfunktion)
- Darstellung des besonderen Standortpotentials zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Arten und Biotope (extreme Bodenverhältnisse, Überschwemmungsgebiete, Steilhänge, extreme Höhenlagen, große unzerschnittene Räume mit hoher Biotopdichte und/oder Entwicklungspotential, ...) unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und seinen Folgen auf Arten und Biotope
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung der Nutzungseinflüsse

Die wichtigste Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften und Biotope ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:10.000. Zusätzlich sind tierökologische Belange zu berücksichtigen. Hier besteht häufig das Problem mangelnder Daten. Eine wertvolle Arbeitshilfe sowohl für den Landschaftsplan als auch für eine Erweiterung im Bereich Arten und Biotope bietet die LUBW über das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg als webbasiertes EDV-Tool an (<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>).

Das ZAK-Tool wurde als zweistufiges Verfahren entwickelt. Ziel ist die Erstellung kommunaler Zielarten- und Maßnahmenkonzepte für den Bereich Fauna.



Für die Nutzung des Tools ist die Auswertung vorhandener tierökologischer Daten (u.a. Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm) und, bei entsprechender naturräumlicher Ausstattung, eine faunistische Übersichtsbegehung oder die Kartierung wesentlicher Habitatstrukturen als Ergänzung der Biotoptypenkartierung sinnvoll. Dies sollte in der Orientierungsphase festgelegt werden. Beide Geländeerhebungen sollten möglichst in einem Arbeitsgang durchgeführt werden.

Leistungen des Informationssystems ZAK für den Landschaftsplan

Das Informationssystem gibt der Kommune eine Handlungsgrundlage für die Thematik „Tiere“ an die Hand. Für das gesamte Gemeindegebiet wird eine Übersicht erstellt:

- für welche aus landesweiter Sicht tierökologisch herausragende Habitatpotentiale die Kommune eine besondere Schutzverantwortung hat,
- für welche aus landesweiter Sicht unzerschnittenen Räume die Kommune eine besondere Schutzverantwortung hat,
- welche Zielarten besonders (planungs)relevant sind und
- in welchen Schwerpunkträumen diese potentiell vorkommen.

Auf dieser Grundlage können mit Hilfe der ZAK-Datenbank für die Fauna erste Planungshinweise, Maßnahmenvorschläge und Zielkonflikte erarbeitet und im Bedarfsfall, bspw. in naturräumlich hochwertigen Räumen oder zur Erstellung eines Grünordnungsplanes zielgerichtet faunistische Kartierungen vergeben werden. Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt in der Einbindung der vorliegenden tierökologischen Einzeldaten in ein schlüssiges Gesamtkonzept. Das ZAK-Tool ist für Planungen im Innenbereich allerdings nicht anwendbar.

weitere Informationen: Kap. 3.3 sowie Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) 2006

In ihrer Funktion für die Biologische Vielfalt sind folgende Aspekte zu untersuchen:

- Biotopkomplexe, Biotoptypen, Biotope, potentielle Habitats und tatsächliche Vorkommen von Tieren und Pflanzen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die biologische Vielfalt bewertet und

- in Gebiete mit besonderer Bedeutung zusammengefasst. Bewertungskriterien sind u. a. Schutz, Gefährdung, Seltenheit, besondere Schutzverantwortung, Schlüssel- und Naturraumarten.
- Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist einzubeziehen.
 - Bestimmte Gebiete mit Schutzstatus, Naturschutzkonzeptionen oder Artenschutzkonzepten werden als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt nachrichtlich übernommen. Grundlage sind zur Zeit landesweit, z. T. auch nur in Teilräumen vorhandene Daten.

Erfassung und Bewertung vom Klimawandel betroffener Arten und Lebensräume

Der Schutz der Biologischen Vielfalt ist im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz als Ziel festgeschrieben. Dennoch konnte der fortschreitende Verlust von Arten und Lebensräumen bislang nicht aufgehalten werden. Der Klimawandel tritt als neuer, bedeutender Stressfaktor hinzu. Die Erfassung jener Arten und Biotope, die durch den Klimawandel und seiner Folgewirkungen besonders betroffen sind, wird in der Planungspraxis hingegen bisher kaum vollzogen. Hier besteht Erprobungsbedarf.

Zur Integration der Bewertung der Klimafolgen auf Arten und Lebensräume in das Analysefeld „Biologische Vielfalt“ in der Landschaftsplanung eignet sich auf Basis des derzeitigen Forschungsstands folgende Herangehensweise:

- Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten und Biotope hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Klimaveränderungen (Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, Arten der Roten Liste Baden-Württemberg, ggf. Arten des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg), sowie klimawandelempfindliche Biotope. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Aspekte können vorhandene Bewertungslisten der Klimaempfindlichkeit gefährdeter Arten und Biotypen anhand verschiedener Literaturquellen herangezogen werden. Vorschläge zur detaillierten Herangehensweise enthält das ergänzende Modul „Klimaanpassung“ (vgl. HHP 2017) zu diesem Leitfadens. In diese Arbeitshilfe wurden auch die Empfehlungen des Fachgutachtens der Landes Anpassungsstrategie für das Handlungsfeld Naturschutz und Biodiversität (SCHLUMPRECHT 2013) sowie weitere relevante Arbeitsgrundlagen (MAY et al. 2016) integriert.
- Es wird empfohlen, Arten und Biotope, welche mittel- bis hochgradig vom Klimawandel betroffen sind, einzubinden in Gebiete, welche eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben.

Schutzgut Landschaft und landschaftsbezogene Erholung

Der Begriff der Landschaft beinhaltet die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit, er ist durch die gesetzliche Vorgabe auch mit der Thematik der freiraumbezogenen Erholung verbunden.

Kultur- und Naturlandschaft ist einerseits als Symbol- und Informationsträger für eine Vielzahl sinnlicher, emotionaler, ästhetischer und konkreter räumlicher Bezüge zu begreifen. Sie ist Grundlage für das Erlebnis der Landschaft als Umwelt des Menschen. Sie ist auch Grundlage der Identifikation des Menschen mit dem jeweiligen Raum, und damit des Heimatgefühls. Vor diesem Hintergrund und zur Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft ist die Darstellung von Landschaftsteilen mit besonderer Dokumentations- und Identifikationsfunktion ein möglicher Inhalt des Landschaftsplans.

Andererseits ist die Natur- und Kulturlandschaft als Nutzungsgrundlage für die unterschiedlichen Formen der individuellen, gruppenspezifischen Freizeitbedürfnisse bzw. -betätigungsarten anzusehen.

Ein wichtige Aufgabe des Landschaftsplans ist die planerische Vorsorge für ein ausreichendes Angebot an qualitativ hochwertigen Naherholungsräumen. Aufgrund der geforderten und praktizierten Innenentwicklung gewinnen landschaftsplanerische Beiträge zum innerstädtischen Frei- und Grünflächenmanagement und zur qualifizierten Stadtentwicklung deshalb zunehmend an Bedeutung.

Die Vielfalt ergibt sich zum einen aus der Mannigfaltigkeit einer Landschaft bspw. durch das Nebeneinander unterschiedlicher kleinflächiger Nutzungen und der Reliefdynamik. Zum anderen ist mit Vielfalt auch das Nebeneinander von Landschaften unterschiedlicher Eigenart gemeint. Hier spielen regional-, landes- oder bundesweit bedeutsame Landschaften eine besondere Rolle.

wichtige Inhalte:

- regional, landes- und bundesweit bedeutsame Landschaften, gefährdete oder historisch bedeutsame Landschaftselemente, Eigenart der Landschaftstypen
- Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserlebnis (Landschaftsbildqualität, Ruhe, Unzerschnittenheit)
- Darstellung der Erholungsfunktion (innerörtliche Grünstrukturen und Vernetzungen, Naherholungsräume, Erholungsinfrastruktur, Zugänglichkeit, Intensität der Erholungsnutzung)
- Darstellung von landschaftsprägender Gebiete hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, welche potenziell vom Klimawandel betroffen sind
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung der Nutzungseinflüsse

Schutzgut Ökosysteme und Wechselwirkungen

Die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme mit ihren Wechselwirkungen ist in der Analyse ein eigenständiger Untersuchungsgegenstand. Hier werden besonders bedeutsame Bereiche mit mehr oder weniger intakten ökosystemaren Zusammenhängen erfasst. Dies können gut ausgeprägte Biotopkomplexe der Kulturlandschaft sein oder Bereiche, in denen Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik relativ ungestört ablaufen können oder die hierfür potentiell geeignet sind. Ein wichtiger Faktor sind dabei intakte Wirkungsgefüge bzw. Selbststeuerungsleistungen. Die besonders bedeutsamen Wechselwirkungen und ökosystemaren Zusammenhänge der biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie der landschaftlichen Strukturen sollen hier ermittelt werden. Darüber hinaus sollen die Leistungen, die das Ökosystem für den Menschen erbringt, herausgestellt werden (z.B. Hochwasser-

rückhalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Klimaschutz). Die Vielfalt an Ökosystemen, besonders vielfältige oder seltene Bereiche innerhalb eines Ökosystems sowie Bereiche mit besonderen Voraussetzungen für Wahrnehmung und Erlebnis ökosystemarer Zusammenhänge sind weitere mögliche Inhalte des Landschaftsplans. Die Anwendung eines Geoinformationssystems kann dabei wertvolle Unterstützung geben. Für die landschaftsplanerische Erfassung und Bewertung der Thematik Ökosysteme und Wechselwirkungen besteht Forschungs- und Erprobungsbedarf.

Beispiele für Bereiche mit relativ ungestörter natürlicher Dynamik

- Kernzonen eines Biosphärengebiets
- Bannwälder, schwer zugängliche Waldbereiche, Naturwaldzellen
- Überschwemmungsflächen, naturnahe Auebereiche
- naturnahe Gewässerläufe

Beispiel für einen Biotopkomplex der Kulturlandschaft mit seinen Wechselwirkungen

- Biotopkomplex der Kulturlandschaft:
extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland entlang eines Flusses
Wechselwirkungen zwischen: extensiver Nutzung, Grundwasser, Arten und Biotope, Bioklima, Retention, Kulturlandschaft, Landschaftserlebnis, , Betroffenheiten infolge Klimaveränderungen,...
- ...

wichtige Inhalte:

- Darstellung der bedeutsamen Ökosysteme mit ihren Wechselwirkungen und ökosystemaren Leistungen
- Nachrichtliche Übernahme relevanter Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen
- Darstellung der Nutzungseinflüsse

- Schutzgüter nach einem einheitlichen System bewerten; Bewertungssystem offenlegen.
- Vorhandene regionale oder grenzüberschreitende Bezüge berücksichtigen.
- Analyse flächendeckend durchführen.
- Funktionen der Schutzgüter in den Vordergrund stellen.
- Analyseergebnisse als digitale Arbeitskarten oder in einem Geoinformationssystem zur Verfügung stellen.
- Wesentliche Sachinhalte in knapper gebündelter Form beschreiben; auf vorhandene übergeordnete und vertiefende Information verweisen.
- Ergebnisse maßstabsgerecht aufbereiten, für jedermann verständlich und anschaulich darstellen.
- Auf die Nutzbarkeit der Ergebnisse insbesondere für die Bauleitplanung, die Verwaltung, die Politik und die Bürger, aber auch für die Fachplanungen, achten.

achten

Tabelle 1: Ziele der Naturschutzgesetzgebungen und daraus abgeleitete mögliche Analyseinhalte im Landschaftsplan sowie weitere Aspekte

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
BODEN				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • §1(1)Nr.2, §1(1)Nr.3., § 1(3)Nr. 1, § 1(3)Nr.2., §1(3)Nr.4, § 1(3)Nr.5., § 1(4), §1(5), §1(6), § 2(6), §5(2)Nr. 1 u.2, §5 (3), 9(3)Nr.4a, § 9(3)Nr.4e Landesnaturschutzgesetz (NatSchG): • §2(2)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft (Boden als Natur- und Landschaftselement) • Sicherung besonders seltener Böden (Erbe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Bodens • Erhalt leistungsfähiger Bodenfunktionen, einschließlich der Regenerationsfähigkeit der Böden • Erhalt der Funktionen der Tiere und Pflanzen im Naturhaushalt - Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutz, Qualitätsverbesserung, Regeneration) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Böden (sparsame und schonende Nutzung) • Schutz der Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, einschließlich ihrer Bestandteile • Minimierung der Inanspruchnahme von Boden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Bündelung von Infrastrukturen) • Renaturierung oder Sukzession versiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten des Bodens als Naturerlebnis • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenlandschaften • Vielfalt an Böden • Vielfalt an geomorphologischen Strukturen und Gesteinen • Seltene Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Erodierbarkeit der Böden • Verdichtungsempfindlichkeit • natürliche Bodenfruchtbarkeit Anmerkung: die anderen Bodenfunktionen fließen als Teilergebnisse in die Bewertung anderer Schutzgüter ein	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen und unversiegelte Freiflächen im Siedlungsraum • Entsiegelungspotentiale 	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten des Bodens, geomorphologischer Strukturen und Gesteine als Naturerlebnis • Förderung des Verständnisses ökosystemarer, erdgeschichtlicher und kulturhistorischer Zusammenhänge
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen, Überprägungen • Rohstoffabbau • Bebauung, Versiegelung • 			
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald • Bodenerosionskataster • Bodenschutz- und Altlastenkataster • Flurbilanz • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Regionalplan) • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (Regionalplan) • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (Regionalplan) 			

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
WASSER				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • §1(1) Nr.1-3, §1(2), § 1 (3)Nr. 3, §1(3)Nr.5, § 1(3)Nr.6, § 1(4-6), §2(6), §5(1), § 2(6), §5(1), §5(2)Nr. 1,2,5, §5 (4), 9(3)Nr.4a, § 9(3)Nr.4e, § 21(5), § 61 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG): • §7(4)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft (Wasser als Natur- und Landschaftselement) • Erhaltung der Binnengewässer, insb. natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen u. sonstigen Rückhalteflächen • Zulassung einer natürlichen Dynamik 	<ul style="list-style-type: none"> • vorsorgender Grundwasserschutz • Hochwasserschutz • Erhalt und Entwicklung eines ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushaltes • Erhaltung der Binnengewässer, insb. natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen • Erhalt der Eigendynamik und natürlichen Selbstreinigungskraft • Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutz, Qualitätsverbesserung, Regeneration) • Erhalt der Funktionen der Böden und Biotope im Naturhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Grundwassers und der Binnengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Schaffung von Fließ- und Stillgewässern mit ihren Uferzonen und Auebereichen als Freiraum • Erhaltung und Schaffung von Naturerfahrungsräumen • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes der Gewässer • geeignete Flächen zugänglich machen • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • Fließ- und Stillgewässertypen, Quelltypen in ihren Einzugsgebieten • seltene Gewässertypen • naturnahe Gewässer mit natürlicher Dynamik • Gewässer mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung • Grundwasserlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Schutzwirkung der Deckschichten • Gewässergüte • Gewässermorphologie und Eigendynamik Gewässer • Retentionsfähigkeit der Landschaft und der Aue 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdargebot • für Sport und Erholung besonders geeignete Gewässer • Zugänglichkeit von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • für das Naturerlebnis, besonders geeignete Gewässer • Förderung des Verständnisses für ökosystemare und kulturhistorische Zusammenhänge

Handlungs-gegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerations-fähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
WASSER				
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Überformungen, Verbau • Verdohlung • Intensivnutzungen im Gewässerumfeld • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen • Einleitungen • Flächenumwidmungen, Versiegelungen • Grundwasserabsenkungen • Fließgewässerbegradigungen, Sohl- und Uferverbau, Verdohlungen der Gewässer • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • intensive Flächennutzungen im Einzugsbereich von Grundwassernutzungsgebieten sowie von Fließ- und Stillgewässern • intensive Sport- und Erholungsnutzung • Gefährdung des Grundwasserdargebots durch zu hohe Grundwasserentnahmen • Unzugänglichkeit der Gewässer aufgrund von Bebauung, Besitzverhältnissen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerbegradigungen und Uferverbau der Gewässer • Überformung der Gewässerrandbereiche • ...
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiet, Quellschutzgebiet • Überschwemmungsgebiet • Hochwasserrisikogebiet • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Regionalplan) • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Regionalplan) 			

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
KLIMA - LUFT				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • §1(1) Nr.1-3, § 1(2)Nr.2, § 1 (3)Nr. 2-5, § 1(5), § 1(6), §2(6), §5(1), §5(2) Nr. 1,2,5, §5(4), § 9(3)Nr.4e			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft (Klima als Natur- und Landschaftselement) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Luft und Klima, insbesondere der Flächen mit günstiger Wirkung auf klimatische Funktions- und Regenerationsprozesse - Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutz, Qualitätsverbesserung, Regeneration) • Erhalt der Funktionen der Böden und Biotope im Naturhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit sauberer Luft und günstiger bioklimatischer Verhältnisse • Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insb. durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Verständnisses für klimatische Vorgänge
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsraum und Ausgleichsraum • klimatische Situationen und Erscheinungen besonderer Ausprägung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kalt- und Frischluftproduktion • Luftaustauschprozesse • Klimaschutzfunktion der Böden und Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • Bioklima und Lufthygiene • erneuerbare Energieträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Verständnisses klimatischer Erscheinungen
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Verkleinerung des Ausgleichsraums durch Überbauung, Nutzungsänderung oder Zerschneidung • Vergrößerung sommerlicher Hitzebeeinträchtigung durch zunehmende Versiegelung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenumwidmungen • Störung der Luftaustauschprozesse durch Überbauung oder Zerschneidung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel • Belastung des lokalen Bioklimas und der Lufthygiene durch Versiegelung und Emissionen • Flächenumwidmungen • Überprägungen der Landschaft • ... 	
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzwald • Klimaschutzwald • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Waldfunktionen (Regionalplan) • Regionaler Grünzug, Grünzäsur (Regionalplan) 			

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
PFLANZEN, TIERE, LEBENS-GEMEINSCHAFTEN UND BIOTOPE				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • §1(1), §1(2), § 1 (3)Nr. 31,5,6, §1(5), § 1(6), §2(6), § 9(3)Nr.4, § 20, § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG): • §10, § 22			
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung • Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten • Gewährleistung eines Austausches zwischen Populationen, Wanderungen und Wiederbesiedelungen • Schutz von natürlich vorkommenden Arten und Biotopen gegenüber Gefährdungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Freiräumen und ökologischen Strukturen im besiedelten Bereich • Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Tiere, Pflanzen und Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schaffung von Naturerfahrungsräumen • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • naturreaumtypische Biotoptypen- und Artenvielfalt • Gebiete, Biotoptypen, Biotope, wildlebende Tiere und Pflanzen mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Standortpotentiale zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Arten und Biotope • Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Biotoptypen / Biotopkomplexe • Biotopverbund und Biotopvernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Artenvielfalt als Ressource und Standortfaktor für Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Forschung und Wissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Beobachtung wildlebender Pflanzen und Tiere besonders geeignete Bereiche • Förderung des Verständnisses für Arten und Biotope
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen und Standortnivellierungen • Neophyten, Neozoen • Flächenverbrauch • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen und Standortnivellierungen • Flächenverbrauch • Unterbrechungen und Störungen von Verbundstrukturen • Zerschneidung großflächig zusammenhängender Lebensräume • Immissionen und Licht • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen und Standortnivellierungen • Flächenverbrauch • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivnutzungen • Flächenverbrauch • Verlust an geeigneten Bereichen zur Beobachtung wildlebender Tiere und Pflanzen • ...
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet • Naturdenkmal, gesetzlich geschützte Biotope, geschützter Landschaftsbestandteil, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse • Biosphärengebiet, Naturpark, NATURA 2000-Gebiete • Arten- und Biotopschutzprogramm • Biotopschutzwald, Waldschutzgebiete • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan) • Regionaler Grünzug, Grünzäsur (Regionalplan) 			

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
LANDSCHAFT				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • §1(1), §1(4), §1(5), § 1(6), §2(6), § 9(3)Nr.4a, 4f, § 59 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG): • §43, § 44			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere von Naturlandschaften und historischen Kulturlandschaften, einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historischen Kulturlandschaften, einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen • Erhaltung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume • Vermeidung der Zerstörung wertvoller Landschaftsteile bei der Gewinnung von Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen • Reduktion der Inanspruchnahme und Zerschneidung auf ein möglichst geringes Maß (Innenentwicklung, Bündelung von Infrastrukturen) • landschaftsgerechte Führung und Gestaltung von Infrastrukturtrassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen • Schutz und Gewährleistung der Zugänglichkeit geeigneter Flächen zur Erholung, v.a. im besiedelten und siedlungsnahen Bereich • Erhaltung und Schaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsstrukturen und landschaftliche Raumeinheiten • Eigenart der Landschaftstypen • regional, landes- oder bundesweit bedeutsame Landschaften • gefährdete oder historisch bedeutsame Landschaftselemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftswandel • Landschaftsbildqualität der Raumeinheiten • Qualität der Einbindung von Siedlungen und Infrastruktur • Ruhe • Unzerschnittenheit der Landschaftsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturen der landschaftsgebundenen Erholung • Zugänglichkeit der Landschaft • innerörtliche Grünstrukturen und Vernetzungen • Naherholungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • für das Landschaftserlebnis besonders geeignete Landschaftsteile • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft

Handlungs-gegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerations-fähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
LANDSCHAFT				
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Intensivnutzungen • Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Zerstörung / Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente • Intensivnutzungen • Lärm • Schadstoff- und Staubemissionen • visuelle Störungen • Zerschneidung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Lärm • Schadstoff- und Staubemissionen • visuelle Störungen • Zerschneidung von Funktionsräumen, z. B. Barriere zwischen Siedlungsgebieten und Naherholungsgebieten • Verlust von Infrastrukturen der landschaftsgebundenen Erholung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Lärm • Schadstoff- und Staubemissionen • Unterbrechung von Sichtbeziehungen • ...
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • geschützter Landschaftsbestandteil • Biosphärengebiet, Naturpark • Erholungswald • Regionaler Grünzug, Grünzäsur (Regionalplan) • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Erholung (Regionalplan) 			

3.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

Handlungsgegenstand	Handlungszweck und -ziel			
	Vielfalt	Leistungs-, Funktions-, und Regenerationsfähigkeit	Nachhaltige Nutzungsfähigkeit	Wahrnehmung und Erlebnis
ÖKOSYSTEME UND WECHSELWIRKUNGEN				
Ziele des BNatSchG bzw. NatSchG	Bundesnaturschutzgesetz • §1, § 2(6), § 9(3)Nr.4a, §20, §21			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft (Ökosystem als Natur- und Landschaftselement) • dauerhafte Sicherung von natürlich vorkommenden Ökosystemen • Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von natürlich vorkommenden Ökosystemen vor Gefährdungen • Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme • Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie der landschaftlichen Strukturen • Gewährleistung eines Austausches zwischen Populationen, Wanderungen und Wiederbesiedlung • Erhaltung der natürlichen Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit von Meeres- und Binnengewässern • Erhaltung wild lebender Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Ökosysteme 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Schaffung von Naturerfahrungsräumen • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
Inhalte -aus den Zielen abgeleitet-	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt an Ökosystemen in der Landschaft • besonders vielfältige oder besonders seltene Bereiche des Ökosystems 	<ul style="list-style-type: none"> • bedeutsame ökosystemare Zusammenhänge • ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik 	<ul style="list-style-type: none"> • ökosystemare Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Bereiche zur Wahrnehmung und zum Erlebnis ökosystemarer Zusammenhänge • Förderung des Verständnisses für Natur und Landschaft
mögliche Nutzungseinflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Intensivnutzungen und Standortnivellierungen • Zerschneidung • ... 			
Ausweisungen der Raum- und Fachplanungen (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> • Biosphärengebiet, Naturpark, Naturschutzgebiet • Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan) • Bannwald • Überschwemmungsgebiet • regionaler Grünzug (Regionalplan) 			

wieso mehr tun?

- Die Bündelung der Aufgaben des Landschaftsplans und der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan erfordert eine Ergänzung der Analyse um die Schutzgüter des BauGB.
- Für spezifische Fragestellungen in der Kommune können thematische Vertiefungen sinnvoll sein. Dies können bspw. folgende Aspekte sein:
 - Auenlandschaft - Hochwasser
 - Sturzfluten
 - Kulturlandschaft - Erlebnis
 - Agrarstruktur
 - innerörtliche Freiraumstrukturen
 - Biotopverbund und Naturschutz
- Information, Beteiligung und Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten sollen in der Analyse verstärkt durchgeführt werden.

3.3.1 Ergänzung der Analyse um die Schutzgüter des BauGB

Der Landschaftsplan kann die sachinhaltliche Basis der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans darstellen, wenn die Analyse um die Schutzgüter nach BauGB ergänzt wird. Für einige Aspekte wie bspw. Abwasser, Abfall und Lärm ist eine Zuarbeit anderer Fachplanungen notwendig. Im Landschaftsplan werden die planungsrelevanten Ergebnisse vorhandener oder beauftragter Untersuchungen dann zusammengeführt.

Ergänzung der landschaftsplanerischen Analyse um folgende Schutzgüter des BauGB:

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Gesundheit des Menschen (Lärm, Schadgase)
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen
- Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Auch die erweiterten Inhalte sind für das gesamte kommunale Untersuchungsgebiet zu bearbeiten. Dabei ist zu beachten, dass es nicht nur um Grundlagen für die Prüfung von Siedlungserweiterungsflächen, sondern auch für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplanes mit seinen kumulativen Auswirkungen geht.

3.3.2 Thematische Vertiefungen

Auenlandschaft - Hochwasser

Die verheerenden Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben die Notwendigkeit einer Berücksichtigung landschaftsplanerischer Wirkungszusammenhänge eindrücklich vor Augen geführt. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass aktiver, vorbeugender Hochwasserschutz effektiver ist als passiver Schutz durch Dämme. Zur Behebung wesentlicher Ursachen der Hochwasserentstehung wird

eine umfassende Analyse der Nutzungen in den Einzugsbereichen der Fließgewässer benötigt. Als neues Instrument der Hochwasservorsorge sind bis Ende 2015 Risikomanagementpläne zu erstellen. Die Pläne legen angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit (vgl. § 74 WHG). Grundlage sind Gefahren- und Risikokarten. Gefahrenkarten ermitteln die Gebiete, die bei einem Extremereignis, bei einem Hochwasserereignis niedriger, mittlerer und ggf. hoher Wahrscheinlichkeit überflutet werden. Risiko- und Gefahrenkarten erfassen mögliche nachteilige Folgen dieser Hochwasserereignisse (vgl. §§ 74 und 75 WHG). Zu den Hochwasserrisikomanagementplänen kann die Landschaftsplanung eine Vielzahl an Beiträgen leisten:

- Fortlaufende Bestandserfassung der Realnutzung im Einzugs- und Überschwemmungsgebiet der Fließgewässer,
- Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Funktionen zur Hochwasserrückhaltung,
- Analyse und Bewertung des heutigen Zustandes historischer Flussverläufe,
- Hinweise zu Nutzungskonflikten zwischen Hochwasserrückhaltung und Naturschutz, Landschaftschutz, Freizeit und Tourismus,
- Hinweise zu Empfindlichkeiten von Vegetation und Tierwelt in Hinblick auf unterschiedliche Hochwasserereignisse und technische Hochwasserschutzanlagen,
- Hinweise zu natürlichen Überflutungsflächen und für mögliche Fluss- und Bachausuferungsbereiche,
- Hinweise zu hochwasserverträglichen und hochwassermindernden Nutzungen,
- Entwicklung von naturschutzfachlichen Referenzzuständen, Renaturierungs- und Revitalisierungszielen sowie -maßnahmen für Fließgewässer und Auen,

Kulturlandschaft - Erlebnis

Der Aspekt der Kulturlandschaft hat angesichts der vielfältigen und erlebnisreichen Landschaft in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung. In vielen Bereichen des Landes ist die Geschichte der Landschaft noch gut nachvollziehbar, aber auch durch die sich dynamisch ändernden landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stark gefährdet. Die immer stärkere Nivellierung der bau- und nutzungs-geschichtlichen Unterschiede in der Landschaft lässt den Wunsch nach einer Identifizierung mit der Kulturgeschichte von Siedlung und Landnutzung immer stärker werden. Um die Eigenart einer Landschaft unter Einbeziehung kulturhistorischer Quellen zu erfassen, sind grundsätzlich zwei Fragen zu beantworten:

- **Was ist typisch?** Welche Materialien, Formen, Nutzungen, Funktionen und Strukturen sind in der historischen Entwicklung bis zur Gegenwart charakteristisch.
- **Was ist besonders?** Die Frage nach dem Besonderen zielt auf Erscheinungen, die entweder eine besondere historische Bedeutung (Vermächtniswert) haben oder herausgehoben, also besonders gut in der Landschaft sichtbar (Erlebniswirksamkeit) sind.

Ist die Eigenart charakterisiert, lässt sich ihre Bewertung wiederum auf zwei Grundfragen reduzieren:

- **Wie gut ist die Eigenart der Landschaft noch erhalten?** Sind die typischen Materialien, Formen, Nutzungen, Funktionen und Strukturen gegenwärtig noch wahrnehmbar und prägend, so ist eine hohe Kontinuität der Kulturlandschaftsentwicklung gegeben. Die Frage nach dem Erhaltungszustand stellt den Schwerpunkt der Bewertung dar.
- **Wie selten und einzigartig ist die Eigenart der Landschaft?** Die Seltenheit bezieht sich auf unterschiedliche Vergleichsebenen: die Seltenheit beispielsweise einer Waldhufendorflandschaft in der Region, im Land, in Deutschland oder in Europa. Es geht also um die Einordnung der Charakteristik einer Kulturlandschaft in übergeordnete Vergleichsrahmen. Hierzu kann insbesondere die regionale Planungsebene Hinweise geben.

Kulturlandschaftliche Aspekte sind insbesondere auch für die Erholungsnutzung und den Tourismus von Bedeutung. Die Schwerpunktsetzung auf diesen Aspekt folgt der Strategie „Schutz durch Nutzung“ und ist gut vermittelbar.

Beispiel:
Erweiterung Landschaftsplan Offenburg Kapitel 3.4 - Seiten 3-31, 3-32

Agrarstruktur

Durch die weiter zunehmende Intensivierung und räumliche Überlagerung von Nutzungen auf der einen Seite und die Schwierigkeiten einer Bewirtschaftung z. B. in Gebirgslagen auf der anderen Seite haben die Fragen der Agrarstruktur auch für die Landschaftsplanung eine hohe Bedeutung. Die europäische Agrarreform wird diese Fragestellungen noch weiter akzentuieren. Aspekte einer Erweiterung sind die

- sozioökonomische Betriebsstruktur,
- ökonomische Bewertung der Böden,
- Nutzungs- und Kulturarten der Betriebe, z. B. auch im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung,
- Situation der Viehhaltung,

- städtebauliche Situation und Immissionsschutz der Hofstätten,
- Flächenstillegung, Cross Compliance und Bewirtschaftungshemmnisse,
- einzelbetriebliche Aspekte und Perspektiven.

Eine Berücksichtigung dieser Aspekte in der Landschaftsplanung ist v. a. in stark landwirtschaftlich geprägten Gebieten ratsam. Die Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen und Erfordernisse wird in diesen Gebieten dadurch wesentlich vereinfacht.

Innerörtliche Freiraumstrukturen

Die Lebensqualität als weicher Standortfaktor gewinnt an Bedeutung. Sie ist insbesondere in den größeren Städten und Agglomerationen von einer hohen Qualität der innerörtlichen Freiraumstrukturen abhängig. Auch die vorrangig durchzuführende Innenverdichtung ist wichtig, aber im Sinne einer Optimierung und nicht der Maximierung der baulichen Entwicklung. Da die Innenverdichtung ganz unterschiedliche Stadtstrukturen mit völlig unterschiedlichen Freiraumsituationen betreffen kann, sind Regellösungen kaum möglich. Die Erfassung der Gesamtzusammenhänge und ein kommunales Flächenmanagement sind deshalb notwendig. Aus diesem Grund ist eine Innenentwicklung ohne freiraumplanerischen Begleitung durch die Landschaftsplanung kaum zu verantworten.

Die Landschaftsplanung entwickelt Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und Erlebbarkeit von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich. Sie macht Angaben darüber, welche Punkte, Linien und Flächen im städtischen Freiraumgefüge aufgrund multifunktionaler Wirkungen den größten „stadtwirtschaftlichen“ Nutzen erwarten lassen und deshalb erhalten und entwickelt werden sollen. Der Landschaftsplan schafft Übersichten und koordiniert die Umweltthemen im Innenbereich. Aspekte einer Vertiefung können sein:

- Platz- und Grünflächenqualitäten,
- Wegeverbindungen, Innen-Außen Bezug,
- Freiraumversorgung in den Stadtteilen,
- Rückführung überbauter bzw. versiegelter Flächen zu Freiflächen,
- Klimaschutz, Stadtökologie, Stadtbäume, Alleen,
- Nutzerverhalten und -bedürfnisse auf Grünflächen,
- Sport, Spiel, Freizeit - Radfahrer, Wanderer, Sportler,
- Kleingärten, Camping, Allmende,
- naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte mit stadtplanerischen Zielsetzungen.

Beispiel:
Freiraumkonzept Freiburg 2020+

Kapitel 3.4 - Seite 3- 33, 3- 34

Biotopverbund und Naturschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz legt als Inhalt der Landschaftsplanung u. a. fest, besonders geeignete Flächen für zukünftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura 2000 zu entwickeln. Der Biotopverbund ist schwerpunktartig auf der regionalen Ebene zu entwickeln und im kommunalen Bereich auszdifferenzieren und umzusetzen. Als Grundlage dienen hierzu die Arbeitshilfe und Planungsgrundlage „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg“. Die dort dargestellten großräumigen Achsen sowie die dort räumlich differenziert entwickelten Suchraumkulissen sind zumindest hinsichtlich der Kernräume einer rechtlichen Sicherung zuzuführen und bei der Lokalisierung von Maßnahmen zu priorisieren.

Weitere naturschutzfachliche Aspekte sind insbesondere in den hochwertigen Landschaften des Landes zusammen mit den Fachverwaltungen zu vertiefen¹. Themen können beispielsweise sein:

- Populationen und Habitatstrukturen von Ziel- und Indikatorarten, Biotopausprägungen
- Prozessschutz und -entwicklung,
- Erlebnis, Besucherlenkung.

Zur Vertiefung tierökologischer Belange bieten die im Landschaftsplan ermittelten Schwerpunkträume, Ziel- und Indikatorarten sowie die Schutzverantwortung, die mit Hilfe des ZAK-Tools² ermittelt wurden, eine gute Grundlage (vgl. Kap. 3.2). Mit diesen Informationen ist es möglich, zielgerichtet faunistische Kartierungen durchzuführen.

Vorgehensweise ZAK-Tool und der Aspekt der besonderen Schutzverantwortung

Abbildung 1 - Seite 3 - 27

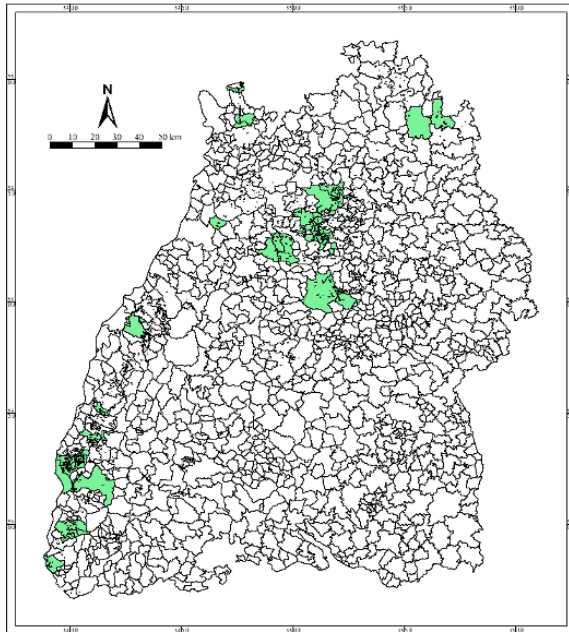
Die faunistischen Kartierungen können für naturschutzfachlich fundierte Maßnahmenkonzepte und Kompensationsflächenpools im Landschaftsplan oder zur Führung des Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung, für Ausgleichsmaßnahmen insbesondere im Artenschutz³, für Biotopverbundplanungen oder für die Aufstellung kommunaler Artenschutzprogramme genutzt werden⁴. Auch für die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Landschaftsplans und die Planungsphase 'Beobachtung' bieten die Ergebnisse fachlich fundierte Bewertungsgrundlagen.

- 1 Anm.: Hierfür sind in den meisten Fällen weitergehende Kartierungen notwendig. Es stellt sich die Frage, ob dies auf kommunaler Ebene geleistet werden kann, oder ob von Seiten des Landes Unterstützung notwendig wird.
- 2 Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung kommunaler Zielarten- und Maßnahmenkonzepte -Fauna-. Über die Website der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abrufbar (s. auch Kap. 3.2).
- 3 Dabei ist zu beachten, dass im ZAK-Tool nicht alle streng geschützten Arten erfasst sind.
- 4 vgl. LUBWa 2006

Kommunales Zielarten- und Maßnahmenkonzept - Fauna



Anspruchstyp „strukturreiche Weinberggebiete“



Abbildung

- Weinbaufläche nach ATKIS
- Lage innerhalb 100 m Radius
- **Umkreis um rel. §24a-Biotop:** offene Felsbildung, offene natürliche Gesteinshalde, Steinriegel, Hohlweg, Trockenmauer, Saumvegetation trockenwarmer Standorte, Mager-rasen basenreicher Standorte, Gebüsche trockenwarmer Standorte
- **über 5° Hangneigung**
- **Südwest- bis Südostexposition**

Beispiele aus Zielartenkollektiv

Mauereidechse, Smaragdeidechse, Heidelerche, Wiedehopf, Großer Waldportier, Steppengrashüpfer

Abbildung 1: oben: Vorgehensweise des ZAK-Tools
unten: Besondere Schutzverantwortung der Gemeinden gegenüber Zielarten der Fauna (MLR 2006)

3.4 BEST PRACTICE

3.3.3 Verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

Die verstärkte Einbeziehung von lokalem Wissen in die Analyse ist empfehlenswert. Damit wird die Chance genutzt, zusätzliche ortsspezifische Aspekte zu erfassen, die in die landschaftsplanerische Bewertung einfließen können. Information und Beteiligung in der Analysephase schaffen die Voraussetzung für eine Identifikation der Beteiligten mit ihrer Gemeinde und fördern die Akzeptanz der Landschaftsplanung.

Analyse	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung • Lokale Experten identifizieren und einbinden • Vorhandenes Wissen einholen • Identifikation stärken
Wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Landnutzer • Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.)
Methoden-Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfadengestützte Interviews • Bilaterale Gespräche • Schriftliche Abfragen • Workshop/Fokusgruppe • Internet: Info-Plattform und Mail-Adresse zur Abgabe von Informationen

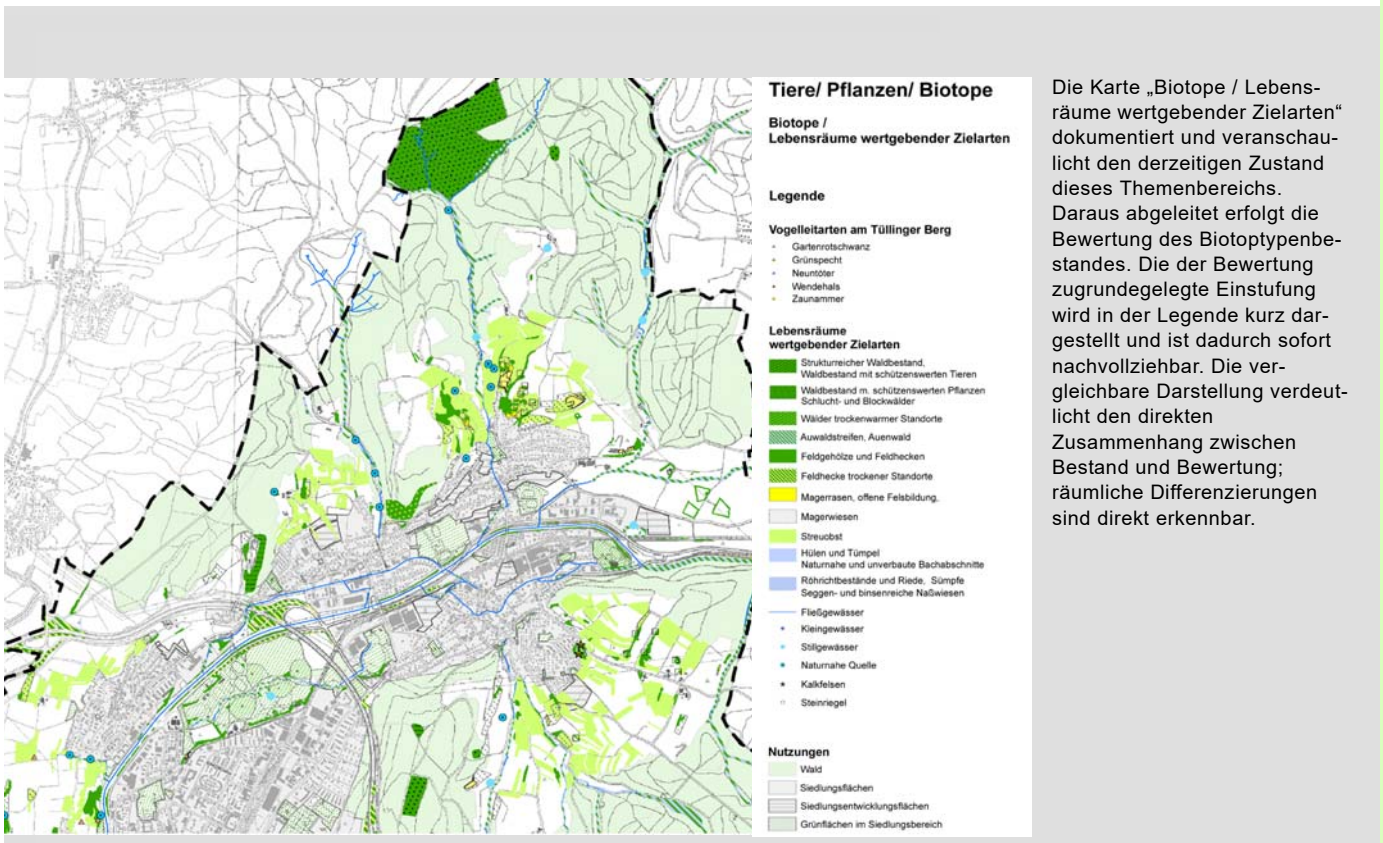
- Beteiligung in der Planung und Umsetzung:
siehe Kap. 8.2
- Beteiligung im Planungsprozess:
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
- Beteiligungsformen
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

**Analyse im gemeinsamen Landschaftsplan für den Teilraum der
Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen
(Stadt Lörrach, Stadt Weil am Rhein 2008)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Lörrach und Gemeinde Inzlingen haben zwischen 2006 und 2008 ihren gemeinsamen Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Hierfür wurde zeitgleich ein Landschaftsplan im engeren Sinne und ein Umweltbericht zum Flächennutzungsplan erstellt.

Der Landschaftsplan führt eine Bestandsaufnahme und Beschreibung des Umweltzustandes durch und entwickelt auf dieser Grundlage ein Konzept zum Erhalt und zur Verbesserung der natürlichen Grundlagen. Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum Lörrach-Basel stehen dabei die Themen Klimaschutz, Biotopvernetzung, Naherholungskonzept und Gewässerentwicklung im Vordergrund.

Bei der Ausgestaltung des Planwerkes wurde Wert auf einen möglichst kurzen und kompakten Textteil gelegt. Ein Großteil der Inhalte wird transparent und räumlich nachvollziehbar in Form von Karten vermittelt.



Die Karte „Biotope / Lebensräume wertgebender Zielarten“ dokumentiert und veranschaulicht den derzeitigen Zustand dieses Themenbereichs. Daraus abgeleitet erfolgt die Bewertung des Biototypenbestandes. Die der Bewertung zugrundegelegte Einstufung wird in der Legende kurz dargestellt und ist dadurch sofort nachvollziehbar. Die vergleichbare Darstellung verdeutlicht den direkten Zusammenhang zwischen Bestand und Bewertung; räumliche Differenzierungen sind direkt erkennbar.

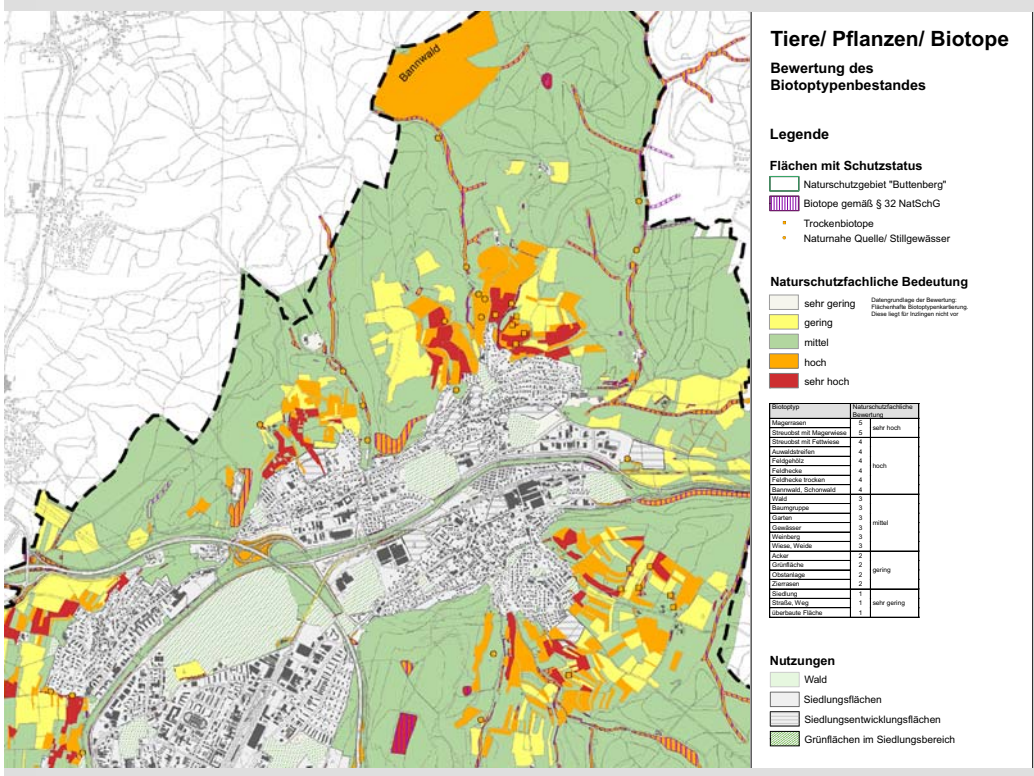


Abbildung 2: Beispielkarten zum Themenbereich Tiere und Pflanzen (Stadt Lössach & Stadt Weil am Rhein (2008): Gemeinsamer Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2022)

Erweiterung des Landschaftsplans um die Thematik Kulturlandschaft am Beispiel Offenburg (VG Offenburg 2009)

Im Landschaftsplan Offenburg wurde der Aspekt Kulturlandschaft vertieft betrachtet. Zu beachten waren hierbei landschaftliche Aspekte (Schutzgut Landschaft) als auch Aspekte des Denkmalschutzes (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Die Analyse erfasst die heute noch sichtbaren charakteristischen historischen Nutzungen und Strukturen der Kulturlandschaft. Der Erhaltungszustand dieser Nutzungen und Strukturen wurde bewertet sowie seltene und einzigartige Landschaftselemente und Landschaften hervorgehoben.

Aspekt		Zustand/ Bedeutung	Funktion	Erlebbbarkeit	Bemerkungen
Landnutzung	Wein	✓	○	✓	Obwohl in seiner Bedeutung für die Region hinsichtlich Vertrautheit und touristischer Vermarktung ungemindert, wird die wirtschaftliche Funktion zunehmend gemindert. Das Erlebnis der noch vorhandenen Weinberge ist ungebrochen. Unterstützung gibt z.B. in Rammersweier ein Weinlehrpfad.
	Trockenmauern	(✓)	○	✓	Die Bedeutung der Trockenmauern ist heute mehr im ökologischen und im ästhetischen Bereich zu sehen. Vor dem Hintergrund fortschreitender Technik und Technisierung hat sich die Funktion der Mauern von praktischer Notwendigkeit zum Monument gewandelt. Wo noch vorhanden, ist die landschaftliche Prägung hoch.
	Lößlandschaft	✓	✓	–	Zustand und Funktion der Lößbedeckung der Landschaft ist ungemindert, die Erlebbbarkeit für den Betrachter der Landschaft ist allerdings ohne Sachkenntnis kaum gegeben.
	Hohlwege	✓	✓	✓	Der Zustand der zahlreichen Hohlwege ist weitgehend unversehrt, die Infrastrukturfunktion erhalten. Auch für den Laien ist die Wahrnehmbarkeit gegeben, Erklärungen zu Entstehung etc. fehlen allerdings bislang.
Wasser	Wasser/ Gewässer	○	○	○	Das Thema Wasser spielt durch Kinzig, Schwarzwaldbäche und Rheinebene eine bedeutende Rolle. Zustand und damit die natürlichen Funktionen der Gewässer wurden traditionell seit dem 19. Jahrhundert verändert. Die Erlebbbarkeit ist durch harte Eingriffe beeinträchtigt.
	Kinzig	○	○	✓	Durch Verdolung und Begradigung sind Zustand und ökologische Funktion stark beeinträchtigt. Auch die Funktion der Wassernutzung tritt stark zurück. Dennoch ist die Kinzig auch in ihrer veränderten Gestalt landschaftlich prägend.
	Bäche	○	○	✓	Insbesondere im besiedelten Innenbereich sind die Kleingewässer streckenweise überbaut und verrohrt. Wo freifließend, wird lediglich die Funktion der optischen Anreicherung des Ortsbilds erfüllt. Wenn auch in ihrer Ganzheit unterbrochen, prägen die Bäche die Landschafts- und Ortsbilder.

Eine tabellarische Zusammenfassung stellt die Aspekte der Kulturlandschaft in übersichtlicher Form zusammen und verdeutlicht den Stellenwert einzelner Landschaftselemente. Ergänzend wurden weitere vorhandene Daten und Materialien kurz und übersichtlich zusammengefasst und kartographisch dargestellt.

Abbildung 3: Auszug aus Analysetabelle Schutzgut Kultur- und Sachgüter (LUBW 2007b)

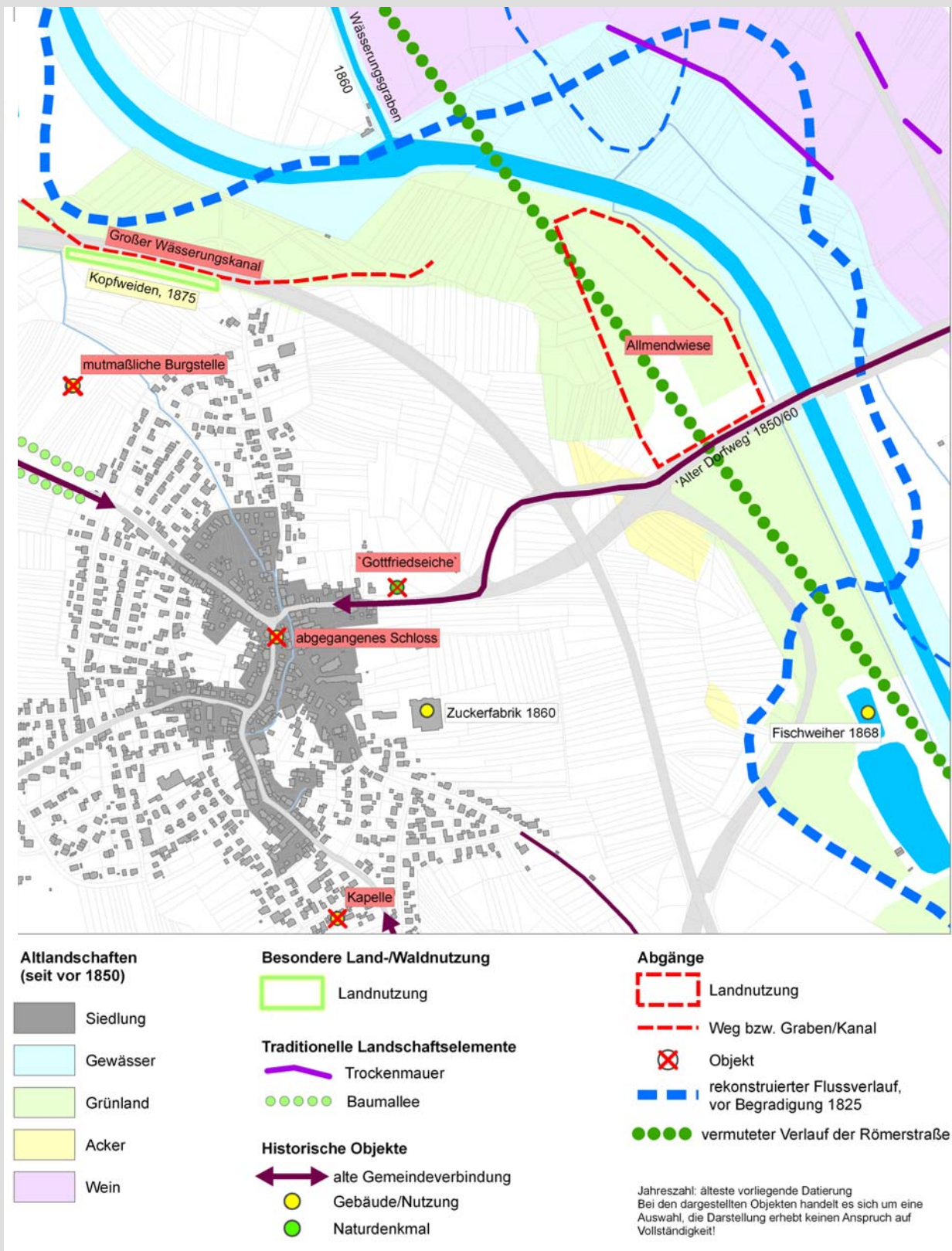


Abbildung 4: Analysekarte „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ (LUBW 2007b)

Erweiterung des Landschaftsplans um die Thematik innerörtliche Freiraumstrukturen am Beispiel der Stadt Freiburg (Stadt Freiburg 2005)

Das Freiraumkonzept Freiburg 2020+ ist als konzeptionelles Gutachten Baustein für die Fortschreibung des Landschaftsplans und Flächennutzungsplans der Stadt Freiburg. Der Fokus liegt auf der künftigen Freiraum- und Grünflächenentwicklung der Stadt, unter Berücksichtigung stadtoökologischer Belange. Folgende Aspekte werden behandelt: Stadt- und Landschaftsbild, Stadtökologie, Stadtstruktur und Stadtleben, landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzungen.

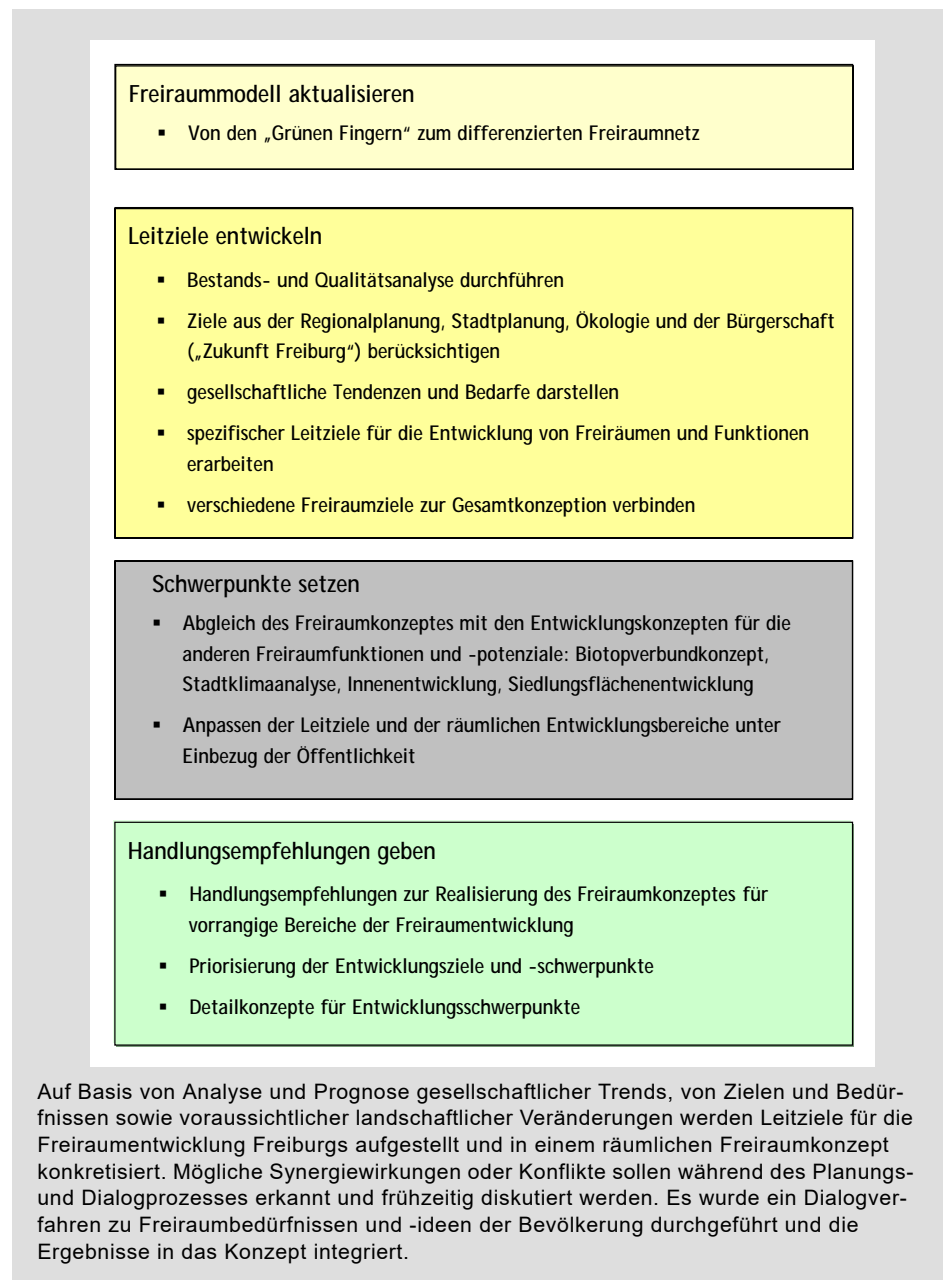


Abbildung 5: Strukturierung des Freiraumkonzeptes Freiburg 2020+ (Stadt Freiburg 2005)

Freiraum Größe

Charakter

Historie

Erlebbarkeit

Quartier

Freiräume

Bevölkerungsdichte+Struktur

Die Analyse untersucht die sozialen, ökologischen, ästhetischen, kulturell-historischen und wirtschaftlichen Funktionen im Stadt- und Landschaftsraum. Untersuchungsgegenstände sind sowohl Landschaft und Grünflächen als auch städtische Plätze und Kommunikationsorte. Zusätzlich wird die Freiraumversorgung pro Quartier analysiert.

Freiraumkonzept Freiburg

Quartiersbezogene Freiraumanalyse

Allgemeine Grunddaten			
Quartierfläche gesamt:	90 ha		
Siedlungsfläche:	83 ha		
davon Siedlungsfläche mit geringer privater Freiraumversorgung:		92 %	
Freiraum:	7 ha		
davon hochwertige Freiräume für die landschaftsorientierte Erholung:		0 ha	
davon hochwertige Freiräume für Freizeitaktivitäten:		2 ha	
Anzahl der Einwohner im Quartier:	5.457	weiblich / männlich	
davon Kinder (0-15):	591	52,1% / 47,9%	
davon SeniorInnen: (60+):	1.236	62,9% / 37,1%	

Freiraumbezogene Auswertung	
Freiraumanteil pro Einwohner:	13 m ²
Kleingartenanteil pro Einwohner:	0
maximale Entfernung zur offenen Landschaft:	1500 m
Anzahl öffentlicher Spiel- /Bolzplätze:	2
Kinder (0-15) pro Spiel- /Bolzplatz:	296
Öffentliche Sportflächen:	3004 m ²
Sportfläche pro Einwohner:	1 m ²

Besonderheiten / Anmerkungen
 Gewerblich dominiert mit verdichtetem Wohnungsbau, Städtebauliche Entwicklungsfläche Güterbahnhof als Gewerbefläche ist in Planung, Hauptfriedhof als ruhige Oase grenzt südwestlich an

Analyse der Freiraumsituation im Quartier
 Kernstadtquartier ohne landschaftliche Freiräume, Spiel- und Sportflächenangebot im Quartier defizitär, Sportflächen grenzen direkt in Zähringen an, Kleingärten nördlich der Güterbahnlinie in Brühl - Industriegebiet; Barrierewirkungen durch Bahngleise

Erste Zielaussagen und Handlungsansätze
 Entwicklung einer durchgängigen Grün- und Radwegeverbindung entlang der Güterbahnlinie (Radschnellroute); Optimierung des Roßgäßlebachs mit Wegen und Grünbereichen; ggf. Platzgestaltungen im Bereich Schule, Kirche; Ausweitung von dezentralen Spiel- und Sportmöglichkeiten im Wohnumfeld

Brühl Güterbahnhof

Quartier 231

Steckbriefbeispiel zur quartiersbezogenen Freiraumanalyse

Abbildung 6: Freiraumkonzept Freiburg 2020+ (Stadt Freiburg 2005)

3.5 QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Buchwald, K. Dr. & Engelhardt, W. Dr. (Hrsg) (1996)
Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt; Bd.3
Bewertung und Planung im Umweltschutz - München

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg) (2005)
Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung
der Flächeninanspruchnahme. -Naturschutz und Biologische Vielfalt. -
H. 25, Bonn - Bad Godesberg

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2010)
Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagement-
plänen.- Beschlossen auf der 139. LAWA-VV am 25./26. März 2010 in
Dresden. -Ständiger Ausschuss der LAWA "Hochwasserschutz und
Hydrologie (AH)"

Ermer, K.; Hoff, R. & Mohrmann, R. (1996)
Landschaftsplanung in der Stadt. -Praktischer Naturschutz - Stuttgart

von Haaren, Chr. (Hrsg.) (2004)
Landschaftsplanung, Stuttgart

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg (LUBW) (Hrsg.)** (2016): Kommunale Klimaanpassung
durch die Landschaftsplanung. Ein Leitfaden. Bearbeitung: May, A.,
Arndt, P., Radtke, L., Heiland, S. Reihe KLIMOPASS-Berichte, Pro-
jektnr.: 4500347097/23. Karlsruhe.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2015): Stra-
tegie zur Anpassung an den Klimawandel. Vulnerabilitäten und Anpas-
sungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern. Stuttgart.

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
(LUBW)(Hrsg)(2010)**
Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. -Leitfaden für Pla-
nungen und Gestattungsverfahren. -Bodenschutz 23, Karlsruhe

**Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) &
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Roh-
stoffe und Bergbau (LGRB)(Hrsg)(2008)**
Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. -Grundlagen und
beispielhafte Auswertung, Karlsruhe, Freiburg

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg (LUBW)** (2014)
Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe, Karlsruhe

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg (LUBW)** (2007)
Erfahrungsbericht zum Projekt „Erstellung einer Arbeitshilfe zur Bio-
topverbundplanung Baden-Württemberg, Karlsruhe,
Bearbeitung: Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, BIO-
PLAN GbR, München, Tübingen

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2007b)

Fachdienst Naturschutz - Naturschutz-Info Baden Württemberg Heft 2/2007, Karlsruhe

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006)

Erstellung einer Arbeitshilfe für die Biotopverbundplanung. -Kurzbeschreibung, Karlsruhe

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006a)

Fachdienst Naturschutz - Naturschutz-Info Baden Württemberg Heft 2/2006 - 3/2006, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU)(2005)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (Basisbewertung)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU)(Hrsg) (2003)

Modellhafte Erstellung des Landschaftsplans für den Verwaltungsraum Gottmadingen nach den Mindestanforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Karlsruhe

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR)(Hrsg.)(2006, ergänzt 2009)

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
 Bearbeitung: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (ILPÖ); Geißler-Strobel S.; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen, Filderstadt

Stadt Freiburg (2005)

Freiraumkonzept 2020+
 Bearbeitung: 365° freiraum und umwelt, Überlingen;
http://freiburg.de/servlet/PB/show/1187539/FRK_Gesamt.pdf

Stadt Lörrach & Stadt Weil am Rhein (2008)

Gemeinsamer Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2022.- Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen.- Stand: zur Offenlage; Bearbeitung: Faktor Grün, Denzlingen

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009)

Landschaftsplan Offenburg; Bearbeitung: HHP, Rottenburg;
<http://www.offenburg.de/html/landschaftsplan.html>

RECHT**BauGB**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

FFH-RL

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368); Anhänge II, IV, V (Stand 12.05.2016)

NatSchG BW

Naturschutzgesetz - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015; Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

WG BW

Wassergesetz für Baden-Württemberg - Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

WHG

Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

4 ZIELE

4.1	ANFORDERUNGEN	4 - 1
4.2	VORGEHEN	4 - 3
4.3	MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	4 - 8
4.4	BEST PRACTICE	4 - 10
4.5	QUELLENVERZEICHNIS	4 - 12

4.1 ANFORDERUNGEN

Aufbauend auf den landschaftsplanerischen Analysen werden die fachlichen Ziele für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorgeaufgezeigt. Die Ziele dienen als Grundlage für die Erarbeitung eines Leitbildes der räumlichen Entwicklung von Natur und Landschaft in der Kommune.

Aufgabe und Inhalte

Das Zielkonzept macht konkrete Aussagen zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Natur- und Schutzgüter sowie hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen. Es konkretisiert räumlich und sachlich die Ziele des § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweiligen Kommune. Diese lassen sich unterteilen in:

- Vielfalt,
- Leistungs-, Funktions- und Regenerationsvermögen,
- nachhaltige Nutzungsfähigkeit,
- Wahrnehmung und Erlebnis.

Auf der Grundlage von rechtlichen und fachlichen Standards ergeben sich die Mindestziele, die von weiteren Zielen unterschieden und kenntlich gemacht werden sollten.

Eine Abwägung der landschaftsplanerischen Ziele untereinander sowie die Berücksichtigung anderer Raumansprüche erfolgt in dieser Planungsphase nicht. Auf vorhandene Zielkonflikte kann jedoch bereits hingewiesen werden.

Untersuchungsraum

Es wird empfohlen, das Zielkonzept flächendeckend für bebaute und unbebaute Bereiche zu erstellen.

Eine Ausnahme stellen Teilbereiche dar, in denen bereits eine den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Nutzung gewährleistet und diese planungsrechtlich gesichert ist (z. B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete mit Managementplänen). Hier ist es sinnvoll, die bestehenden Zielsetzungen zu übernehmen und in das Zielkonzept zu integrieren.

informieren und beteiligen

Die Ziele sind mit der kommunalen Verwaltung und im Rahmen der formalen Beteiligung mit der Naturschutzfachbehörde abzustimmen.

Möglichkeiten der Erweiterung

- Um die Umweltziele des BauGB erweitertes Zielkonzept

§

Rechtliche Grundlage für die Konkretisierung der Ziele ist der §9 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Er fordert die Darstellung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum.

Die Ziele werden in § 1 BNatSchG sowie in weiteren Paragraphen des Gesetzes näher definiert (bspw. §§ 20, 21 Biotopverbund)

4.2 VORGEHEN

Bei der Erarbeitung des Zielkonzeptes ist folgendermaßen vorzugehen:

was ist zu tun?

- Auswertung der Analyseergebnisse, der Aussagen übergeordneter Planungen und vorhandener Entwicklungskonzepte sowie von fachlichen Standards.
- Konkretisierung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Ausnutzung der vorhandenen Handlungsspielräume.
 - Abgrenzung der Zielräume auf Grundlage der naturräumlichen, topographischen und schutzgutbezogenen Gegebenheiten.
 - Erarbeitung der Ziele für das jeweilige Schutzgut.

Einteilung der Ziele

Das Zielkonzept beinhaltet Sicherungs-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Vermeidungsziele:

- Sicherung und Entwicklung sämtlicher Natur- und Schutzgüter, die aktuell wenig beeinträchtigte, schutzbedürftige Leistungen für den Naturhaushalt aufweisen;
- Entwicklung von Natur- und Schutzgütern, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen potentiell geeignet sind, zukünftig Leistungen für den Naturhaushalt zu übernehmen (z. B. Biotopverbundachsen);
- Minderung vorhandener Belastungen in ihrer Gesamtheit auf ein Maß, das sich an der Regenerationsfähigkeit der einzelnen Natur- und Schutzgüter orientiert;
- Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von Natur- und Schutzgütern langfristig und schwerwiegend beeinträchtigen können.

Eine Übersicht über die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes bezogen auf die Schutzgüter wird in Tabelle 1 in Kapitel 3.2 gegeben.

Ziele des BNatSchG und daraus abgeleitete Analyseinhalte	Tabelle 1; Kap. 3.2; Seiten 2 - 14 bis 2 - 21
---	---

unterschiedlicher Konkretisierungsbedarf

In der Orientierungsphase sollte der Konkretisierungsbedarf der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der Kommune geklärt werden.

Nur die für die Kommune tatsächlich relevanten Ziele sind inhaltlich und räumlich zu konkretisieren. Wichtige Aspekte sollten besonders differenziert betrachtet werden. Ein thematischer Aspekt von untergeordneter Bedeutung kann dann entsprechend kurz abgehandelt werden. Ggf. reicht es aus, nur die Ziele aus der Orientierungsphase zu übernehmen.

In einer Kommune sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen, aufgrund von Oberboden und Gestein ist die Grundwasserneubildung gering und die Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag mittel bis hoch.

Hier reicht die nachrichtliche Übernahme der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zum Thema Grundwasser.

Eine Kommune hat im Niederungsbereich Anteil an Wiesenbrüteregebieten und in den letzten Jahren wurden Hochwasserereignisse registriert.

Hier ist eine differenzierte Darstellung der Ziele bzgl. Hochwasserschutz und Arten- und Biotopschutz sinnvoll.

Mindestziele und sonstige Ziele

Das Zielkonzept beinhaltet Mindestziele und sonstige Ziele.

Mindestziele definieren die Grenze, unterhalb derer der Funktionserhalt der Natur- und Schutzgüter nicht mehr gewährleistet ist. Zu ihnen gehören rechtliche und fachliche Standards. Diese Ziele sind für die Kommune und die verschiedenen Nutzergruppen bindend. Hierzu gehört nicht nur die Sicherung und Entwicklung der Schutzgebiete und -objekte, sondern bspw. auch die Erhaltung besonders wertvoller Biotope. Alle weiteren fachplanerischen Ziele bieten sachlich, räumlich und zeitlich Gestaltungsspielräume.

Mindestziele

- Sicherung und Entwicklung der Schutzgebiete und -objekte für Natur und Landschaft
- Sicherung und Entwicklung der Schutzgebiete und -objekte anderer umweltbezogener Fachplanungen
- Sicherung und Entwicklung der Gebiete mit naturschutzfachlichen Konzeptionen
- Sicherung besonders wertvoller Streuobstwiesen und extensiver Mähwiesen
- ...

sonstige Ziele

- Entwicklung von Sukzessionsgebieten
- Entwicklung von Gebieten zur Förderung von Arten und Biotopen
- Entwicklung von Aufforstungsgebieten
- Wiederherstellung eines Gebiets für die Naherholung
- ...

Schwerpunkträume

Schwerpunkträume, für die aus fachplanerischer Sicht ein besonderer Handlungsbedarf in der Kommune besteht, sind zu nennen.

Schwerpunkträume mit besonderem Handlungsbedarf

Fachplanerisches Ziel:

Extensive Grünlandnutzung in allen Überschwemmungsbereichen sowie auf allen grundwassergeprägten Standorten.

Besonderer Handlungsbedarf:

Schwerpunktsetzung auf alle Bereiche in der Gemeinde, in denen Hochwasserereignisse registriert wurden sowie innerhalb der Vernetzungachsen des Biotopverbundes.

übergeordnete Vorgaben

Das örtliche Zielkonzept muss sich in die übergeordneten Entwicklungsziele von Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz sowie umweltbezogenen Fachplanungen einfügen. Treten bei der detaillierteren Betrachtung auf lokaler Ebene Widersprüche auf, sollten diese geprüft und ggf. benannt werden. Sie können dann im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Fortführung übergeordneter Planungen berücksichtigt werden. Die Zusammenstellung der vorhandenen Ziele, Konzepte und Ausweisungen erfolgt sinnvollerweise bereits in der Orientierungsphase.

Für das Zielkonzept sind folgende übergeordnete Vorgaben zu beachten:

- Grundsätze und Ziele des Landschaftsprogramms, Landschaftsrahmenplans und Regionalplans (z. B. regionale Biotopverbundachsen);
- Schutzausweisungen nach Landes- und Bundesnaturschutzgesetz;
- (Schutz-)Ausweisungen aufgrund von umweltbezogenen Fachgesetzen (u. a. Gebiete mit besonderen Waldfunktionen, Bann- und Schonwälder, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc.)
- weitere allgemeingültige rechtliche und fachplanerische Standards (z. B. Biotopverbund, Mindestarealgrößen, gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft)
- Pläne, Konzepte und Programme des Naturschutzes und anderer Fachplanungen (z. B. Arten- und Biotopschutzprogramm und Zielartenkonzept Baden-Württemberg oder Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg)

Vorhandene Entwicklungskonzepte und Pläne auf lokaler Ebene sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Beispiele für Konzepte und Pläne der lokalen Ebene

- kommunale Artenschutzprogramme
- kommunale Erholungskonzeptionen
- Gewässerentwicklungspläne

Auswertung der Analyse

Für die Erarbeitung des Zielkonzeptes sind folgende Analyseergebnisse von Relevanz:

- Zustand der Natur- und Schutzgüter
- standörtliches Entwicklungspotential (z. B. heutige potentielle natürliche Vegetation, abiotische Standortverhältnisse, Zerschneidungs- und Überformungsgrad der Landschaft, reversible und irreversible Landschaftsveränderungen)

- frühere Landschaftszustände (z. B. naturräumlich und kulturhistorisch typische Nutzungen und Nutzungsverteilung, Eigenart eines Landschaftsraumes, frühere Vorkommen oder Populationsgrößen von Tier- und Pflanzenarten)

Akzeptanz

Wichtig für die Akzeptanz des Zielkonzeptes durch alle Beteiligten sind folgende Aspekte:

- eine nachvollziehbare Zielherleitung, in der der rechtliche Hintergrund offengelegt wird (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, andere umweltbezogene Fachgesetze, Pläne oder Programme);
- realitätsnahe Ziele, die gesellschaftliche Gegebenheiten, Restriktionen durch vorhandene Nutzungen und Planungen beachten und die Integration in die gesamtäumliche Planung im Blick behalten;
- Hinweise zur zeitlichen und rechtlichen Umsetzbarkeit.

visualisieren

Die Ziele sind kartographisch und als Text für die Natur- und Schutzgüter darzustellen. Zu empfehlen sind:

- getrennte Skizzen je Schutzgut, um die Übersichtlichkeit zu wahren
- getrennte Darstellung der Mindestziele und der sonstigen Ziele, um die spätere Leitbilddiskussion zu erleichtern

informieren und beteiligen

Neben der Abstimmung der Ziele mit der kommunalen Verwaltung und der Naturschutzfachbehörde ist das Einbeziehen von lokalem Fachwissen (z. B. durch Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände) zu empfehlen. Die Umweltfachbehörden sollten informiert werden. Hierfür bietet die formale Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden den Rahmen..

Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverwaltung einbinden • Vorhandenes Wissen einholen • Information
besonders wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverwaltungen • Schützer (Vereine, Verbände etc.)
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Gespräche • Schriftliche Abfragen

achten

- **Ziele sind keine Maßnahmen!**
- **Die Festlegung der Ziele erfolgt rein fachinhaltlich.**
- **„Utopische“ Formulierungen ohne rechtlichen und fachlichen Hintergrund und ohne räumliche und zeitliche Prioritätensetzung sind zu vermeiden.**

Ziele für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften und Biotope -Beispiel-

Nicht verhandelbare Mindestziele	Räume	Quelle
Sicherung der Vorranggebiete und -objekte Tiere, Pflanzen und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - Naturschutzgebiet 'Untere Au', Teilgebiet 'Untere Au' des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung 'Landbachniederung', - Europäisches Vogelschutzgebiet 'Wassermatten', - Wiesenbrütergebiete der 'Landbachniederung - Feuchtwiesengebiet der 'Talbachniederung' • Schwarzwald - Bannwald 'Haspelholz' und Schonwald 'Klinge' sowie Biotopschutzwald 'Hain' - Bergwiesen am 'Hochschopf' • Vorbergzone - Streuobstwiesengebiet um 'Schöndorf' • naturraumunabhängig - alle Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützten Biotope nach §32 NatSchG BW / § 30 BNatSchG und Biotopschutzwald 	NatSchG, BNatSchG, LWaldG, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Weitere Ziele	Schwerpunkträume	Quelle
Entwicklung der Gebiete mit Bedeutung für die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbergzone - Acker-Streuobstwiesengebiet um 'Mitteldorf' - Bergbachtal • Schwarzwald - kleinräumiges Nutzungsmosaik im 'Schmaltal' • Rheinebene - Acker-Grünlandgebiet auf grundwassergeprägten Standorten in der 'Landbachniederung' 	BNatSchG
Entwicklung eines Biotopverbundes	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - Verbund der Teilgebiete 'Wasserbach', 'Bruchwald' und 'Untere Au' des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung 'Landbachniederung' 	BNatSchG
Entwicklung von Pufferzonen	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - Bereiche mit potentiell hochanstehendem Grundwasser im 100m-Bereich um das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 'Landbachniederung' - im nördlichen Bereich der Wasserbachniederung (Arrondierung der 50m-Puffer um die zahlreichen gesetzlich geschützten Biotope nach §32 NatSchG BW / §30 BNatSchG und den Biotopschutzwald) 	NatSchG, BNatSchG, LWaldG
Entwicklung von Prozessschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - Auebereich des 'Freibaches' - Bruchwald • Schwarzwald - im Bereich der Biotopverbundachsen außerhalb von Erholungswald 	BNatSchG
Sanierung ehemals grundwassergeprägter Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - im Bereich der Pufferzonen, Verbundachsen und sonstiger Entwicklungsschwerpunkte 	BNatSchG
Sanierung und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Bodennutzung und Erreichung der Mindeststandards des Zielartenkonzeptes BW	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinebene - alle größeren Ackergebiete auf der Niederterrasse der Rheinebene • Vorbergzone - Weinberge und Obstplantagen in der Vorbergzone 	BNatSchG, BBodSchG, DüV, PflSchG ZAK BW

4
Z
I
E
L
E

Schwerpunkt in der Rheinebene:
Aufgrund der verhältnismäßig schlechten Erreichbarkeit für Erholungssuchende, der vorhandenen Natura 2000-Gebiete und des standörtlichen Entwicklungspotentials sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Entwicklung der Landbachniederung für Tiere, Pflanzen und Biotope gelegt werden.

Abbildung 1: Beispiel für ein Zielkonzept

4.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

4.3.1 Ergänzung der Analyse um Umweltziele

Der Landschaftsplan kann die sachinhaltliche Basis der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans darstellen, indem die landschaftsplanerische Zielkonzeption um die Umweltziele des BauGB, des Umweltrechts und der übergeordneten Raumplanung ergänzt wird.

Für die Bundesrepublik Deutschland wird es in nächster Zeit kein umfassendes Umweltgesetzbuch geben, so dass die Ziele des Umweltschutzes aus einer Reihe von Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Anleitungen herausgefiltert werden müssen.

Bereits in der Bauleitplanung wird durch das Baugesetzbuch auf die Belange des Umweltschutzes hingewiesen (§ 1 Abs. 5 und 6, § 1a BauGB). Diese werden in der Umweltgesetzgebung mit den dazugehörigen Verordnungen, Richtlinien und Technischen Anleitungen konkretisiert.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes -Beispiele-

Vorgaben, Gesetze	Ziele
§ 1a Baugesetzbuch (BauGB), ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz; § 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Maß Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
§ 1 Abs. 6 Nr. 1; § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	Sicherung und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Vermeidung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen; sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Verordnung (s.u.) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 und 5. Teil BImSchG (§ 44-47, Luftreinhalteplanung); 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	Einhaltung der festgelegten Immissionswerte; Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen
6. Teil BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) (§ 47a-f, Lärminderungsplanung); DIN 18005, Beiblatt I	Schutz der Bevölkerung vor Lärm; Erhalt ruhiger Gebiete (Schutz gegen eine Zunahme des Lärms); Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte außerhalb von Gebäuden

§ 1 BBodSchG und § 7LBodSchAG Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz); Kreislaufwirtschaftsgesetz	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; Gefahrenabwehr für die menschliche Gesundheit; Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen
§ 17 BBodSchG; Düngerverordnung (DüV); PflSchG (Pflanzenschutzgesetz)	nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource durch Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft; Reduzierung des Pestizid-, Herbizid- und Düngemitelesatzes auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes
§§ 1, 5, 6, 27, 47 WHG (Wasserhaushaltsgesetz); § 6 WG (Wassergesetz BW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut; nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer; Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials sowie Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers und der Gewässer, Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften; Sicherstellung eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, auch im Hinblick auf direkt von den Gewässern abhängenden Land-ökosystemen und Feuchtgebieten; Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse; Vermeidung nachteiliger Hochwasserfolgen durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche, angepasst Nutzung und geeignete Vorsorgemaßnahmen; Vermeidung von negativen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern; Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes; Vorbeugen möglicher Folgen des Klimawandels
§4 Abs. 2 Gesetz zur Förderung des KlimaschutzesIn Baden-Württemberg	Begrenzung der unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen
§1 LAbfG (Landesabfallgesetz)	Erreichen einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft durch eine ressourcenschonende, abfall- und schadstoffarme Produktion, die Entwicklung langlebiger u. reparaturfreundlicher Produkte, Produktrecycling und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	Vermeidung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§§6, 8 und 22 DSchG (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)	Erhalt, Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern und Sachgütern; Schutz von Gebieten, in denen sich vermutlich Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung befinden

Für einige Aspekte liegen häufig Informationen in der Kommune vor (z. B. Altlastenkataster), für andere wie bspw. Abfall, Lärm und Lufthygiene ist eine Zuarbeit anderer Fachplanungen notwendig. Im Landschaftsplan werden die planungsrelevanten Ziele vorhandener oder beauftragter Untersuchungen dann zusammengeführt.

4.4 BEST PRACTICE

Zielkonzept des Landschaftsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier (VVG Bühl-Ottersweier 2005) -); erweitert um Klimaanpassungsinhalte (2017)

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bühl-Ottersweier wurde schutzgutbezogen ein Zielkonzept für die ökologisch zweckmäßige räumliche Entwicklung der VVG formuliert.

Basis des Zielkonzepts für Natur und Landschaft sind neben den überwiegend hohen bis sehr hohen Empfindlichkeiten und den aus dem aktuellen Flächennutzungsmuster resultierenden teilweise sehr hohen Belastungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen die allgemeinverbindlichen Aussagen der Naturschutzgesetzgebung.

Ziel Landschaftsbild und Ruhe:

Nachhaltige Sicherung einer natur- und kulturraumtypischen Landschaft durch

- Erhaltung und Entwicklung einer vielgestaltigen, natur- und kulturraumtypischen Landschaft als Voraussetzung für das Landschaftserlebnis sowie für die landschaftsgebundene, ruhige Erholung;
- Vermeidung von Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie von strukturellen und visuellen, das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigenden Einwirkungen sowie Verminderung von Trenneffekten für Erholungssuchende.

Ziel Freiraum- und Erholungsstruktur:

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der innerstädtischen Freiraumstrukturen, der funktionalen Zusammenhänge von innerstädtischen Flächen und landschaftlichem Freiraum sowie der infrastrukturellen Ausstattung der Landschaft

durch

- Elementare Verzahnung von offener Landschaft oder Wald und Siedlungsraum;
- Nachhaltige Sicherung von Flächen zwischen Siedlungen, um deren Zusammenwachsen oder auch einer Zersiedelung der freien Landschaft entgegenzuwirken und um siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zu erhalten;
- Nachhaltige Sicherung innerstädtischer grünbezogener Freiräume und ihrer Erreichbarkeit;
- Landschaftsverträgliche Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung des vorhandenen oder absehbaren Bedarfs an Freizeitgestaltung und Erholung von Seiten der Bevölkerung.
- Sicherung und Entwicklung von Flächen zur thermischen Entlastung

Abbildung 2: Zielkonzept des Landschaftsplans der VVG Bühl-Ottersweier (VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier) ergänzt um Aspekte der Klimaanpassung 2017

Ziel Boden:

Nachhaltige Sicherung des belebten Bodens in seinen ökologischen Funktionen

durch

- Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme von Boden für Siedlung, Verkehr und Lagerstättenabbau, Prüfung von Alternativen und Minimierung der ökologischen Auswirkungen dieser Flächennutzungen;
- Sicherung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften insbesondere im Hinblick auf ein hohes natürliches Ertragspotential sowie auf extreme Standorteigenschaften als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Entwicklung verschiedener Arten und Lebensgemeinschaften;
- Drastische Verminderung bzw. Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden über die Luft und Oberflächengewässer sowie durch Bodennutzung, Altlasten, Industrie etc.;
- Vermeidung von Substanzverlusten und Strukturbeeinträchtigungen durch Bodenerosion, -verdichtung, -entwässerung etc.

Ziel Klima:

Nachhaltige Sicherung klimaökologischer Ausgleichswirkungen sowie die nachhaltige Sicherung unbeeinträchtiger, reiner Luft und eines ausgeglichenen Bioklimas

durch

- Erhalt und Verbesserung klimaökologisch wirksamer Ausgleichsräume (Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete),
- Erhalt und Verbesserung von Luftzirkulations- und Austauschsystemen (Hangwinde, Talwindssysteme),
- Vermeidung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen, so dass sowohl die Gesundheit des Menschen als auch der Schutz des Naturhaushaltes gewährleistet ist,
- Sicherung und Entwicklung ausgeglichener, den menschlichen Organismus nicht belastender, bioklimatischer Verhältnisse durch Vermeidung bzw. Verminderung von Aufwärmung, Schwüle etc. insbesondere in Siedlungsräumen.

Ziel Wasser:

Nachhaltige Sicherung von unbeeinträchtigtem Grundwasser, einer den natürlichen Standortbedingungen innerhalb des Untersuchungsgebietes entsprechenden Grundwasserneubildungsrate und funktionsfähiger Wasserkreisläufe

durch

- Schutz der Grundwasserqualität durch Vermeidung bzw. drastische Verminderung von Schadstoffeinträgen aus Verkehr und Hausbrand sowie der Landwirtschaft (z. B. über die Bodenpassage);
- Erhalt der Grundwasserquantität durch Sicherung bzw. Verbesserung der Grundwasserneubildung, Vermeidung bzw. Verminderung der Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung und Überbauung und dadurch verringerter Grundwasserneubildung bzw. erhöhtem Oberflächenabfluss.

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung eines unbeeinträchtigten, naturnahen, gesamträumlichen Oberflächengewässersystems sowie eines funktionsfähigen Retentionsvermögens

durch:

- Sicherung des Retentionsvermögens und zukünftige Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme von Boden im Hinblick auf die Verminderung des Direktabflusses von Niederschlagswasser durch Versiegelung, Überbauung und Bodenverdichtung.
- Minderung der Sturzflutgefahren
- Vitalisierung der naturfernen Gewässer und Gräben, d.h. Optimierung der Sohl- und Ufergestalt, Schutz möglichst breiter Uferstreifen vor Störeinflüssen und Entwicklung einer vernetzten Fließgewässerstruktur.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen muß eindeutig im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Feldflur und im Siedlungsbereich liegen, da die Fließgewässerabschnitte im Wald in aller Regel noch weitgehend funktionsfähig sind.

Ziel Arten und Biotope:

Nachhaltige Sicherung von standortgerechten und naturraumtypischen Arten und Lebensgemeinschaften

durch

- Erhaltung und Entwicklung der aufgrund der natürlichen Standortfaktoren, des landschaftstypischen Funktions- und Nutzungsmusters und des geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakters möglichen Ausstattung an verschiedenartigen Lebensgemeinschaften mit ihrem charakteristischen Arteninventar auf der gesamten Fläche im lokalen, regionalen und landesweiten Bezugsrahmen;
- Vermeidung von Zerschneidung, Verinselung gleichartiger Ökotope, Lebensgemeinschaften und Teillebensräumen der Fauna;
- Vermeidung weiterer Standortnivellierungen hinsichtlich Stoff- und Wasserhaushalt sowie Vermeidung von Schadstoffeinträgen und sonstigen negativen Eingriffen in die Biotopestruktur.

Fortsetzung Abbildung 2: Zielkonzept des Landschaftsplans der VVG Bühl-Ottersweier (VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier) ergänzt Aspekt Klimaanpassung 2017

4.5 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier (2005)

Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier

Bearbeitung: Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Süd /

HHP Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg

erweitert um Klimaanpassungsinhalte (2017): HHP Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg

von Haaren, Chr. (Hrsg.) (2004)

Landschaftsplanung, Stuttgart

Recht

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017

(BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BBodSchG

Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen

Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Gesetz vom

17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 Zuletzt

geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekannt-

machung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschafts-

pflge; Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am

01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S.

3434) m.W.v. 29.09.2017

DüV

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,

Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der

guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der

Fassung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012

(BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012

zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) m.W.v.

20.05.2016

KSG BW

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 31. Juli 2013 (GBl. 23.07.2013, S. 229)

LBodSchAG

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 10 DLR-Gesetz BW2 vom 17. 12. 2009 (GBl. S. 809)

NatSchG BW

Naturschutzgesetz - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015; Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

PflSchG

Pflanzenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen; Gesetz vom 06.02.2012 BGBl. I S. 148, 1281 (Nr. 7); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 18.07.2016 BGBl. I S. 1666 Anmerkung

WG BW

Wassergesetz für Baden-Württemberg - Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

WHG

Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

39. BImSchV

39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010 S. 1065; 31.08.2015 S. 1474 15; 10.10.2016 S. 2244)

5 ALTERNATIVEN, RAUMVERTRÄGLICHKEIT UND LEITBILD

5.1	ANFORDERUNGEN	5 - 1
5.2	VORGEHEN	5 - 4
5.3	MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	5 - 18
5.4	BEST PRACTICE	5 - 32
5.5	QUELLENVERZEICHNIS	5 - 40

5.1 ANFORDERUNGEN

In der Planungsphase „Alternativen, Raumverträglichkeit und Leitbild“ wird auf Grundlage des fachlichen Zielkonzepts ein von allen Akteuren getragenes Leitbild der zukünftigen kommunalen Entwicklung erarbeitet. Hierzu sind die landschaftsplanerischen Ziele mit den Anforderungen der Menschen an ihren Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum zu verknüpfen.

Ziel ist ein nachhaltiges Leitbild für Natur und Landschaft in der Kommune. Die Erarbeitung von Entwicklungsalternativen sowie die Beurteilung ihrer Verträglichkeit bzgl. Natur und Landschaft sind wesentliche Arbeitsschritte auf dem Weg dorthin. Sie dienen als Diskussions- und Argumentationsgrundlage für alle am Planungsprozess beteiligten Akteure.

Aufgaben

Folgende Aufgaben ergeben sich während des Leitbildprozesses:

- Alternativen der Natur- und Landschaftsentwicklung ausarbeiten und deren Verträglichkeit bzgl. Natur und Landschaft aufzeigen,
- daraus das Leitbild entwickeln und dessen Verträglichkeit bzgl. Natur und Landschaft aufzeigen.

Inhalte

- **Alternativen der Natur- und Landschaftsentwicklung**
Mit alternativen Zukunftsbildern sollen die verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und die Folgen von Nutzungsänderungen abgebildet werden. Die Komplexität des Naturhaushaltes und der Landschaft mit ihren Wechselwirkungen und Reaktionen werden dadurch deutlich. Es sollten mindestens zwei Alternativvorschläge zur Natur- und Landschaftsentwicklung in der Kommune erarbeitet werden:
 - Entwicklung bei Fortführung des derzeitigen Flächennutzungsmusters;
 - Entwicklung bei Optimierung des Flächennutzungsmusters im Hinblick auf Natur und Landschaft.

Irgendwo dazwischen liegt im Allgemeinen die realistische Zukunft der kommunalen Entwicklung.

- **Leitbild**
Das Leitbild vermittelt eine Vision von Natur und Landschaft. Als gesamträumliches ökologisches Entwicklungskonzept bildet es das von den beteiligten Akteuren angestrebte zukünftige Nutzungsmuster der Kommune ab. Dieses ergibt sich aus der Intensität, der räumlichen Verteilung und Ausdehnung der einzelnen Nutzungen, wobei der Raum als ökologisches Gesamtgefüge zu betrachten ist.
Das Leitbild ist der „Rote Faden“ der kommunalen Entwicklung. Es dient als Orientierungs- und Handlungsrahmen für Ent-

scheidungen der kommunalen Politik und Verwaltung sowie für die Formulierung von Maßnahmen und Maßnahmenalternativen.

■ **Raumverträglichkeit**

Die Entwicklungsalternativen und das Leitbild sind auf ihre Raumverträglichkeit zu untersuchen.

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit gibt Auskunft über die grundsätzlich positiven und negativen Auswirkungen der angedachten räumlichen Entwicklung auf Natur und Landschaft und zeigt auf, wo verschiedene Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen sind. Sie verdeutlicht die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die gegenseitige Beeinflussung verschiedener Nutzungen.

Die Untersuchung umfasst alle Schutzgüter des UVwG¹. Sie genügt damit den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan.

Abwägung / Abstimmung

Die Abwägung fachinterner Zielkonflikte im Bereich Natur und Landschaft sowie die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen muss in der Leitbilddiskussion vorgenommen werden. Hierzu sollten landschaftsplanerische Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Visualisieren

Entwicklungsalternativen und Leitbild sollen anhand von Karten, Skizzen oder Abbildungen in Verbindung mit textlichen Erläuterungen auf (Teil-)Räume bezogen dargestellt werden. Die Beurteilung der Raumverträglichkeit kann anhand von Symbolen oder verbal-argumentativ erfolgen.

Informieren und Beteiligen

Für den gesamten Leitbildprozess ist eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit den für die Gemeindeentwicklung zuständigen Personen (Verwaltung, Politik) dringend zu empfehlen. Hierzu sind mindestens eine Zwischen- und eine Abschlussveranstaltung erforderlich.

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden sollte dazu genutzt werden, die umweltbezogenen Anmerkungen der Bürger, Vereine, Verbände und Fachbehörden effektiv in den Leitbildprozess einzubringen.

¹ Umweltverwaltungsgesetz - Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25. November 2014

Möglichkeiten der Erweiterung

- Bündelung der Aufgaben von Landschaftsplanung und Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung
- Koordinierung der verschiedenen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente
- Erstellen weiterer Entwicklungsalternativen für Natur und Landschaft
- Erstellen einer Diskussionsgrundlage für verbindliche Umweltziele und Umweltstandards der kommunalen Entwicklung
- Mitarbeit an der Entwicklung eines fachübergreifenden Leitbildes
- verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

§

Gesetzliche Grundlage für die Gestaltung des Leitbildprozesses sind § 9 Abs. 3 BNatSchG sowie die Anlage 3 zu §9 (2), § 14(1), § 16 Nr. 3 und 4 des UVwG. Sie fordern

- die Darstellung und Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des § 1 BNatSchG, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sowie
- die Darstellung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum.
- die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan
- eine mögliche Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Bauleitpläne.

5.2 VORGEHEN

5.2.1 Alternativen der Entwicklung von Natur und Landschaft

notwendiger Input für die Leitbilddiskussion

Die Betrachtung von Entwicklungsalternativen für Natur und Landschaft optimiert den Diskussions- und Planungsprozess in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung. Die Darstellung von Alternativen ist insbesondere dann notwendig, wenn die Akteure einer Kommune Schwierigkeiten haben, sich die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde vorzustellen oder diese Entwicklung noch unklar ist. Alternativen liefern somit eine besonders geeignete Grundlage, um die verschiedenen Akteure an der Leitbilddiskussion zu beteiligen.

Inhalte

Alternativen können sowohl die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gesamtgemeinde mit ihren Vor- und Nachteilen, als auch Einzelaspekte oder Teilräume vertiefend betrachten. Entscheidend ist, dass die wesentlichen Grundzüge der kommunalen Natur- und Landschaftsentwicklung aufgezeigt werden.

Alternative 1

Weitere Nivellierung der Landschaft und flächige Intensivierung der Nutzung

Alternative 2

Starke Anreicherung mit natur- und kulturraumtypischen Elementen und flächige Extensivierung der Nutzung

Was ist zu tun?

- Als erster Schritt einer Alternativenentwicklung sollte auf jeden Fall die Fragestellung und Zielrichtung, die mit den Alternativen beantwortet bzw. verfolgt werden soll, von Planer und Kommune präzise formuliert werden (z. B. Auswirkung von Wildnisgebieten auf den Arten- und Biotopschutz und die Erholungsqualität).
- Bereits vorhandene Planungen und Gutachten zur räumlichen Entwicklung im Untersuchungsgebiet sollten bei der Entwicklung von Alternativen berücksichtigt werden (bspw. Flächennutzungsplan, Stadtentwicklungskonzepte, agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Tourismuskonzeption, Ziele der lokalen Agenda 21).
- Die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik ist zu suchen. Umweltbezogene Anmerkungen aus der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachbehörden sind zu berücksichtigen.
- Die Darstellung anhand von Karten, Skizzen oder Abbildungen in Verbindung mit textlichen Erläuterungen ist empfehlenswert.

Verbale Beschreibung einer Entwicklungsalternative

In den Schwarzwaldtälern und auf der Niederterrasse des Rheins findet eine starke Siedlungs- und Verkehrsentwicklung statt. Durch die Zerschneidungseffekte fallen bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen brach oder werden aufgeforstet. In den Schwarzwaldtälern und Niederungsbereichen ist für einen Großteil der extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls Verbrachung und Bewaldung vorgehen. Der Anteil an naturnahen Biotopen steigt und der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der extensiv genutzten Kulturlandschaft am Gemeindegebiet sinkt.

Bildhafte Beschreibung von Entwicklungsalternativen

Abb. 1, Seite 5 - 5



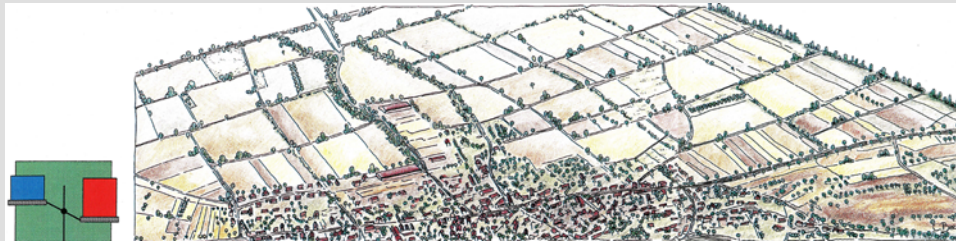
Ist-Zustand
Der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft in der Gemeinde



Alternative 1
Intensivierung der Landwirtschaft, weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich und vollständiger Verlust der Strukturelemente in der Landschaft.



Alternative 2
Flächige Extensivierung der Landwirtschaft und Anlage von zahlreichen naturnahen Strukturelementen in der Landschaft.



Leitbild
Der von der Gemeinde angestrebte Landschaftszustand. Ergebnis der Diskussion, die anhand von Ist-Zustand und Alternativen geführt wurde.



Die Beurteilung der Raumverträglichkeit kann über einfache Symbole dargestellt werden. In diesem Beispiel ist anhand einer Waage das Verhältnis zwischen menschlichen Nutzungsansprüchen an die Landschaft auf der einen Seite und Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der anderen Seite für die jeweiligen Landschaftszustände dargestellt.

Anhand von Schaubildern, die verschiedene Landschaftszustände bildhaft darstellen, kann die Spannweite möglicher Landschaftsentwicklungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft anschaulich vermittelt werden.

Abbildung 1: Darstellung von Alternativen und Leitbild in Form von Schaubildern (LFU (1992): Landschaft natürlich (verändert))

5.2.2 Raumverträglichkeit

Hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Natur und Landschaft sind zu untersuchen:

- die Entwicklungsalternativen von Natur und Landschaft,
- das Leitbild für Natur und Landschaft.

Prüfinhalte

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit beantwortet unter der Prämisse der nachhaltigen Natur- und Landschaftsentwicklung v.a. folgende Fragen:

- Inwieweit wird das Zielkonzept des Landschaftsplans umgesetzt?
- Inwieweit sind positive und negative Entwicklungen der Schutzgüter zu erwarten?
- Inwieweit wird das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung beachtet?

Indem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ermittelt werden, sind die gesetzlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan erfüllt.

Was ist zu tun?

- Ermittlung der Art und Erheblichkeit von positiven und negativen Einflüssen auf Natur und Landschaft, verursacht durch Entwicklungsalternativen bzw. Leitbild.
- Untersuchung, welche Schutzgüter betroffen sind.
- Gesamteinschätzung, bezogen auf jeweils relevante Raumschnitte oder die gesamte Kommune.
- Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

Prüfinhalte

Die Auswirkungen der Entwicklungsalternativen und des Leitbildes auf folgende Schutzgüter sind einzuschätzen:

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Gesundheit des Menschen
- Ökosysteme und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundlagen

Wichtige Grundlagen für die Beurteilung der Raumverträglichkeit sind das Zielkonzept und die Analyseergebnisse des Landschaftsplans. Das Zielkonzept liefert konkrete Aussagen über Schutz, Sicherung, Entwicklung und Sanierung von Schutzgütern in der Kommune sowie über die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Die Analyse gibt einen Überblick über die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber Nutzungsänderungen oder -intensivierungen sowie über die bestehenden Vorbelastungen.

Inhaltliche Anforderungen

Bei der Beurteilung, inwieweit die Alternativen oder das Leitbild für Natur und Landschaft verträglich sind, kommt es weniger auf Details als vielmehr auf eine Gesamtbeurteilung der räumlichen Entwicklung an. Teilaspekte, die von besonderer Brisanz für die Kommune sind, sollten genauer untersucht werden.

Auf unmittelbare und mittelbare Einflüsse, regionale und grenzüberschreitende Bezüge sowie Anforderungen der übergeordneten Planungen ist zu achten.

Bereits vorliegende oder absehbare Planungen und Entwicklungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge, der Flächennutzungsplanung als auch anderer Fachplanungen sind mit ihren kumulativen Wirkungen, zukünftigen positiven Auswirkungen oder Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Durch das Einbeziehen der absehbaren Nutzungsentwicklungen in die Betrachtung ergeben sich erste Hinweise für die Umweltprüfung der städtebaulichen Planungen. Eine differenzierte Beurteilung einzelner Entwicklungsvorhaben des Flächennutzungsplans oder anderer Fachplanungen ist keine generelle Aufgabe der landschaftsplanerischen Betrachtung zur Raumverträglichkeit, sondern eine mögliche Erweiterung des Landschaftsplans (s. Kapitel 5.3.1).

Kriterien

Kriterien für die Beurteilung der Raumentwicklung	
Entwicklungsziel positiv	Erheblich vorbelastete Flächen, auf denen das Ziel der Raumentwicklung zu einer Wiederherstellung ihrer Funktionen führt oder Bereiche mit Bedeutung für Natur und Landschaft, auf denen die geplante Zielsetzung positive ökologische oder erholungsrelevante Auswirkungen hat.
Entwicklungsziel vertretbar	Flächen ohne besondere Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft, auf denen das Ziel der Raumentwicklung relativ konfliktarm realisiert werden kann oder Bereiche mit Bedeutung für Natur und Landschaft, auf denen Entwicklungsziele keine negativen ökologischen oder erholungsrelevanten Auswirkungen erwarten lassen.
Entwicklungsziel bedenklich	Erhebliche oder nachhaltige ökologische oder erholungsrelevante Beeinträchtigungen von Bereichen mit grundsätzlicher Bedeutung für Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls sind alternative Zielsetzungen, Standorte, Nutzungsarten oder -intensitäten zu prüfen.

Entwicklungsziel nicht vertretbar

Erhebliche oder nachhaltige ökologische oder erholungsrelevante Beeinträchtigungen von Bereichen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft grundsätzlich in ihrem Wert erhalten werden sollen. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die mit den jeweils relevanten Schutzgütern und ihren Funktionen nicht zu vereinbaren sind. Alternative Zielsetzungen, Standorte, Nutzungsarten oder -intensitäten sind zu suchen.

Darstellung

Die Darstellung der Raumverträglichkeit richtet sich in erster Linie nach der Systematik der Alternativen und des Leitbildes. Dargestellt werden sollte nur das Ergebnis der Untersuchung. Dies kann

- anhand von Symbolen,
- anhand von Texten, Graphiken oder Karten,
- bezgl. der räumlichen Gesamtentwicklung oder auf einzelne Teilaspekte bezogen erfolgen.

Eine zusammenfassende textliche Einschätzung der kommunalen Landschaftsentwicklung ist in jedem Fall wünschenswert.

Die raumbezogene Darstellung bietet den Vorteil, dass Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, bestehende Unverträglichkeiten oder Synergien zwischen verschiedenen Zielsetzungen oder Nutzungsansprüchen sowie Risiken für Natur und Landschaft so gemeinsam dargestellt und gut vermittelt werden können.

Darstellung anhand von Symbolen

Abb. 1, Seite 5- 5

Textliche Darstellung bezogen auf Teilräume

Seite 5 - 11

Textliche Darstellung bezogen auf den Gesamttraum

Seite 5 - 11

Raumwiderstandskarte

Um frühzeitig im Planungsprozess von Landschafts- und Flächennutzungsplanung umweltunverträgliche Zielsetzungen oder Flächennutzungen im Sinne der Eingriffsregelung zu vermeiden, ist eine „Raumwiderstandskarte“ aus Sicht von Natur und Landschaft sinnvoll. Sie stellt nicht verhandelbare Ausschlussflächen und weitere aus landschaftsplanerischer Sicht konfliktreiche Flächen dar. In Überlagerung mit den landschaftsplanerischen und/oder raumplanerischen Entwicklungsvorstellungen der Kommune können so frühzeitig Konflikte identifiziert und der gesamtäumliche Zusammenhang zukünftiger Entwicklungen im Blick behalten werden. Somit unterstützt diese Karte den Entwicklungs- und Diskussionsprozess in der Landschafts- und Flächennutzungsplanung und entspricht der Forderung des BNatSchG nach der Verwertbarkeit der landschaftplanerischen Aussagen für die Bauleitplanung.

Eine skizzenhafte Darstellung ist ausreichend. Es kommt vor allem auf Übersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit an, damit Konfliktbereiche für jedermann schnell ersichtlich werden. Ein ausreichender Maßstab (mind. M1:10.000) gewährleistet Abschichtungsmöglichkeiten für nachgeordnete Planungen.

Je nach thematischem Schwerpunkt der kommunalen Entwicklung ergeben sich aus landschaftsplanerischer Sicht unterschiedliche Konflikte bzw. Restriktionen. Mögliche Themen können bspw. sein:

- Siedlungsentwicklung
- Freizeit- und Erholungsnutzung (z. B. Kleingartengebiete)
- Aufforstungen

Für Natur und Landschaft nicht verhandelbare Ausschlussflächen bezüglich einer Siedlungsentwicklung

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Bann- und Schonwälder
- Überschwemmungsgebiete gem. Hochwassergefahrenkarte
- Grünzäsuren
- bioklimatisch wirksame Freiflächen
-

Für Natur und Landschaft konfliktreiche Flächen bezüglich einer Siedlungsentwicklung

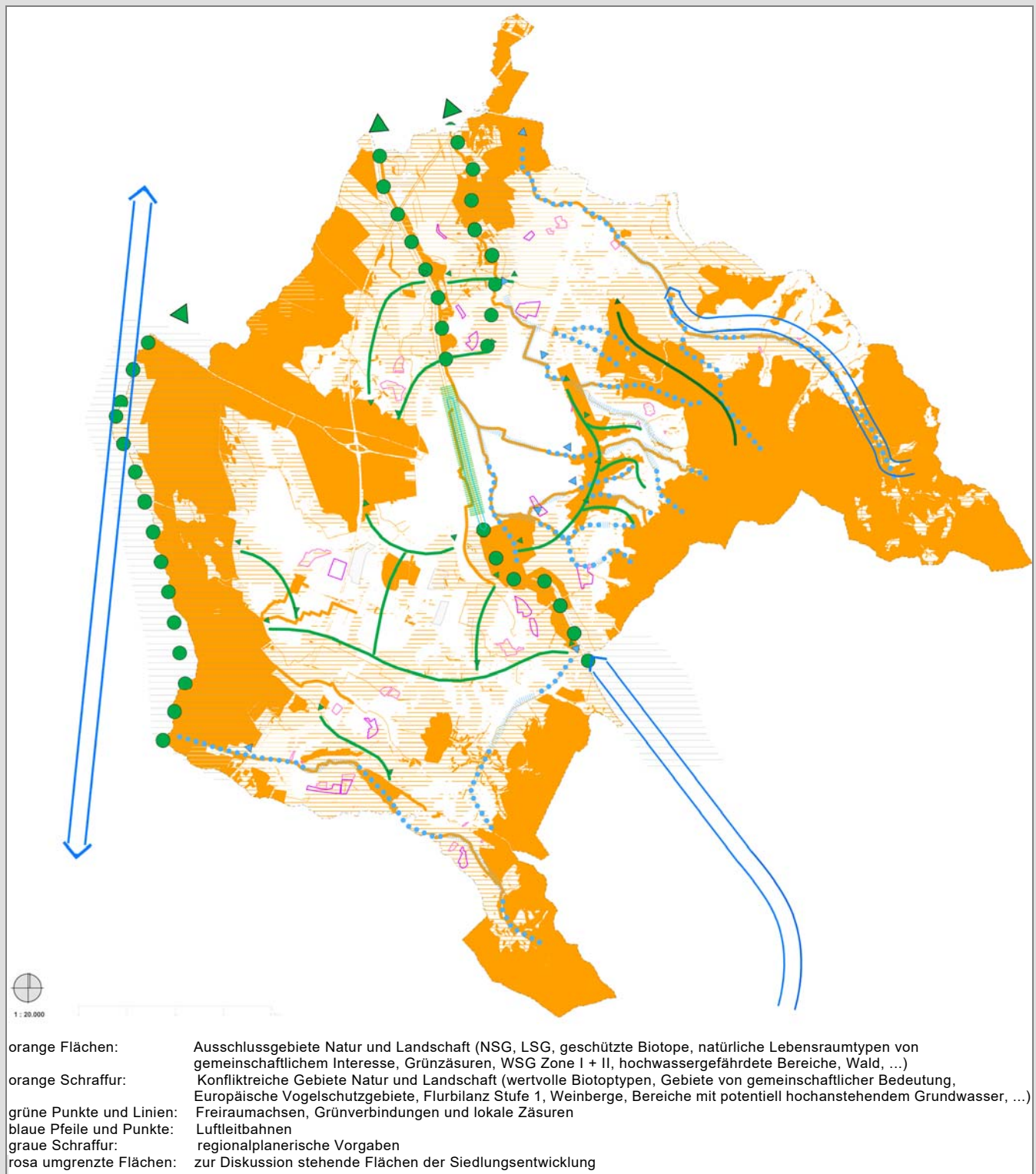
- Bereiche mit potentiell hochanstehendem Grundwasser
- hochwertige Bereiche für den Arten- und Biotopschutz
- Naherholungsbereiche mit hoher Landschaftsbildqualität
- hochwertige Bereiche für die Kohlenstoffspeicherung
- ...

Raumwiderstandskarte

Abb. 2, Seite 5 - 10

Planungsprozess

Die Beurteilung der Raumverträglichkeit prognostiziert die Auswirkungen der planerischen Ziele auf Natur und Landschaft. In der Phase der Beobachtung wird diese Prognose anhand der tatsächlichen Entwicklung verifiziert. Aus diesem Grund sollten die beiden Planungsphasen 'Prüfung der Raumverträglichkeit' und 'Beobachtung' hinsichtlich Kriterien und Methodik aufeinander abgestimmt werden.



Anhand einer einfachen, zusammenfassenden Karte werden die aus Sicht von Natur und Landschaft generell problematischen und auszuschließenden Gebiete bzgl. einer Siedlungsentwicklung dargestellt. Diese Karte wird mit den zur Diskussion stehenden Siedlungserweiterungsflächen der Kommune überlagert. Dadurch werden Konflikte identi-

Abbildung 2: Karte zum Raumwiderstand (Verwaltungsverband Offenburg (i.B.): Landschaftsplan Offenburg)

Beurteilung der Raumverträglichkeit eines Leitbildes bezogen auf Teilräume (fiktives Gebiet; s. S. 15)

Raum	Raumverträglichkeit der Zielsetzung				
Rheinebene					
Landbachniederung	positiv				
Gebiet mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft	BO	WA	BI	LA	WE
Die geplanten Nutzungsänderungen haben überwiegend positive Auswirkungen. Hinzu kommen die positiven Wirkungen des bestehenden Naturschutzgebietes. Die bereits vorhandenen wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden erhalten und potentiell wertvolle Flächen im gesamten Gebiet aufgewertet. Diese Maßnahmen kommen darüberhinaus dem Retentionsvermögen, der Fließgewässerstruktur, dem Erhalt extremer Standorteigenschaften, der Grundwasserqualität, der Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und dem Landschaftsbild zugute. Eine Beeinträchtigung der ruhebedürftigen Tierarten geht von der Aufwertung als Naherholungs- und Freizeitgebiet aus (Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, Anlage von Grillplätzen). Bereits heute wird der siedlungsnahen Niederungsbereich stark von Erholungssuchenden frequentiert; dies wird zukünftig durch die geplanten Siedlungserweiterungen verstärkt.					
größere Ackergebiete der Niederterrasse	bedenklich				
Strukturarmes Gebiet mit Vorrang Landwirtschaft	BO	WA	BI	LA	
Das strukturarme Gebiet soll mit naturnahen Landschaftselementen aufgewertet werden. Der Bereich der fußläufigen Kurz- und Feierabenderholung ist dabei vorrangig zu berücksichtigen. Diese Zielsetzung wirkt sich positiv auf die Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen und die Biotopvernetzung aus, wobei der Lebensraum im Bereich der Naherholung einer häufigen Störung ausgesetzt ist. Die Landwirtschaft soll in ihrer jetzigen Nutzungsintensität nicht eingeschränkt werden. Dadurch besteht auf den stark durchlässigen Standorten mit sehr geringem Filter- und Puffervermögen für Schad- und Nährstoffe weiterhin die Gefahr einer starken Belastung der Grundwasserqualität. Darüberhinaus wird der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin beeinträchtigt. Die mangelnde Bodenbedeckung und enge Fruchtfolge wirkt sich zudem negativ auf die Bodenfruchtbarkeit aus.					
...					
Legende					
	Auswirkung der Zielsetzung auf das Natur- oder Schutzgut positiv				
	Auswirkung der Zielsetzung auf das Natur- oder Schutzgut bedenklich				
	Auswirkung der Zielsetzung auf das Natur- oder Schutzgut nicht vertretbar				
BO	Naturgut Boden	KL	Naturgut Klima und Luft	LA	Schutzgut Landschaft
WA	Naturgut Wasser	BI	Naturgut Tiere, Pflanzen und Biotope	WE	Schutzgut Ökosysteme und Wechselwirkungen

Beurteilung der Raumverträglichkeit einer Entwicklungsalternative bezogen auf den Gesamttraum (fiktives Gebiet; s. S. 4)

Raumverträglichkeit der Entwicklungsalternative A	
Die angedachte Raumentwicklung ist für Natur und Landschaft überwiegend negativ zu beurteilen. Dem steigenden Anteil an naturnahen Biotopen (Brache, Wald) steht der Verlust wertvoller Kulturlandschaftsbiotope gegenüber. Dies betrifft v.a. die Schwarzwaldtäler und Niederungsbereiche. Hier führt diese Entwicklung zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für wildlebende Pflanzen und Tiere der extensiven Kulturbiotope, in den Schwarzwaldtälern zusätzlich zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sowie der klimatischen und lufthygienischen Funktion. In den Niederungsbereichen sind auch positive Wirkungen zu verzeichnen (Retentionsfunktion, Bodenschutz, Lebensraum für Tiere und Pflanzen der feuchten Brachen, Au- und Bruchwälder). Die Niederterrasse und die Schwarzwaldtäler sind durch die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bereits heute stark vorbelastet. Dies wird durch die Schwerpunktsetzung Siedlung und Verkehr in diesem Bereich zukünftig extrem verstärkt. Die Folgen sind: Verlust der Boden-, Grundwasserneubildungs-, Retentions- und Biotopfunktion, die Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Funktion der Schwarzwaldtäler sowie die Zerschneidung der Lebensräume und funktionalen Zusammenhänge für Pflanzen und Tiere, der Erholungsräume und landwirtschaftlichen Produktionsräume.	
Beurteilung	Raumentwicklung
positiv	<ul style="list-style-type: none"> Zunahme naturnaher Biotope um ca. 20% (ca. 2% der Gemeindefläche) Abnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen um ca. 5% (ca. 5% der Gemeindefläche) Verbesserung des Retentionsvermögens durch Vegetationsstrukturen auf 30% der hochwassergefährdeten Flächen (ca. 2% der Gemeindefläche) Abnahme verbauter Bachabschnitte um ca. 50% (ca. 0,1% der Gemeindefläche) in Teilbereichen Aufwertung der Landschaftsbildqualität (ca. 10 % der Gemeindefläche)
bedenklich	<ul style="list-style-type: none"> starke Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche um ca. 30% (ca. 10% der Gemeindefläche)
nicht vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> Zunahme des Waldbestandes in den Schwarzwaldtälern um ca. 5% (ca. 1,5% der Gemeindefläche) Zunahme von Brachen ehemals extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen um ca. 30% (ca. 3% der Gemeindefläche)

5.2.3 Leitbild

Ziel Das Leitbild für Natur und Landschaft ist ein Instrument der Umweltvorsorge, Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Eigenart der jeweiligen Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Das Leitbild wird idealerweise in einem Diskussionsprozess erarbeitet.

Durch die Leitbilddiskussion:

- wird Identifikation mit der Landschaft geschaffen bzw. gefördert;
- werden allen Beteiligten die bereits feststehenden Ziele bewusst;
- werden inhaltliche, zeitliche und räumliche Zielschwerpunkte für Natur und Landschaft bestimmt;
- werden bestehende fachinterne Zielkonflikte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Konflikte mit anderen Raumnutzungen aufgedeckt und gelöst.

Was ist zu tun?

- Auswertung des Zielkonzepts und der Entwicklungsalternativen des Landschaftsplans, inkl. der Beurteilung ihrer Verträglichkeit mit Natur und Landschaft
- Auswertung der Ideen und Vorhaben von Seiten der kommunalen Verwaltung und Politik, der übergeordneten Fachverwaltung, der Bürger und Bürgerinnen, Vereine und Verbände
- Erarbeitung eines Leitbildkonzeptes
- Durchführung einer Leitbilddiskussion mit Verwaltung und Politik
- Darstellung des Leitbildes in Text und Karte
- Vorstellung des Leitbildes in der Verwaltung und den politischen Gremien

Inhalte

Das Leitbild hat v.a. die Aufgabe, die Wünsche der beteiligten Akteure und die landschaftsplanerischen Ziele auf konkrete Räume bezogen zu bündeln und zu vereinfachen. Die Mindestziele des Zielkonzepts sind für die Kommune bindend und müssen direkt in das Leitbild übernommen werden. Gegenstand der Leitbilddiskussion sind die weiteren landschaftsplanerischen Ziele. Sie können sachlich, räumlich und zeitlich modifiziert werden. Die übergeordneten Vorgaben von Raumplanung und anderen Fachplanungen sind im Leitbild zu beachten.

Mindestziele

- Vorrang Arten- und Biotopschutz in den Naturschutzgebieten
- Vorrang Hochwasserschutz in den Überschwemmungsgebieten
- Vorrang Grundwasserschutz in den Wasserschutzgebieten
- ...

Das Leitbild sollte Aussagen zu den voraussichtlichen und erwünschten Wirkungen auf Natur und Landschaft enthalten und in seiner Ausgestaltung die Beobachtungsaufgabe im Blick behalten.

**Abwägung
fachinterner
Zielkonflikte**

Zur Abwägung fachinterner Zielkonflikte und Abstimmung mit anderen Raumansprüchen sollten als Grundlage für die Leitbilddiskussion fachliche Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Die Prioritätensetzung für einen bestimmten Zustand bzw. eine Funktion der Landschaft ergibt sich v.a. aus den Mindestzielen und den vorhandenen Synergieeffekten.

Fachinterner Zielkonflikt

Die Förderung der Naherholung in Gebieten mit Vorkommen von störungsanfälligen Tierarten oder trittempfindlichen seltenen Pflanzenarten

Synergieeffekte

Die Umwandlung von Acker in Grünland in Bereichen mit hohem Grundwasserstand dient sowohl dem Boden- und Grundwasserschutz, dem Klimaschutz sowie der Pflanzen- und Tierwelt und hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild..

Ergebnis

Ergebnis des Diskussionsprozesses ist idealerweise ein realistisches und umsetzungsorientiertes Leitbild. Der Zeithorizont zur Zielerreichung sollte definiert werden, bspw. anhand der Fortschreibungsfrist des Landschaftsplans oder anhand von Etappenzielen.

Etappenziele als Bestandteil des Leitbildes

Abb. 4, Seite 5 - 16

**Planungsprozess und
Beteiligung**

Der Prozess zur Erarbeitung eines Leitbildes bedarf einer umfassenden inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung. Mindestens zu fordern sind eine Zwischen- und eine Abschlussveranstaltung für Politik und Verwaltung und die formale Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer aktivierenden Bürgerbeteiligung sowie eine umfassendere Beteiligung von Verwaltung und Politik sollten problemspezifisch hinzukommen. Ihr Einsatz ist eine Erweiterung des Landschaftsplans.

Raumbezug

Im Gegensatz zum Zielkonzept, das fachlich ausgerichtet ist, bezieht sich das Leitbild auf Raumausschnitte. So können Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, Zielsetzungen oder Nutzungsansprüchen gut vermittelt werden.

Transparenz

Nicht zuletzt aus Gründen der Akzeptanz sollten in der Leitbilddiskussion Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein. Hierzu gehören die Offenlegung der Zielkonflikte und die Begründung der Konfliktlösungen und Schwerpunktsetzungen.

Darstellung

Die Darstellung des Leitbildes anhand von Karten, Skizzen oder Abbildungen in Verbindung mit textlichen Erläuterungen ist empfehlenswert. Eine ausschließlich textliche Darstellung ist für überwiegend fachfremde Akteure weniger geeignet. Die Darstellung sollte sich auf Schwerpunkträume konzentrieren und nicht zu konkret sein, da sich eine zu große Darstellungsgenauigkeit im Diskussionsprozess häufig als hinderlich erweist.

Textliche Darstellung eines Leitbildes für den Gesamtraum	Seite 5 - 16
Textliche Darstellung eines Leitbildes anhand von Schwerpunkträumen	Seite 5 - 15
Schaubilder zur Illustrierung eines Leitbildes	Abb. 1, Seite 5 - 5 und Abb. 3, Seite 5 - 16

Die Ziele des Leitbildes können sich auf Adressaten beziehen oder den angestrebten Natur- und Landschaftszustand darstellen. Auf die Integrationsfähigkeit der Darstellungen in den Flächennutzungsplan ist zu achten.

Adressatenbezogene Handlungsziele

In allen Überschwemmungsbereichen des Außenbereiches wird von der Landwirtschaft Acker in Grünland umgewandelt. Eine weitere Bebauung oder Versiegelung wird von Seiten der Kommune vermieden sowie bestehende Bebauung oder Versiegelung langfristig zurückgebaut.

Natur- und Landschaftszustand als Ziel

In allen Überschwemmungsbereichen des Außenbereiches findet Grünlandnutzung statt. Diese Bereiche sind frei von Bebauung oder Versiegelung.

Daten

In der Leitbilddiskussion sind folgende Daten zu berücksichtigen:

- fachliches Zielkonzept, Entwicklungsalternativen und die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsuntersuchung
- rahmensetzende Daten
 - laufende und geplante Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege
 - Planungen anderer Flächennutzungen (z. B. Verkehr, Siedlung, Bodenabbau)
 - Bevölkerungsprognose,

Durch die Nutzung eines Geoinformationssystems wird die Erarbeitung, Darstellung und Aktualisierung von Alternativen und Leitbild sowie die Prüfung ihrer Verträglichkeit mit Natur und Landschaft wesentlich erleichtert.

Textliche Darstellung eines Leitbildes für den Gesamtraum (fiktives Gebiet)

Leitbild für Natur und Landschaft

Die Niederungsbereiche und der Schwarzwald werden vorwiegend extensiv genutzt. Die Rhein-Niederterrasse und die Vorbergzone sind überwiegend von intensiver Nutzung geprägt; hier findet vorrangig die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung statt. Ein Grüngürtel um die Siedlungsagglomeration Großstadt - Oberstadt - Unterstadt ermöglicht eine vielgestaltige landschaftsbezogene stadtnahe Erholung.

In den Niederungsbereichen hat der Hoch- und Grundwasserschutz generell Vorrang vor anderen Nutzungen. Daneben ist im Bereich der Landbachniederung der Arten- und Biotopschutz von vorrangiger Bedeutung. Das Umfeld der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Wiesenbrüteregebiete wird extensiv genutzt, die Gebiete sind durch Biotopverbundachsen miteinander vernetzt. Die Fließgewässer sind naturnah ausgeprägt. Die Möglichkeiten der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind durch Infrastrukturen in der Landbachniederung gegeben.

Die Ackergebiete der Niederterrasse des Rheins sowie die Weinbauggebiete der Vorbergzone werden weiterhin intensiv genutzt. Die gute fachliche Praxis wird eingehalten. Die Gebiete sind mit naturnahen Landschaftselementen angereichert. In der westlichen Vorbergzone befindet sich eine landschaftlich und bioklimatisch attraktive Siedlungs- und Erholungszone mit einem kleinräumigen Wechsel von Streuobst, Weinbau, Acker und Grünland und wertvollen Landschaftsstrukturen wie Trockenmauern, Hohlwegen und Gehölzen. Die kleinen Schwarzwaldtäler Schöntal und Waldtal sind als offene Wiesen- und Weidelandchaft mit Einzelhöfen ausgebildet.

Textliche Darstellung eines Leitbildes anhand von Schwerpunkträumen (fiktives Gebiet)

Zielsetzung	Anm.
Rheinebene	
Landbachniederung -Vorrang Arten- und Biotopschutz; Vorrang Hoch- und Grundwasserschutz; Vorrang Bodenschutz-	
<ul style="list-style-type: none"> in den Wiesenbrüter- und Schutzgebieten extensiv genutztes Grünland (insb. Feucht- und Nassgrünland) Hochstaudenfluren beidseitig der Gräben mit ökologisch angepasster Gewässerunterhaltung naturnahe Fließgewässer mit Hochstauden- und Röhrichsaum 	M
<ul style="list-style-type: none"> in den Verbund- und Pufferbereichen zwischen den Teilgebieten des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung 'Landbachniederung' extensiv genutztes Grünland (insb. Feucht- und Nassgrünland) extensiv genutzte Äcker mit Ackerrandstreifen, Wegrainen und Gehölzen sowie einzelnen Brachen Gräben mit naturnaher Grabenrandvegetation und ökologisch angepasster Gewässerunterhaltung naturnahe Fließgewässer mit Auevegetation 	
<ul style="list-style-type: none"> in den Überschwemmungsgebieten sowie im Bereich des Wasserschutzwaldes Grünland sowie Aue- oder Bruchwald frei von Bebauung, Versiegelung oder sonstiger mit einem Hochwasser nicht zu vereinbarenden Nutzungen 	M
<ul style="list-style-type: none"> durchgängig naturnahe Fließgewässermorphologie mit naturraumtypischer Wasser- und Ufervegetation 	
<ul style="list-style-type: none"> Niederungsbereiche sind mit Infrastruktur für Naherholung und Freizeit ausgestattet (Grill- und Rastplätze, Wander- und Radwege) 	K BI
größere Ackergebiete der Niederterrasse -Vorrang Landwirtschaft-	
<ul style="list-style-type: none"> größere, intensiv genutzte Ackerbereiche mit naturnahen Landschaftselementen (Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Ackerrandstreifen, Raine) 	K BO, WA
<ul style="list-style-type: none"> Immissionsschutzwälder bleiben erhalten 	M
<ul style="list-style-type: none"> frei von Siedlung, Verkehr oder Lagerstättenabbau 	

Legende

M = Mindestziel

K = Zielkonflikt vorhanden

BI = Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope

BO = Schutzgut Boden

WA = Schutzgut Wasser

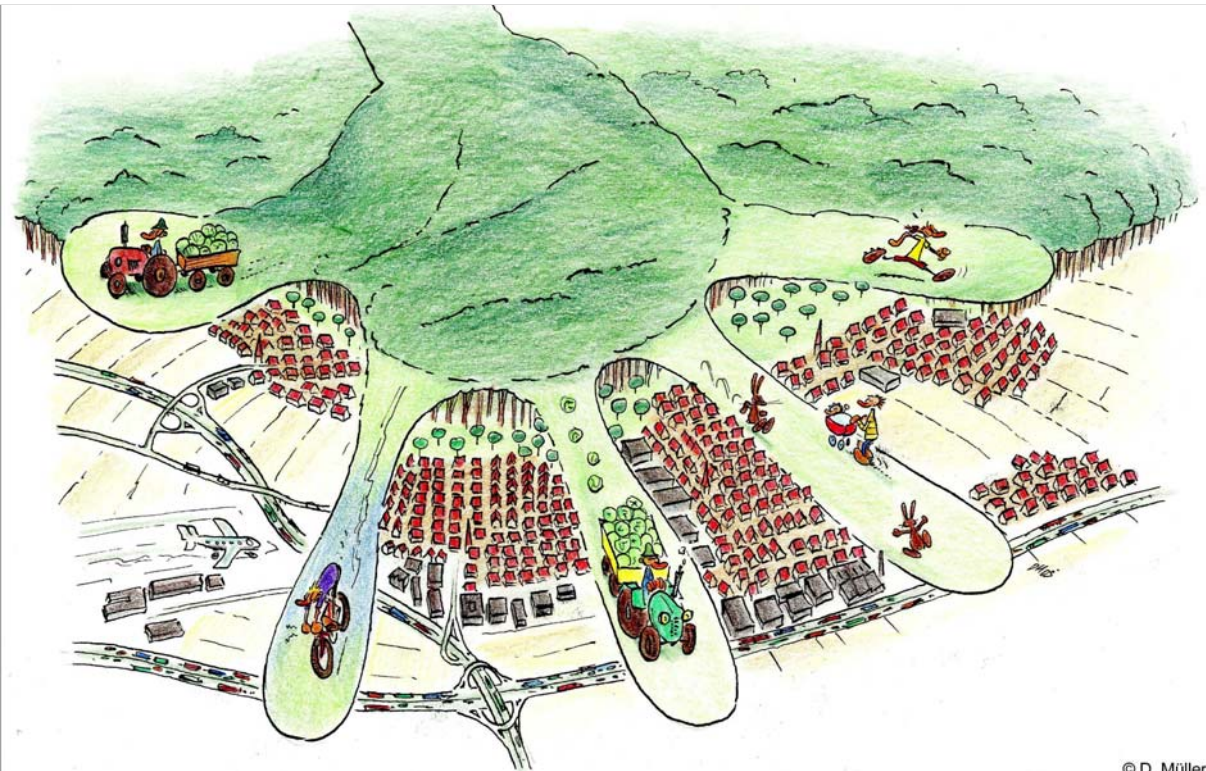


Abbildung 3: Darstellung eines Leitbildes anhand eines Schaubilds (Landschafts- und Umweltplan Leinfelden-Echterdingen, 2009)

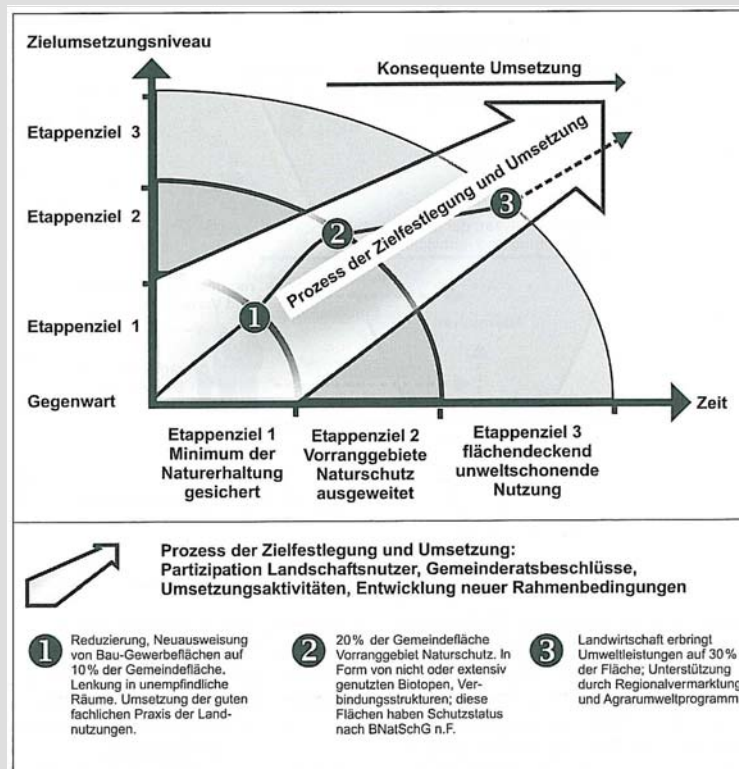


Abbildung 4: Prozess der Zielfestlegung und Umsetzung über Etappenziele in einer Gemeinde (v. Haaren 2004: Landschaftsplanung)



achten

- Fragestellung und Zielrichtung der Alternativen präzise formulieren.
- Bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit die räumliche Gesamtentwicklung im Blick behalten.
- In der Leitbilddiskussion Ziele und Wünsche der Akteure v. a. bündeln und vereinfachen.
- Leitbilddiskussion transparent und nachvollziehbar führen.
- Ausreichende Beteiligung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit gewährleisten.
- Zur Zielerreichung des Leitbildes Fristen setzen. Dadurch ist der Anreiz zu handeln größer und der Erfolg besser bilanzierbar.
- In der Darstellung nicht zu genau werden. Zu große Genauigkeit behindert den Diskussionsprozess häufig. Auf die Integrationsfähigkeit in den Flächennutzungsplan achten.
- Die spätere Beobachtungsaufgabe berücksichtigen.

5.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

Je nach Problemstellung in der Kommune kann der Einsatz und die Koordination verschiedener Umwelt-Prüfinstrumente notwendig werden. Auch weitere Entwicklungsalternativen sind für die Leitbilddiskussion hilfreich. Hier sind häufig eine verstärkte Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die notwendigen und sinnvollen Erweiterungen dieser Planungsphase sollten bereits in der Orientierung festgelegt werden.

Wieso mehr tun?

- Die Aufgaben des Landschaftsplans und der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan sollen gebündelt werden.
- Der Landschaftsplan soll die zum Einsatz kommenden naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente bündeln.
- Es sollen mehr Entwicklungsalternativen in die Leitbilddiskussion eingebracht werden.
- Verbindliche kommunale Umweltziele und -standards sollen entwickelt werden.
- Ein fachübergreifendes Leitbild der Gemeindeentwicklung soll erstellt werden.
- Information, Beteiligung und Zusammenarbeit sollen im Leitbildprozess verstärkt durchgeführt werden.

5.3.1 Bündelung von Aufgaben der Landschaftsplanung und der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung

Das Baugesetzbuch schreibt für die Aufstellung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung vor.

Die Umweltprüfung besteht aus

- Scoping (Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchung)
- Erstellung des Umweltberichtes
- Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Erstellung einer Umwelterklärung über die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen

Auch die Landschaftsplanung unterliegt dieser Prüfpflicht (Anlage 3 zu §9 (2), § 14(1), § 16 Nr. 3 und 4 UVwG) und liefert Inhalte, die als Basis für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans zu verwenden sind. Das Naturschutzrecht weist auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne hin; auf der anderen Seite sind die Inhalte der Landschaftsplanung in den Planungen zu berücksichtigen

Im Falle einer zeitgleichen Erarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan ist eine Bündelung von Aufgaben der Landschaftsplanung und der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung sinnvoll und naheliegend. Für diese Aufgabe ist eine Erweiterung des Landschaftsplans notwendig. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Der Landschaftsplan liefert alle Grundlagen für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans, indem die Analyse und das fachliche Zielkonzept des Landschaftsplans inhaltlich um die Schutzgüter und Umweltziele nach BauGB ergänzt werden (s. Kapitel 3.3 und 4.3).
- Der Landschaftsplan übernimmt Teilaufgaben der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan. Hierzu gehören insbesondere die Verträglichkeitsuntersuchungen für einzelne Entwicklungsbereiche und -alternativen.
 - Die Verträglichkeit von geplanten Flächennutzungsänderungen mit Natur und Landschaft wird untersucht.
 - Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vermeidung von Eingriffen werden geprüft.
 - Auf Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minderung und auf Kompensationsmaßnahmen wird hingewiesen.
 - Empfehlungen aus Sicht von Natur und Landschaft hinsichtlich der Eignung der untersuchten Fläche für die geplante Flächennutzung werden gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse sollten in einer Übersichtskarte dargestellt und in Form von Steckbriefen erläutert werden.

Eingriffsregelung und Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Umweltprüfung werden damit durch den Landschaftsplan abgearbeitet. Hierzu können auch FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Aspekte des Artenschutzes gehören (s. Kapitel 4.3.2). Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommt diesen Prüfungen insbesondere die Aufgabe zu, durch einen Alternativenvergleich der möglichen Standorte zu einer Vermeidung ökologischer Probleme und Eingriffe beizutragen.

- Der Landschaftsplan integriert die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan. In diesem Fall werden die Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan und die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan in einem Verfahren durchgeführt. Aufbau und Gliederung des Landschaftsplans werden an den Umweltbericht des Flächennutzungsplans angepasst. Eine separate Dokumentation des Umweltberichts im Flächennutzungsplan in Form einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung wird dann notwendig.

Landschaftsplan Offenburg

Abb. 9, Seite 5 - 35 bis Abb. 11, Seite 5 - 37

5.3.2 Koordinierung der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente

Mit der Landschaftsplanung ist eine Bündelung der vielfältigen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente leistbar. Zu nennen sind:

- Eingriffsregelung
- FFH-Prüfverfahren
- Berücksichtigung des Artenschutzes

Im Landschaftsplan werden für die Prüfungen erste Grundlageninformationen bereit gestellt. Außerdem kann Klarheit über das Vorgehen sowie die Abschichtungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten der verschiedenen Prüferfordernisse geschaffen werden.

Desweiteren kann der Landschaftsplan die Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung, die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung¹ und im Rahmen des besonderen Artenschutzes koordinieren.

Eingriffsregelung

Die Umweltprüfung integriert die Verträglichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Eingriffsregelung (s. Kapitel 5.3.1). Der Kompensationsflächenpool und das Ökokonto dienen der Umsetzung des Kompensationsauftrages durch die Eingriffsregelung. Näheres zu Kompensationsflächenpool und Ökokonto siehe Kapitel 6.2. und 6.3.

FFH-Prüfverfahren

Sowohl die Ausweisungen des Landschaftsplans, als auch die Ausweisungen des Flächennutzungsplans oder anderer Fachpläne sind hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Zielsetzungen von Natura 2000 zu überprüfen. Häufigster Prüfgegenstand auf kommunaler Ebene ist die Bauleitplanung. Sie integriert in der Umweltprüfung die FFH-Prüfverfahren als eigenständigen Teil (s. Kapitel 5.3.1). Der Landschaftsplan kann die FFH-Verfahren und die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung koordinieren oder auf Ebene des Flächennutzungsplans als Informationsgrundlage für die FFH-Vorprüfung dienen.

Informationsgrundlage

Eine Vorprüfung sollte mit den Informationen des Landschaftsplans und den Fachdaten des Landes geleistet werden können, während eine ggf. notwendige Verträglichkeitsprüfung häufig auf die konkretere Ebene der Bebauungsplanung abgeschichtet werden muss. Durch seine schutzgutübergreifende und gesamträumliche Sichtweise ist der Landschaftsplan eine wichtige Informationsgrundlage u. a. zu Fragen der Kohärenzsicherung des Schutzgebietssystems und zu Pufferbereichen.

¹ Kohärenzausgleich: Ausgleichsmaßnahmen, die den Zusammenhang des Verbundsystems Natura 2000 wiederherstellen.

FFH-Vorprüfung

In der Orientierungsphase (Landschaftsplan) oder im Scoping (UP zum Flächennutzungsplan) besteht Klärungsbedarf darüber, ob eine FFH-Vorprüfung notwendig ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn Maßnahmen oder Flächennutzungsänderungen mit Gefährdungspotential für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete in räumlicher Nähe zu diesen Gebieten geplant sind.

Die frühzeitige Durchführung der FFH-Vorprüfung in der Landschafts- oder Flächennutzungsplanung erhöht die Planungssicherheit. Liegt sie für den Alternativenvergleich von Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vor, können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielsetzungen von Natura 2000 bereits im Planungsprozess vermieden werden.

Fragen zu den FFH-Prüfverfahren sind in der Orientierungsphase (Landschaftsplan) oder im Scoping (UP zum Flächennutzungsplan) mit der Naturschutzbehörde zu erörtern und abzustimmen. Ziel sollte ein möglichst geringer Untersuchungsaufwand und ein schlankes Verfahren sein. Generell ist während der gesamten Prüfphase ein enger Kontakt mit der Naturschutzbehörde zu suchen.

<p>Vorgehen</p> <p>In der FFH-Vorprüfung ist i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Sind diese nicht auszuschließen, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Ergibt diese, dass das Projekt grundsätzlich unzulässig ist, so muss, wenn an dem Vorhaben festgehalten werden soll, ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des FFH-Verfahrens muss geklärt werden. Der Standard der Landesverwaltung Baden-Württemberg gibt einen Rahmen vor. Neben den Gesetzen und Vorschriften setzen die Rechtsurteile Maßstäbe. Von Seiten der Kommune stellt sich die Frage der Abschiebungsmöglichkeiten.</p>
<p>Standard</p> <p>Die Landesverwaltung Baden-Württemberg hat für die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und das Ausnahmeverfahren Materialien entwickelt, die das Vorgehen standardisieren sollen. Anhand einer Checkliste und mit Hilfe eines Formblattes werden die einzelnen Prüfschritte abgearbeitet. Die daraus abzuleitende Beurteilung der Verträglichkeit erfolgt durch die beteiligte Naturschutzbehörde (Hinweise zu den Materialien des Landes siehe Seite 5 - 22).</p>
<p>Prüfgegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich ihrer charakteristischen Arten, - Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Lebensräume, - biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, gebietsspezifische Funktionen, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.
<p>Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse der FFH-Prüfverfahren sind als eigenständiger Teil im Umweltbericht aufzubereiten. - Um Beeinträchtigungen soweit zu vermindern, dass eine Erheblichkeit nicht mehr gegeben ist, sind die Möglichkeiten zur Planmodifikation oder die Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auszuloten. - Die Entscheidung über die Verträglichkeit mit Natura 2000 ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die saubere Abarbeitung der Verfahrensschritte und vollständige Unterlagen sind für die Rechts- und Planungssicherheit wichtig.

Abbildung 5: Informationen zum FFH-Prüfverfahren

Verfahren koordinieren

Der Landschaftsplan kann eine Koordinierung der verschiedenen FFH-Verfahren im Gemeindegebiet übernehmen, indem er alle laufenden und abgeschlossenen Verfahren abfragt und darstellt. Dadurch können zukünftige FFH-Verfahren erleichtert werden (z. B. Ermittlung von Summationswirkungen).

Maßnahmen koordinieren

Der Landschaftsplan bietet über den Kompensationsflächenpool und das Ökokonto die Möglichkeit, die Flächen und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung mit den Flächen und Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder des besonderen Artenschutzes zu koordinieren und abzustimmen.

Ökokonto + Natura 2000

Ist bereits frühzeitig klar, dass ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden soll, bietet das kommunale Ökokonto die Möglichkeit, bereits im Vorfeld Maßnahmen zur Kohärenzsicherung durchzuführen, also die jeweils durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume zu verbessern oder zu entwickeln. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit der Oberen Naturschutzbehörde zu suchen. Die Neuanlage, Wiederherstellung, Verbesserung oder Optimierung beeinträchtigter Lebensräume und Arthabitate kann sowohl innerhalb als auch außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete erfolgen, wenn diese im Zusammenhang mit anderen Natura 2000-Gebieten stehen und sich innerhalb des gleichen Naturraumes befinden.

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs voll wirksam sein. Sie setzen die genaue Kenntnis der, durch geplante Eingriffe beeinträchtigten, relevanten Arten, Arthabitate und Lebensräume voraus und müssen an der unmittelbar betroffenen Population, dem Arthabitat oder Lebensraum ansetzen.

Links / Hinweise zu den FFH-Prüfverfahren

- <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45188/>
(LUBW: FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Lambrecht H., Trautner J., Kaule G., Gassner E. 2004: Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Lambrecht H., Trautner J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP
- LANA-Sitzung 2004: Empfehlungen der LANA zu Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im Rahmen der FFH-VP
- Europäische Kommission 2001: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete –Methodik-Leitlinie
siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

§

Für Pläne, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets des Netzes "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) dienen, die jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieser Pläne mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Berücksichtigung des Artenschutzes

Sowohl der Landschaftsplan, als auch der Flächennutzungsplan oder andere Fachpläne sollten geschützte und wertgebende Arten und Lebensräume untersuchen bzw. beachten. Hierzu gehören v.a.

- die europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten)¹,
- Arten und Lebensräume, die gemäß §19 BNatSchG unter das Umweltschadengesetz fallen (u.a. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, FFH-Anhang II- Arten),
- Arten des Arten- und Biotopschutzprogramms,
- Arten, für die von Seiten der Kommune eine besondere Schutzverantwortung besteht,
- andere wertgebende Arten (Rote Liste).

Auf kommunaler Ebene ist v.a. die Bauleitplanung von Belang. Auf dieser Ebene ist eine erste Betrachtung der europarechtlich geschützten Arten sowie weiterer geschützter und wertgebender Arten zu empfehlen. Sie bietet folgende Vorteile:

- Potentielle Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Habitate können durch Betrachtung von Alternativen (Standort, Modifizierung der Planung oder Vorgaben) in der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch können artenschutzrechtliche Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans wegfallen oder in ihrem Aufwand reduziert werden.
- Der finanzielle Aufwand für die ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie für die ggf. notwendige Kompensation kann in die Abwägung zur geplanten Nutzungsänderung einfließen.
- Für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans wird die Auswahl der zu untersuchenden Arten erleichtert.

In der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden die Untersuchungen zum Artenschutz integriert (s. Kapitel 5.3.1). Der Landschaftsplan kann hier als Informationsgrundlage dienen, die Untersuchung des Artenschutzes durchführen oder Artenschutzmaßnahmen koordinieren.

Wieso Artenschutz untersuchen?

Informationsgrundlage

Der Landschaftsplan bietet bei Vorliegen einer Biotoptypen- und Habitatkartierung sowie mit der Auswertung vorhandener Gutachten eine gute Grundlage für Untersuchungen des Artenschutzes. Auf dieser Grundlage kann bspw. eine gebietspezifische Karte und Liste der planungsrelevanten Arten erstellt werden. Die Karte gibt an, wo diese Arten potentiell vorkommen können, die Liste zeigt auf, unter welchen

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG). Dies ist bisher nicht erfolgt.

Voraussetzungen bzw. bei Betroffenheit welcher Biotop- und Habitattypen der Artenschutz zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse können in die Raumwiderstandskarte integriert werden (s. Kapitel 5.2.2). Liegt keine Habitatkartierung vor, sollte im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan eine faunistische Übersichtsbegehung der zur Diskussion stehenden Entwicklungsflächen durchgeführt werden. Darüberhinaus ist eine Auswertung des Arten- und Biotopschutzprogramms sinnvoll.

Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK)

Durch einen tierökologisch versierten Sachbearbeiter kann die Datenbank des ZAK unter dem Blickwinkel besonders und streng geschützter Arten ausgewertet werden. Im Informationssystem sind derzeit allerdings nicht alle relevanten Artengruppen mit Habitatstrukturen enthalten. Nicht behandelte streng geschützte Arten sind in einer Liste zum Download zusammengestellt (Stand 2009). Eine Erweiterung der Datenbank und ggf. eine Ergänzung bestimmter Auswerterroutinen hinsichtlich des Artenschutzes sind notwendig (vgl. Trautner et al. 2006).

weitere Informationen zum ZAK

siehe Kapitel 3.2 und 3.3

europarechtlich geschützte Arten

Stellt sich bei der Gegenüberstellung von Artenschutzaspekten mit den Entwicklungsvorstellungen des Flächennutzungsplans heraus, dass für die Planung relevante FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden können, weil

- aufgrund von Untersuchungen zu erwarten ist, dass diese Arten vorkommen können oder
- konkrete Hinweise von Naturschutzbehörden, Vereinen, Verbänden oder anderen Fachleuten gegeben werden

und sollen die geplanten Maßnahmen oder Nutzungsänderungen beibehalten werden, so ist bereits auf dieser Planungsebene sicherzustellen, dass eine Befreiung oder Ausnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Werden die europarechtlich geschützten Arten in der Flächennutzungsplanung nicht beachtet, setzt sich die Kommune der Gefahr aus, eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung oder Bebauung vorzusehen, was dazu führt, dass diese zum Erlasszeitpunkt des Bebauungsplanes nicht realisierbar sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der ungenauen Kenntnis über die zukünftige Nutzung und der nicht leistbaren Detailkartierungen artenschutzrechtliche Aspekte nur ansatzweise geprüft werden können. Eine weitgehende „Abschichtung“ der vollständigen Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung wird daher die Regel sein.

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte in der Bauleitplanung sollte mit der Naturschutzbehörde im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung abgestimmt werden. Ebenso sind die Befreiungs- und Ausnahmevoraussetzungen mit ihr zu klären.

Maßnahmen koordinieren

Der Landschaftsplan bietet mit dem Kompensationsflächenpool die Möglichkeit, frühzeitig Flächen für ggf. erforderliche Maßnahmen des Artenschutzes vorzusehen. Im Rahmen des Ökokontos können artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen mit Maßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung und/oder Kohärenzsicherung koordiniert und abgestimmt werden. Dadurch wird auch vermieden, dass Ökokontomaßnahmen für die im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten oder wertgebenden Arten einen weiteren Eingriff darstellen.

Maßnahmen im besonderen Artenschutz

- funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen des Artenschutzes, die bereits im Vorfeld eines Eingriffs umgesetzt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme¹) und als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme wirken
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population, die ebenfalls im Vorgriff des Vorhabens durchgeführt werden können, um in der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung eine Zulassung zu erlangen (FCS-Maßnahmen²)

Die Maßnahmen des besonderen Artenschutzes müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs voll wirksam sein. Sie setzen die genaue Kenntnis der durch geplante Eingriffe beeinträchtigten, relevanten Arten und Arthabitate (u. a. Verbreitungsgebiet, Erhaltungszustand der Population, Funktionalität des Habitats) voraus und müssen an der unmittelbar betroffenen Population und dem Arthabitat ansetzen.

- 1.) continuous ecological functionality-measures
2.) favourable conservation status

besondere Schutzverantwortung

Die Gemeinde hat eine Schutzverantwortung für landesweit bedeutsame, ökologische Vorranggebiete und akut vom Aussterben bedrohte Arten. Das Land stellt mit dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) entsprechende Informationen zur Verfügung. Der Landschaftsplan übernimmt diese Informationen und bündelt sie mit den anderen Aspekten des Artenschutzes. Andere planerische Instrumente können im Rahmen ihrer Umweltprüfung auf diese Informationen zurückgreifen.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Sind Maßnahmen oder Nutzungsänderungen im Bereich bekannter Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten bzw. innerhalb der Kulisse des Arten- und Biotopschutzprogrammes geplant, muss das Regierungspräsidium konsultiert werden. Die Behörde hat die Aufgabe, die Relevanz der Planung für die hochgradig gefährdeten Arten zu prüfen.

Links / Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung

- Formblatt: Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen (www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natura)
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2009): Ablaufschema Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG
- Netzwerk FFH-Verräglichkeitsprüfung
- LANA-Papier vom 20.10.2009: StA „Arten- und Biotopschutz“
- LANA-Papier vom 31.07.2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen

siehe Daten- und Materialien

5.3.3 Entwicklungsalternativen

Je nach konkreter Fragestellung in der Kommune können zusätzliche Alternativbetrachtungen für die Leitbilddiskussion sinnvoll sein. Voraussetzung dafür sind ein ausreichender finanzieller Rahmen sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger und Fachbehörden.

Sie können

- die Auswirkungen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf andere Fachplanungen oder -bereiche veranschaulichen;

Wirkung von

- Gewässerrenaturierungen und Auenentwicklung auf den Hochwasserschutz, Hochwasserschutz sowie Anpassung an den Klimawandel
- Ackerumwandlung in Grünland auf die landwirtschaftliche Produktion, Steigerung der Kohlenstoffspeicherfähigkeit oder die Naherholungsqualität und damit die Attraktivität der Kommune als Wohnstandort

- die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zielerreichung aufzeigen;

Hochwasserschutz durch Rückhaltebecken, durch Überschwemmungsgebiete mit Grünlandnutzung oder durch natürliche Auebereiche mit auetypischer Vegetation

- unterschiedliche Zielalternativen mit ihren Folgen auf bestimmte Fragestellungen darstellen ;

Kulturlandschaft versus Wildnisgebiet mit ihren Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Erholung

- unter einem bestimmten Motto losgelöst vom Ist-Zustand ein Zukunftsbild liefern ;

„Idealvorstellung einer lebenswerten Gemeinde“

- als integratives Szenario verschiedene Raumnutzungen berücksichtigen ;

Unter Annahme eines starken oder geringen Bevölkerungszuwachses, einer Stärkung des ÖPNV oder des KFZ-Verkehrs, der zentralen oder dezentralen Siedlungsentwicklung.

- kurz-, mittel- oder langfristige Zukunftsbilder entwickeln.

Abb. 4, Seite 4 - 16

5.3.4 Verbindliche Umweltziele und -standards

An der Schnittstelle zwischen Leitbild und Handlungsprogramm können verbindliche Umweltziele bis hin zu Umweltstandards für die kommunale Entwicklung in Zusammenarbeit von kommunaler Verwaltung, Gemeinderat und weiteren Akteuren definiert und beschlossen werden. Durch dieses Vorgehen wird die Umsetzung des Landschaftsplans gefördert. Insbesondere messbare oder mit Indikatoren belegte Zielgrößen erleichtern die spätere Beobachtungsaufgabe (s. Kapitel 7.2). Verbindliche Umweltziele und -standards können auch ein wichtiger Bestandteil für das kommunale Marketing sein.

Der Planer hat die Aufgabe, Vorschläge für Umweltziele und -standards zu erarbeiten und den Diskussionsprozess zu begleiten.

<p>Umweltziele Umweltziele können unterteilt werden in Umweltqualitätsziele und verursacherbezogene Umwelthandlungsziele. Umweltqualitätsziele definieren einen angestrebten Zustand der Umwelt sachlich, gegebenenfalls räumlich und zeitlich konkret. Verursacherbezogene Umwelthandlungsziele beziehen sich auf notwendige Belastungsminderungen zur Erreichung eines Umweltqualitätszieles (UBA 2000; Fürst et al. 1992 in: v. Haaren 2004).</p> <p>Umweltstandards Umweltstandards sind aus Umweltzielen abgeleitete, konkrete, quantifizierbare oder zumindest nominal skalierbare Bewertungsmaßstäbe zur Bestimmung der Schutzwürdigkeit, Belastung und angestrebten Qualität. Sie legen für einen bestimmten Parameter bzw. dessen Indikator(en) Ausprägung, Messverfahren und Rahmenbedingungen fest (SRU 1996; Fürst et al. 1992 in: v. Haaren 2004).</p>
<p>Ableitung von Umweltzielen und -standards aus dem Leitbild</p> <p>Leitbild In den Niederungsbereichen hat der Hoch- und Grundwasserschutz generell Vorrang vor anderen Nutzungen. Daneben ist der Arten- und Biotopschutz und der Prozessschutz von Bedeutung.</p> <p>Umweltziel Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und/oder Auewäldern in allen hochwassergefährdeten Bereichen unter Berücksichtigung des Artenschutzes</p> <p>Umweltstandard Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und/oder Auewäldern auf allen kommunalen Flächen der hochwassergefährdeten Bereiche spätestens bei Auslaufen der Pachtverträge. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und/oder Auewäldern auf 50% der privaten Flächen der hochwassergefährdeten Bereiche spätestens bis in 10 Jahren.</p> <p>Leitbild Alle Oberflächengewässer haben eine gute Wasserqualität.</p> <p>Umweltziel Verbesserung der Gewässergüte des Baches X.</p> <p>Umweltstandard Es wird eine Gewässergüte von II im Mittel- und Unterlauf sowie eine Güte von I im Oberlauf in spätestens 5 Jahren angestrebt.</p>
<p>Messbare Zielgröße Angestrebter Anteil der Streuobstwiesen am Gesamtgebiet der Gemeinde</p> <p>Zielgröße, die mit einem Indikator belegt ist: Erhöhung der Biotopqualität im Niederungsbereich, indiziert anhand der Brutdichte einer Wiesenbrüterart</p>

5.3.5 Fachübergreifendes Leitbild

Das fachübergreifende Leitbild hat die gesamte kommunale Entwicklung im Blick. Es vernetzt gruppen- und ressortübergreifend die Interessen und formuliert Ziele zur nachhaltigen kommunalen Entwicklung, die als gemeinsamer Handlungsrahmen dienen. Um ein fachübergreifendes Leitbild zu erarbeiten, sind erhöhte Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation zu stellen. Im gesamten Prozess der Leitbildentwicklung (Alternativen, Raumverträglichkeit, Leitbild) ist eine intensive Kooperation und Abstimmung der öffentlichen und privaten Akteure, der verschiedenen Fachplanungen und Interessen notwendig.

Wird von Seiten der Kommune ein Leitbild für die kommunale Entwicklung angestrebt, das über die Umweltbelange hinaus alle Aspekte der Stadtentwicklung integriert, so ist der Aufwand für den landschaftsplanerischen Beitrag höher anzusetzen und deshalb als Erweiterung anzusehen. Der Aufwand für die Abstimmung mit zusätzlichen Akteuren und die Untersuchung der Raumverträglichkeit anderer Fachplanungen mit ihren verschiedenen Entwicklungsalternativen erhöht sich wesentlich im Vergleich zur Entwicklung eines Leitbildes, das auf die Anliegen von Natur und Landschaft begrenzt ist.

Integratives Leitbild am Beispiel der Nachhaltigen Entwicklung der Kamptal-Flusslandschaften	Abb. 12, Seite 5 - 39
Information, Beteiligung und Zusammenarbeit	Kapitel 5.3.6 - Seite 5 - 30

5.3.6 Verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

Durch eine Beteiligung möglichst vieler Akteursgruppen an der Leitbilddiskussion können die Akzeptanz bei Entscheidungsträgern, Planungsbeteiligten und Betroffenen und damit die Umsetzungschancen des Leitbildes wesentlich erhöht werden. Hierzu sollte über die formalen Anforderungen hinausgehend eine aktivierende Bürgerbeteiligung betrieben sowie Verwaltung und Politik umfassend beteiligt werden.

Vorteile

- Die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde wird gefördert.
- Die Betrachtung landschaftsplanerischer Zielkonflikte und der Konflikte mit anderen Raumnutzungen durch weitere Akteure vor Ort kann zu neuen Erkenntnissen und Lösungsmöglichkeiten führen.
- Mögliche Konflikte oder Missverständnisse zwischen verschiedenen Akteuren können aufgedeckt und ausgeräumt werden.
- Verschiedene Sichtweisen und Anliegen fließen in die Leitbilddiskussion ein.
- Vorhandene Ideen werden genutzt.
- Ein von allen Beteiligten akzeptiertes, politisch umsetzbares Leitbild entsteht.

darauf ist zu achten

- In der Orientierungsphase ist der Bedarf an Information, Beteiligung und Kooperation für diese Planungsphase zu klären.
- Je nach Problemlage sind unterschiedliche Adressaten und Kooperationspartner anzusprechen. Dafür eignen sich unterschiedliche Beteiligungs- und Kommunikationsverfahren (s. Tabelle 1).
- Eine umfassende inhaltliche und organisatorische Vorbereitung ist notwendig.

Tabelle 1: Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung und Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit, der Erarbeitung von Entwicklungsalternativen und in der Leitbilddiskussion

Raumverträglichkeit	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung • à Vermittlung der Konsequenzen der Landschaftsplanung • Verständigung über die weitere Entwicklung der Gemeinde
Wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere breite Öffentlichkeit • Landnutzer und Eigentümer • Umweltschützer (Vereine, Verbände etc.) • Politik und Verwaltung
Methoden -Beispiele-	<ul style="list-style-type: none"> • Info-Plattform im Internet • Ortsbegehungen; Informationsveranstaltungen • Fokusgruppen

Alternativen und Leitbild	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung → Vermittlung der Ziele der Landschaftsplanung • Akzeptanzgewinnung • Identifikation von Konsens- und Dissensfeldern der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde • Verständigung über die weitere Entwicklung der Gemeinde
Wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle, insbesondere breite Öffentlichkeit • Landnutzer und Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.) • Politik und Verwaltung
Methoden-Beispiele-	<ul style="list-style-type: none"> • Jour-fixe-Termine • bilaterale Gespräche • Szenario-Prozess • Zukunftswerkstatt • Laien-Experten-Workshops • Exkursionen/ Ortsbegehungen • Intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Projekte mit Kindern, Jugendlichen und in der Erwachsenenbildung
Beteiligung im Planungsprozess siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung Beteiligungsformen: siehe Materialien im LUBW Informationsportal Landschaftsplanung	

Koordination

Die Schaffung einer Koordinierungsgruppe ist in größeren Kommunen, die eine umfassende und intensive Leitbilddiskussion mit vielen Akteuren durchführen wollen, sinnvoll. Sie kann als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren dienen und für die zielgerichtete Lenkung des Leitbildprozesses zuständig sein. Denkbar ist bspw. eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe oder eine Gruppe aus Ratsvertretern, Verwaltungsmitarbeitern und Vertretern der Projektgruppen, die von externen Büros unterstützt wird.

5.4 BEST PRACTICE

Alternative Entwicklungsszenarien am Beispiel des Hochschwarzwalds (Weis, M. u. Hülemeyer, K. 2011)

Obwohl Landschaftsveränderungen seit den 1950er-Jahren zu einem erheblichen Rückgang der Biodiversität sowie der ästhetischen Qualitäten geführt haben, ist der Hochschwarzwald von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Gegenwärtig zeichnen sich jedoch komplexe und weitreichende Veränderungen der ökologischen, sozialen und ökologischen Entwicklungsbedingungen ab. Daher ist zu befürchten, dass der Raum in naher Zukunft unter erheblichen Druck geraten könnte. Diskussionsprozesse über die Herausforderung und Ziele der künftigen Landschaftsentwicklung spielen daher eine zunehmende Rolle. Sie können durch Szenarien angeregt werden.

Um die Auswirkungen der sich wandelnden Rahmenbedingungen auf den Hochschwarzwald besser einschätzen zu können, wurden für die Gemeinde Hinterzarten zwei divergierende aber wahrscheinliche Entwicklungsszenarien erarbeitet. Der Fokus lag dabei vor allem auf den Konsequenzen für Biodiversität und landschaftliche Schönheit. Die Szenarien beschreiben zwei unterschiedliche „Zukünfte“ mit dem Zeithorizont 2030. Durch die tabellarische Gegenüberstellung erhält der Leser nicht nur einen Überblick über die Szenariologik, sondern die Annahmen, wie sich die landschaftsrelevanten Einflussfaktoren entwickeln, lassen sich auch vergleichen (s. Tab. 2). Die z. T. bewusste Zuspitzung der Annahmen, trägt dabei zur Identifizierung der Herausforderungen und Chancen einer naturverträglichen Entwicklung bei.¹

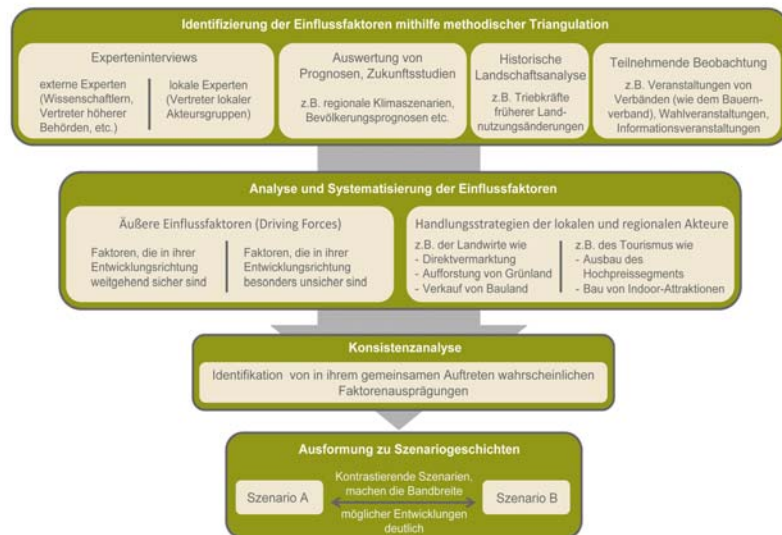


Abbildung 6: Methode zur Entwicklung der Szenarien (Weis, M., Hülemeyer, K. 2011)

1 Weis, M.; Hülemeyer, K. (2011): Landschaftsszenarien für den Hochschwarzwald vor dem Hintergrund früherer Entwicklungen. Konsequenzen von Nutzungsänderungen für Biodiversität und Landschaftsästhetik. In: Natur und Landschaft -86. Jahrgang (2011) - Heft 7, S. 285-297

Tabelle 2: Übersicht über die Eckpunkte der beiden Entwicklungsszenarien (Weis, M.; Hülmeier, K. 2011)

Landschaftsrelevante Einflussfaktoren	Szenario A: „Wohnen im Wald – Raus aus der Hitze!“	Szenario B: „Edler Öko- und Gesundheitstourismus“
Gemeinsame Agrarpolitik	Der Agrarhaushalt wird weiter gekürzt. Gleichzeitig setzt sich die Liberalisierung des Agrarmarkts im Rahmen von WTO-Verhandlungen fort.	Der Agrarhaushalt wird weiter gekürzt. Allerdings wird die Förderung der 2. Säule verstärkt, und sie wird fokussiert auf die Bereitstellung von Public Goods.
Umwelt- und landschaftsbezogene Werte, Umweltpolitik und gesellschaftliches Engagement	Insgesamt ist die gesellschaftliche Wertschätzung von Natur und Landschaft gering. Die staatliche Förderung konzentriert sich auf die Pflege und naturverträgliche Nutzung bestehender Schutzgebiete. Die Neuausweisung von Schutzgebieten erfolgt auf Grund knapper werdender öffentlicher Kassen seltener. Umwelt- und Naturschutzziele werden in der räumlichen Planung vermehrt anderen gesellschaftlichen Zielen untergeordnet.	Insgesamt ist die gesellschaftliche Wertschätzung von Natur und Landschaft hoch. Es gibt ein fortschrittliches, einheitliches Umweltgesetzbuch, das einen integrierten Ansatz verfolgt. Natur- und Umweltschutz werden durch neue Förderrichtlinien unterstützt, Beteiligungsprozesse gewinnen weiter an Bedeutung. Stiftungen und Vereine konzentrieren ihr Engagement verstärkt auf Natur- und Umweltschutz.
Verbraucherverhalten	Auf Seiten der Verbraucher herrscht eine starke Nachfrage nach günstigen Lebensmitteln vor, wobei der Herkunft der Produkte kein großer Stellenwert beigemessen wird. Der Schwarzwald wird nicht (mehr) als attraktives Reiseziel wahrgenommen.	Die Verbraucher fragen zunehmend regionale Qualitätsprodukte nach. Touristen sind bereit, eine landschaftsgebundene Kurtaxe zu bezahlen.
Klimawandel	Die Jahresmitteltemperatur steigt in der Region bis 2050 um 1,2–1,8 °C an. Im Oberrheinischen Tiefland wächst die Wärmebelastung bei schon heute hohem Niveau (Verdopplung der Hitzetage, noch häufigere Tropennächte). Die Schneesicherheit im Hochschwarzwald nimmt weiter ab. Sommerniederschläge nehmen zu, Winterniederschläge ab. Insbesondere im Hochschwarzwald gewinnen Starkniederschläge an Relevanz.	
Klimaschutz	Im Hochschwarzwald werden als Beitrag zum Klimaschutz obsolet gewordene landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet. Auf Grund der starken Nachfrage gewinnt die (intensive) Energieholzproduktion (Pellets, Brennholz) erheblich an Bedeutung.	Der Hochschwarzwald leistet mit den bestehenden Waldflächen einen Beitrag zur Kohlenstoffrückhaltung. Zudem werden vermehrt Biogasanlagen zur Vergärung von Gülle, Mist und Bioabfällen gebaut. Zusätzlich werden Pellets aus naturnaher Forstwirtschaft produziert und vermarktet. Außerdem wird auf eine Renaturierung entwässerter Moore gesetzt, womit sich Synergien mit dem Naturschutz ergeben.
Demographischer Wandel	Durch die Verschiebung der Altersstruktur wächst die Zahl der Senioren. Sie sind eine der Hauptgruppen, die auf Grund der wachsenden Hitzebelastung Zweitwohnsitze „im kühlen Schwarzwald“ nachfragen. Auch Angebote des betreuten Wohnens finden großen Absatz.	Von der wachsenden Zahl der Senioren interessieren sich insbesondere die besser Gebildeten und gut Situierten für gesundheitsfördernde Angebote (Fitness, Wellness etc.). Sie bilden sich weiter, engagieren sich ehrenamtlich und setzen auf einen nachhaltigen Konsum.
Touristische Nachfrage im Hochschwarzwald	Da andere Destinationen als attraktiver empfunden werden, sinkt die touristische Nachfrage des Hochschwarzwalds. Auf der anderen Seite nutzen Freizeitsportler zunehmend das angenehme Waldklima sowie die kühlen Schwarzwaldseen, und die Bedeutung der Naherholung wächst.	Auf Grund der gesellschaftlichen Präferenzen und des demographischen Wandels ist die Nachfrage nach umweltorientierten Tourismusangeboten, nach traditionellen Kulturlandschaften sowie Gesundheits- und Wellnessangeboten groß.
Strategien des Tourismus (regional und lokal)	Vor diesem Hintergrund stellen zahlreiche Tourismusanbieter ihren Betrieb ein, der verbleibende Teil spezialisiert sich zunehmend auf Angebote für Naherholer.	Das touristische Angebot wird im Hochpreissegment weiter ausgebaut. Der Nachfrage entsprechend werden Wellnessanlagen ausgebaut. Zudem werden landschaftsbezogene Entspannungsmöglichkeiten angeboten (Wald der Stille, Wohlfühlwiesen).
Strategien der Landwirtschaft (regional und lokal)	Auch zahlreiche Landwirte geben wegen den agrarwirtschaftlichen Bedingungen ihren Betrieb auf. Die landwirtschaftliche Produktion konzentriert sich auf die produktivsten Flächen.	Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bleiben weitgehend erhalten. Einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Flächen wird ein großer Stellenwert beigemessen. Direktvermarktungsmöglichkeiten (Hofläden, Hofcafés etc.) werden genutzt.
Strategien der Gemeinde	Die Gemeinde verfolgt eine wachstumsorientierte Siedlungspolitik und weist attraktive Bauflächen aus. Dazu investiert sie in den Ausbau von Infrastruktur (z. B. Breitbandanschluss als technische Infrastruktur). Sie wirbt mit „Wohnen im kühlen Hinterzarten!“	Die Gemeinde verfolgt eine bestandsorientierte Siedlungspolitik. Landwirte werden in der Offenhaltung der Landschaft unterstützt. Die Gemeinde wirbt mit dem Slogan „Hinterzarten – wo die Welt noch in Ordnung ist!“.
Strategien des Naturschutzes (regional und lokal)	Der Naturschutz verfolgt eine ausgeprägte Segregationsstrategie und konzentriert sich auf den Schutz von Vorrangflächen. Der Naturschutz „in der Fläche“ hat wenig gesellschaftlichen Rückhalt.	Zusätzlich zum Naturschutz auf Vorrangflächen wird der Naturschutz „in der Fläche“ durch eine intensive Kooperation mit Landwirten, Tourismusanbietern etc. weiter vorangetrieben.
Strategien der Forstwirtschaft (regional und lokal)	Die forstliche Nutzung wird intensiviert und auf ehemalige Landwirtschaftsflächen ausgeweitet.	Es wird auf eine naturnahe Waldwirtschaft gesetzt.
Strategien der Bürger	Das bürgerschaftliche Engagement ist insgesamt gering. Hinterzarten ist vor allem Schlafstätte.	Das bürgerschaftliche Engagement ist insgesamt und speziell auch für Natur und Landschaft groß. Traditionen und Bräuche werden, auch als Teil des touristischen Angebots, gepflegt.

Mit Hilfe einer räumlichen Modellierung im GIS konnte untersucht und dargestellt werden, wie sich die Landschaft unter den Szenariobedingungen verändern könnte. Neben der Entwicklung des Wald-Offenland-Verhältnisses, der Siedlungsentwicklung und der Verbreitung von Magerrasen und Berg-Mähwiesen wurde die mögliche Zukunft der Landschaft auch anhand einer Fotomontage visualisiert.

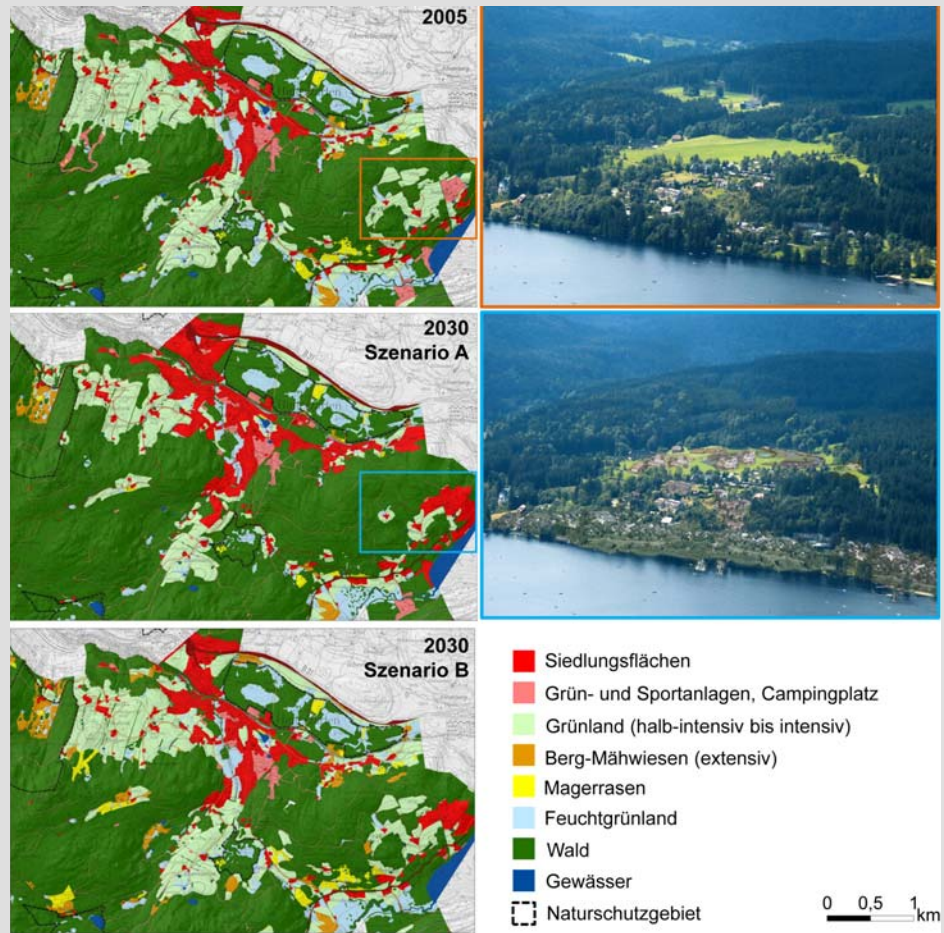


Abbildung 7: Detailsicht der simulierten Landnutzungsänderungen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets Hinterzarten (Weis, M.; Hülmeier, K. 2011)

Weitere Auswertungen, wie ein Vergleich möglicher Veränderungen wichtiger landschaftlicher Eigenartsmerkmale, konkretisierten die möglichen Auswirkungen der beiden Szenarien auf Natur und Landschaft.

Eigenarts-Merkmale (Auswahl)	Szenario A	Szenario B
Siedlungsmuster der Hof-siedlungslandschaft	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Keine Veränderung
Locker bebauter Ortskern mit ortstypischen Bauweisen und Grünflächen	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Keine Veränderung
Schwarzwaldhof und Nebengebäude	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Bauten des sekundären Sektors (Sägen, Mühlen, Löffelschmieden)	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Religiöse Bauten und Objekte	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Wechsel aus Wäldern und offenen Fluren	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Keine Veränderung
Mosaik aus Wirtschaftsgrünland und Extensivgrünland	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Weidevieh	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Keine Veränderung
Feldgehölze, Schachen, Hecken, Lesesteinhaufen, Baumreihen etc.	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Aussichtsmöglichkeiten und vertraute Sichtachsen	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Typische Mosaik von Vegetationsfarben	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Akzentuierung/Betonung des Merkmals
Oberflächenformen / Relief	Verlust des Merkmals oder starke Veränderung	Keine Veränderung

■ Verlust des Merkmals oder starke Veränderung ■ Keine Veränderung
■ Visuelle Sichtbarkeit des Merkmals eingeschränkt ■ Akzentuierung/Betonung des Merkmals

Abbildung 8: Die Veränderung wichtiger landschaftlicher Eigenartsmerkmale (Weis, M.; Hülmeier, K. 2011)

Integration der Umweltprüfung in den Landschaftsplan am Beispiel der Stadt Offenburg 2009

Im Landschaftsplan Offenburg wurde die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans integriert.

- Das Landschaftsplanverfahren wurde angepasst und mit dem Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung abgestimmt.
- Der Aufbau des Landschaftsplans wurde der Gliederung eines Umweltberichtes angepasst und entsprechend erweitert.
- Alternativenvergleiche der Raumentwicklung und eine Prognose der Umweltauswirkungen für einzelne Entwicklungsbereiche sind Kernelemente.

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg bündelt die verschiedenen Anforderungen der Naturschutz- und Umweltgesetzgebung. Hiermit sollte erreicht werden, dass mit **einem** Instrument alle notwendigen umweltbezogenen Untersuchungen im Aufstellungsprozess des neuen Flächennutzungsplans abgehandelt werden. Die Gliederung des Landschaftsplans wurde entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung Offenburg wurden drei Alternativen der Wohnbauflächenentwicklung untersucht:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt Offenburg.
- Disperse (gleichmäßige) Verteilung der Siedlungsentwicklung im Raum der Verwaltungsgemeinschaft.
- Sicherung der sozialen Infrastruktur (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen) im Raum der Verwaltungsgemeinschaft durch Aufgabenverteilung und Aufgabenbündelung bzw. Kooperation.

Die Umweltverträglichkeit der Siedlungserweiterungsflächen der jeweiligen Entwicklungsalternative wurden geprüft und anhand von Grafiken gegenübergestellt.

Die obere Grafik zeigt die Summe der ökologischen Konflikte, die durch die jeweilige Entwicklungsalternative verursacht wird. Die untere Grafik zeigt die Summe der verbleibenden ökologischen Konflikte bei Berücksichtigung der zu jeder Baufläche vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

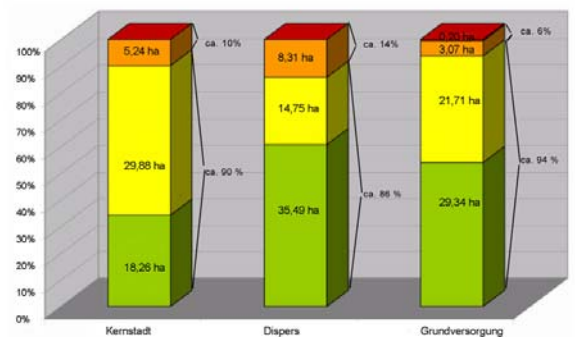
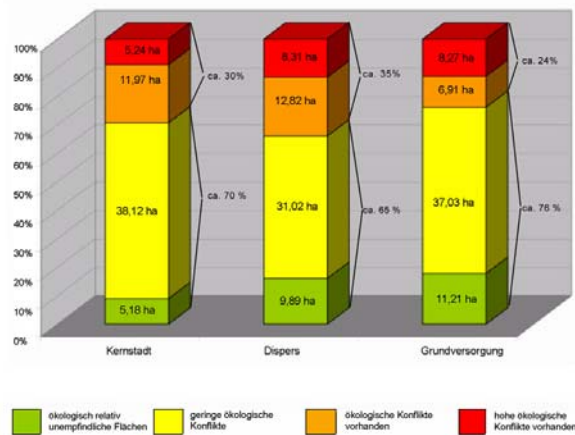


Abbildung 9: Bewertung von Entwicklungsalternativen aus landschaftsplanerischer Sicht (Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009): Landschaftsplan Offenburg)

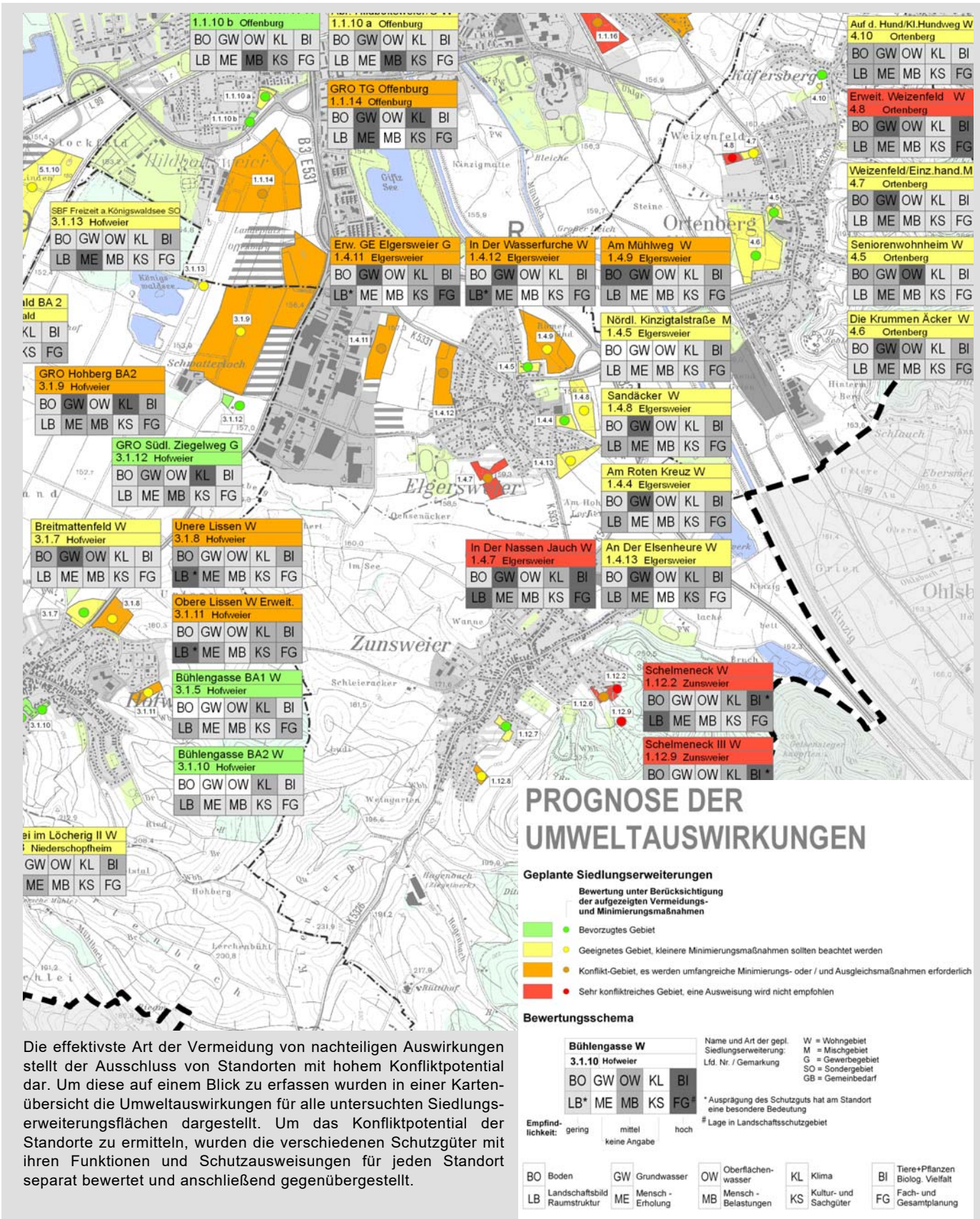


Abbildung 10: Prognose der Umweltauswirkungen (VG Offenburg (2009): Landschaftsplan Offenburg)

Offenburg - Kernstadt, Seitenpfaden BA 1 + 2 W		Nr.: 1.1.9
Gebietscharakteristik:		
<p>9,47 ha große FNP-Reserve-Fläche (bei Reduzierung gemäß der planerischen Vorschläge 7,6 ha) zwischen Fessenbacher und Ortenberger Straße (L99) in den Gewannen Am Steinernen Kasten und Im Seitenpfaden im Südosten von Offenburg.</p>		
<p>Besondere ortsspezifische Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung Eingriff in Landschaftsschutzgebiet • ökologische Aufwertung und Offenhaltung des Riesbächles und seiner Niederung • Offenhaltung der Frischluftleitbahn und Sicherung der Durchlüftung der Siedlung. • Sinnvolle Ausformung des Regionalen Grünzugs durch Schaffung des neuen Ostlandes am östlichen Rand des Gebietes 		
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten		
<p>Für die Kernstadt Offenburg wurden weitere Standorte für Wohnbauflächen überprüft:</p> <p>1.1.10a Abrundung Hildboltsweier Ost 1.1.10b Abrundung Hildboltsweier West 1.1.16 Unteren Löwer</p> <p>Von diesen Flächen weist die Fläche 1.1.10b die geringsten Konflikte auf, zusammen mit der Fläche 1.1.10a. Hier sind allerdings voraussichtlich Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auf der Fläche 1.1.9 selbst können durch eine entsprechende Änderung der Abgrenzung und eine Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse bei der Stellung und Ausgestaltung der Bebauung Konflikte vermieden werden. Die Fläche 1.1.16 ist aus diversen Gründen ungeeignet, so dass eine Umsetzung der Flächen 1.1.9, 1.1.10a und 1.1.10b empfohlen wird.</p>		
Betroffenheit der Umweltaspekte		
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • leicht reliefiertes Gelände • strukturreich durch kleinteiligen Wechsel der Nutzungen, wirkt jedoch unübersichtlich • Fläche ist von Ortschaften/Bebauung umgeben und durch L 99 verlärt • untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild 	
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	

Offenburg - Kernstadt, Seitenpfaden BA 1 + 2 W		Nr.: 1.1.9
Wohlbefinden des Menschen - Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • die Fläche wird derzeit von einem Fahrradweg gekreuzt (Käfersberger Weg), zwei weitere verlaufen am westlichen und nördlichen Rand des Gebietes • im Nordwesten der Fläche befindet sich derzeit ein Kleingartengebiet • nach Osten grenzt das LSG 'Offenburger Vorbergzone' an • der westliche Bereich ist durch die Ortenberger Straße verlärt • durch die Bebauung ist für die Bevölkerung um die Ortenberger Straße die Zugänglichkeit der Landschaft erschwert 	
Wohlbefinden des Menschen - Schutz vor Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emissionen liegen für Gewerbe und Schienenverkehr bei 50 db(A (Tag- und Nachtwerte); für den Straßenverkehr sind tagsüber 55db(A im südlichen Bereich der Fläche und 60db(A für im nord-westlichen Teil gemessen. Die Nachtwerte liegen bei 50 bzw. 55db(A. Es wird keine Erhöhung der Werte prognostiziert. 	
Wohlbefinden des Menschen - Schutz vor Schadgasen	<ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Messungen liegen nur als Trend für einen Standort in Offenburg vor. Die Werte der Messungen an diesem Standort und von 1991/92 halten die heute gültigen Grenzwerte ein. Es ist jedoch mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen entlang der Ortenberger Straße (L 99) zu rechnen 	
Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> • gute Eignung für die Nutzung von Solarenergie • Geothermie: Beeinträchtigungen des Grundwassers bis zu dem angegebenen Niveau von 100 m NN (Quartarbasis, vergl. Isololinienplan) nicht zu erwarten. Unterhalb des angegebenen Niveaus Beeinträchtigungen des Grundwassers wegen Stockwerksverbindungen möglich und durchgehende Ringraumabdichtung erforderlich. Im nordwestlichen Bereich Beeinträchtigungen des Grundwassers wegen Stockwerksverbindungen bzw. der Gefahr von Salzwasseranstieg möglich, durchgehende Ringraumabdichtung erforderlich 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Parabraunerde-Riposol aus Löss und kalkhaltiges Kolluvium • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hohe Bedeutung • Standort für Kulturpflanzen: hohe Bedeutung 	
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwirkung der Deckschichten: mittel - hoch • Grundwasserneubildungsrate: mittel 	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer: am Nordwestrand des Gebietes verläuft das Riesbächle • Retentionsvermögen: hoch und sehr hoch 	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Lage an lokalem Hauptstrom des Luftaustausches (entlang Riesbächle), der für die Durchlüftung der westlich anschließenden Bebauung von Bedeutung ist. Durch die Bebauung werden die nächtlichen Windsysteme abgeschwächt • Kaltluftentstehungsfläche in leicht westexponierter Lage mit kleinräumigem Siedlungsbezug 	
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Ackerflächen, Obst-, Kleingarten- und Baumschulanlagen untergeordneter Bedeutung • im Norden kleinräumig Wirtschaftswiese mittlerer Standorte mit überwiegend mittlerer, vereinzelt sehr hoher Bedeutung • Einzelbäume mit hoher Bedeutung 	
FFH - Natura 2000 Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • FFH - Natura 2000: nicht betroffen • Artenschutz: nicht betroffen 	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • der Bachlauf selbst sorgt neben der Leitfunktion für den Hangabfluss auch an sich ausgleichend und damit positiv auf das Klima 	

Die Siedlungserweiterungsflächen der verschiedenen Entwicklungsalternativen wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und anderweitiger Planungsmöglichkeiten geprüft. Die Prüfergebnisse sind in Steckbriefen dargestellt. Für die einzelnen Standorte wurden Hinweise zur Eingriffsvermeidung bzw. -minderung, zu Kompensationsmaßnahmen sowie eine landschaftsplanerische Empfehlung hinsichtlich der Eignung der untersuchten Fläche gegeben.

Offenburg - Kernstadt, Seitenpfaden BA 1 + 2 W		Nr.: 1.1.9										
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • intensive landwirtschaftliche Nutzung • nach Westen angrenzende Bebauung wirkt als Barriere für die Kaltluftzufuhr 											
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • bauliche Verdichtung zwischen Weingarten- und Fessenbacher Straße führt mit Bebauung des Gebiets Seitenpfaden zu einer starken Zunahme der Wohnbevölkerung in diesem Quartier, was zu einer stärkeren Belastung der Landschaft bzw. des Landschaftsschutzgebietes durch Erholungssuchende führen wird 											
Fach- und Gesamtplanung	<ul style="list-style-type: none"> • B Bäume im südlichen Teil der Fläche sind als geschützter Grünbestand ausgewiesen • Flurbilanz: k. A., vermutlich Vorrangstufe I • Regionaler Grünzug grenzt nach Osten an bzw. überlagert Fläche leicht • Fläche grenzt nach Nordosten an LSG an 											
Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:												
<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend Abstand zum Riesbächle einhalten, Renaturierung/ökologische Gestaltung bietet sich für Vermeidung/Ausgleichsmaßnahme an. • keine blockartige Bebauung mit Geschossbauten und auf Ost-West-Ausrichtung der Bebauung achten um eine ausreichende Durchlüftung für nachfolgende Bebauung zu gewährleisten • Erhalt des Geschützten Grünbestands/Bäume soweit möglich • Integration des Wohngebiets in die Landschaft durch Eingrünung und niedere Gebäudehöhen/Gründächer im Übergangsbereich zur freien Landschaft • Überarbeitung der Abgrenzung nach Süden und Osten um eine sinnvolle Ausgestaltung des Regionalen Grünzugs zu erreichen und einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden. • Erhalt der Fahrradwegverbindung nach Käfersberg • Ausweisung anderweitiger Kleingartengebiete 												
Hinweise zum Kompensationserfordernis nachteiliger Auswirkungen:												
<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in den geschützten Grünbestand und die als Sonstige wertvolle Biotope gemäß Biotopkartierung (Stand 2003) ausgewiesenen Bereiche sind zu kompensieren. Hierfür wäre die Aufwertung des Riesbächles denkbar • der Verlust an Erholungsraum ist zu kompensieren, Erhalt und Aufwertung der Wegeverbindungen in die freie Landschaft, z. B. durch Pflanzen von Alleen / Baumreihen 												
Zusammenfassende Beurteilung der Verträglichkeit:												
<p>Bei Rücknahme der Baugrenze gemäß der Darstellung und Berücksichtigung der o.g. Hinweise ist eine Baugebietsentwicklung auf dieser Fläche aus naturschutzfachlicher und freiraumstruktureller Sicht vertretbar.</p>												
Empfehlung:												
<p>Bei Beachtung der oben genannten Hinweise ist die Fläche für die Wohnbebauung geeignet</p>												
<table border="1"> <tr> <td>Einstufung ohne Umsetzung V + M-Maßnahmen^a</td> <td>sehr konfliktreiches Gebiet</td> <td>Konfliktgebiet</td> <td>Geeignetes Gebiet</td> <td>Stützgebietes Gebiet</td> </tr> <tr> <td>Einstufung bei Umsetzung V + M-Maßnahmen</td> <td>sehr konfliktreiches Gebiet</td> <td>Konfliktgebiet</td> <td>Geeignetes Gebiet</td> <td>Stützgebietes Gebiet</td> </tr> </table>			Einstufung ohne Umsetzung V + M-Maßnahmen^a	sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignetes Gebiet	Stützgebietes Gebiet	Einstufung bei Umsetzung V + M-Maßnahmen	sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignetes Gebiet	Stützgebietes Gebiet
Einstufung ohne Umsetzung V + M-Maßnahmen^a	sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignetes Gebiet	Stützgebietes Gebiet								
Einstufung bei Umsetzung V + M-Maßnahmen	sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignetes Gebiet	Stützgebietes Gebiet								
<p>^a Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>												

Abbildung 11: Steckbriefe der Prüfergebnisse (Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009): Landschaftsplan Offenburg)

Integratives Leitbild am Beispiel der Nachhaltigen Entwicklung der Kampal-Flusslandschaften (2003-2007)

Wie in anderen Flusslandschaften verursachten die außergewöhnlichen Hochwässer und Überschwemmungen vom August 2002 im Kampal (Österreich) weitreichende Schäden. Sie veränderten die Rahmenbedingungen für alle talraumbezogenen Nutzungen und waren nicht zuletzt Anlass, den Umgang mit den Themen Hochwasserschutz, natürliche Retention und Prävention neu zu überdenken. Dabei galt es Lösungen zu finden, die einerseits die Bedürfnisse der Menschen vor Ort berücksichtigen und andererseits den gewässerpolitischen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie entsprechen. Mit Hilfe der Studie „Nachhaltige Entwicklung der Kampal-Flusslandschaften“ (2003-2007) sollte ein nachhaltiges Gestaltungskonzept für das Kampal entwickelt werden.¹

Aufbauend auf einer Bestandserhebung der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen der Talbereiche, galt es Ziele und Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung, sowie Entwicklungsszenarien zu erarbeiten. Durch die Erstellung eines übergeordneten Managementplans für das zentrale Bearbeitungsgebiet des mittleren Kamp, entstand schließlich die Grundlage für nachfolgende, detailliertere Planungen.

Da die Studie partizipativ erfolgen sollte, waren die Zusammenführung und Abstimmung laufender Untersuchungen und Projekte und die Beteiligung der Bevölkerung sowie der betroffenen Fachdisziplinen (Biologie/Naturschutz/Landschaftsplanung/Wasserwirtschaft/Raumplanung/Land- und Forstwirtschaft etc.) unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte wichtige Aufgaben. Aus den vielen Einzelzielen und Vorstellungen der „Sektoralen Leitbilder“ wurde ein umfassendes „Integratives Leitbild“ entwickelt (s. Abb. 11).

Durch dieses Vorgehen wurde die Studie auch den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht, deren Ziele die Schaffung einer in den Mitgliedsstaaten gültigen und einheitlichen Grundlage für Wasserpolitik und Wasserwirtschaft der Zukunft ist. In Artikel 14 fordert sie, dass Mitgliedsstaaten die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie zu fördern haben und die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer, zu gewährleisten ist.

¹ <http://www.kampal-flusslandschaft.at>: abgerufen am 29.9.2011

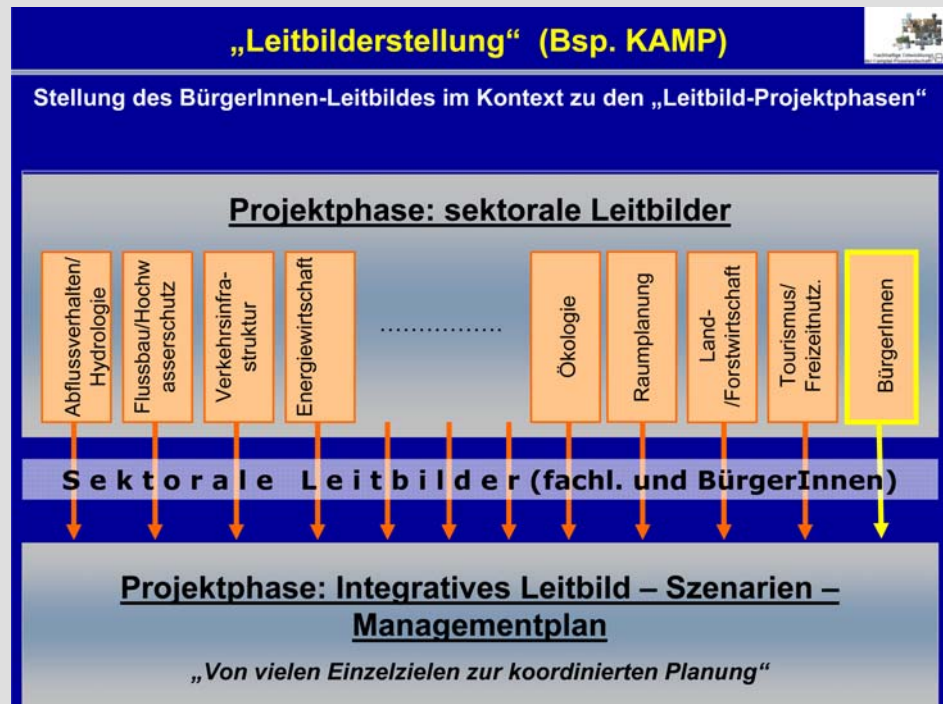


Abbildung 12: Prinzip eines Integrativen Leitbilds¹

¹ http://www.boku.ac.at/hfa/lehre/oeg/VO_OEG1_1_Grundlagen_unterlagen.pdf:
abgerufen am 29.9.2011

5.5 QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission (2007)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG - Endgültige Fassung, Februar 2007

Europäische Kommission (2007a)

Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG - Erläuterung der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission

Europäische Kommission (2000)

NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Europäische Kommission GD Umwelt (2001)

Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. -Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2009)

Ablaufschema Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2009)

LANA-Papier vom 20.10.2009: StA „Arten- und Biotopschutz“

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006)

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. -Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe der LANA-Fachausschüsse Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004)

Empfehlungen der LANA zu Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß §34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) (Hrsg.) (2009)

Formblätter zur Unterstützung von Natura-2000-Vorprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU)(1992)

Landschaft natürlich.- Landschaftsentwicklung in der Kommune am Beispiel der örtlichen Landschaftsplanung, Karlsruhe

Landesnenschutzverband (LNV)(2006)

Gemeinsame Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Landesnaturschutzverbandes e.V. (LNV) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ökoko-Konto-Verordnung - Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, Entwurf – Stand 30.6.2006

Lorho, F. (2007)

Das Naturschutzgesetz 2007 - aktuelle Änderungen im Artenschutzrecht (Schwerpunkt Planfeststellungs- und Bauleitplanverfahren). - Vortrag an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen im Rahmen des Workshops „Kleine Hufeisennase, Haselmaus & Co. -Artenschutz in der Planungspraxis“ am 16.11.2007

Matthäus, G.; - Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG)(2007)

FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. -NATURA 2000-Gebiete in der Planungspraxis. -Vortrag an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden im Rahmen des Fachseminars „Natura 2000“ am 23.04.2007

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR)(Hrsg.)(2006, ergänzt 2009)

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
Bearbeitung: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (ILPÖ); Geißler-Strobel S.; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen, Filderstadt

Müller-Pfannenstiel, K. (2007)

Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung. - Manuskript des Vortrages an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen im Rahmen des Workshops „Kleine Hufeisennase, Haselmaus & Co. -Artenschutz in der Planungspraxis“ am 16.11.2007

Ott, S. (2006)

Strategische Umweltprüfung für die Landschaftsplanung. -Manuskript zum Vortrag im Rahmen der wissenschaftlichen Fachtagung „Neue Anforderungen an die Landschaftsplanung und ihr Beitrag zur Regional- und Bauleitplanung“ am 19. September 2006 am Institut für Öffentliches Recht, FB ARUBI der TU Kaiserslautern, Hannover

Stadt Leinfelden-Echterdingen (2009)

Landschafts- und Umweltplan Leinfelden-Echterdingen 2009, Bearbeitung: AG Planung+Umwelt/LUZ Landschaftsentwicklung

Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bühl-Ottersweier (2005)

Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier
Bearbeitung: HHP, Rottenburg

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009)
Landschaftsplan Offenburg; Bearbeitung: HHP, Rottenburg;
<http://www.offenburg.de/html/landschaftsplan.html>

von Haaren, Chr. (Hrsg.) (2004)
Landschaftsplanung, Stuttgart

von Haaren, Chr.; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, A.; Wulfert, K. (2004)
Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. -Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 80282130 des Bundesamts für Naturschutz, Hannover

Weis, M.; Hülemeyer, K. (2011)
Landschaftsszenarien für den Hochschwarzwald vor dem Hintergrund früherer Entwicklungen. Konsequenzen von Nutzungsänderungen für Biodiversität und Landschaftsästhetik. In: Natur und Landschaft - 86. Jahrgang (2011) - Heft 7, S. 285-297

RECHT

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert aufgrund des Beiritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

NatSchG BW

Naturschutzgesetz - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015; Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

UVwG

Umweltverwaltungsgesetz - Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25. November 2014; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, Anlage 1 und 2 geändert sowie § 12a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612)

6 HANDLUNGSPROGRAMM

6.1	ANFORDERUNGEN	6 - 1
6.2	VORGEHEN	6 - 4
6.3	MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	6 -14
6.4	BEST PRACTICE	6 -21
6.5	QUELLENVERZEICHNIS	6 -28

6.1 ANFORDERUNGEN

Das Handlungsprogramm enthält die Erfordernisse und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung einer Gemeinde. Diese werden auf Grundlage des Leitbildes erarbeitet und bilden die Basis für die weitere Planung und die konkrete Umsetzung vor Ort.

Inhalte

Es sind folgende Aspekte zu behandeln:

- Naturhaushalt
- Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Natur- und Landschaftsschutz

Das Handlungsprogramm soll insbesondere Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- zum Aufbau und zur Sicherung des Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“
- zum Schutz, zur Qualitätverbesserung und zur Regeneration von Böden und Gewässern,
- zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima sowie zur Anpassung von Raumnutzungen und -strukturen an die erwarteten Folgen des Klimawandels
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Darstellung

Die Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen kann sachinhaltlich oder räumlich auf Teilaspekte bzw. Teilräume begrenzt werden, wenn dies aufgrund des Umfangs der wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (vgl. §11 Abs. 1 BNatSchG). Es kommt also darauf an, inwieweit voraussichtliche Nutzungen mit der Zielsetzung des Erhaltes und der Entwicklung von Natur und Landschaft kollidieren. Liegen für Teile einer Gemeinde eine den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende Nutzung vor und sind diese planungsrechtlich gesichert,

ist eine Darstellung entbehrlich. Beispiele sind forstliche Planungen mit entsprechendem Konkretisierungsgrad oder Naturschutzgebiete.

Wichtig ist eine flächendeckende Darstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie ein gesamträumliches Leitbild für die Kommune (s. Kap. 4 und 5). Daraus ergeben sich Handlungsschwerpunkte, für die vorrangig Maßnahmen und Erfordernisse dargestellt werden sollten.

visualisieren

Das Handlungsprogramm besteht aus einem Text- und einem Kartenteil.

Für die praktische Arbeit mit dem Landschaftsplan ist es erforderlich, dass die Karten des Handlungsprogramms neben den im Vordergrund stehenden Erfordernissen und Maßnahmen auch die Flächen mit bereits bestehenden rechtlichen Bindungen (Schutzgebiete, Ausgleichsflächen) enthalten. Auf eine maßstabsgerechte Darstellung ist zu achten.

erläutern

Der Textteil zum Handlungsprogramm hat überwiegend Erläuterungsfunktion.

- Er enthält einen Maßnahmenkatalog
- Er erläutert Kartendarstellungen und hebt Schwerpunkte heraus
- Er gibt ergänzende, in der Entwicklungskarte nicht darstellbare Handlungsvorschläge zum Erreichen nachhaltiger Nutzungen

Die Maßnahmen und Erfordernisse sind in hinreichender Tiefe zu erläutern und zu begründen.

Umsetzung

Um die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern, enthält das Handlungsprogramm Hinweise zur Umsetzung.

informieren und beteiligen

Für die Entwicklung des Handlungsprogramms ist eine Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und den Fachbehörden notwendig. Die Behördenbeteiligung ergibt sich aus § 41 UVPG, wonach die Pläne den dritten Behörden zu übermitteln und deren Stellungnahmen mit angemessener Frist einzuholen sind.

Der Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit ist im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplans zu gewährleisten. Die frühe Bürgerbeteiligung nach dem UVwG ist dagegen als Soll-Vorschrift nicht verbindlich (vgl. Kapitel 8).

Erweiterungen

- verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit
- vertiefende Fachplanung (u. a. Naturschutzfachplanung)
- umfassende Umsetzungshinweise
- Umsetzungsmanagement
- Ausgleichsflächenpool und dessen Umsetzung
- landschaftsplanerische Beiträge



Gesetzliche Grundlage für das Handlungsprogramm sind § 1, § 5 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 1, § 20 und § 21 BNatSchG sowie die entsprechenden Aussagen des NatSchG BW.

6.2 VORGEHEN

Maßnahmen und Erfordernisse

Das Handlungsprogramm beinhaltet die Erfordernisse und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde. Es wird unterschieden in „Maßnahmen“, die in eigener Verantwortung der Planungsträger, also der Gemeinden, durchgeführt werden können und „Erfordernisse“, die an dritte Akteure (Fachplanungen etc.) gerichtet und häufig auch von diesen bereits entwickelt worden sind. Vor dem Hintergrund der Maßstabsebene sind hierunter nicht nur konkrete Handlungen in der Landschaft, sondern auch Pläne, Programme und andere Tätigkeiten zu verstehen.

was ist die Aufgabe?

Aufgaben des Handlungsprogramms sind:

- die Darstellung von Flächen und Maßnahmen, die für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines nachhaltigen, ökologisch und ästhetisch zweckmäßigen Funktions- und Nutzungsmusters notwendig sind,
- im Sinne eines Managementplans die Bündelung verschiedener Maßnahmen und Erfordernisse, die für die Erreichung eines bestimmten Zieles notwendig werden,
- die Darstellung von Handlungsalternativen und Handlungsprioritäten.

die zu behandelnden Aspekte...

Das Handlungsprogramm lässt sich in folgende Aspekte untergliedern:

- **Naturhaushalt**
Zum Schutz, zur Sicherung, Entwicklung und Sanierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biotope und Ökosysteme sind eine Vielzahl von Maßnahmen anzusprechen. Sie sind naturraumspezifisch zu erarbeiten.
- **Freiraumstruktur und Landschaftserleben**
Für die Entwicklung der Kommune hat die Freiraumstruktur eine hohe Bedeutung. Sie stellt das Grundgerüst der räumlichen Nutzung und Entwicklung dar. Ihre Ausgestaltung trägt wesentlich zu den Standort- und Lebensraumqualitäten für die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen bei.
Für eine gesunderhaltende Lebensumwelt des Menschen gewinnt die Siedlungsstruktur einer Kommune mit ihren Aufenthalts- und Freiräumen gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels eine zunehmend größere Bedeutung.
Aufgrund des gesetzlichen Auftrags in § 9 Abs. 3 Nr. 4f BNatSchG ist eine weitergehende konzeptionelle Ausgestaltung des Aspektes freiraumbezogene Erholungsvorsorge notwendig.
Die Entwicklungsprioritäten für die erlebniswirksamen Räume sind im Hinblick auf die gesamträumliche Steuerung der Erholungsnutzung sowie im Hinblick auf die Sport-, Spiel- und Erholungsinfrastruktur auszugestalten.

■ **Natur- und Landschaftsschutz**

Aufgabe der Landschaftsplanung ist die Ausgestaltung und nachrichtliche Übernahme der naturschutzrechtlichen Schutz- ausweisungen sowie der Kompensationsbereiche zur Bewäl- tigung der Eingriffsregelung nach Bau- und Naturschutzrecht. Zur Gewährleistung der guten fachlichen Praxis sollten auch die Schutz- ausweisungen anderer raumbedeutsamer Fach- planungen im Handlungsprogramm dargestellt werden.

... und Handlungstypen

Diese Aspekte lassen sich weiter in folgende Handlungstypen gliedern:

■ **Maßnahmen und Erfordernisse zum Schutz und zur Sicherung sämtlicher Schutzgüter, die aktuell wenig beeinträchtigte, schutz- bedürftige Leistungen des Naturhaushaltes aufweisen.**

Hierzu gehören Maßnahmen und Erfordernisse zum Schutz und zur Sicherung:

- naturschutzrechtlich geschützter Gebiete und Objekte
- nach anderem Fachplanungsrecht geschützter Gebiete und Objekte (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdete Gebiete, Waldfunktionen, Bann- und Schonwälder, Waldbiotope etc.)
- von Schutzgütern und ihren Funktionen in derzeit nicht geschützten Bereichen, die für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität oder den Biotopverbund oder das europäische ökologische Netz Natura 2000 bedeutsam sind
- der vorhandenen hohen Funktionsfähigkeit von Boden, Wasser, Luft und Klima in derzeit nicht geschützten Bereichen
- der vorhandenen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- der Naturbestände im besiedelten Bereich

■ **Maßnahmen und Erfordernisse zur Entwicklung von Schutzgü- tern, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen potentiell geeignet sind, zukünftig Leistungen für den Naturhaushalt zu übernehmen.**

Hierzu gehören Maßnahmen und Erfordernisse:

- zum Aufbau eines Biotopverbundes
- zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000
- zur Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik (Prozessschutz; z. B. Überschwemmungsbereiche, Waldbereiche)
- zur Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
- zur Entwicklung von Pufferflächen um geschützte Gebiete und Objekte und andere gegenüber Nutzungseinflüssen empfindliche Bereiche
- zur Verbesserung der Qualität und Funktionalität von Boden, Wasser, Luft und Klima
- zur Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

mögliche Inhalte eines Kompensationsflächenpools

■ **Maßnahmen und Erfordernisse zur Sanierung vorhandener Belastungen in ihrer Gesamtheit auf ein Maß, dass sich an der Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter orientiert.**

■ **Maßnahmen und Erfordernisse zur zukünftigen Vermeidung von Beeinträchtigungen, die sich derart auf Schutzgüter auswirken können, dass sich diese nicht oder nur in langen Zeiträumen wieder regenerieren können.**

Kompensationsflächenpool

Der Flächenpool ist ein Angebot an potentiellen Ausgleichs- und Ersatzflächen, auf das die Gemeinde zugreifen kann, um zukünftig zu erwartende Eingriffe (bspw. in Folge ihrer Siedlungsentwicklung) durch Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege zu kompensieren. Hierfür geeignete Flächen werden im Handlungsprogramm dargestellt. Die Grundidee des Flächenpools ist, die notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zu planen und zu realisieren.

Vorteile

Die Poolbildung bietet

- die Gewähr, dass geeignete Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind,
- den Vorteil, dass sachliche und räumliche Ziele sowie mögliche und sinnvolle Maßnahmen für eine Kompensation vorab aufgezeigt sind,
- die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen funktional zu bündeln und in einen großräumig-funktionalen Zusammenhang einzubinden, so dass eine effektivere und nachhaltigere Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglich wird, als dies bei vielen kleinen, inselartigen Maßnahmen der Fall wäre,
- die Grundlage für eine vorausschauende Flächenvorratspolitik,
- die Voraussetzung für die Anwendung eines Ökokontos (vgl. Kapitel 6.3).

Grundlagen

Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen sind

- die Ziele des fachlichen Leitbilds. Sie benennen Räume, in denen aufgrund ihrer standörtlichen Potentiale oder räumlich-funktionaler Aspekte (z. B. Bedeutung für Biotopverbund/Grünachsen) besondere Aufwertungsprioritäten bestehen. Kompensationsmaßnahmen sollten so ausgestaltet werden, dass sie zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen beitragen.
- die Maßnahmen des Handlungsprogramms
- die qualitative Erfassung der voraussichtlich beeinträchtigten Funktionen, wie sie sich aus dem Flächennutzungsplan und bereits bekannten zukünftigen Eingriffsplanungen ergeben, sowie die naturräumliche Lage der Eingriffsstandorte.

Wo sollen Poolflächen liegen?

Kompensationsflächen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendig werden, müssen in demselben Naturraum 3. Ordnung liegen wie der Eingriff (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Eine Einteilung in die verschiedenen Wirkungs- oder Nutzungsbereiche (z. B. Boden, Wasser, Biotope; Wald, Flur, Gewässer, Siedlung) erleichtert die spätere Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen.

Für folgende Bereiche können bspw. Aufwertungsprioritäten bestehen

- Biotopverbundbereiche (Aufwertung / Entwicklung),
- Bereiche in Benachbarung überregional bedeutsamer, naturnaher oder über eine örtliche Bedeutung hinausgehender Lebensraumkomplexe, in denen entweder Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bereits belegt oder in überwiegenden Teilen des Gebietes zumindest zu erwarten sind (Pufferfunktion),
- Bereiche in Benachbarung zu NATURA 2000 - Gebieten, Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, Bann- und Schonwäldern (Pufferfunktion),
- Bereiche mit einer Häufung geschützter Biotope nach BNatSchG, NatSchG BW und LWaldG BW, der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse oder Streuobstwiesenbereiche (Puffer- und Vernetzungsfunktion),
- Entwicklungsbereiche der Freiraumstruktur: Grünachsen, siedlungsnahe Erholungsbereiche (Sicherung / Aufwertung / Ergänzung),
- Bereiche mit derzeit beeinträchtigter, aber potentiell hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Aspekte Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Retentionsvermögen, natürliche Bodenfruchtbarkeit und/oder Grundwasserneubildungsrate (Wiederherstellung),
- ausgewiesene Überschwemmungsgebiete, hochwassergefährdete Gebiete gem. Hochwassergefahrenkarte (Wiederherstellung / Aufwertung),
- beeinträchtigte Fließgewässerabschnitte eines Gewässerlaufs mit hohem Entwicklungspotential (ökologische Durchgängigkeit, wenig Restriktionen, Gewässerentwicklungspläne vorhanden (Wiederherstellung / Aufwertung)).

Flächenmanagement

Der Flächenpool kann nicht nur der Kommune, sondern auch übergeordneten Fachplanungen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Um Planungen auf bereits für Ausgleich und Ersatz „belegten“ Flächen zu vermeiden, benötigt die Kommune eine kartographische und tabellarische Flächenübersicht über alle auf ihrem Gebiet geplanten oder bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen. Das bei der Unteren Naturschutzbehörde geführte öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis enthält alle naturschutzrechtlichen Ökokonto- und Eingriffen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen. Es ermöglicht aber auch den Kommunen, in dort enthaltenen Abteilungen freiwillig ihre Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzustellen.

Ein Flächenpoolkonzept ist die Voraussetzung für eine vorausschauende Flächenbevorratung von Seiten der Kommune. Demzufolge sollte es sinnvollerweise auch um eine Übersicht der Flächenverfügbarkeit, d. h. der Eigentumsverhältnisse (z. B. städtische Flächen, zum Verkauf/zur Verpachtung stehende Grundstücke etc.) ergänzt werden.

Kooperation und Beteiligung

Um die Belange der Landnutzer in die Planung des Kompensationsflächenpools einbringen zu können, sind konsensorientierte kooperative Verfahren notwendig. Sie stellen eine Erweiterung des Landschaftsplans dar, die getrennt in Auftrag gegeben werden muss. Der Kompensationsflächenpool kann auch interkommunal angelegt sein.

Darauf ist zu achten!

- Darstellung des Kompensationsflächenpools und der umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flächennutzungsplan
- möglichst mehrere beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und der Erholungsvorsorge durch eine Maßnahme ausgleichen bzw. ersetzen; Maßnahme sollte möglichst für mehrere Nutzergruppen einen Vorteil bringen
- Ergebnisse des Monitorings im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan bei der Maßnahmenwahl und -ausgestaltung einbeziehen, soweit zum Zeitpunkt der Planung bereits vorhanden (s. Kapitel 7.2)
- Flächenverfügbarkeit, soweit bekannt, berücksichtigen (Verkaufsbereitschaft von Seiten der Besitzer, Interesse an Maßnahme von Seiten der Nutzer)
- Aufwertungsnotwendigkeiten vorhandener wertvoller Biotopelandschaften berücksichtigen.
Da vorhandene „ausgereifte“ Biotopelandschaften erst in längeren Zeiträumen wiederherstellbar sind, sollte bei der Flächenwahl auf solche „ausgereifte“ Biotopelandschaften geachtet werden, die der Wiederherstellung bedürfen (z. B. verbrachte Streuobstwiesen, verbuschte Magerrasen).
- In Räumen mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Fläche verstärkt die Landnutzer in die Planung einbeziehen (z. B. in Verdichtungsräumen).
- betriebliche und agrarstrukturelle Gegebenheiten berücksichtigen^a

Beteiligung im Planungsprozess

siehe Materialien

a. vgl. auch MLR 2004: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs

Biotopverbund

Ziel des Biotopverbundes ist die Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, ökologischer Wechselbeziehungen und die Unterstützung von Natura 2000. Der Biotopverbund soll auf mindestens 10% der Landesfläche umgesetzt werden (vgl. § 20, § 21 BNatSchG).

Was ist zu tun?

Aufgaben des Handlungsprogramms:

- Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente des Biotopverbunds im Handlungsprogramm darstellen und erläutern,
- auf Umsetzungsmöglichkeiten hinweisen (u. a. die im Gesetz geforderte rechtliche Sicherung).

Bestandteile des Biotopverbundes sind naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte einschließlich der Natura 2000-Gebiete (v.a. Kernflächen) sowie Flächen ohne Schutzstatus, die den Zielen des Biotopverbundes dienen (v.a. Verbindungsflächen und -elemente). Potentielle Verbundachsen und nachgewiesene Wanderungswege sollten getrennt dargestellt werden.

Als Arbeitsgrundlagen werden vom Land Informationen und Planungsgrundlagen bereitgestellt. Die Naturschutzbehörde erarbeitet gemäß §16 Abs. 3 NatSchG BW einen Fachbeitrag zum Biotopverbund, der in das Handlungsprogramm zu integrieren ist. Die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Anforderungen an die Raumnutzungen sind als Erfordernisse für den Aufbau und die Sicherung des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Arbeitshilfe und Planungsgrundlage „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg“^a

Die Arbeitshilfe und die Planungsgrundlage für den landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg dienen als fachliche Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung und die kommunale Landschaftsplanung.

Die Planungsgrundlage unterscheidet drei Ebenen zur räumlichen Steuerung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des Biotopverbundes und der Lebensraumkorridore dienen:

im Offenland

1. Kern- und Suchräume für den Biotopverbund
2. großräumige Verbundachsen

im Wald

3. Wildtierkorridore des Generawildwegeplans Baden-Württemberg

Die Kernflächen setzen sich aus landesweit digital vorliegenden Daten zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu Flächen des Artenschutzprogramms, zu natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und zu Streuobstgebieten zusammen. Die landesweiten Suchräume für den Biotopverbund (also den Verbund der Kernflächen) gliedern sich in Verbundkomplexe von Offenlandlebensräumen trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Länderübergreifende Anknüpfungspunkte für den Biotopverbund werden dargestellt. Die Verbundachsen leiten sich aus den Suchräumen für den Biotopverbund ab. Mit ihrer Hilfe soll die Durchgängigkeit wesentlicher Ausbreitungsräume (inter-)nationaler Bedeutung großräumig erhalten werden (u.a. zur Unterstützung der Arealverschiebung infolge des Klimawandels). Der Generalwildwegeplan wurde von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Abstimmung mit Experten erarbeitet. Zielsetzung ist die Unterstützung großräumiger Wanderbewegungen, insbesondere für Säugetiere des Waldes. Auf mögliche Zielsynergien und Zielkonflikte zwischen dem Biotopverbund des Offenlandes und dem Generalwildwegeplan wird in der Planungsgrundlage „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg“ hingewiesen.

Die landesweiten Raumkulissen der Suchräume sind ab Juli 2012 im Internernet verfügbar, ebenso eine Arbeitshilfe. Die Arbeitshilfe enthält neben einer detaillierten Beschreibung der eingesetzten Methodik Hinweise zur Verwendung in der regionalen und kommunalen Landschaftsplanung sowie in naturschutzbezogenen Fachplanungen (u.a. vorhabensbezogener Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

a. Erarbeitung:

Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung,
J. Trautner; Mitarbeit: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Auftraggeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Maßnahmen- alternativen

Ein Handlungskonzept, das mehrere 'gute Lösungen' anbietet, ermöglicht einen größeren Handlungsspielraum in der Umsetzung. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Akteure erhöhen sich. Damit wird auch die Akzeptanz verbessert. Ändern sich die Rahmenbedingungen, können die Maßnahmenalternativen Ansatzpunkte für neue Wege der Zielerreichung darstellen. Hilfreich ist eine Kennzeichnung derjenigen Erfordernisse und Maßnahmen, die vorrangig hinsichtlich ggf. notwendiger Korrekturen und Weiterentwicklungen zu prüfen sind.

Ziel:

hohes Retentionsvermögen im Niederungsbereich

Alternative Maßnahmen:

- extensive Beweidung mit Anlage von Gehölzen
- zweischürige Mahd mit Anlage von Gehölzen
- mehrjähriger Mahdturnus (Grünlandbrache)
- Sukzession zu Auwald

Multifunktionalität

Wo immer möglich, sollten Maßnahmen und Erfordernisse multifunktional, d.h. mehreren Schutzgütern dienlich sein und räumlich gebündelt eingesetzt werden. Dadurch bringen - gerade in intensiv genutzten Landschaften - die eingesetzten Mittel effektiven Nutzen für die Landschaft und den Naturhaushalt.

Akzeptanz und Integration

Generell sind im Handlungsprogramm die örtlichen Rahmenbedingungen für seine Umsetzung zu berücksichtigen. D.h. der Planungsprozess ist an die Wünsche und Möglichkeiten der Gemeinde, die Betroffenheit der Landnutzer und die örtliche Problemlage anzupassen.

Beispiele für örtliche Rahmenbedingungen:

- Maßnahmenprioritäten der Raumnutzer
- örtlich vorhandene Umsetzungsinstrumente
- zum konkreten Handeln gewillte Akteure
- Agenda 21-Prozesse

interkommunale Zusammenarbeit

Die Erfordernisse und Maßnahmen können bei bestimmten Fragestellungen nicht an der kommunalen Grenze aufhören. So sind bspw. in Fragen des Biotopverbundes, der Freizeit und Erholung, des Bioklimas, der Lufthygiene oder des Hochwasserschutzes gemeindeübergreifende Betrachtungen sinnvoll. Für manche Aspekte bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen an. Dadurch können vorhandene Ressourcen gemeinsam genutzt und Maßnahmen leichter finanziert werden.

Ziel:

Aufwertung von Landschaftsräumen für naturgebundene Freizeit und Erholung

Maßnahmen:

- Neuanlage von gemeindeübergreifenden Rad- und Wanderwegen
- Neuanlage von naturkundlichen / landschaftlichen Themenpfaden
- gemeinsame Anlage eines interkommunalen Naturerlebnisbereichs

Text

In der textlichen Darstellung können Maßnahmen und Erfordernisse:

- thematisch,
- nach Adressaten oder
- räumlich

gegliedert werden.

Die Zuordnung zu Räumen kann das Zusammenspiel der verschiedenen Maßnahmen besonders gut verdeutlichen. Eine Zuordnung zu Themen oder Adressaten stellt die Zuständigkeiten in den Vordergrund.

Maßnahmenkatalog nach Biotopkomplexen gegliedert

Seite 6 - 25

Die Maßnahmen sind in hinreichender Tiefe zu erläutern und zu begründen. Hilfreich ist es, die Maßnahmen in tabellarischer Form zu präsentieren. Auf Flexibilität ist zu achten, d.h. Verweise auf weiterführende Untersuchungen oder notwendige bilaterale Gespräche zur Anpassung an spezifische örtliche oder betriebswirtschaftliche Gegebenheiten können hilfreicher sein als zu detaillierte Vorgaben. Ebenso können Nutzungsschwerpunkte wichtiger sein als die einzelne Maßnahme.

Zonierungskonzept Freizeit und Erholung

Seite 6 - 24

Karten

Es kann aus Gründen der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sinnvoll sein, die Darstellung in mehrere Teilkarten zu folgenden Aspekten aufzugliedern:

- Naturhaushalt,
- Freiraumstruktur und Landschaftserleben sowie
- Natur- und Landschaftsschutz

Die Maßnahmen und Erfordernisse sind maßstabs- und adressatengerecht darzustellen. Die Verwaltung braucht Karten, die notwendige Informationen für die tägliche Arbeit liefern. Politiker und Bürger brauchen eine übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen in ansprechendem Layout. Eine Überfrachtung der Karten mit Einzelmaßnahmen, die sich womöglich noch mehrfach überlagern,

sollte vermieden werden.

Kartenbeispiele Handlungsprogramm

- für die Verwaltung
- für Politiker und Bürger

Seite 6 - 22

Seite 5 - 23

offene, prozesshafte Planung

In der Orientierungsphase oder im weiteren Planungsprozess festgestellte vordringliche oder leicht und zügig umsetzbare Maßnahmen sollten bereits frühzeitig im Planungsprozess angegangen und erste Ergebnisse zeitnah präsentiert und diskutiert werden. Dies fördert zum einen die Akzeptanz für die Planung und motiviert alle Beteiligten. Zum anderen können bereits während des Planungsprozesses Korrekturen an den Inhalten und Zielen vorgenommen werden. Denn v.a. Zielkonflikte werden häufig erst auf Ebene der Maßnahmen und Erfordernisse deutlich. Das heißt umgekehrt auch, dass während der Erarbeitung des Handlungsprogramms Änderungen am Leitbild und dem fachlichen Zielkonzept noch möglich sein müssen.

Aspekte zur Bestimmung erster Maßnahmen, die frühzeitig umgesetzt werden sollen:

- Sind Maßnahmen vordringlich umzusetzen?
- Gibt es Maßnahmenvorschläge, die bereits verortet, inhaltlich ausreichend geklärt und zeitnah umsetzbar sind?
- Gibt es bereits Maßnahmenwünsche von relevanten Akteuren?
- Gibt es Interessenten für die Umsetzung dieser Maßnahmen?
- Sind für die Umsetzung zeitnah Fördergelder verfügbar?

Umsetzungshinweise

Um die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern, enthält das Handlungsprogramm Hinweise zur Umsetzung:

■ **Fachliche und zeitliche Prioritäten**

Genannt werden, z. B. Maßnahmen, die möglichst zeitnah umzusetzen sind (z. B. bei aktuell bestehenden Gefährdungen) und solche, die eine längere Umsetzungsfrist haben bzw. benötigen (z. B. Waldumbau).

■ **Vorschläge zur Übernahme von Inhalten in den Flächennutzungsplan**

Um Aussagen des Landschaftsplans für Behörden und öffentliche Stellen verbindlich werden zu lassen, müssen sie in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Im Landschaftsplan werden entsprechende Vorschläge gemacht und begründet. Die Vorschläge dienen gleichzeitig als „Übersetzungshilfe“, die aufzeigt, welche Darstellungskategorien / Planzeichen im Flächennutzungsplan verwendet werden können.

Landschaftsplan		Flächennutzungsplan
Erhaltung naturnaher Fließgewässer strecken und Renaturierung beeinträchtigter Fließgewässerabschnitte	a	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in Überlagerung mit Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
Kompensationsflächenpool	a	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in Überlagerung mit einer gesonderten Schraffur „Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“ (vgl. Hinzen, 1995)

■ **Hinweise auf weitere kommunale Instrumente**

Als Planungsträger ist die Kommune Hauptakteur der Umsetzung. Der Landschaftsplan zeigt der Kommune ihre Handlungsmöglichkeiten auf (z. B. Ausweisung geschützter Grünbestände).

■ **Hinweise an die Fachplanungen**

Ein adressatenorientierter Landschaftsplan zeigt in einer Übersicht, welches Ressort für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständig ist. Die Verantwortlichkeit liegt bei den entsprechenden Fachbehörden. Diese haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele der Landschaftsplanung zu unterstützen.

■ **Finanzierung und Förderprogramme**

Von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der Maßnahmen sind auch Fragen der Finanzierung. Für die Realisierung von Naturschutzmaßnahmen stehen zahlreiche Programme zur Verfügung. Aufgabe des Landschaftsplans ist es, auf diese Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

■ **Folgeplanungen**

Da der Landschaftsplan nicht alle erkannten Probleme und Konflikte abschließend lösen kann, enthält er Hinweise auf notwendige Folgeplanungen (z. B. Grünordnungspläne, Gewässerentwicklungspläne).

welche Planungen und Projekte sind sinnvoll?

Während der Bearbeitung des Handlungsprogramms kann es sich als sinnvoll herausstellen, weitere Planungen und Projekte durchzuführen. Auf diese sollte hingewiesen werden, sie sind aber nicht eigentliche Aufgabe der Landschaftsplanung.

- **Land- und Forstwirtschaft**
Analyse der Rahmenbedingungen, Betriebsstrukturen und Vermarktungschancen der Land- und Forstwirtschaft.
- **Tourismuskonzept**
In touristisch orientierten Gemeinden macht die Erarbeitung eines Konzeptes für Tourismus und Erholung in enger Abstimmung mit der Landschaftsplanung Sinn. Hier bestehen viele Gemeinsamkeiten aber auch potentielle Konflikte, die es zu lösen gilt.
- **Finanzierungskonzept**
Ermittlung und Abstimmung von Förderprogrammen und finanziellen Ressourcen
- **Umsetzungsmanagement**
- **Konzept zur Umweltbildung in Schulen und Kindergärten, Naturerlebnisangebote**

informieren, beteiligen, zusammenarbeiten

Generell sollte das Handlungsprogramm so weit wie möglich mit den Akteuren vor Ort erarbeitet werden. Eine Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und den Fachplanungen ist notwendig, mindestens je eine Zwischen- und Abschlussveranstaltung für Verwaltung und Politik ist erforderlich. Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden sollte dazu genutzt werden, die umweltbezogenen Anregungen der Bürger, Vereine, Verbände und der Fachbehörden effektiv in den Entwurfsprozess einzubringen. Eine weitergehende Einbindung betroffener Landnutzer, interessierter Bürger und Bürgerinnen, von Vereinen und Verbänden, kommunaler Verwaltung und Politik sowie der Fachverwaltung in die Maßnahmenplanung und Umsetzung ist wünschenswert. Der hierfür erforderliche Einsatz von Instrumenten der Information, Beteiligung und Zusammenarbeit ist als eine Erweiterung des Landschaftsplans anzusehen.

Beteiligung im Planungsprozess
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
Beteiligungsformen:
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

Datenerstellung

Im Handlungsprogramm werden im größeren Umfang neue Daten erstellt. Inwieweit eine digitale Karte als Endprodukt ausreicht oder die Daten in ein Geoinformationssystem eingespeist werden sollen, muss mit der Kommune in der Orientierungsphase geklärt werden.

Umgang mit Geodaten:
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung
Geodaten Übersicht:
siehe Materialien in LUBW Informationsportal Landschaftsplanung

- **Maßnahmen und Erfordernisse maßstabsgerecht darstellen und in hinreichender Tiefe erläutern.**
- **Mehrere 'gute Lösungsalternativen' anbieten; auf Flexibilität achten.**
- **Auf Multifunktionalität der Maßnahmen und Erfordernisse achten.**
- **Örtliches Handeln und Planen im Blick behalten.**
- **Umsetzungshinweise geben.**

achten

6.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

wieso mehr tun?

- erkennbares Interesse an Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft von Seiten der Bürger, Vereine, Verbände, Gemeinderat und/oder Verwaltung ermöglichen eine intensivere Beteiligung und Zusammenarbeit
- notwendige Maßnahmen und Erfordernisse verursachen eine starke Betroffenheit bei den Raumnutzern oder es bestehen größere Konflikte zwischen verschiedenen Akteursgruppen. Hier wird eine verstärkte Information, Beteiligung, Kooperation und bei Konflikten v.a. Mediation erforderlich
- konkrete Probleme im Bereich Natur und Landschaft, für die im Landschaftsplan eine intensivere fachliche Auseinandersetzung erwünscht ist
- die landschaftsplanerischen Maßnahmen sollen zügig und koordiniert umgesetzt werden
- ein Ökokonto soll aufgebaut werden
- Beiträge zu anderen Fachplanungen und Konzepten sollen bereitgestellt werden

Verstärkte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit

Engagement der Menschen vor Ort wecken

Die vertiefte Einbindung interessierter Bürger und Bürgerinnen, von Vereinen und Verbänden, kommunaler Verwaltung und Politik sowie der Fachverwaltung in die Maßnahmenplanung und Umsetzung schafft die Voraussetzung für eine Identifikation der Beteiligten mit ihrer Gemeinde, fördert die Akzeptanz, ermöglicht die Nutzung vorhandener Ideen und Ressourcen und kann bestehende Konflikte oder Vorbehalte mildern oder sogar lösen. Bei den Akteuren sind meist auch eigene Handlungsangebote oder Umsetzungsideen vorhanden, die aufgegriffen werden sollten. Eine frühzeitig im Planungsprozess einsetzende und kontinuierlich fortgeführte Information, Beteiligung und Zusammenarbeit aller Akteure sowie der Einsatz auf die örtlichen Rahmenbedingungen abgestimmter Kommunikationsformen ist die Voraussetzung für ein Engagement der Menschen vor Ort (s. Tabelle 1 auf Seite 6 - 15).

Verwaltungsorganisation

Für konkrete Umsetzungsaufgaben ist insbesondere in größeren Kommunen die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen der kommunalen Verwaltung wichtig. Verwaltungsintern beschlossene Organisationsformen des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit sind notwendig.

Weiterführende Informationen zu Information, Beteiligung und Kooperation werden im 'Konzeptansatz' sowie in den Checklisten gegeben. Die verstärkte Einbeziehung der Landnutzer, Vereine, Verbände und Bürger in die Planung ist in der Naturschutzkonzeption 'Oberer Hotzenwald' beispielhaft umgesetzt worden.

Tabelle 1: Beispiele für Information, Beteiligung und Zusammenarbeit in der Planung und Umsetzung

Instrument	Zielsetzung	Akteure	Beispiele
Zielgruppen- oder themenspezifische Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit Ortsbegehung	Informieren und Erkunden von Interessen und Meinungen; Entgegennahme von Anregungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Politik - Landnutzer - Vereine, Verbände - interessierte BürgerInnen - Planer und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> - Land- und Forstwirtschaft - Fischerei und Jagd - Gewässerunterhaltung
Ausstellungen	Informieren	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Politik - Planer und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von (Zwischen)ergebnissen der Planung
Laien-Experten-Workshops	Ideenfindung zu Maßnahmen, Erfordernissen und deren Umsetzungsmöglichkeiten; Entwicklung von Lösungen, die von allen Akteuren akzeptiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Politik - Unternehmer - Landnutzer - Vereine, Verbände - interessierte BürgerInnen - Planer und Experten 	<ul style="list-style-type: none"> - innerörtliche Freiraumversorgung - Klimaanpassungsmaßnahmen - Wegeverbindungen innerorts und in die Landschaft - Ortrandgestaltung - Erhaltung von extensiven Kulturbiotopen
Einzelbetriebliche Beratungen / bilaterale Gespräche	Klärung der Interessen und Meinungen; Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen; Beratung der Betroffenen oder Interessierten bei der Umsetzung von Maßnahmen; Einflussnahme auf Landnutzer, Unternehmer u. a. Akteure	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Politik - Unternehmer - Landnutzer - Planer oder Experten 	<ul style="list-style-type: none"> - private Grünflächengestaltung größerer Gewerbe- und Industriebauten (Ortsbild + ökologische Funktion) - Flächeneinbußen für landwirtschaftliche Betriebe - Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion
Unterrichtseinheit mit Aktionen an Schulen und Kindergärten oder in der Erwachsenenbildung	Interesse an der Landschaftsplanung wecken; Förderung des Umweltbewußtseins und der Mitverantwortung der Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Schulen, Kindergärten - VHS - Vereine, Verbände - fachlich versierte Bürger - Umweltpädagoge 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan - Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen und Lösungsansätze - Schulhofentsiegelung - Gewässerrenaturierung - Anlage einer Obstwiese incl. Pflege, Ernte und Verarbeitung - Tierartenschutz
Exkursion zu positiven Beispielen in der Umgebung	Informieren und motivieren	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Politik - Unternehmer - Landnutzer - Vereine, Verbände - interessierte BürgerInnen - Planer oder Experte 	<ul style="list-style-type: none"> - Bachrenaturierung - Hochwasserschutz - innerörtliches Freiraumkonzept - Pflege extensiver Kulturbiotope
Patenschaften für Bäche, Seen, Grünflächen, Streuobstwiesen oder Bäume	Unterstützung der Unterhaltungspflichtigen; Förderung des Umweltbewusstseins und der Mitverantwortung der Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Kommune - Unterhaltungspflichtige - Vereine, Verbände - Schulklassen, Kindergärten - interessierte BürgerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gehölzen - Pflege und Säuberung der Flächen oder Objekte - Beobachtung der Gewässerentwicklung

Beteiligung im Planungsprozess	siehe Materialien
Beteiligungsformen	siehe Materialien
Naturschutzkonzeption „Oberer Hotzenwald“	Seite 6 - 27

detailliertere Planungen erwünscht?

Vertiefende Fachplanung

Sind bestimmte Fragestellungen in der Kommune von besonderem Interesse oder gibt es akute Probleme im Bereich Natur und Landschaft, kann eine intensivere, über die Anforderungen des Landschaftsplans hinausgehende fachliche Auseinandersetzung sinnvoll sein. Die detaillierten Handlungsempfehlungen sollten in intensiver Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren erfolgen und das vor Ort vorhandene Fachwissen einbeziehen. Eine Ergänzung der Handlungsempfehlungen mit Vorschlägen aus der Fachliteratur und Beispielen aus der Praxis kann das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten illustrieren.

Handlungsprogramm mit Umsetzungshinweisen

Seite 6 - 26

den Worten Taten folgen lassen...

Umfassende Umsetzungshinweise

Die Frage, wer macht was, wann und wo, stellt sich im Rahmen der Umsetzung immer wieder. Eine umfassende Übersicht der verschiedenen Umsetzungsaspekte ist dann sehr hilfreich und schafft Anreize.

Folgende Hinweise für die Umsetzung sind bspw. denkbar:

- Angabe der jeweiligen Ansprechpartner (bspw. in der kommunalen Verwaltung, im Verein, Verband oder der Fachbehörde)
- detaillierte Übersicht über vorhandene Förderprogramme und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. konkrete Angebote für ein Ökosponsoring)
- Übersicht über die Eigentums- und Pachtverhältnisse
- Aufstellung eines Gewässerkatasters (bspw. mit Angabe des Unterhaltungspflichtigen) und eines Drainageplans
- Übersicht über die Entsiegelungspotentiale
- Erstellung eines Grün- und Freiflächenkatasters
- Aufzeigen möglicher Kooperationspartner und -formen
- Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und sich anbietende Beteiligungsformen im Umsetzungsprozess
- Vorstellung von Umsetzungsbeispielen, v. a. in räumlicher Nähe der Kommune

Handlungsprogramm mit Umsetzungshinweisen

Seite 6 - 26

Umsetzungsmanagement

Koordination ist notwendig

Wird über die Umsetzungshinweise hinaus ein 'Fahrplan' politisch beschlossen, folgen konkrete Arbeitsaufträge an die Verwaltung oder andere Akteure, so ist die Umsetzung der Maßnahmen und Erfordernisse 'in vollem Gange'. Denn Organisation und Koordination des Umsetzungsprozesses sind die Garanten für das Gelingen der Umsetzung. Sie sind Voraussetzung für den effizienten Einsatz vorhandener Potentiale und Gewährleistung nachhaltiger Erfolge.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Klärung der Zuständigkeiten. In der Verwaltung sollte es einen Hauptverantwortlichen für den Umsetzungsprozess geben, der längerfristig zur Verfügung steht. Zusätzlich ist die zeitlich begrenzte Beauftragung von externen Planern oder anderen Fachleuten denkbar, um bei Umsetzungsfragen fachlich zu unterstützen oder auch das Umsetzungsmanagement ganz zu übernehmen und damit die Verwaltung zu entlasten. Schließen sich mehrere Kommunen zusammen, um eine gemeinsame Arbeitskraft einzustellen oder externe Planer zu beauftragen, so wird die finanzielle Belastung für die einzelne Kommune geringer. Dieses Vorgehen sollte bei interkommunalen Maßnahmen grundsätzlich angestrebt werden.

Folgende Aufgaben kann ein Umsetzungsmanagement haben:

- Unterstützung der kommunalen Verwaltung und Politik bei der Aufstellung eines 'Fahrplans' für die Umsetzung des Handlungsprogramms
- Einhaltung von Prioritätensetzung und Fahrplan
- Initiierung und Koordinierung von Umsetzungsmaßnahmen und Folgeplanungen
- Initiierung und Koordinierung von Beratung, Beteiligung und Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Fachbehörden
- Information und Koordination der beteiligten Fachämter in der Gemeindeverwaltung
- enge Zusammenarbeit mit der für die Liegenschaften zuständigen Stelle (Bodenbevorratung)
- Beschaffung und Koordinierung der Finanzmittel
- Koordinierung der Kompensationsmaßnahmen / des Ökokontos; Führung einer Flächenübersicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Berichterstattung im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit über den Umsetzungsfortschritt und über die nächsten Umsetzungsschritte (Anforderung an die Beobachtung s. Kapitel 7.2)

Ökokonto

Der Kompensationsflächenpool des Landschaftsplans bietet die Voraussetzungen für die Führung eines Ökokontos. Durch das Ökokonto wird eine flexible Handhabung der Eingriffsregelung möglich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffe Vorrang vor einer möglichen Kompensation haben. Durch das Ökokonto werden die Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen des Landschaftsplans wesentlich erhöht.

Soll und Haben in Natur und Landschaft

Das Ökokonto ermöglicht die „Buchung“ von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 BNatSchG erfüllen. Dabei werden ohne Bezug zu künftigen Eingriffen in Natur und Landschaft Maßnahmen zur Aufwertung und nachhaltigen Verbesserung des Naturhaushaltes innerhalb des gesamten Gemeindegebietes (oder auch darüber hinaus) durchgeführt und „eingebucht“ (Haben), die dann zur Abdeckung eines bei späteren Eingriffen verbleibenden Kompensationsdefizits (Soll) in die dortige Bilanz eingebracht werden können.

Die Maßnahmen werden von den Kommunen freiwillig durchgeführt und auf dem Konto bevorratet („eingezahlt“). Diese im Vorgriff realisierten Maßnahmen stehen im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft insbesondere als Ersatzmaßnahmen zur Verfügung und können entsprechend abgebucht werden. Zusätzlich kann das Ökokonto um ein Modul für die Refinanzierung aller Kompensationsmaßnahmen durch die Eingriffsverursacher ergänzt werden. Die Refinanzierung entlastet die kommunalen Haushalte und belastet, entsprechend dem Verursacherprinzip, die Bauherren.

den Ausgleich / Ersatz vor dem Eingriff durchführen

Das Ökokonto ist das technische und organisatorische Hilfsmittel zur Umsetzung der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung der Eingriffsregelung. Der Vollzug von Eingriff und Kompensation wird für die letzte Stufe der Kompensation, die Ersatzmaßnahmen, in seiner zeitlichen Abfolge entkoppelt. Das Ökokonto weist aus naturschutzfachlicher Sicht einige Vorteile auf:

- Es ermöglicht eine planerische Vorbereitung für die Flächen- und Maßnahmenauswahl und fördert damit eine Arrondierung der Flächen; ein Mosaik von isoliert liegenden Kleinflächen wird vermieden.
- Es ermöglicht eine rechtsichere Dokumentation und Betreuung der Flächen und Maßnahmen
- Zeitliche Entwicklungsdifferenzen zwischen Qualitäten des Raumes vor dem Eingriff und den Kompensationsmaßnahmen (time-lag) verringern sich. Soweit zur Berücksichtigung des time-lag-Effektes Flächenaufschläge vorgesehen sind, ist bei einer früh-

zeitigen Maßnahmenrealisierung mit einer entsprechenden Verringerung des erforderlichen Kompensationsumfangs zu rechnen.

was ist zu machen?

Der Aufbau eines Ökokontos sollte aus folgenden Arbeitsschritten bestehen:

- Planerische Konzeption im Landschaftsplan zur Auswahl nach Art und Umfang geeigneter Flächen für den Flächenpool der Kompensationsmaßnahmen,
- Bevorratung der Flächen durch eine aktive Flächenpolitik der Gemeinde,
- Dokumentation im Kompensationsverzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde oder einer kommunalen Flächenübersicht Ausgleich und Ersatz (s. Kapitel 6.2 und Kapitel 7.2),
- Darstellung der Flächen im Landschafts- und Flächennutzungsplan,
- Durchführung von Maßnahmen im Vorgriff,
- Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan,
- Zuordnung und Refinanzierung der Maßnahmen.

Die Einrichtung und Führung eines Ökokontos kann an externe Planer vergeben oder in der kommunalen Verwaltung erfolgen.

Ökokonto-Modell BW

Von der LUBW wurden im Rahmen des Modellprojektes „Ökokonto“ Arbeitshilfen für Kommunen und Planer entwickelt. Der Ansatz der LUBW sieht eine qualitative Bewertung und eine quantitative Bewertung mit 5 Wertstufen und Flächenwerteinheiten für die Dimensionierung bei fast allen Schutzgütern vor („Fläche mal Wert“); beim Schutzgut Boden wird eine monetäre Bewertung in Anlehnung an die AAVO¹ gewählt.

Das Verfahren für Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist rechtlich geregelt (ÖKVO). Die Untere Naturschutzbehörde ist genehmigende Stelle und führt das Ökokonto. Das Einstellen von vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Bauleitplanung von Städten und Gemeinden nach Baugesetzbuch in das naturschutzrechtliche Ökokonto ist derzeit nicht möglich. Es gibt aber die Möglichkeit, baurechtliche Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen in getrennte Verzeichnisse bei der Unteren Naturschutzbehörde freiwillig einzubringen.

1 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) I. d. F. vom 1.12.1977, zuletzt geändert durch Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1.7.2004.

Von der LUBW ist eine Anpassung der Arbeitshilfen an das naturschutzrechtliche Ökokonto nach § 16 BNatSchG vorgesehen. Ziel ist eine größere Kompatibilität zwischen naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Ökokontomaßnahmen¹.

weitere Modelle

Neben dem Ökokonto-Modell der LUBW gibt es verschiedene weitere Modelle. Bspw. das Modell der Stadt Ludwigsburg: hier wird für alle Schutzgüter eine qualitative Bewertung anhand von Wertstufen und zur Quantifizierung der Maßnahmen der Wiederherstellungskostenansatz gewählt (vgl. Stadt Ludwigsburg 2005).

Landschaftsplanerische Beiträge

Der Landschaftsplan kann vertiefende naturschutzfachliche Beiträge zur gesamträumlichen Planung und zu anderen Fachplanungen erarbeiten. Art und Inhalt der Beiträge richtet sich nach der jeweiligen Planung.

- Weitere räumliche Fachkonzeptionen (bspw. Freizeit und Erholung, Siedlungsentwicklung, Klimaanpassung, Hochwasserrückhaltung, Aufforstung, nachwachsende Rohstoffe). Der Landschaftsplan zeigt Räume für eine natur- und landschaftsgerechte Entwicklung auf und liefert Argumente.
- Agrarstrukturentwicklung. Der Landschaftsplan definiert Mindeststandards^a für intensiv bewirtschaftete Nutzflächen auf Grundlage von Ziel- und Begleitarten.
- Umweltbildung in Schulen und Kindergärten, Naturerlebnisangebote. Der Landschaftsplan liefert Inhalte und Vorschläge für interessante Räume.

a. „In Nutzflächen bedeutet der Mindeststandard, dass standortspezifische Arten in naturraumtypischer, durchschnittlicher Zahl auftreten.“ (Institut für Landschaftsökologie und Planung der Universität Stuttgart 1996:A14)

¹ vgl. auch: Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) i. d. F. vom 17.02.2011

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) i. d. F. vom 19.12.2010

6.4 BEST PRACTICE

Darstellung der Maßnahmen und Erfordernisse im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier (VVG Bühl-Ottersweier 2005)

Adressatenbezogene Kartendarstellungen

Die Kartendarstellung muss den jeweiligen Adressatenkreis ansprechen. In der VVG Bühl-Ottersweier wurden sowohl detaillierte Karten für die Verwaltung erstellt als auch vereinfachte Übersichten für die Politik und die Bürger.

- Karte für die Verwaltung
- Karte für die Politiker und die Bürger

Seite 6 - 22
Seite 6 - 23

Zonierungskonzept für Freizeit und Erholung

Für den Aspekt Freizeit und Erholung wurde in der VVG Bühl-Ottersweier ein Zonierungskonzept entwickelt. Es stellt sowohl die räumlichen Schwerpunkte zur Entwicklung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten als auch zur Einschränkung und Lenkung der Erholungsnutzung dar.

Zonierungskonzept Freizeit und Erholung

Seite 6 - 24

Räumlich gebündelte Handlungsempfehlungen

Im Landschaftsplan der VVG Bühl-Ottersweier wurden die Maßnahmen bezogen auf Biotopkomplexe zusammengestellt. Dadurch werden ihr Zusammenspiel und ihre räumliche Arrondierung besser sichtbar und der Leser erkennt die Zusammenhänge leichter.

Maßnahmenkatalog nach Biotopkomplexen gegliedert

Seite 6 - 25

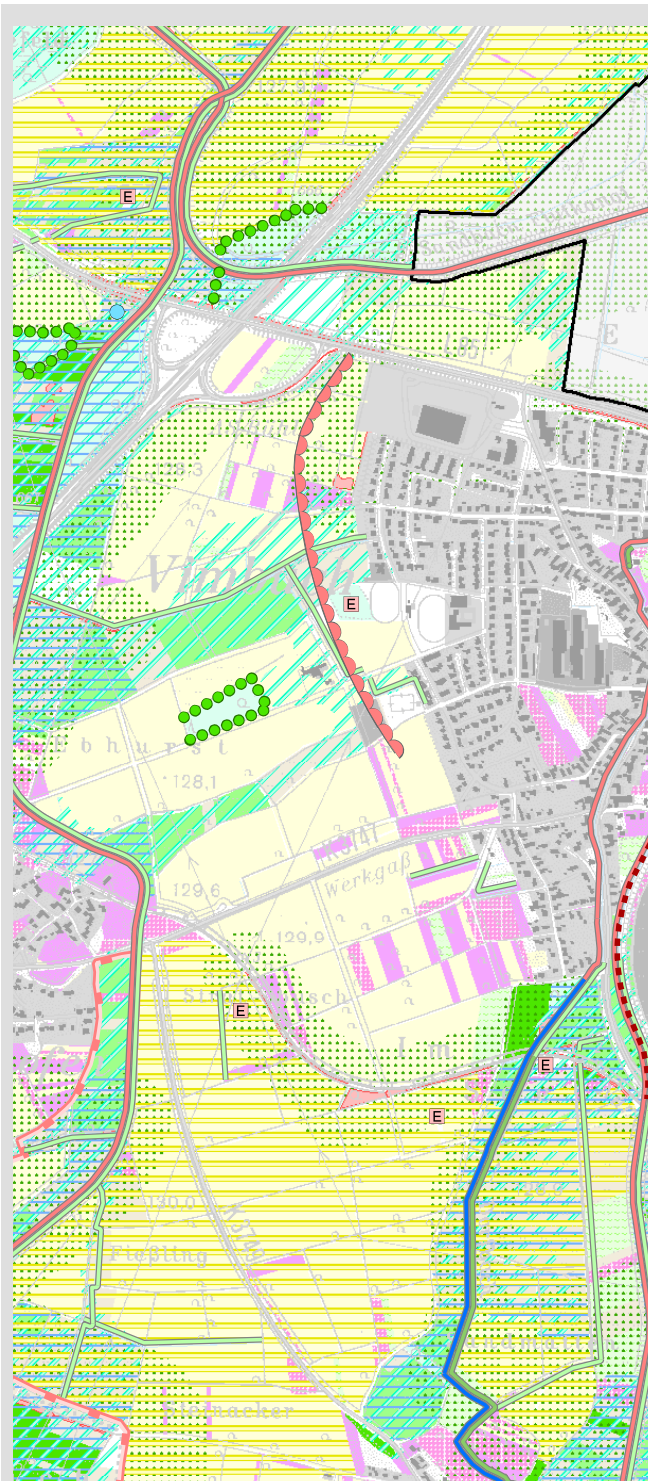
Detaillierte Handlungsempfehlungen und Umsetzungshinweise im Landschaftsplan Bühl-Ottersweier

Im Landschaftsplan der VVG Bühl-Ottersweier fand eine intensive Auseinandersetzung mit Natur und Landschaft statt, die zu einem Handlungsprogramm aus Karten und detaillierten tabellarischen Maßnahmenübersichten führte. Übersichten der verschiedenen Umsetzungsaspekte sollen der Verwaltung, den Politikern und Bürgern eine Hilfestellung geben und Anreize für die Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans schaffen.

Die für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Adressaten wurden konkret angesprochen, Prioritäten ermittelt und Fördermöglichkeiten zur Finanzierung der Maßnahmen aufgezeigt. Eine Ergänzung der Handlungsempfehlungen mit Vorschlägen aus der Fachliteratur und Beispielen aus der Praxis illustriert das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten.

Maßnahmenblatt

Seite 6 - 26



Die Karte für die Verwaltung:
Maßnahmen und Erfordernisse für den Themenkomplex Naturhaushalt als notwendige Information für die tägliche Verwaltungsarbeit

Erhaltung und Pflege

geschützter Biotop- und wertvoller Strukturen

- Erhaltung und Pflege geschützter Biotop- (nachrtl. Übernahme §32 NatSchG / §30a LWaldG, Stand 2003)
- Erhaltung und Pflege wertvoller Landschaftselemente (nachrtl. Übernahme Geotope: RIPS-Daten-Pool 2003; Trockenmauern: Biotopkartierung zum Landschaftsplan 1999)

wertvoller Offenlandbiotop-

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von extensiv genutztem oder verbrachtem Grünland Feucht- und Nassgrünland, Magerrasen, Bergwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenriede)
 - Erhaltung und Pflege keinfächiger Grünlandbiotop (<0,5ha)
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen (überw. Hochstamm)

wertvoller Fließ- und Stillgewässerbiotop-

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher bis bedingt naturnaher Bachabschnitte und Kleingewässer / Einhaltung der gesetzl. festgelegten Gewässerrandstreifen (mind. 10m Breite in der Flur und 5m Breite im Siedlungsbereich)
- Erhaltung und Pflege standort- und naturraumtypischer Ufergehölze, Uferstauden und Röhrichte
- Erhaltung und Pflege standort- und naturraumtypischer Ufervegetation mit besonderer Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes
- Erhaltung und Pflege standort- und naturraumtypischer Wasser- und Ufervegetation an den Stillgewässern

Sanierung und Entwicklung

Entwicklung von standort- u. naturraumtypischen Waldrändern und Gehölzen

- langfristiger Ersatz durch standort- und naturraumtypische Gehölze
- Aufbau standort- und naturraumtypischer mehrstufiger Waldränder

Förderung der Extensivierung im Obstbau / Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

- Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" und Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung
- Rückführung von Acker in extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland auf potentiell grundwassergeprägten, -beeinflussten und staunassen Standorten (Förderung einer standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung)
- Extensivierung der Grünlandnutzung auf potentiell grundwassergeprägten, -beeinflussten und staunassen Standorten (Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln als Maßnahme des Grundwasserschutzes und zur Verbesserung der Lebensqualität)
- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung mit besonderer Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes
- Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" und Extensivierung des Obstanbaus

Förderung der Extensivierung im Acker- und Weinbau / Biotopverbund

- Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" und Extensivierung des Ackerbaus
- Anlage von naturnahen Landschaftselementen in Ackergebieten (Förderung des Biotopverbundes durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Rainen, Ackerrandstreifen, Brachen)
- Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" und Extensivierung des Weinbaus / Erhaltung strukturreicher Weinbergslagen
- Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" und Extensivierung des Weinbaus / Anlage von naturnahen Landschaftselementen (Förderung des Biotopverbundes u. des Erosionsschutzes durch die Anlage von Hecken, Sträuchern, Rainen, Trockenmauern, Brachen)

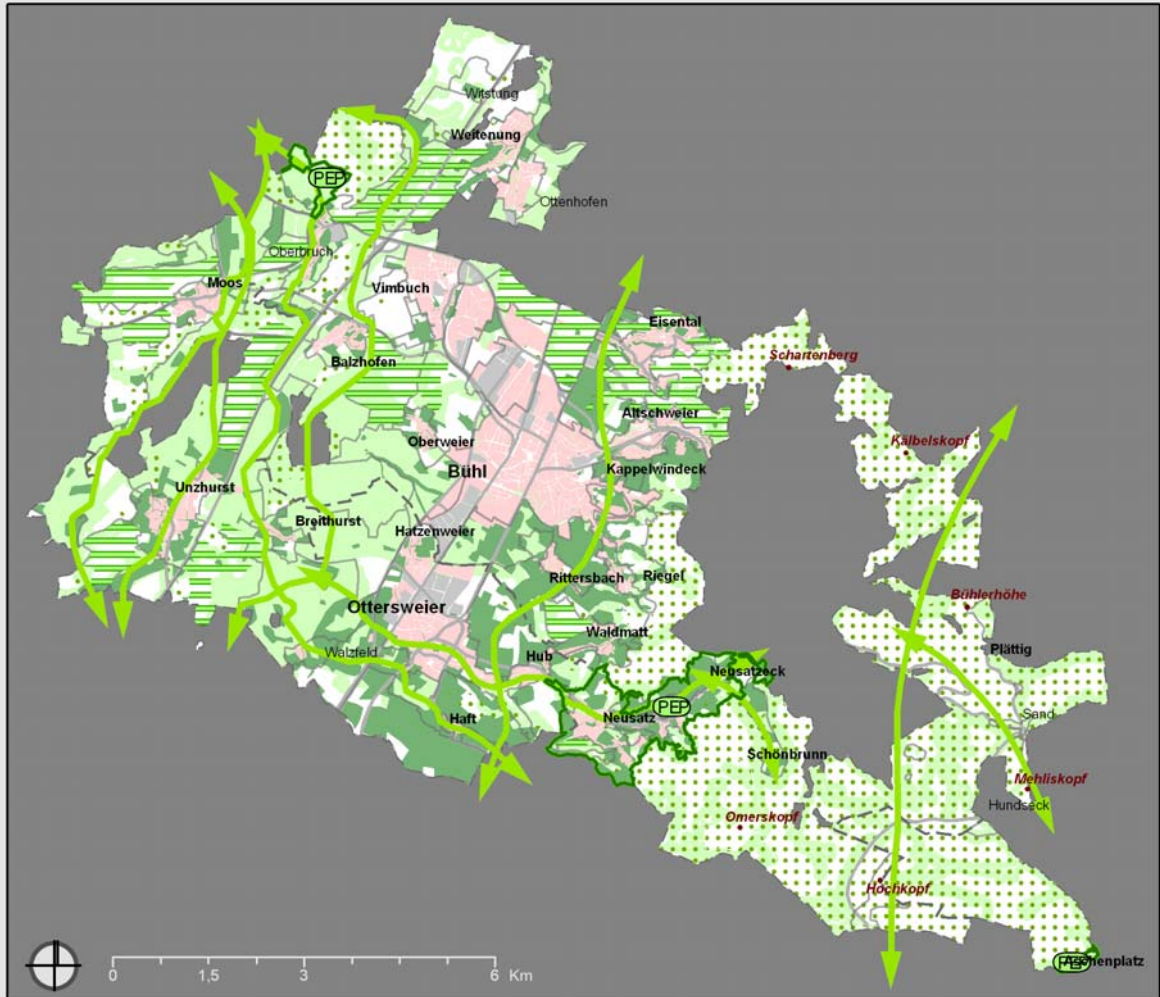
Entwicklung und Sanierung von Fließ- und Stillgewässerökosystemen




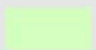

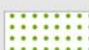
- - - Beseitigung der Defizite in der Gewässergüte
- Revitalisierung von natürlichen Fließgewässern und Aufwertung von Gräben / Einhaltung der gesetzl. festgelegten Gewässerrandstreifen (mind. 10m Breite in der Flur und 5m Breite im Siedlungsbereich)
- Förderung und Entwicklung standort- und naturraumtypischer Galeriewälder, Auwaldstreifen, Uferstauden und Röhrichtsäume
- Förderung und Entwicklung standort- und naturraumtypischer Ufervegetation mit besonderer Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes
- Förderung und Entwicklung standort- und naturraumtypischer Wasser- und Ufervegetation an den Stillgewässern
- Entwicklung auentypischer Strukturen in den Niederungen / Erhaltung und Entwicklung von Überschwemmungsflächen (Grünland, Dauerbrache, Auwald)

Abbildung 1: Karte Maßnahmen und Erfordernisse für den Aspekt Naturhaushalt (VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier)

Naturhaushalt: Arten und Biotope

LANDSCHAFTSPLAN VVG BÜHL-OTTERSWEIER



- | | | | | | |
|---|--------------------------------------|---|--|---|----------------------------------|
|  | Erhaltung einer extensiven Nutzung |  | Entwicklung von Landschaftselementen |  | Entwicklung der Biotopvernetzung |
|  | Entwicklung einer extensiven Nutzung |  | Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans |  | Wald |

Die Karte für Politiker und Bürger:

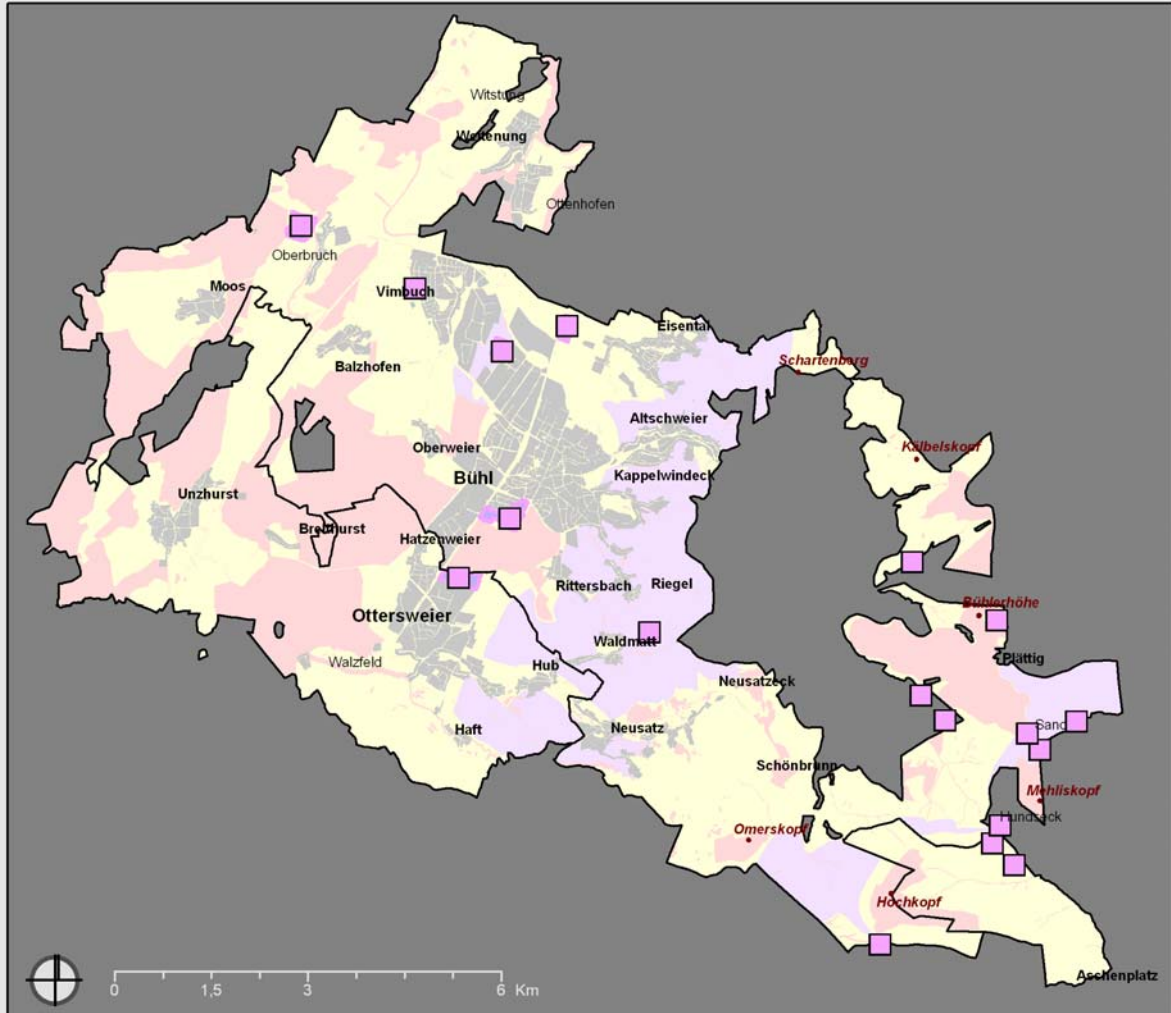
zusammenfassende Karte mit den wesentlichen Aussagen zum Themenkomplex Arten und Biotope

Abbildung 2: Karte Synthese
(VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier)

6 H A N D L U N G S P R O G R A M M

Freizeit und Erholung

LANDSCHAFTSPLAN VVG BÜHL-OTTERSWEIER



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsgebiet Freizeit + Erholung; Weiterentwicklung von Bereichen mit zentralen Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung Erlebnisgebiet Natur + Kulturlandschaft; naturverträgliche Entwicklung der Grundausrüstung für Freizeit und Erholung; Schutz vor Flächenverlust und Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> Einschränkung / Lenkung der Erholungsnutzung in für Störungen sensiblen Landschaftsräumen Kulissegebiet; Integration bestehender Nutzungen in die Landschaft Siedlung |
|---|--|

Zonierungskonzept Freizeit und Erholung:
räumliche Zuordnung von Nutzungsschwerpunkten

Abbildung 3: Zonierungskonzept Freizeit und Erholung
(VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier)

6 H A N D L U N G S P R O G R A M M







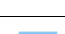



R12 Schwedenmatt / Ackerbereich	
<p>Das Gebiet besteht aus zahlreichen Gräben, zum Teil mit laubbaum- und gebüschreichen Gehölz und kleinflächigen Ackerparzellen. Hecken, Solitäräume und eine Laubbaumreihe sind parallel zum Scheidgraben vorhanden. Der Biotopkomplex befindet sich auf grundwassergeprägtem Standort und wurde um 1850 ausschließlich als Grünland genutzt. Der Grünlandumbruch fand laut Hug et al. (1989) 1988 / 89 statt. Schwedenmatt ist ein Gebiet überregionaler Bedeutung für Brutvögel.</p>	
Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Erhaltung und Pflege geschützter Biotope (§24a- u. §30a-Biotope)	
<input type="checkbox"/> Schaffung von Pufferzonen in den Randzonen geschützter Biotope	
<input type="checkbox"/> Rückführung der Ackerflächen in extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland; extensive Grünlandnutzung mit besonderer Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutz	
<input type="checkbox"/> Aufwertung der Gräben durch Verbesserung der Gewässerstruktur und Entwicklung von extensiven Uferschutzstreifen	
<input type="checkbox"/> Förderung und Entwicklung standortgerechter Uferstauden und Röhrichte mit kleineren Gehölzabschnitten mit Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes	
<input type="checkbox"/> Neuanlage von Kleingewässern / temporären Wasserflächen / ggf. Wiederaufnahme der Wiesenwässerung	
<input type="checkbox"/> Entwicklung auentypischer Strukturen in den Niederungen / Erhaltung und Entwicklung von Überschwemmungsflächen	
<input type="checkbox"/> Entwicklung struktureller Vielfalt zur Förderung der landschaftsgebundenen Erholung	
<input type="checkbox"/> Lenkung der Erholungsnutzung in sensiblen Landschaftsräumen	
<input type="checkbox"/> Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das gesamte Brutgebiet E	
Wo?	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> gesamtes Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> - Rückführung der Ackerflächen in Grünland; - Anhebung des Grundwasserspiegels; - Nutzung/Pflege der neu entstehenden Grünlandbereiche sowie Ufervegetation an den Gräben nach Maßgabe des Wiesenbrüterschutzes (z.B. Kurzhalten der Vegetation an den Grabenrandbereichen in den Brachvogelrevieren) - Anlage von großflächige Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Flutmulden, Senken; - jahreszeitliche und räumliche Lenkung der Erholungsnutzung (z.B. Sperrung der Feldwege auch für Fußgänger in den Brutrevieren des Großen Brachvogels zur Brutzeit) <input type="radio"/> Scheidgraben und im Schwedenmatt westlich des Oberbrucher Baggersees: Erhaltung und Pflege der geschützten Feldgehölze und Feldhecken <input type="radio"/> Scheidgraben: Entwicklung auentypischer Strukturen und Überschwemmungsflächen, insbes. durch Zulassen und Förderung der Eigenentwicklung und Rücknahme auenuntypischer Nutzungen <input type="radio"/> Gräben: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer Wiesenwässerung: Untersuchung, welche Gräben für eine Wasserzuführung notwendig sind. Für diese eine dauernde Wasserführung gewährleisten; ggf. Herbstwässerung durchführen - zur Anhebung des Grundwasserspiegels: Untersuchung, welche Gräben erhalten werden können. Diese durch Verbesserung der Gewässerstruktur und Entwicklung extensiver Uferschutzstreifen aufwerten. Für restliche Gräben zwecks Wiedervernässung Einstellung der Gewässerunterhaltung, ggf. Schließung oder Aufweitung mit Aufstau <input type="radio"/> südliche Gehätschäfte: Aufwertung für die landschaftsgebundene Erholung durch Anlage von naturraumtypischen Landschaftsstrukturen (z.B. Feuchtgrünland, Flutmulden, Senken) <input type="radio"/> L85: ggf. Anpflanzung von Gehölzen als Lärmschutz für das Wiesenbrütergebiet 	
Prioritätensetzung	
1 Rückführung von Acker in Grünland und Wiedervernässungsmaßnahmen, insbes. durch Auflagen in Pachtverträgen gemeinde-, landes- u. kircheneigener Grundstücke (im Brutgebiet E viele landeseigene Grundstücke)	
2 Entfernung bzw. Rückschnitt von dichten Gehölzstreifen und größeren Gehölzinseln	
3 Lenkung der Erholungsnutzung	

Abbildung 4: Maßnahmenkatalog nach Biotopkomplexen gegliedert (VVG Bühl-Ottersweier 2005: Landschaftsplan VVG Bühl-Ottersweier)

Förderung und Entwicklung innerörtlicher Fließgewässerabschnitte unter Berücksichtigung der freiraumstrukturellen / ortsbildprägenden Qualitäten

Die Fließgewässer, ihre Ufer- und Auebereiche haben eine besondere freiraumstrukturelle Bedeutung für die Verzahnung von Landschaft und Siedlung sowie eine ortsbildprägende gliedernde, belebende und verbindende Funktion im Siedlungsbereich. Daneben sind sie wichtige Luftleitbahnen, sie dienen dem Hochwasserschutz sowie dem Arten- und Biotopschutz. Aufgrund dieser vielfältigen Aufgaben sowie der teilweise eng begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten unterscheiden sich Ziele und Maßnahmen der Fließgewässer im Siedlungsbereich gegenüber denjenigen in der freien Landschaft. Hierbei sollten Aspekte des Gewässerschutzes mit stadtökologischen und umweltpädagogischen Ansprüchen verbunden werden.

Maßnahmen

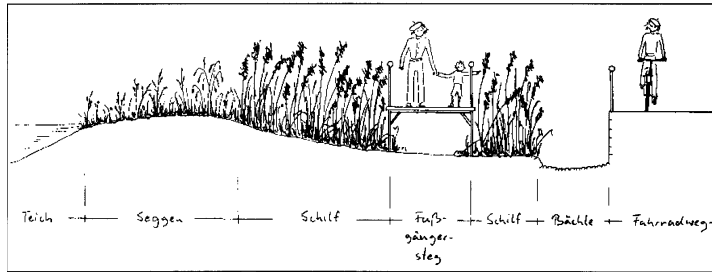
Abgrenzung von Gewässerabschnitten mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen

- Stadtbach: eng bebaute Siedlungsbereiche; bebaute/versiegelte Uferbereiche (s. Abb. X)
- Städtischer Naturbach: weniger eng bebaute Siedlungsbereiche; unversiegelte Sohle und Uferbereiche
- Naturbach: Grünflächen; Eigendynamik und Auebereiche (s. Abb. X)

Einbindung in die innerstädtische Freiraumstruktur / Verzahnung von Landschaft und Siedlung

- im gesamten Gewässerumfeld, insb. im Bereich von potentiellen Überflutungsräumen, Grünanlagen vorsehen
- Verbindung der Fließgewässer mit weiteren Grünanlagen / Freiräumen durch fußgänger- und fahrradfreundliche Gestaltung der zuführenden Wege, Straßen und Plätze (Freiraumverbund)
- Ausgestaltung von innerörtlichen Grünverbindungen entlang der Fließgewässer, Sicherung einer durchgängigen Wegeverbindung
- Gewährleistung eines „grünen“ Überganges von der Stadt/Ortschaft zur freien Landschaft entlang des Fließgewässers; Vermeidung von Barrieren durch stark befahrene Straßen, Gewerbe- oder Industriebauten
- Sicherung der freien Zugänglichkeit zum Gewässer und seinem Umfeld um Fließgewässer sichtbar und erlebbar zu machen (z.B. Naturstufen, Rampen, Holzstege, Wege entlang des Gewässers)
- Entwicklung von naturverträglichen „Erlebnisbereichen“ am Gewässer (Liege- und Sitzplätze, Wasserspielbereiche, Naturerfahrung)
- Ausweisung von Ruhezononen zur Entwicklung von Hochstauden, Röhricht und Gehölzen der Weichholzaue

Abbildung 10: separater Weg für Fußgänger; einseitige Aufweitung des Baches mit Bepflanzung (Schilf, Rohrglanzgras) als kleiner Rückhalteraum bei Hochwasser (aus: Konold W. & Kaiser O. 2003)



Maßnahmenbezogene Prioritäten

- 1** Freilegung von Fließgewässerabschnitten
- 2** Beseitigung von Sohlen- und Uferverbau
- 3** Sicherung der Gewässerrandstreifen

Wo?

Schwerpunkträume	Biotopkomplexe
→ innerörtliche Bereiche der Bühlot	R23, 41

Umsetzung

Wie?	Wer?
kommunale Instrumente	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen <ul style="list-style-type: none"> - Planungs- und Lenkungsinstrument der Gewässerunterhaltung und der Gewässerumgestaltung - Voraussetzung für staatliche Fördermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • RP • Zweckverband Hochwasserschutz • Gemeinde • ggf. externer Fachgutachter
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschluss der fertiggestellten Gewässerentwicklungspläne im Gemeinderat (Selbstbindung) und Umsetzung der Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde • Zweckverband Hochwasserschutz
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Aufkauf, Gestaltung und Pflege von Flächen im Rahmen des Ökokontos 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde

Abbildung 5: Maßnahmenblatt -Ausschnitt- (VVG Bühlot-Ottersweier 2005; Landschaftsplan VVG Bühlot-Ottersweier)

**Intensive Partizipation in der Naturschutzkonzeption
'Oberer Hotzenwald' (BNL Freiburg, Bischoff & Partner 2000)**

Für die Naturschutzkonzeption 'Oberer Hotzenwald' wurden in einem offenen Dialog zwischen allen Beteiligten gemeinsam und einvernehmlich Projektideen zum Schutz der Natur und für die lokale Bevölkerung entwickelt. Ziel war es, die verschiedenen Nutzungsinteressen an den Raum: Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus miteinander in Einklang zu bringen.

Hierzu wurde eine frühzeitige und fortwährende Beteiligung und intensive Zusammenarbeit von Fachverwaltung, Gemeinden, Landnutzern, Vereinen, Verbänden und Bürgern sowie eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

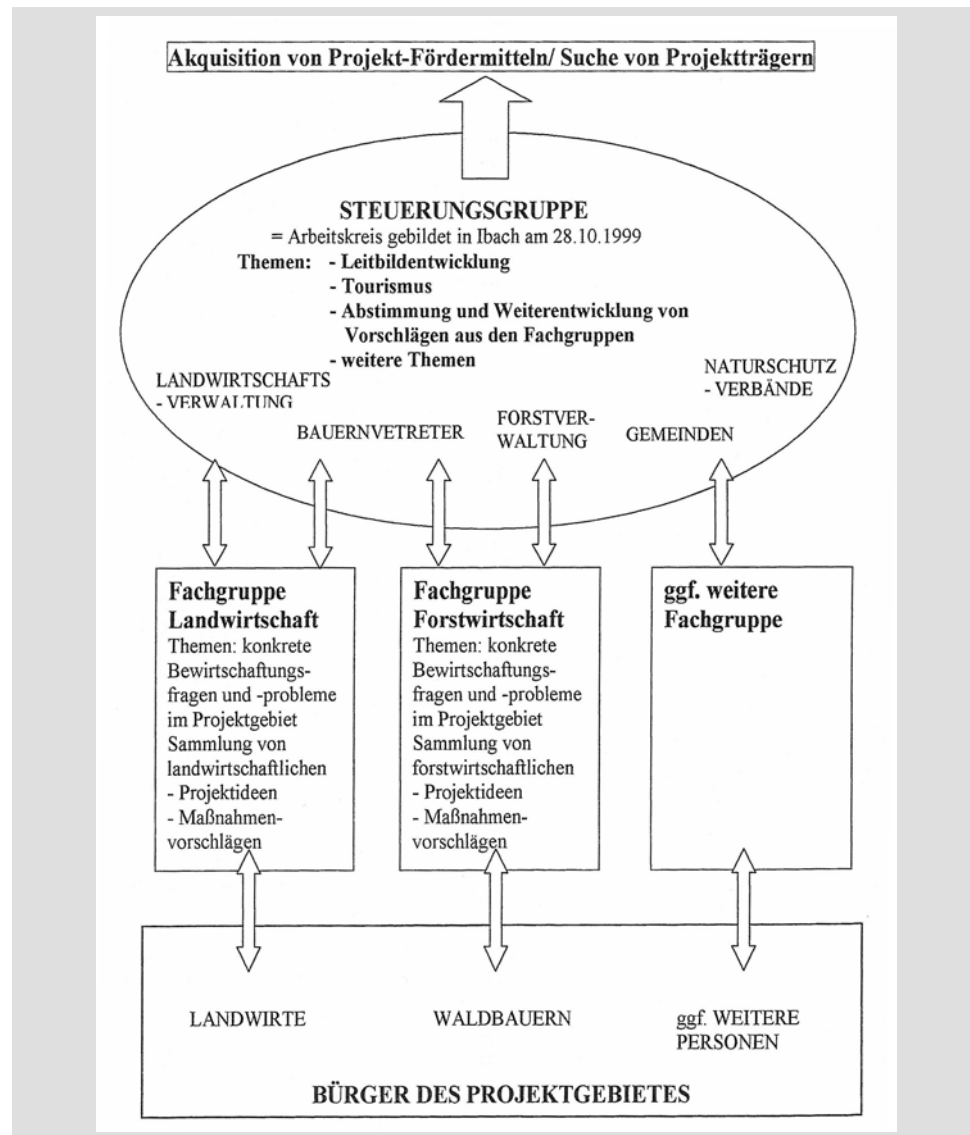


Abbildung 6: Arbeitskreis(e) (BNL Freiburg, Bischoff & Partner 2000: Naturschutzkonzeption „Oberer Hotzenwald“)

6.5 QUELLENVERZEICHNIS

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Freiburg (2000)

Naturschutzkonzeption „Oberer Hotzenwald, Freiburg
Bearbeitung: Bischoff & Partner, Stuttgart

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2005)

Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. -Naturschutz und Biologische Vielfalt. - H. 25, Bonn - Bad Godesberg

von Haaren, Chr. (Hrsg.) (2004)

Landschaftsplanung, Stuttgart

Hinzen, A.; Krause, D.; Ohligschläger, G.; Pflüger, F.; Schmolke, I. & Bunzel A. (1995)

Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung. -S.30, 75

Institut für Landschaftsökologie und Planung der Universität Stuttgart (1996)

Zielartenkonzept -Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg. -Teil A14, Stuttgart

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2014)

Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe, Karlsruhe

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2007)

Erfahrungsbericht zum Projekt „Erstellung einer Arbeitshilfe zur Biotopverbundplanung Baden-Württemberg, Karlsruhe,
Bearbeitung: Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, BIOPLAN GbR, München, Tübingen

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006)

Erstellung einer Arbeitshilfe für die Biotopverbundplanung. -Kurzbeschreibung, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005)

Modellprojekt „Ökokonto in Baden-Württemberg“, Karlsruhe

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) (Hrsg.) (2004)

Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs, Stuttgart

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2007)

Das Modellprojekt „Ökokonto“. -Rahmenkonzept 28.08.2007, Villingen-Schwenningen

Stadt Ludwigsburg (2005); unveröffentlicht

Leitfaden zur Anwendung des monetären Ökokontos der Stadt Ludwigsburg; Bearbeitung: HHP, Rottenburg

Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bühl-Ottersweier (2005)
 Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier
 Bearbeitung: HHP, Rottenburg

RECHT

Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1977 S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG) vom 1. Juli 2004 (GBl. 2004 S. 469)

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011 S. 79)

NatSchG BW

Naturschutzgesetz - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015; Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

Ökokonto-Verordnung – ÖKVO

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 19. Dezember 2010 (GBl. 2010 S. 1089)

7 BEOBACHTUNG

7.1	ANFORDERUNGEN	7 - 1
7.2	VORGEHEN	7 - 3
7.3	MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG	7 -13
7.4	BEST PRACTICE	7 -18
7.5	QUELLENVERZEICHNIS	7 -23

7.1 ANFORDERUNGEN

Die Beobachtung erfasst die Landschaftsveränderung sowie den Stand der Umsetzung der Landschaftsplanung. Sie ermöglicht eine Reflexion über Inhalte und Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung und rückt den Landschaftsplan mehr in das 'Bewusstsein der Gemeinde'. Der Planungserfolg soll überprüft, Defizite in der Zielerreichung sollen erkannt und nicht vorhergesehene Entwicklungen in der Landschaft erfasst werden, um entsprechend gegensteuern zu können.

was ist zu beobachten?

Folgende Beobachtungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen:

■ **Umsetzungsstand des Landschaftsplans**

Hier geht es um eine kurze Information, welche Maßnahmen umgesetzt sind.

■ **Landschaftsbilanzierung**

Hier werden die Landschaftsveränderungen beobachtet und in Form einer Bilanzierung den landschaftplanerischen Zielen gegenübergestellt (mind. alle 15 Jahre). Damit wird der im Rahmen der Umweltprüfung zum Landschaftsplan verlangten Umweltüberwachung (vgl. § 6 BNatSchG) entsprochen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für eine sachgerechte Fortschreibung.

Inhalte und Indikatoren

Gegenstand der Beobachtung sind die Natur- und Schutzgüter der Landschaftsplanung sowie der Strategischen Umweltprüfung. Für die Beobachtung der Veränderungen von Natur und Landschaft sind Indikatoren notwendig. Sie sind aus den Natur- und Schutzgütern abzuleiten.

in welchem Raum?

Der zu beobachtende Raum ist abhängig von den zu untersuchenden Wirkungsarten und Indikatoren und kann daher auch über das Plangebiet hinausgehen.

visualisieren und informieren

Die Vorgehensweise der Beobachtung ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse sollen je nach Indikator in Text- oder Kartenform wiedergegeben werden. Für die Darstellung des Umsetzungsstandes der Landschaftsplanung sind einfache Listen ausreichend.

Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat vorzulegen und auch der Öffentlichkeit und den Fachbehörden zugänglich zu machen. Bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung der Planung sind sie zu berücksichtigen.

Erweiterungen

- Koordination der Beobachtung und der Umweltüberwachung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan
- Umweltüberwachung im Rahmen der Lokalen Agenda 21
- Erfolgskontrolle verschiedener Aspekte des Landschaftsplans

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, Synergien zu nutzen und die Akzeptanz zu verbessern, ist eine Koordination der verschiedenen Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben wichtig.

Gesetzliche Grundlage für die Beobachtung ist § 45 UVPG:

§

„Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.“

7.2 VORGEHEN

Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung werden

- der Umsetzungsstand sowie
- die Zielerreichung

der Planung beobachtet. Nachfolgend werden beide Aufgaben erläutert (s.u. und Seite 7 - 4).

7.2.1 Umsetzungsstand des Landschaftsplans

Checkliste

Hier geht es um eine einfache Vollzugskontrolle der Planung. Die Prüfung, inwieweit die Umsetzung des Landschaftsplans vorangeschritten ist, kann ohne großen Aufwand anhand von Checklisten durchgeführt werden. Maßnahmenvorschläge, die umgesetzt wurden, werden einfach „abgehakt“.

Umsetzungsstand	Materialien
-----------------	-------------

Umsetzungsstand Ausgleich und Ersatz

Im Rahmen der Landschaftsplanung ist der Umsetzungsstand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- und Baurecht zu beobachten und darüber hinaus auch darauf zu achten, inwieweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Kompensationsflächenpool des Landschaftsplans zurückgreifen. Hierfür ist das Kompensationsverzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde heranzuziehen und die baurechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der entsprechenden Abteilung des Verzeichnisses oder die kommunale Flächenübersicht Ausgleich und Ersatz (s. Kap 6.2 Seite 6) regelmäßig zu aktualisieren. Dadurch werden Planungen auf bereits für Ausgleich und Ersatz „belegten“ Flächen vermieden.

Internetbasierte Kompensationsverzeichnisse bei den Landratsämtern.

Zeitpunkt

Der Umsetzungsstand des Landschaftsplans sollte regelmäßig geprüft, dokumentiert und in den kommunalen Gremien vorgestellt werden. Je geringer die Zeitabstände, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Landschaftsplan in Politik und Verwaltung präsent bleibt und als Entscheidungsgrundlage genutzt wird.

7.2.2 Landschaftsbilanzierung

Zur Überprüfung der Zielerreichung des Landschaftsplans werden die positiven und negativen Veränderungen in der Landschaft beobachtet und im Kontext der landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen bilanziert. Die Bilanzierung

Aufgaben der Bilanzierung

- überprüft, inwieweit die landschaftsplanerischen Ziele des Leitbildes tatsächlich erreicht wurden,
- überprüft die Wirksamkeit von landschaftsplanerischen Maßnahmen,
- verdeutlicht die Umsetzungserfolge des Landschaftsplans und damit seinen Nutzen für die Kommune,
- ist Grundlage für eine sachgerechte Fortschreibung des Landschaftsplans. Die Bilanzierungsergebnisse
 - liefern Hinweise, welche Bereiche vertieft zu bearbeiten sind oder, wo Korrekturen notwendig werden (bspw., weil unvorhergesehene negative Entwicklungen stattgefunden haben, Nutzungskonflikte aufgetreten sind oder ein planerisch gesetztes Ziel nicht erreicht wurde),
 - sind eine wesentliche Informationsgrundlage für die Fortschreibung des fachlichen Zielkonzepts, der planerischen Alternativen und des Leitbildes,
- beinhaltet die Umweltüberwachung im Rahmen der Umweltprüfung zum Landschaftsplan,
- macht Entscheidungen besser nachvollziehbar, fördert die Kommunikation zwischen den Akteuren und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.

Inhalte

Die Landschaftsbilanzierung bezieht sich auf die Ziele des Leitbildes, die Beurteilungsergebnisse der Raumverträglichkeit und das Handlungsprogramm. Sie betrachtet quantitative und qualitative Veränderungen sowie Intensität, räumliche Ausbreitung und zeitlichen Verlauf der Auswirkungen. Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf folgende Natur- und Schutzgüter werden betrachtet:

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Pflanzen, Tiere und Biotope
- Landschaft
- Ökosysteme und Wechselwirkungen
- Gesundheit der Menschen
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beispiele für Inhalte einer Landschaftsbilanzierung

- Quantitativer und qualitativer Vergleich thematischer Karten aus verschiedenen Erfassungsjahren (Monitoring in der Modell-Landschaftsplanung „Obere Kyll“)

Seite 7 - 19

Umweltüberwachung

Im Rahmen der Umweltüberwachung wird die Ermittlung erheblicher positiver und negativer Auswirkungen der Planung auf die oben genannten Schutzgüter gefordert (vgl. § 14m UVPG). Dies betrifft die vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Umweltauswirkungen.

Mit der Landschaftsbilanzierung werden die rechtlichen Anforderungen an die Umweltüberwachung erfüllt. Die positiven und negativen Auswirkungen werden automatisch durch die Landschaftsbilanzierung erfasst. Damit werden auch die unvorhergesehen negativen Umweltauswirkungen durch die Beobachtung und Bilanzierung erkennbar. Weiterhin sind die zuständigen Fachbehörden verpflichtet, die Kommunen auf festgestellte unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen hinzuweisen (vgl. BfN 2007:18f). In vielen Fällen wird es allerdings schwierig sein, einen ursächlichen Zusammenhang zu den Planaussagen herzustellen.

Beispiele für typische Umweltauswirkungen bestimmter Planaussagen

- Umwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsbereich
 - ⇒ Förderung der Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes
 - ⇒ Förderung des Biotopverbundes
 - ⇒ Förderung des Retentionsvermögens der Landschaft
 - ⇒ Verbesserung der Wassergüte von Grund- und Oberflächenwasser
 - ⇒ Wiederherstellung des naturraumtypischen Grundwasserstandes
 - ⇒ Vermeidung von Bodenerosion durch Wasser
 - ⇒ Aufwertung des Landschaftsbildes
 - ⇒ Verlust von Ackerstandorten
- Renaturierung eines Fließgewässerabschnitts
 - ⇒ Förderung der Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer
 - ⇒ Förderung des Biotopverbundes
 - ⇒ Förderung des Retentionsvermögens der Landschaft
 - ⇒ Förderung der Selbstreinigungskraft des Fließgewässers
 - ⇒ Aufwertung des Landschaftsbildes
 - ⇒ Förderung der Eigendynamik und der Wechselwirkungen Gewässer - Land
 - ⇒ Förderung der Wahrnehmung der ökosystemaren Zusammenhänge

Die Landschaftsplanung erwirkt im Wesentlichen positive Effekte für die Umwelt. Es kommt daher in der Umweltüberwachung v.a. darauf an zu prüfen, ob die positive Gesamtwirkung des Planes weiterhin gegeben ist. Werden im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung des Leitbildes negativen Auswirkungen der Planziele prognostiziert, sind diese im Rahmen der Landschaftsbilanzierung zu überprüfen. Man sollte sich dabei auf diejenigen Auswirkungen konzentrieren, für die die größten Prognoseunsicherheiten bestehen.

Beispiele für mögliche negative Umweltauswirkungen eines Landschaftsplans	
- Ausbau des Wegenetzes für die Erholung	⇒ Verlust störungsempfindlicher Tierarten
- Einsatz regenerativer Energien	⇒ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Prozessschutz	⇒ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust von Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft
- Bewaldung	⇒ Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Luftleitbahnen
- Erosionsschutz (Hecken quer zum Hang)	⇒ Beeinträchtigung des Luftaustausches (Hangwinde)
- Einbringen von Biotopverbundelementen	⇒ Bewirtschaftungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen
Beispiele für Umweltauswirkungen, für die Prognoseunsicherheiten bestehen	
- Ausbau des Wegenetzes für die Erholung	⇒ Verlust störungsempfindlicher Tierarten
- Einbringen von Biotopverbundelementen	⇒ Bewirtschaftungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen

Indikatoren

Die Beobachtung, inwieweit die Ziele des Landschaftsplans erreicht und die prognostizierte Raumwirkung tatsächlich eintritt, erfolgt anhand ausgewählter Indikatoren und Zielgrößen.

Indikatoren haben folgende Aufgaben:

- als repräsentative Messgröße die komplexen Veränderungen im Natur- und Landschaftshaushalt zu verdeutlichen,
- die Entwicklungen im Natur- und Landschaftshaushalt zu kontrollieren und negative Entwicklungen aufzuzeigen (Warn- und Kontrollfunktion),
- den Zusammenhang zwischen umgesetzten Zielen und Maßnahmen (Ursache) und den aufgetretenen Veränderungen von Natur und Landschaft (Wirkung) herzustellen,
- Sachverhalte und Entwicklungen sowohl den Planern und der Verwaltung als auch der Politik und der Bevölkerung zu vermitteln und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.

Der Bilanzierungserfolg hängt entscheidend von der Wahl der Indikatoren ab. Indikatoren müssen im weitesten Sinne messbar und mit möglichst geringem Aufwand zu erheben sein. Sie müssen verständlich und leicht interpretierbar sein. Je mehr Aspekte zu einem Indikator aggregiert werden, desto schwieriger wird die Rückverfolgung der Ursache-Wirkungskette.

Beispiel für einen geeigneten Indikator:

Tierarten, von deren Förderung auch andere naturraumtypische Arten profitieren (Zielart), ihre Bestandsentwicklung kann mit extensiver Bewirtschaftung oder bestimmten Biotopstrukturen in Verbindung gebracht werden, für sie liegen über längere Zeiträume quantifizierbare Datenreihen vor und sie sind zugleich populär

Beispiele für Indikatoren in der Landschaftsplanung	
Indikator	Beschreibung
Boden	
Erosionsgefährdung	Angabe in ha; Trendindikator ungünstige Flächennutzung auf erosionsgefährdeten Flächen (BfN 2007)
Ungünstige Flächennutzung auf seltenen und schützenswerten Böden	Angabe in ha; Trendindikator Sonderstandorte der hpnV-Kartierung (BfN 2007)
Verlust der für die Landwirtschaft hochwertigen Produktionsstandorte	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil der für die Landwirtschaft hochwertigen Produktionsstandorte an der geplanten zu versiegelnden Fläche
Wohndichte im Baugebiet	Angabe in ha; Trendindikator Einwohner zu Gebäude- und Freifläche (Bodensee-Stiftung 2004)
Baulückenerschließungsgrad	Angabe in %; Trendindikator Grundstücksfläche aller Baulücken zu Grundstücksfläche aller bebauten Grundstücke (Stadt Überlingen 2004)
Flächenverbrauch	Angabe in %; Soll-Ist-Vergleich Anteil der Bebauungspläne und geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplans an der Gesamtgemeinde; Flächenverbrauchswert über einen Zeitraum von 10 Jahren (Beuttler + Lenz 2003)
Klimawandel: Erosion	
Wasser	
Versiegelungsgrad auf für die Grundwasserneubildung hochwertigen Flächen	Angabe in %; Trendindikator Anteil der versiegelten Fläche an für die Grundwasserneubildung hochwertigen Flächen incl. Wasserschutzgebiete
Grundwassergefährdung	Angabe in %; Trendindikator Nutzungsverteilung auf Standorten mit geringem Filter- und Puffervermögen
Anteil der Fließgewässerabschnitte mit Uferrandstreifen -außerorts 10m -innerorts 5m	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Länge der Fließgewässerabschnitte mit 10m bzw. 5m breiten Uferrandstreifen zur Gesamtlänge des Fließgewässers (Bodensee-Stiftung 2004, verändert)
Anteil renaturierter Fließgewässerabschnitte	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Länge renaturierter Abschnitte zur Gesamtlänge des Fließgewässers (Bodensee-Stiftung 2004)
Anteil durchgängiger Fließgewässerabschnitte	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Anteil der durchgängigen Abschnitte zur Gesamtlänge des Fließgewässers
Biotoptypenanteile in Überschwemmungsbereichen	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Verteilung der Biotoptypen in den Überschwemmungsgebieten / hochwassergefährdeten Bereichen (BfN 2007; verändert)
Gewässergüte	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil der Fließgewässerabschnitte mit Gewässergüte II und besser an der Gesamtlänge des Fließgewässers
Klimawandel: Hochwasser- und Sturzflutgefahren	

Indikator	Beschreibung
Klima, Luft	
Bebauung und Waldanteil in Luftleitbahnen	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Anteil der Wälder und Bebauung in den Luftleitbahnen
Walddichte	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Verhältnis Wald zu Offenland der Gesamtfläche
Innerörtliche Ausstattung mit Grünflächen	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Anteil der privaten und öffentlichen Grünflächen an der bebauten Fläche, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen
Bioklima	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich; Soll-Ist-Vergleich von Flächen mit hoher bioklimatischer Wirkung
Nutzung regenerativer Energie	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich, Vergleich mit anderen Raumbezügen; Energieverbrauch aus regenerativen Stoffen im Verhältnis zum Gesamtenergieverbrauch (Bodensee-Stiftung 2004)
Klimawandel: Treibhaus-speicherpotenzial	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich der Entwicklung kohlenstoff-speichernder Flächennutzungen (ha) durch Treibhausgasbilanzierung
Klimawandel: Luftschadstoffe	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich der Entwicklung lufthygienischer Daten anhand von Luftschadstoffen ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) und/oder anhand der Anzahl von Schadstofffilterelementen im Siedlungsbereich
Klimawandel: Sommerliche Hitzebelastung im Siedlungsraum	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich der Entwicklung der Grün-ausstattung in hitzebelasteten Siedlungsräumen (ha/Gehölzbestände/Baumgruppen), der Flächen mit hoher Versiegelungsintensität (ha) ggf. der Berücksichtigung gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Altersstruktur)
Pflanzen, Tiere und Biotope	
Schutzgebietsanteil	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil der geschützten Bereiche an der Landschaftsfläche in der Kommune (Bodensee-Stiftung 2004; Umweltministerium et al. 2005)
Anteil wertvoller Biotope / Biotoptypen	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil der geschützten Biotope (nach NatSchG BW + LWaldG BW), der Rote-Liste Biotoptypen BW und der regional bedeutsame Biotoptypen (LRP) an der gesamten kommunalen Fläche
Entwicklungstrend wertvoller Biotope / Biotoptypen	Angabe in %; Trendindikator Anteil der erhaltenen, zerstörten und neuentwickelten Flächen an der Gesamtfläche wertvoller Biotoptypen; bezogen auf geschützte Biotope, Rote-Liste-Biotoptypen und regional bedeutsamen Biotoptypen (BfN 2007)
Lebensraumqualität	Angabe in %; Trendindikator Anteil der unzerschnittenen, für den Arten- und Biotopschutz hochwertigen Landschaftsräume an der gesamten kommunalen Fläche
Artenvielfalt	Angabe der Individuenzahl; Trendindikator Entwicklung der Population einer seltenen und in der Bevölkerung nach Möglichkeit bekannten oder beliebten Tierart in der Kommune bezogen auf ein Referenzjahr (Umweltministerium et al. 2005)
Biotopverbund	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil wertvoller Biotop- und Habitatelemente in den Biotopverbundachsen
Klimawandel: Arten und Lebensräume	Soll-Ist-Vergleich anhand Kartierung/Expertenwissen: Bestand klimaempfindlicher Arten Zustand klimaempfindlicher Lebensräume

Indikator	Beschreibung
Landschaft, Erholung	
Walddichte pro Einwohner	Angabe in ha / EW; Trendindikator Waldfläche zu Einwohnern (Bodensee-Stiftung 2004)
Zerschneidungs- und Verinselungsziffer der Landschaft / des Waldes	Angabe in %; Trendindikator effektive Maschenweite (meff); Vergleich der Zerschneidung von Gebieten unterschiedlicher Gesamtgröße sowie mit unterschiedlichen Anteilen an Siedlungs- und Verkehrsflächen (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20278/)
Freiraumqualität	Angabe in %; Trendindikator Anteil der unzerschnittenen, unverlärnten, visuell hochwertigen Landschaftsräume an der gesamten kommunalen Fläche
Landschaftswandel	Angabe in %; Trendindikator Vergleich der Landschaftsbildbewertung; wenn keine einheitliche Methodik gegeben: Veränderung im Biotoptypenbestand auf der gesamten Landschaftsfläche (BfN 2007, verändert)
Innerörtliche Freiraumausstattung	Angabe in m ² / EW; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Öffentliche Grünflächen zu Einwohnerzahl insg. und auf Stadtteile bezogen (Bodensee-Stiftung 2004, verändert)
Historische Nutzung	Angabe in %; Trendindikator, Soll-Ist-Vergleich Anteil der historischen Nutzungen / Biotoptypen an der Landfläche der Kommune (z. B. Streuobstwiesen, nicht rebflurbereinigte Weinberge)
Klimawandel: landschaftsprägende Elemente	Soll-Ist-Vergleich des Biotopbestands landschaftsprägender, klimawandelempfindlicher Elemente

Anmerkung: Als Orientierungswerte für Soll-Ist-Vergleiche sind auch politische Entscheidungen der kommunalen Gremien geeignet s.u. (bspw. Satzungsbeschluss zu bestimmten Zielgrößen als Konkretisierung des Leitbildes)

Bilanzierung der Ergebnisse

Um die Beobachtungsergebnisse bilanzieren zu können, sind sie mit Wertmaßstäben oder Zielgrößen in Bezug zu setzen. Die Beobachtungsergebnisse können anhand von Abweichungen von einem gewünschten Sollzustand (z. B. Grenz- und Richtwerte, fachliche Standards), anhand eines Vergleichs mit Durchschnittswerten aus anderen Raumbezügen oder anhand zeitlicher Veränderungen und Trends beurteilt werden.

Die Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren sind zu ermitteln und in der Beurteilung zu berücksichtigen. Auch die Bewertungsmaßstäbe sollten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Grenzwertindikator

Soll-Zustand ist ein gesetzlich festgelegter Grenzwert (z. B. Lärm - Grenzwerte nach BImSchV)

Soll-Ist-Vergleich

Einschätzung des Soll-Zustands auf Grundlage von Orientierungswerten aus behördlichen Planungen, politischen Entscheidungen, wissenschaftlichen Gutachten oder Überwachungsberichten (z. B. Gewässergüte - Entwicklungsziel des Landes BW)

Trendindikator

Bilanz in Form einer Zustandsänderung im Zeitverlauf

Vergleich mit anderen Raumbezügen

Ermittelter Wert wird mit anderen Raumbezügen in Bezug gesetzt. Dies können bspw. Durchschnittswerte auf Landesebene sein (vgl. Beuttler & Lenz 2003)

Beispiel für eine Zielgröße

Kommunale Gremien beschließen, dass der Anteil der privaten und öffentlichen Grünflächen an der bebauten Fläche für den Stadtteil XY 10% betragen soll

Beispiel für einen fachlichen Standard

Verringerung der Bodenerosion auf 1 bis 2 t / ha / a (vgl. VOGL 1994);
Ermittlung anhand der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG)

Beispiel für einen Vergleich mit anderen Raumbezügen

Zerschneidungsindex „effektive Maschenweite“ im regionalen,
naturräumlichen oder Landesvergleich (vgl. Esswein 2005)

Beispiel für eine zeitliche Veränderung / Trend

Veränderung der Anzahl brütender Paare einer Wiesenbrüterart im Verlauf der Jahre

Planungsprozess

Die Aufgabe der Beobachtung und Landschaftsbilanzierung sollte während des gesamten Planungsprozesses im Blick behalten werden.

Inhalte und Indikatoren sind in der Orientierungsphase festzulegen. Sie können dann im Rahmen der landschaftsplanerischen Bestandserhebung und Bewertung gezielt erhoben sowie bei der Ausformung des Leitbildes und der Beurteilung der Raumverträglichkeit berücksichtigt werden.

Da die Landschaftsbilanzierung die Beurteilungsergebnisse der Raumverträglichkeit anhand der tatsächlichen Entwicklung verifiziert, sollten beide Planungsphasen hinsichtlich Kriterien und Methodik aufeinander abgestimmt werden.

Zuständigkeiten

Die Landschaftsbilanzierung liegt im Aufgabenbereich der Kommune. Erfahren die Fachbehörden von unvorhersehbaren Veränderungen in Natur und Landschaft, so liegt es in ihrem fachlichen Interesse, die betroffenen Kommunen zu unterrichten.

Zeitpunkt

Bei Teilfortschreibungen, spätestens jedoch bei der Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans (spätestens nach 15 Jahren) ist eine Landschaftsbilanzierung durchzuführen.

Im Vorfeld der Landschaftsbilanzierung ist während der Planumsetzung eine regelmäßige Beobachtung notwendig. Ideal ist es, bereits im Planungsprozess mit der Beobachtung zu beginnen, sofern Erfordernisse und Maßnahmen bereits in dieser Phase umgesetzt werden. Dadurch können die Ziel- und Maßnahmenvorschläge sowie der Umsetzungsprozess im Laufe der Planung überprüft, negative Entwicklungen und sich ändernde Rahmenbedingungen frühzeitig erkannt und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Generell kann je nach Zielaussage und Indikator eine intensivere Beobachtung in kürzeren Zeitintervallen oder erst nach einem längerem Zeitraum sinnvoll sein.

Aussagen zur Wirkung von Erholungsinfrastruktur auf bestimmte Tierarten sind in einem kürzerem Zeitraum sinnvoll als Aussagen zur Wirkung einer Aufforstung

visualisieren und informieren

Die Ergebnisse der Landschaftsbilanzierung sind zu dokumentieren. Die Darstellung sollte sich in erster Linie an der Systematik und der Darstellungsart des Leitbildes und der Beurteilung der Raumverträglichkeit orientieren. Eine Darstellung anhand von Karten, Grafiken oder Abbildungen ist empfehlenswert. Diese Medien sind erfahrungsgemäß leichter verständlich und öffentlichkeitswirksamer als reine Tabellen oder Texte. Eine verbal-argumentative Einschätzung der gesamtträumlichen kommunalen Entwicklung sollte sich anschließen.

Je häufiger die Ergebnisse dem Gemeinderat vorgelegt und auch der Öffentlichkeit und den Fachbehörden zugänglich gemacht wird, desto eher wird der Landschaftsplan für jedermann „durchschaubar“ und er erhält eine stärkere Aufmerksamkeit von Seiten der politischen Gremien und der Öffentlichkeit. Die positiven Effekte können auch im Internet präsentiert werden und damit das Image der Gemeinde aufwerten.

Daten

Der Einsatz eines Geoinformationssystems erleichtert die Landschaftsbilanzierung wesentlich. GIS-gestützte Landschaftsplanung erlaubt in regelmäßigen Abständen vergleichbare Momentaufnahmen von Natur und Landschaft. Verschiedene Landschaftszustände können statistisch und räumlich verglichen werden. Der Aufwand ist eher gering, gemessen am Aufwand der Datenerhebung und Datengenerierung sowie der laufenden Aktualisierung der Daten. Aus diesem Grund sollte die digitale Erstellung von Landschaftsplänen und Flächennutzungsplänen so angelegt sein, dass mit ihnen eine Landschaftsbilanzierung möglich ist. Auf Folgendes ist zu achten:

- Wichtige Voraussetzungen für die Landschaftsbilanzierung ist die Aktualisierbarkeit der Daten und der Bilanzierungsrechnungen sowie eine einheitliche und damit vergleichbare Bestandsaufnahme und Bewertungsmethodik der jeweiligen Aspekte.
- Eine Anpassung und Aktualisierung sollte benutzerfreundlich sein, d.h. mit möglichst wenig Arbeitsschritten und relativ geringem spezifischen Fachwissen auskommen (vgl. Beuttler & Lenz 2003).
- Vorhandene Informationen sollten, soweit aufgrund des Maßstabes und der zu prüfenden Aussage sinnvoll, in die kommunale Landschaftsbilanzierung integriert werden. Hierzu gehören bspw. im Sinne der Abschtichtung die Beobachtungsergebnisse der Landschaftsrahmenplanung sowie die Ergebnisse der Umweltbeobachtung im Aufgabenbereich des Landes (s. Tabelle 1 sowie Ergänzungsmodul „Beobachtung“). Diese werden im Laufe der Zeit besser nutzbar werden¹.

¹ vgl. Bundesamt für Naturschutz 2005

- Die kommunalen Umweltindikatoren im Rahmen der Lokalen Agenda 21 oder von ECOLUP¹ können als Anhaltspunkt für die Wahl von Indikatoren bei der Landschaftsbilanzierung herangezogen werden. In Teilen sind sie ggf. direkt nutzbar (z. B. Umfang der Fließgewässerrenaturierung als Indikator für die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte). Hier sind die Schnittstellen zu ermitteln und ihre Nutzung zu diskutieren.

Tabelle 1: Landesweite Daten der Umweltbeobachtung

Geeignet und zu prüfen:

- Landesweite Offenlandkartierung der LUBW und Waldbiotopkartierung der FVA (Monitoring Natura 2000)
- landesweite Artkartierung Amphibien und Reptilien der LUBW (Monitoring Natura 2000)
- flächendeckende Kartierung einiger seltener Vogelarten (in Planung; Zuständigkeit offen) - Monitoring Natura 2000)
- Folgekartierungen in den Vogelschutzgebieten (im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien - Monitoring Natura 2000)
- Gewässerstrukturkartierung der LUBW (Monitoring WRRL)
- Maßnahmendatenbank Hochwasserrisikomanagement (Monitoring HWRM-RL)
- Maßnahmendokumentation Hydromorphologie (Monitoring WRRL)
- Wassergüte von Badegewässern der LUBW
- Statistisches Landesamt BW: Lokale Agenda 21 - Nachhaltigkeitsindikatoren; unter www.statistik-bw.de/LokaleAgenda (als erste Informationsgrundlage für die Orientierungsphase geeignet; v.a. Angaben zu Nutzungen)
- Messergebnisse des landesweiten Fließgewässernetzes der LUBW
- Monitoring zu Umsetzung und Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Monitoring Klimaanpassung)
- Eisenbahnbundesamt: Lärm an Schienen

Bedingt geeignet:

- Landesweites Luftmessnetz der LUBW (nur für einige größere Städte mit Messpunkten geeignet)
- Seenmonitoring (nur für Kommunen mit entsprechenden Messstellen geeignet)
- Ergebnisse des Monitoring der Maßnahmenprogramme nach WRRL (aufgrund Zuordnung zu relativ großen Räumen bedingt geeignet)

Die Monitoringaufgaben von Bund, Land und Kommunen basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Zu beachten sind hierbei insbesondere die Umweltüberwachung in der Raumordnung, die Umweltbeobachtung des Landes sowie die Umweltinformationspflicht der Gemeinden, Landkreise und Behörden des Landes. Eine Nutzung vorhandener Daten in der Landschaftsplanung ist zielführend. Die verschiedenen Grundlagen, Basisinformationen und Aspekte wurden in einem Vertiefungsmodul „Beobachtung“ zusammengestellt.

1 (Ecological Land Use Planning) - Umweltmanagement für die kommunale Bauleitplanung

VORGEHEN

- Auf Umweltauswirkungen konzentrieren, für die Prognoseunsicherheiten bestehen.
- In der Orientierungsphase Inhalte und Indikatoren festlegen, dabei eine zielgerichtete Auswahl der Indikatoren vornehmen: weniger ist mehr.
- Die Vergleichbarkeit und Kontinuität der jeweiligen Indikatoren zu den verschiedenen Messzeitpunkten müssen gegeben sein (v.a. Beibehaltung der Erhebungs- und Bewertungsmethodik).
- Indikatoren sollten möglichst leicht und unkompliziert erhoben und überwacht werden können.
- Auf Verständlichkeit, Anschaulichkeit und leichte Interpretierbarkeit achten, um die Öffentlichkeit zu erreichen.
- Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren in der Beurteilung berücksichtigen.

achten

7.3 MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

Die umfassende, i.d.R. digital vorliegende Datenbasis des Landschaftsplans bietet eine sehr gute Grundlage für weitere Beobachtungsaufgaben, die im Rahmen der Landschaftsplanung, der Flächennutzungsplanung oder anderer umweltrelevanter Prozesse geleistet werden können.

Durch eine Koordination der kommunalen Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben wird die Übersichtlichkeit und Transparenz dieser Aufgaben gewahrt und das Verständnis in Verwaltung, politischen Gremien und Öffentlichkeit verbessert. Bestehende Synergien können genutzt werden.

wieso mehr tun?

- Die Beobachtung im Rahmen der Landschaftsplanung soll mit der Umweltüberwachung im Rahmen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans koordiniert und als ein Verfahren durchgeführt werden.
- Die Beobachtung im Rahmen der Landschaftsplanung soll um die Umweltbeobachtung im Rahmen der Lokalen Agenda 21 inhaltlich erweitert werden.
- Die Qualität des laufenden Landschaftsplans und / oder seiner Folgeplanungen soll verbessert werden.
- Die Funktionsfähigkeit der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kommune und anderer Planungsträger soll gesichert werden.

Koordination der Beobachtung und der Umweltüberwachung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungsplanung ist nach §4c BauGB verpflichtet, die Planaussagen des Flächennutzungsplans im Rahmen der Umweltprüfung zu überwachen (Monitoring). Hierzu gehören auch die Ausgleichsflächen.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche

- prognostizierte positive und negative Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie bspw. in erwarteter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und
- unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Synergien nutzen

Es bietet sich an, die Beobachtungsaufgabe der Landschaftsplanung und die Umweltüberwachung der Flächennutzungsplanung inhaltlich aufeinander abzustimmen und in einem Verfahren zusammenzuführen. Beide Planungen werden idealerweise parallel erarbeitet und müssen in ähnlichen Zeiträumen eine Beobachtung bzw. Überwachung durchführen. Zudem liefert die Beobachtung im Rahmen der Landschaftsplanung einen wichtigen Beitrag zur Umweltüberwachung der Flächennutzungsplanung, indem sie unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanung erkennen hilft.

Indikatoren

Für die Umweltüberwachung des Flächennutzungsplans werden spezifische Indikatoren benötigt. Diese können auf Grundlage der vorhandenen Informationen aus dem Landschaftsplan sinnvoll abgeleitet werden. Bereits in der Orientierungsphase sollte geklärt werden, inwieweit in der Analyse des Landschaftsplans Indikatoren für die Umweltüberwachung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden sollen.

Spezifischer Indikator der Flächennutzungsplanung:

Flächenverbrauch zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Bauflächen

Indikator auf Grundlage der Informationen des Landschaftsplans:

Bestandsentwicklung wertvoller Biotope im Umfeld der Bauflächen

Nutzung vorhandener Informationen

Bereits vorhandene Informationen sollten für die Beobachtungsaufgabe des Landschaftsplans und die Umweltüberwachung zum Flächennutzungsplan genutzt werden. Hierzu gehören die Ergebnisse der Umweltbeobachtung des Landes (s. Tabelle 1 - Seite 7 - 11), die vom Statistischen Landesamt bereitgestellten Daten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 sowie Beobachtungs- und Überwachungsergebnisse der übergeordneten Raum- und Landschaftsplanung (Abschichtung).

Indikatorensysteme

Für die Umweltüberwachung des Flächennutzungsplans und die Beobachtungsaufgabe des Landschaftsplans sollte das Indikatorensystem im Rahmen der Lokalen Agenda 21 und des ECOLUP-Leitfadens aufgegriffen und im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erweitert werden.

Umweltindikatoren im Rahmen der Lokalen Agenda 21
Ecolup-Leitfaden

Seite 7 - 15 + 7 - 20
Seite 7 - 21

Tübingen und Heidelberg nutzen die Indikatoren der Lokalen Agenda 21 des Landes als Kontrolle für die Umsetzung ihres Stadtentwicklungskonzeptes. Die Indikatoren wurden entsprechend umfangreich erweitert und den jeweiligen Kapiteln und Zielsetzungen zugeordnet (vgl. Oelsner & Gmuer o.J.)

24 Kernindikatoren der Lokalen Agenda 21

ÖKOLOGIE

- A1** Geringe Abfallmengen
Siedlungsabfälle in kg pro Einwohner
- A2** Möglichst niedrige Luftverschmutzung
Veränderung des Bestandes an Flechten
- A3** Möglichst schonender Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen
Bodenflächen nach Nutzungsarten in Prozent der Gesamtfläche
- A4** Möglichst geringe Entnahme erneuerbarer Ressourcen
Wasserverbrauch der privaten Haushalte in Liter pro Einwohner und Tag
- A5** Möglichst niedriger Energie-Einsatz
Stromverbrauch der privaten Haushalte in kWh pro Einwohner
- A6** Umwelt- und sozialverträgliche Mobilität
Anzahl der Pkw pro 1.000 Einwohner

ÖKONOMIE

- B1** Gleichmäßige Verteilung von Arbeit
Arbeitslosenquote (differenziert nach Frauen und Männern)
- B2** Möglichst hoher regionaler Selbstversorgungsgrad
Anteil der auf dem Wochenmarkt angebotenen Nahrungsmittel aus der Region
- B3** Ausgeglichene Wirtschaftsstruktur
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen
- B4** Hohe Preisniveaustabilität
Preisindex der Mieten
- B5** Gesunde Struktur der öffentlichen Haushalte
Kommunale Schulden je Einwohner in Euro (2000 = 100)
- B6** Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes
Anzahl der Unternehmen mit Öko-Audit

GESELLSCHAFT/SOZIALES

- C1** Gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen
Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt je 1.000 Einwohner
- C2** Hohes Niveau von Aus- und Weiterbildung
Anzahl der Auszubildenden je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- C3** Ausgewogene Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur
Zahl der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Einwohner und Wanderungssaldo
- C4** Hohes kulturelles Angebot
Bestand an Medien in nichtwissenschaftlichen öffentlich zugänglichen Bibliotheken pro 1.000 Einwohner
- C5** Hohes Gesundheitsniveau
Anteil der übergewichtigen Kinder gemäß Schuleingangsuntersuchungen
- C6** Hohes Sicherheitsniveau
Bekannt gewordene Straftaten je 1.000 Einwohner

PARTIZIPATION

- D1** Hohes ehrenamtliches Engagement
Zahl der eingetragenen Vereine je 1.000 Einwohner
- D2** Hohes demokratisches Engagement
Wahlbeteiligung bei Wahlen zum Kommunalparlament und bei Bürgermeisterwahlen
- D3** Kommunaler Einsatz für internationale Gerechtigkeit
Kommunale Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit in Prozent des kommunalen Haushalts
- D4** Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben
Anteil der Frauen im Kommunalparlament
- D5** Verbesserung der Lebensumwelt von Kindern und Jugendlichen
Kommunale Ausgaben für Kinder- und Jugendarbeit in Prozent des kommunalen Haushalts
- D6** Teilhabe am Nachhaltigkeitsprozess
Anzahl der ehrenamtlich geleisteten Stunden im Rahmen der Lokalen Agenda 21 je 1.000 Einwohner

Zusatzindikatoren im Bereich Ökologie

NATURSCHUTZ UND ARTENVIELFALT

- N1: Naturschutzflächen**
 - (a) Anteil der streng geschützten Naturschutzflächen in Prozent der Gesamtflächen,* zusätzlich
 - (b) Anteil aller Schutzkategorien **
- N2: Oberflächengewässer**
 - (a) Anteil der Oberflächengewässer mit den Güteklassen unbelastet bis mäßig belastet in Prozent der Gewässer insgesamt ***; hilfsweise
 - (b) Gewässergüte an den Messstellen auf der Gemarkung der Kommune,** zusätzlich
 - (c) Strukturgröße der Fließgewässer *** und
 - (d) Umfang und Kosten der Fließgewässer-Renaturierung **
- N3: Artenvielfalt**
Entwicklung der Population einer seltenen und in der Bevölkerung nach Möglichkeit bekannten Tierart in der Kommune, bezogen auf ein Referenzjahr **
- N4: Landwirtschaftliche Produktion**
 - (a) Anteil der landwirtschaftlichen Produktionsflächen an der Gemarkungsfläche insgesamt * sowie
 - (b) Zahl der Voll- und der Nebenerwerbsbetriebe,*
 - (c) Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche **
 - (d) Anteil der ökologisch wirtschaftenden Betriebe an der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe *

UMWELT UND GESUNDHEIT

- N5: Vorzeitige Sterblichkeit**
Sterblichkeit vor einem Alter von 65 Jahren, bezogen auf 100.000 Einwohner, differenziert nach Männern und Frauen *
- N6: Kinder und Jugendliche mit allergischen Erkrankungen**
 - (a) Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 – 18 Jahre) mit allergischen Erkrankungen, **** hilfsweise
 - (b) Veränderung der Zahl der allergischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen nach Einschätzung der Kinderärzte am Ort ****
- N7: Zufriedenheit mit der Gesundheit**
Zufriedenheit mit der Gesundheit in der Bevölkerung über 18 Jahren (Repräsentativbefragung) ****
- N8: Versorgung mit Ärzten**
Zahl der Vertragsärzte der kassenärztlichen Vereinigung pro 1.000 Einwohner **

Zusatzindikatoren für die Flächennutzungsplanung

- SIEDLUNG**
z. B. Siedlungsdichte
- VERKEHR**
z. B. Verkehrsmittelwahl (Modal Split)
Verkehrsdichte
- ...
- ...

Abbildung 1: Indikatoren im Rahmen einer Lokalen Agenda 21 (UM et al. 2005)

Umweltüberwachung im Rahmen der Lokalen Agenda 21

Die Beobachtung im Rahmen der Landschaftsplanung kann um die Überwachungsaufgaben im Rahmen der Lokalen Agenda 21 inhaltlich erweitert werden. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Analyseergebnisse, der landschaftsplanerischen Ziele und der Indikatoren der Landschaftsbilanzierung hierzu besonders geeignet. Die Ermittlung geeigneter Indikatoren und ihre, je nach kommunaler Fragestellung, sinnvolle Ergänzung sowie ihre regelmäßige Überwachung sind im Rahmen der Landschaftsplanung mit einem vergleichsweise geringen Aufwand leistbar.

Ergänzung des Umweltindikators „Anteil der geschützten Naturschutzflächen an der Gesamtfläche“ um eine Aussage zu der Wirksamkeit des Gebietsschutzes. Hierfür wird auf Grundlage der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplans die Veränderung der Biotoptypen innerhalb von Schutzgebieten in bestimmten Zeiträumen ermittelt (vgl. LFU o.J. Hrsg.; BfN 2007).

Erfolgskontrolle verschiedener Aspekte des Landschaftsplans

Die Beobachtung kann um die Erfolgskontrolle verschiedener Aspekte des Landschaftsplans erweitert und damit die Qualität der laufenden und zukünftigen Planungen verbessert werden.

Folgende Aspekte sind je nach Fragestellung und Interesse von Seiten der Kommune denkbar (vgl. Mönneke 2004):

- Inwieweit wurden landschaftsplanerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen?
- Inwieweit wurden landschaftsplanerische Ziele und Erfordernisse in andere Fachplanungen übernommen (bspw. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft)?
- Inwieweit sind die umgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz von beeinträchtigten Schutzgütern erfolgreich umgesetzt und in ihrer Biotopqualität zufriedenstellend?

Hier geht es um die Kompensationsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Kommune. Ähnlich, wie die Kontrolle des Vollzugs der Kompensationsmaßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 17 BNatSchG) ist auch in der baurechtlichen Eingriffsregelung eine Zielerreichungskontrolle nach Beendigung der Fertigstellungspflege sinnvoll, da die Funktionsfähigkeit der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Dauer erhalten werden muss. Der Landschaftsplan bietet hierzu Informationen. Auf Grundlage der flächendeckenden Biotoptypenkartierung sind erste Aussagen zu Umsetzungsstand und Qualität der Maßnahmen möglich. Im Zuge der Kartierung kann für bekannte Kompensationsflächen die Biotopqualität zusätzlich erhoben werden. Alle Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Erfolgskontrolle der Umsetzung

7.4 BEST PRACTICE

sollen aus dem Kompensationsflächenpool des Landschaftsplans entwickelt werden. Die Zielerreichungskontrolle ergänzt somit die Beobachtungsaufgaben des Landschaftsplans.

In der Verbandsgemeinde Obere Kyll wurden die Bestandsveränderung der Biotoptypen in Ausgleichsflächen untersucht. Anhand der Ergebnisse werden die Erfolgsaussichten verschiedener Maßnahmentypen als Hinweis für zukünftige Maßnahmenkonzeptionen beleuchtet. Abbildungen 2 und 3; Seite 7 - 18, 7 - 19

Erfolgskontrolle des Prozesses

Es wird untersucht, inwieweit der Planungsablauf reibungslos und zielführend war.

- Gab es Verfahrensschritte oder Entscheidungen im Prozess, die aufgrund ihrer Durchführung, ihrer Reihenfolge oder ihres Zusammenspiels zu keinen oder unerwünschten Ergebnissen geführt haben? Woran lag das?
- Inwieweit haben Beteiligungs- und Kommunikationsschritte zu einer Veränderung der Entscheidungen, zu erhöhtem Wissensstand der Akteure und verändertem Verhalten geführt?

Kontrolle der Effizienz

Es wird das Verhältnis von Aufwand und Nutzen des Landschaftsplans untersucht, so zum Beispiel die finanziellen und personellen Leistungen im Verhältnis zu positiven Veränderungen in Natur und Landschaft oder im Verhältnis zu fundierteren Stellungnahmen der Gemeinde zu Vorhaben anderer Planungsträger.

MÖGLICHKEITEN DER ERWEITERUNG

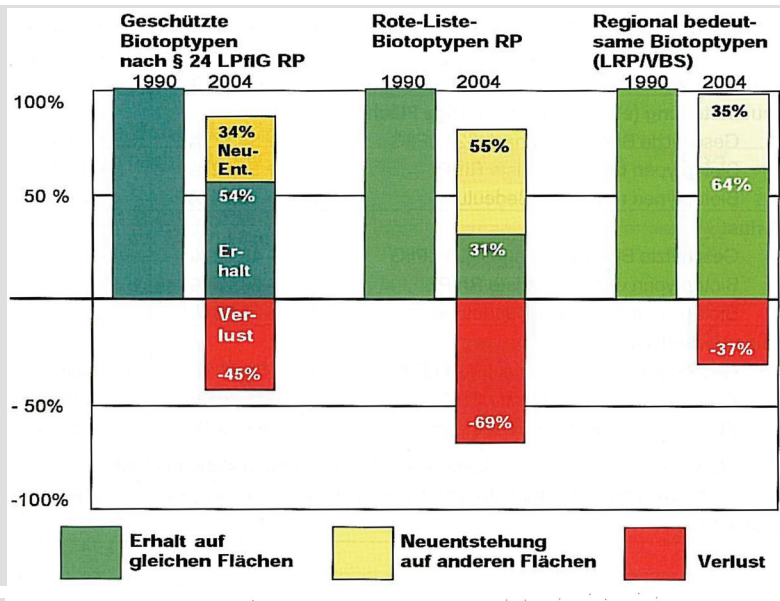
Eine Beobachtung kann zu verschiedenen Fragestellungen durchgeführt werden. Um die Gemeindeverwaltung nicht zu überlasten und v.a. die Übersichtlichkeit und Akzeptanz bei den Beteiligten und in der Öffentlichkeit zu erhalten, ist es wichtig, die verschiedenen Ansätze und ihre Indikatoren in einem Beobachtungsverfahren zu bündeln und aufeinander abzustimmen. Vielfach können sich die Indikatoren ergänzen. Dadurch bekommt die Kommune ein umfassendes Gesamtbild über die Umweltsituation

achten

Umweltüberwachung und -beobachtung im Rahmen der Landschafts- / Flächennutzungsplanung am Bsp. „Obere Kyll“

Am Beispiel der Landschafts- und Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Eifel) wird der Frage nachgegangen, welche Potentiale die Landschaftsplanung im Zusammenhang mit der Umweltüberwachung auf Flächennutzungsplanebene sowie der Umweltbeobachtung auf Landesebene hat. Hierzu werden Beobachtungsmethoden unter Einsatz geographischer Informationssysteme (GIS) entwickelt und auf ihre Praxistauglichkeit hin erprobt. Als Prüfmethode wird in erster Linie der Vergleich von Bestandsdaten aus den Biototypenkartierungen eingesetzt. So kann der Landschaftswandel nicht nur anhand von Einschätzungen, sondern auch mit Flächendaten dokumentiert werden. Es wurden Räume für die Umweltüberwachung des FNP (Ausgleichsmaßnahmen, Vorrangflächen Windenergie) wie auch differenzierte Zielräume nach Naturschutz- und Wasserrecht als Beitrag für die Umweltbeobachtung analysiert (vgl. BfN 2007).

Auf Grundlage der Biotopkartierung wurde die Bestandsentwicklung schutzwürdiger Biotope zwischen 1990 und 2004 dargestellt. Der hohe Anteil neuentstandener Biotope am Gesamtbestand lässt den Qualitätsverlust erkennen. In der Regel wird für das Ausreifen von Biotopen bis zum vollen Artenspektrum eine viel längere Zeitspanne benötigt, als die Zeitspanne bei einer Neuschaffung bis zur Schwelle der Einstufung in ein geschütztes Biotop.



Auf Grundlage der Biotopkartierung wurden die Veränderungen des Biototypenbestandes in Überschwemmungsgebieten ermittelt.


2.3.9 Überschwemmungsgebiete
(Gesamtfläche 213 ha = 1,5 % der VG-Fläche)

Veränderungen des Biototypenbestandes:

- | | |
|-----------------|---|
| positiv: | <ul style="list-style-type: none"> ▪ starke Zunahme von Bachuferwäldern und Laubwald ▪ Abnahme von Nadelforst (im gleichen Maß wie VG-Gesamtfläche) ▪ Starke Zunahme von Feldgehölzen ▪ starke Zunahme von Nass- und Feuchtgrünland |
| negativ: | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abnahme von Röhricht ▪ starke Abnahme von magerem Grünland ▪ starke Zunahme von Ackerflächen ▪ starke Zunahme verbauter / Abnahme natürlicher Bachabschnitte ▪ starke Zunahme der Siedlungsfläche |

Gesamttendenz: negativ

Abbildung 2: Beispiele aus der Umweltbeobachtung „Obere Kyll“ (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

Jünkerath	Umweltüberwachung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplans „Kirchenberg“
 Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen	Fläche A: Entbuschung und Pflege Halbtrockenrasen Flächen B: Entfichtung und Anlage von Retentionsmulden lt. LBP
Datum des Inkrafttretens	23.05.2003

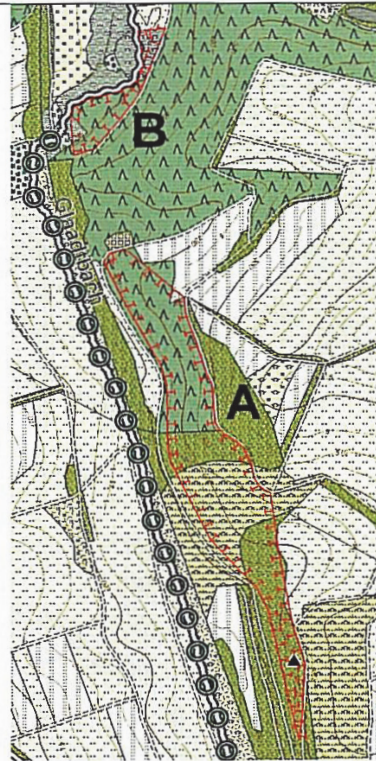


Abb. 10: Bestand 1990:
A: verbuschter Halbtrockenrasen, Schlehen-Weißdorn-Gebüsch, Fichtenforst,
B: Fichtenforst, verbuschte Feuchtwiese

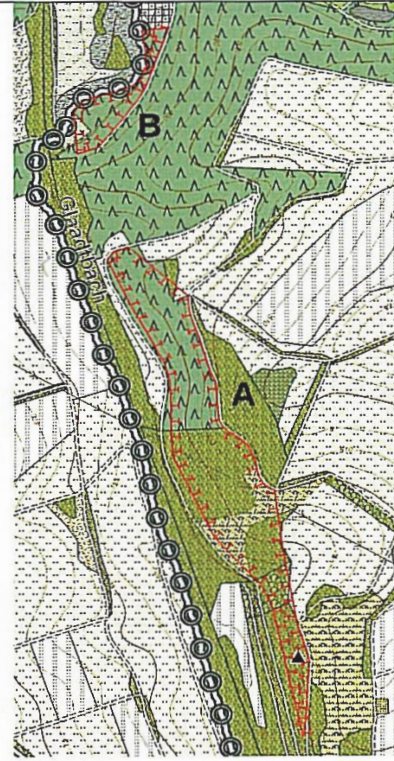


Abb. 11: Bestand 2004:
A: Zunahme der Verbuschung, Fichtenforst
B: Fichtenforst

aktueller Zielerfüllungsgrad 2004	gering
voraussichtlicher Zielerfüllungsgrad 2015	gering
Vorschlag für „Abhilfemaßnahmen“	Beibehaltung des Ziels, Durchführung der Maßnahmen

Die Gegenüberstellung von Maßnahmen-Steckbriefen unterschiedlicher Zeitstände bietet einen schnellen Überblick über die Veränderung der Landschaftssituation. Weiterhin wird es möglich, Rückschlüsse und auch Handlungsempfehlungen zu treffen. Hier können evtl. Korrekturen der Maßnahme veranlasst werden oder es wird festgestellt, dass die Maßnahme der Umsetzung der Ziele gut dienlich ist.

Abbildung 3: Beispiel Umweltbeobachtung „Obere Kyll“ (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

Umweltindikatoren im Rahmen der lokalen Agenda 21

Das Land Baden-Württemberg hat einen Leitfaden zur Lokalen Agenda 21 aufgestellt. Es werden 24 Kernindikatoren vorgestellt, die von den Kommunen zur Bilanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung eingesetzt werden können (vgl. UM et al. 2005). Von den Kommunen, die anhand dieses Leitfadens bereits einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt haben, wurden besonders in den Bereichen Energie und Klimaschutz, Verkehr und Mobilität sowie Umwelt- und Naturschutz zusätzliche Indikatoren gewünscht. Aus diesem Grund wurde von der LUBW in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg ein ergänzendes Umwelt-Indikatorensystem entwickelt (vgl. Arbeitsmaterialie 36, LFU et al. (Hrsg.) o.J.).

Naturschutz und Artenvielfalt

N3 INDIKATOR: Entwicklung der Population einer seltenen Tierart in der Kommune

ÖKOLOGIE

■ DEFINITION DES INDIKATORS

Entwicklung der Population einer seltenen und in der Bevölkerung nach Möglichkeit bekannten oder beliebten Tierart in der Kommune, bezogen auf ein Referenzjahr.

Gewählt wurden bislang unter anderem: in Friedrichshafen Steinkäuze, in Aalen Fledermäuse, in Heidelberg Feuersalamander, in Viernheim/Hessen eine seltene Heuschreckenart.

■ ZIELSETZUNG UND BEZUG ZUR LOKALEN AGENDA 21

In den meisten Kommunen gibt es jedoch eine seltene Tier- oder Pflanzenart, um die sich lokale Naturschutzgruppen kümmern; diese Gruppen haben zum Teil auch sorgfältige Bestandserhebungen in Zeitreihen vorliegen. Der Indikator erregt bei der ortsansässigen Bevölkerung sehr oft große Aufmerksamkeit; so war die Zahl der Lachse im Fluss auch in Seattle der Indikator, der das dortige System besonders bekannt gemacht hat. Der Indikator soll die Lebensbedingungen einer für die entsprechende Kommune charakteristischen und zugleich gefährdeten Tierart repräsentieren; dies wiederum steht für die Bewahrung der Artenvielfalt in der Region insgesamt. Artenvielfalt ist ein Ausdruck des Reichtums der Natur, der hier gewählte Indikator ist aber auch ein Symbol für das Lebensrecht der Natur jenseits der Frage, ob diese oder jene Art den Menschen nützt oder nicht.



■ ARBEITSANLEITUNG UND QUELLEN

Zunächst muss für eine bestimmte Kommune die zu betrachtende Tierart neu festgelegt werden. Nach Möglichkeit sollten für diese Art Bestandserhebungen für einen längeren Zeitraum vorliegen. Diese Daten sollten dann auf der Basis eines Referenzjahres mit Indexwert = 100 normiert werden.

Wenn keine Daten vorliegen, wäre die Frage zu klären, mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen eine solche Erhebung durchgeführt werden könnte.

Als Beispiel: der Indikator zur Fledermaus-Population in Aalen findet sich unter:

www.aalen.de/sixcms/media.php/93/indikatoren_nachhaltiger_entwicklung.pdf, S. 52/53.

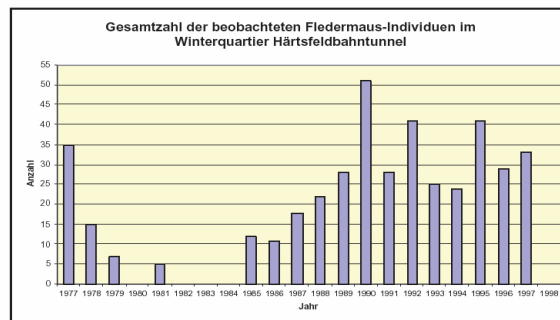


Abbildung 4: Indikatorarbeitsblatt im Bereich Naturschutz und Artenvielfalt (Landesanstalt für Umweltschutz et al. (Hrsg.) o.J)

Umweltmanagement für die kommunale Bauleitplanung

Im Rahmen von ECOLUP (Ecological Land Use Planning) soll das europäische Umweltmanagementsystem EMAS auf die Planungsprozesse in der Bauleitplanung angewendet werden. Die EMAS-Richtlinie gibt vor, welche Kriterien bei der Einrichtung eines Umweltmanagementsystems für Produktionen, Standorte oder Dienstleistungen eingehalten werden müssen und fordert die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus. Untersuchungsgegenstand sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die Erstellung der Planung, ihre Umsetzung und ihre umweltrelevanten Ergebnisse werden betrachtet. Die tatsächlichen Verbesserungen nach der Realisierung der Planung sollen anhand von Indikatoren gemessen werden. Im ECOLUP-Leitfaden werden ein Kennzahlen-Kernset, das aus vorhandenen Basisdaten einfach ermittelt werden kann, sowie zusätzliche Kenndaten vorgeschlagen (vgl. Bodensee-Stiftung (Hrsg.) 2004).

Naturschutz und Artenvielfalt

N3

INDIKATOR: Entwicklung der Population einer seltenen Tierart in der Kommune

ÖKOLOGIE

DEFINITION DES INDIKATORS

Entwicklung der Population einer seltenen und in der Bevölkerung nach Möglichkeit bekannten oder beliebten Tierart in der Kommune, bezogen auf ein Referenzjahr.

Gewählt wurden bislang unter anderem: in Friedrichshafen Steinkäuze, in Aalen Fledermäuse, in Heidelberg Feuersalamander, in Viernheim/Hessen eine seltene Heuschreckenart.

ZIELSETZUNG UND BEZUG ZUR LOKALEN AGENDA 21

In den meisten Kommunen gibt es jedoch eine seltene Tier- oder Pflanzenart, um die sich lokale Naturschutzgruppen kümmern; diese Gruppen haben zum Teil auch sorgfältige Bestandserhebungen in Zeitreihen vorliegen. Der Indikator erregt bei der ortsansässigen Bevölkerung sehr oft große Aufmerksamkeit; so war die Zahl der Lachse im Fluss auch in Seattle der Indikator, der das dortige System besonders bekannt gemacht hat. Der Indikator soll die Lebensbedingungen einer für die entsprechende Kommune charakteristischen und zugleich gefährdeten Tierart repräsentieren; dies wiederum steht für die Bewahrung der Artenvielfalt in der Region insgesamt. Artenvielfalt ist ein Ausdruck des Reichtums der Natur, der hier gewählte Indikator ist aber auch ein Symbol für das Lebensrecht der Natur jenseits der Frage, ob diese oder jene Art den Menschen nützt oder nicht.



ARBEITSANLEITUNG UND QUELLEN

Zunächst muss für eine bestimmte Kommune die zu betrachtende Tierart neu festgelegt werden. Nach Möglichkeit sollten für diese Art Bestandserhebungen für einen längeren Zeitraum vorliegen. Diese Daten sollten dann auf der Basis eines Referenzjahres mit Indexwert = 100 normiert werden.

Wenn keine Daten vorliegen, wäre die Frage zu klären, mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen eine solche Erhebung durchgeführt werden könnte.

Als Beispiel: der Indikator zur Fledermaus-Population in Aalen findet sich unter:

www.aalen.de/sixcms/media.php/93/indikatoren_nachhaltiger_entwicklung.pdf, S. 52/53.

Gesamtzahl der beobachteten Fledermaus-Individuen im Winterquartier Härtsfeldbahntunnel



Jahr	Anzahl
1977	35
1978	15
1979	5
1980	5
1981	5
1982	5
1983	5
1984	5
1985	10
1986	10
1987	15
1988	20
1989	25
1990	30
1991	50
1992	25
1993	40
1994	25
1995	25
1996	40
1997	30
1998	35
1999	50

12

Abbildung 5: Indikator-Arbeitsblatt im Bereich Naturschutz und Artenvielfalt (Bodensee-Stiftung (Hrsg.) 2004)

Kommunale Umweltbilanz Mulfingen (Beuttler & Lenz 2003)

In der kommunalen Umweltbilanz der Gemeinde Mulfingen (Hohenlohekreis) wird anhand von Indikatoren die kommunale Umweltsituation hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung analysiert. Auf dieser Grundlage erarbeiten Wissenschaftler, Gemeinderäte, Vertreter der Gemeindeverwaltung, interessierte Bürger sowie Mitglieder der Projektgruppe Kulturlandschaft Hohenlohe Strategien für eine nachhaltige Raumentwicklung. In einem 'Wechselspiel' von inhaltlichen Angeboten der Wissenschaftler und Auswahl von Seiten der betroffenen Bürger und Entscheidungsgremien werden die kommunalen Handlungsfelder Schritt für Schritt bearbeitet. Durch später zu wiederholende Bilanzierungen sollen die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen erfasst und bewertet werden (vgl. Beuttler & Lenz 2003).

Mulfingen



Kartenausschnitt Flächenverbrauch

- Planungszeitraum des Flächennutzungsplans
- 1974 - 1990 (bis zur 2. Fortschreibung)
 - 1992 - 2005 (3. Fortschreibung)
 - 1997 - 2010 (4. Fortschreibung)
 - Grünflächen
 - Gemeinschaftsflächen

- 1990 Erschließungsjahr des Baugebietes
- A Baugebungsplan liegt vor, Gebiet noch nicht erschlossen
 - B ohne Baugebungsplan

- Flurstücke
- Gebäude

Hrsg.: Institut für Angewandte Forschung Fachhochschule Nürtingen

Der Indikator gibt jeweils über einen Zeitraum von 10 Jahren den jährlichen Flächenverbrauchswert der Gemeinde Mulfingen an und bietet die Möglichkeit, die Siedlungsentwicklung bezüglich ihres Flächenverbrauchs zu bewerten. Die Bilanzierung erfolgt als Soll-Ist-Vergleich anhand eines Orientierungswertes der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages von 1997.

Die Ergebnisse sind in Karte, Tabelle und Text wiedergegeben (s. oben und links).

Nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Bilanzierung dar.

Durchschnittlicher jährlicher Flächenverbrauch in Mulfingen		
festgelegter Betrachtungszeitraum	Grundlage	Flächenverbrauch in %
1981-1990	Bebauungspläne	0,0157
1991-2000	Bebauungspläne	0,0219
2001-2010	Flächennutzungspläne	0,0505
1981-2010	Gesamtdurchschnitt	0,0294

Tab. 6.13. Ergebnis Flächenverbrauch

Abbildung 6: Kartenausschnitt und Tabelle zum Flächenverbrauch in der Gemeinde Mulfingen (Beuttler & Lenz 2003)

7.5 QUELLENVERZEICHNIS

Beuttler, A.; Lenz, R. (Hrsg.) (2003)
Kommunale Umweltbilanz Mulfingen. -Kulturlandschaft. -Bd. 3, München

Bodensee-Stiftung (Hrsg.) (2004)
ECOLUP-Leitfaden -Umweltmanagement für die kommunale Bauleitplanung-, Konstanz

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2007)
Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung und -überwachung von Flächennutzungsplänen. -Begleitende Untersuchung im Rahmen der Landschaftsplanung / Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Obere Kyll / Eifel. -Naturschutz und Biologische Vielfalt. -H. 41, Bonn - Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2005)
Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. -Naturschutz und Biologische Vielfalt. -H. 25, Bonn - Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2005a)
Auswirkungen des neuen §19a UVPG auf die Landschaftsplanung. -Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 09. September 2005 in Leipzig

Bunzel, A. (2006)
Monitoring in der Bauleitplanung. -Interpretation der gesetzlichen Regelung für die Praxis. -in: Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6), Stuttgart

Esswein, H.; Schwarz-von Raumer, H.-G. (2005)
Weiterführende Analysen zur Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg, Stuttgart

von Haaren, Chr.; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, A.; Wulfert, K. (2004)
Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. -Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz, Hannover

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU); Städtetag Baden-Württemberg; Gemeindetag Baden-Württemberg (Hrsg.) (o.J.)
Arbeitsmaterialie 36. -Kommunale Umwelt-Indikatoren. -Ergänzungen zum Leitfaden „Indikatoren im Rahmen der lokalen Agenda 21“, Karlsruhe

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) (2001)
Lokale Agenda 21 in kleinen Gemeinden. -Ein Praxisleitfaden mit Beispielen, Karlsruhe

Mönneke, M. (2004)
Evaluation in der Landschaftsplanung. -in: von Haaren, Christina (Hrsg.) 2004: Landschaftsplanung. -S. 451-464, Stuttgart

Oelsner, G.; Gmuer, H. (o.J.)

Kommunale Indikatoren bestehen Praxistest, Karlsruhe

Ott, S. (2006)

Strategische Umweltprüfung für die Landschaftsplanung. -Manuskript zum Vortrag im Rahmen der wissenschaftlichen Fachtagung „Neue Anforderungen an die Landschaftsplanung und ihr Beitrag zur Regional- und Bauleitplanung“ am 19. September 2006 am Institut für Öffentliches Recht, FB ARUBI der TU Kaiserslautern, Hannover

Stadt Überlingen (2004)

Umweltmanagementsystem für die kommunale Bauleitplanung, Stadt Überlingen, Bodensee

Umweltministerium Baden-Württemberg (UM); Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (STMUGV); Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV); Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2005)
Leitfaden - Indikatoren im Rahmen einer lokalen Agenda 21

Vogl, W. (1994)

Tolerierbare Bodenerosion - Grenzwerte für den Bodenschutz. - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1995): Prognose von Bodenerosion. -Handbuch Boden. -Materialien zum Bodenschutz. -Bd. 4. -S. 22-31, Karlsruhe

Wilhelmy, S. (2003)

Nachhaltigkeitsindikatoren in der kommunalen Praxis. -Dokumentation des Erfahrungsaustausches Juni 2003. -Erfahrungsaustausch zum Leitfaden „Indikatoren im Rahmen einer Lokalen Agenda 21. -Eine gemeinsame Veranstaltung der vier Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen sowie der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) am 30. Juni 2003 in der Fachhochschule Aschaffenburg, Heidelberg

RECHT

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

8 WEITERE HINWEISE

8.1	RECHTLICHE ZUSAMMENHÄNGE UND DIE UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS	8 - 1
8.2	PLANUNGSPROZESSE	8 - 9
8.3	DIE LANDSCHAFT DER BÜRGER - DIE BETEILIGUNG IN DER PLANUNG UND UMSETZUNG	8 -11
8.4	DATENTECHNIK	8 -22
8.5	AUFWAND, KOSTEN UND NUTZEN	8 -27
8.6	QUELLENVERZEICHNIS	8 -29

8.1 RECHTLICHE ZUSAMMENHÄNGE UND DIE UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS

8.1.1 Rechtliche Zusammenhänge und Verfahren

Die kommunale Landschaftsplanung gewinnt in Anbetracht dem wachsenden Bedarf an Flächen für bspw. städtebauliche Entwicklung, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft oder Erholung weiter an Bedeutung. Der Landschaftsplan ermöglicht es den Kommunen hierbei, in Eigenregie einen Rahmen für den vorsorgenden Natur- und Umweltschutz zu schaffen und dadurch landschaftsrelevante Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet aufeinander abzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Landschaftsplanung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im baden-württembergischen Naturschutzgesetz (NatSchG). Im BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung umfassend geregelt (§§ 1, 8, 9 BNatSchG). Auf kommunaler Ebene ist der Landschaftsplan das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§ 1 BNatSchG).

Zentrales Ziel eines LP: Konkretisierung der Naturschutzziele

Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Der Landschaftsplan soll neben dieser Konkretisierungsfunktion auch durch seine textlichen und kartographischen Festsetzungen darstellen, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden können.

Gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG sollen die Pläne Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Vorhandener und erwarteter Zustand von Natur und Landschaft
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum
- Bewertung, inwieweit der aktuelle und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft den Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht
- Vorschläge für Aktionen und Maßnahmen zur Umsetzung der konkreten Planungsziele (insbesondere Vermeidung und Verminderung der Natur- und Landschaftsbeeinträchtigungen; Bestimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege besonders geeignete Flächen; Aufbau und Schutz von Biotopverbänden, Netz "Natura 2000"; Schutz und Regeneration von Böden, Gewässer, Luft und Klima; Schutz wild lebender Arten; Erhalt der Natur- und Landschaftsvielfalt sowie von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich)

8

WEITERE HINWEISE

Pflicht zur Planfortschreibung

Darüber hinaus sind die weiteren Vorgaben des § 9 BNatSchG zu beachten, insbesondere das Erfordernis der Planungsfortschreibung im Falle von wesentlichen Veränderungen (§ 9 Abs. 4 BNatSchG) sowie die Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, § 9 Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des landesrechtlichen Naturschutzgesetzes werden diese Aufgaben der Landschaftsplanung weiter ergänzt und konkretisiert. Gemäß § 10 NatSchG haben Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne auch den landesweiten Biotopverbund weiter auszuformen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans die Bestandteile des Biotopverbunds entsprechend ihrer Funktion zu bewerten und, soweit erforderlich und geeignet, fachplanerische Aussagen einzubeziehen.

Naturschutzfachlicher Fachbeitrag

In bestimmte Inhalte der Landschaftsplanung ist gemäß §10 S.3 NatSchG darüber hinaus ein naturschutzfachlicher Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren. Die Inhalte dieses Fachbeitrages betreffen § 9 Absatz 3 Nummer 4 b) und d) BNatSchG. Der Fachbeitrag soll somit Aussagen zu den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten, die

- dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- dem Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" dienen.

Aufstellung

Die Landschaftspläne werden in Baden-Württemberg nach § 12 Abs. 1 NatSchG durch die Träger der Bauleitplanung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.

Verhältnis zu den regionalen Planungen

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne stellen somit eine fachliche Grundlage für die kommunalen Landschaftspläne dar.

In den Landschaftsplänen sind die Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die umwelt- und naturschutzbezogenen Festlegungen in den Regionalplänen. Hier hat die kommunale Landschaftsplanung die Möglichkeit, die Festlegungen inhaltlich und in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung auch räumlich zu konkretisieren.

Rechtsverbindlichkeit - Übernahme von Inhalten in den FNP

Der Landschaftsplan wird nach Landesnaturschutzgesetz gesondert aufgestellt. Die Aussagen der Landschaftspläne sollen jedoch in die Flächennutzungspläne übernommen werden, soweit dies erforderlich ist und sie dazu geeignet sind. Rechtsverbindlich werden die Inhalte

des Landschaftsplans erst durch die Integration einzelner Inhalte in den Flächennutzungsplan.

Umweltprüfung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan ist nach § 14 UVwG BW durch eine Umweltprüfung zu begleiten. Bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung von Landschaftsplanungen sind gem. §14 UVwG in die Darstellungen nach § 9 Abs. 3 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die voraussichtlichen erheblichen - positiven wie negativen - Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 8 Abs. 1 S. 2 UVwG (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter) in die Begründung aufzunehmen. In der Praxis hat es sich als zielführend erwiesen, die Ergebnisse der Umweltprüfung in ein kurzes Kapitel am Ende des Erläuterungsberichtes zusammenfassend darzustellen und zu dokumentieren.

Unterstützung anderer Umweltprüfungen

Darüber hinaus ist im Landschaftsplan eine materielle Unterstützung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG/Strategische Umweltprüfung SUP; § 9 Abs. 5 BNatSchG) und die Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000) zu leisten. Dies erfolgt durch die umfassende, schutzgutbezogene Aufbereitung des Umweltzustandes und die raumbezogene Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als ein Beurteilungsmaßstab einer Umweltprüfung. Auch die Auseinandersetzung mit der Raumverträglichkeit im Rahmen des Leitbildprozesses und Aufbereitungen zur Beobachtung der Landschaftsentwicklung unterstützen Umweltprüfungen.

Verfahrensaspekte

Der Landschaftsplan wird vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufgestellt. Es beginnt also immer mit einem Aufstellungsbeschluss, wobei nach § 12 Abs. 1 NatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt über den Verweis in das UVPG aufgrund der für den Landschaftsplan erforderlichen strategischen Umweltprüfung. Nach §§ 33, 42 UVPG, welche wiederum auf §§ 18 Abs. 1 und 19, 22 UVPG verweisen, ist die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen und zu unterrichten. Bei Änderungen im Laufe des Verfahrens ist nach § 22 UVPG die Öffentlichkeit hinsichtlich der Änderungen erneut zu beteiligen. Die Behördenbeteiligung ergibt sich aus § 41 UVPG, wonach die Pläne den dritten Behörden zu übermitteln und deren Stellungnahmen mit angemessener Frist einzuholen sind. Eine frühe Bürgerbeteiligung nach dem UVwG ist für ein Landschaftsplanverfahren als Soll-Vorschrift nicht verbindlich.

Das förmliche Verfahren beginnt wie bereits oben erwähnt mit dem Aufstellungsbeschluss und der grundsätzlich nachfolgenden ortsüblichen Bekanntmachung. Dabei wird meist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für den Landschaftsplan sowie den Flächennutzungsplan gemeinsam durchgeführt, da gemäß § 12 NatSchG die Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden

sollen. Dann richtet sich das Verfahren - auch hinsichtlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit - nach dem FNP. Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden, sowie eine mögliche Beteiligung von Nachbargemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Der Gemeinderat billigt im weiteren Verlauf den Entwurf des Landschaftsplans. Dieser erlangt hierbei allerdings keine eigenständige Rechtskraft und Verbindlichkeit. Seine Angaben, Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge sind bei der Erstellung eines FNP nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 bzw. § 1 Abs. 8 BauGB zu berücksichtigen. Eine Verbindlichkeit ergibt sich daher erst durch die Integration in den FNP, so dass grundsätzlich neben dem Entwurf des Landschaftsplans auch der Entwurf des entsprechend geänderten FNP vom Gemeinderat gebilligt wird. Für den FNP gilt der übliche Verfahrensablauf zur Offenlage und Beteiligung.

Wie ein Landschaftsplan ohne eine Kopplung mit einem FNP zu erstellen ist, ist rechtlich nicht geregelt; er ist jedoch ebenso im Benehmen mit der Naturschutzbehörde aufzustellen und durch den Gemeinderat zu billigen und zu beschließen.

Beteiligung

Die Beteiligung der Behörden, Nachbarkommunen und der Öffentlichkeit wird durch das UVPG geregelt.

Das UVwG wendet sich als Gesetz grundsätzlich an alle Vorhabenträger im Land. Hierzu zählen neben privaten Unternehmen auch kommunale Vorhabenträger oder das Land selbst. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung beschränkt sich das UVwG jedoch auf eine bloße Sollvorgabe, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Einer effektiven Bürgerbeteiligung zu einem frühen Zeitpunkt kommt jedoch gerade im Umweltbereich eine große Bedeutung zu.

8

8.1.2 Vertiefung Umweltprüfung

Das UVwG setzt die Rahmenvorschrift des § 52 UVPG um, die die Länder verpflichtet, eine Strategische Umweltprüfung für das Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zu regeln. Nach § 14 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) ist für die Pläne der Landschaftsplanung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen.

Warum eine SUP?

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Formale Anforderungen der SUP sind die Dokumentation, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Der Landschaftsplan hat als umweltbezogenes Planwerk insbesondere die Verbesserung von Natur und Landschaft im Blickfeld. Aus diesem

W
E
I
T
E
R
E

H
I
N
W
E
I
S
E

Grund stehen die verfahrensbezogenen Aspekte der Umweltprüfung sowie das Aufzeigen der positiven wie negativen Folgen der Prognose der Entwicklung sowie der Erfordernisse und Maßnahmen im Vordergrund. So sind bei Durchführung der strategischen Umweltprüfung von Landschaftsplänen „[...] in die Darstellungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 8 Absatz 1 Satz 2 UVwG in die Begründung aufzunehmen“ (§ 14 Abs. 1 UVwG). Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass eine Umweltprüfung in den Textteil des Landschaftsplans integriert werden kann, es muss kein separater Umweltbericht erstellt werden. Zudem sind für die Umweltprüfung die zu prüfenden Aspekte um die Themen Kultur- und Sachgüter, Gesundheit des Menschen sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erweitern.

Prüfinhalte

Hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Natur und Landschaft sind zu untersuchen:

- Ziele des Landschaftsplans für Naturschutz und Landschaftspflege (§9 Abs. 3 Nr. 2 UVwG BW)
- Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (§9 Abs. 3 Nr. 4 UVwG BW)

Die Ziele des Landschaftsplans werden im räumlichen Leitbild konkret formuliert, das Handlungsprogramm entwickelt daraufhin entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes. Dementsprechend ist vor allem das ‚Handlungsprogramm‘ Gegenstand der Umweltprüfung. Es kann zudem für die Erstellung des Leitbildes hilfreich sein, unterschiedliche räumliche Entwicklungsalternativen auf ihre Raumverträglichkeit hin zu untersuchen, rechtlich gefordert ist eine Umweltprüfung der Entwicklungsalternativen jedoch nicht, sie stellt lediglich eine sinnvolle Erweiterung dar.

Bei der Umweltprüfung sind Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einzuschätzen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

8

W
E
I
T
E
R
E

H
I
N
W
E
I
S
E

Was bedeutet das ‚zusätzlich‘ für den Landschaftsplan?

- **Verfahrensrechtlich**
Die rechtlichen Vorgaben für die SUP bedingen u.a. eine bestimmte Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung und erfordern ein effektives Verfahrensmanagement. Einen wesentlichen Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Erörterung und anschließenden Festlegung der aufzunehmenden und zu berücksichtigenden Informationen sowie deren Detaillierungsgrad. Hierbei sind gemäß § 2a (3) LplG BW die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden auf der jeweiligen Planungsebene zu beteiligen. .
- **Inhaltlich**
Neben den verfahrensrechtlichen Anpassungen sind im Hinblick auf die zu leistende Umweltprüfung auch inhaltliche Anpassungen des Landschaftsplans sinnvoll.
Der Landschaftsplan kann die sachinhaltliche Basis der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans darstellen, wenn die Analyse um die Schutzgüter nach BauGB ergänzt wird. Die zu empfehlende Erweiterung der Analyse im Hinblick auf den Flächennutzungsplan erleichtert auch die Umweltprüfung des Landschaftsplans, da entsprechende Datengrundlagen für die Umweltprüfung bereits in der Analyse erarbeitet wurden. Zudem sollten bei der Konkretisierung der Ziele des Landschaftsplans, neben den naturschutzfachlichen Zielen auch die Ziele des Umweltschutzes aufgezeigt werden. Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung sind darüber hinaus sinnvoller Weise auch Maßnahmen zur Umweltüberwachung und –beobachtung anzusprechen, auch wenn der Landschaftsplan keine verbindlichen Vorgaben enthält. Diesem Aspekt widmet sich Kapitel 7 dieses Leitfadens.

Was ist zu tun?

- Ermittlung der Art und Erheblichkeit von positiven und negativen Einflüssen auf die im UVwG BW aufgeführten Schutzgüter - verursacht durch die Maßnahmen des Landschaftsplans
- Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen, bezogen auf jeweils relevante Raumausschnitte oder die gesamte Kommune
- Darstellung der Untersuchungsergebnisse im Landschaftsplan

Grundlagen

Wichtige Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind die Analyseergebnisse des Landschaftsplans. Sie geben einen Überblick über die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Nutzungsänderungen oder –intensivierungen sowie über die bestehenden Vorbelastungen.

Inhaltliche Anforderungen

Für die sachgerechte Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung ist eine systematische, aber inhaltlich möglichst knappe Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Landschaftsplans auf sämtliche Schutzgüter des UVwG sinnvoll. Die Umweltprüfung des Landschaftsplans kann sich dabei auf eine kurze Ansprache der wesentlichen Auswirkungen des Leitbildes (vgl. Kap. 5) und der Maß-

nahmen (vgl. Kap. 6) auf die Schutzgüter sowie auf die Frage deren FFH-Verträglichkeit beschränken. Für den Fall, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch den Landschaftsplan zu erwarten sind, müssen zudem Maßnahmen entwickelt und vorgesehen werden, die nachteiligen Auswirkungen zu verringern, zu verhindern oder soweit möglich auszugleichen.

Darüber hinaus sollte aufgezeigt werden, inwieweit durch den Landschaftsplan den Aussagen der übergeordneten Planungsebene widersprochen wird und/ oder ein **Konflikt zu fach- und gesamtplanerischen Inhalten** entsteht. Auch **interne Konflikte** können angesprochen werden. Sie ergeben sich beispielsweise durch Maßnahmen, die die Aufwertung eines Schutzgutes bezwecken und gleichzeitig ein anderes beeinträchtigen. Bspw. könnten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung Bodenverdichtungen auftreten, wodurch das Schutzgut Boden zunächst beeinträchtigt wird, es aber bei den Schutzgütern Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu einer Aufwertung kommt.

Abschließend sollte die Umweltprüfung zu einer **Gesamtbeurteilung** der Umweltauswirkungen des Landschaftsplans kommen, um die Ergebnisse der Umweltprüfung synoptisch für den gesamten Planungsraum zusammen zu fassen.

Darstellung

Die Darstellung der Umweltauswirkungen richtet sich in erster Linie nach der Systematik der zu beurteilenden Schutzgüter. Dargestellt werden sollte nur das Ergebnis der Untersuchung. Dies kann beispielsweise anhand von

- Symbolen
- Texten
- Tabellen
- Graphiken oder Karten

erfolgen. Eine zusammenfassende textliche Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Landschaftsplans ist in jedem Fall wünschenswert.

	Auswirkungen auf die Schutzgüter										Interne Konflikte		FFH-Konflikte		Alternativen Konfliktminderung	Bew
	BO	GW	OW	KL	BI	L	WM	KS	FG	v	g	v	g			
Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung übergeordneter landschaftlicher Freiraumachsen											✓	✓			Durch die Weiterentwicklung infrastruktureller Einrichtungen (Rad- und Wanderwege, etc.) kann eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine schutzgutschonende Ausgestaltung zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge, kein Wegebau in besonders störungsempfindlichen Bereichen, etc.).	+
Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft																+
Maßnahmen zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung besonderer Landschaftsstrukturen																+
Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung visueller Störungen																+
Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes																+
Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger, unzerschnittener Landschaftsräume																+
Maßnahmen zum Erhalt besonderer Landschaftselemente und sensibler Landschaften																+
Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaftselemente																+
Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege																+

Abbildung 1: Tabellarische Darstellung der Umweltverträglichkeit der Maßnahmen des Handlungsprogramms (Landschaftsplan 2030 Nachbarschaftsverband Karlsruhe)

Planungsprozess

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit prognostiziert die Auswirkungen der planerischen Ziele auf Natur und Landschaft. In der Phase der Beobachtung wird diese Prognose in Bezug auf die tatsächliche Entwicklung verifiziert. Aus diesem Grund sollten die Strategische Umweltprüfung und das Monitoring des Landschaftsplans (vgl. Kap. 7) hinsichtlich Kriterien und Methodik aufeinander abgestimmt werden.

Wieso mehr tun?

8.1.3 Möglichkeiten der Erweiterung Umweltprüfung

Besonders auf dem Weg zur Entwicklung eines Leitbildes, kann es hilfreich sein, sich die Umweltauswirkungen verschiedener räumlicher Entwicklungsalternativen vor Augen zu führen. Deshalb bietet es sich an, neben der Durchführung einer Umweltprüfung für Leitbild und Maßnahmen des Landschaftsplans, auch die Entwicklungsalternativen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu beurteilen.

In den vorangegangenen Kapiteln sind bereits einige Beispiele zur Umweltprüfung argestellt, so eine textliche Darstellung der Umweltverträglichkeit eines Leitbildes bezogen auf Teilräume sowie eine Darstellung der Umweltverträglichkeit anhand einer Raumwiderstandskarte in Kap. 5.

8.2 PLANUNGSPROZESSE DES LANDSCHAFTSPLANS

Die Erstellung eines Landschaftsplans ist ein Planungsprozess. Die einheitliche Strukturierung des Planungsprozesses gewährleistet die Verlässlichkeit des Instruments und der Planung. Wesentliche Aspekte des Planungsprozesses werden nachfolgend herausgestellt:

- Gestaltung Planungsprozess
- Abstimmungsprozesse
- Beteiligungsprozesse

Gestaltung des Planungsprozesses

Der Landschaftsplan ist rechtlich gefordert und wird vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufgestellt. Es beginnt also immer mit einem Aufstellungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung, wobei nach § 12 Abs. 1 NatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Der Projektstart stellt am Anfang die Weichen für den Ablauf des Projekts und ist damit eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Projektes. Der Orientierungsphase fällt hierzu die Gestaltung des Planungsprozesses insgesamt zu. Von Vorteil ist, wenn dabei alle Phasen des Landschaftsplans und auch die Abhängigkeiten von anderen Planungsprozessen bedacht werden. Planungsträger und externe Landschaftsplaner sollten deshalb den Entwurf eines Projektplanes für die Aufstellung des Landschaftsplans erarbeiten.

Da die Aufstellung eines Landschaftsplans häufig mit der Überarbeitung eines Flächennutzungsplanes zusammenfällt, ist es sinnvoll zu überprüfen, in wieweit der Planungsprozess beider Planwerke gemeinsam durchgeführt werden kann.

Aspekte des Projektplans können z.B. sein:

- zeitliche Ausgestaltung des Planungsprozesses,
- inhaltliche Ausgestaltung der Planungsphasen,
- Erweiterungen und Vertiefungen (mit der Folge evtl. zusätzlicher Beauftragungen),
- Landschaftsplan - Datensystem,
- Beteiligung und Mitwirkung von Politik, Fachverwaltungen und Öffentlichkeit,
- Festlegung von "Meilensteinen" im Planungsprozess,
- Interne Abstimmungen und Zusammenspiel unterschiedlicher Fachbüros und Verwaltungen.

arbeitsinterne Abstimmungsprozesse

Im Verlauf der Planung sind v.a. interne Abstimmungsprozesse wichtig, um den Projektplan und -prozess vor dem Hintergrund des Fortschritts der Planung immer wieder zu hinterfragen und ggf. anzupassen.

Im Falle einer Bearbeitung des Landschaftsplans durch ein Planungsbüro kommt es darauf an, die Bearbeitung der Sachinhalte Schritt für Schritt mit der Verwaltung der Kommune abzusprechen. Nur so kann es gelingen, den Aufstellungsprozess erfolgreich durchzuführen und

die Landschaftsplanung als Arbeitsbereich in der Verwaltung zu verankern. Hierzu hat sich die Festlegung von Meilensteinen in der Bearbeitung bewährt. Wichtige Anhaltspunkte dafür bilden die Planungsphasen sowie die Abschnitte der Beteiligung und Mitwirkung von Politik und Öffentlichkeit.

Interne Abstimmungsprozesse allein genügen nicht zur Begleitung des Planungsprozesses. Einzubeziehen ist die Mitwirkung von Politik, Fachverwaltungen und Öffentlichkeit; sie sind auch rechtlich geboten (UVPG und UVwG BW).

formale Beteiligungsprozesse

Eine formale Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit im Rahmen des Planungsprozesses war bislang bei der Erarbeitung eines Landschaftsplanes nicht vorgesehen. Die nunmehr rechtlich geforderte SUP zum Landschaftsplan und auch die Aarhus-Konvention setzen jedoch formale Anforderungen, zu denen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gehört. Ein erster Schritt hierzu ist das Scoping.

Bereits zum Scoping sollte ein umfassender Teilnehmerkreis eingeladen werden, dazu zählen die Fachbehörden, die Fachöffentlichkeit (z.B. Naturschutzverbände) und ggf. auch die interessierte Öffentlichkeit (z.B. Bürgerinitiativen). Das Scoping dient insgesamt der Effektivierung des Planungsprozesses und wäre auch ohne formale Verpflichtung sinnvoll. Durch das umfassende Abfragen relevanter Informationen werden der Erhebungsaufwand reduziert und eine abgestimmte Schwerpunktsetzung erreicht.

Im Falle einer Verbindung mit dem Aufstellungsprozess des Flächennutzungsplanes sollte die im Baugesetzbuch verankerte zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung dazu genutzt werden, die umweltbezogenen Anregungen der Bürger effektiv in den Entwurfsprozess einzubringen. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer aktivierenden Bürgerbeteiligung sollte problemspezifisch gestaltet werden (vgl. Kap. 6).

Mögliche Herangehensweise für das Zusammenwirken von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan:

- 1. Schritt:** Scoping im Rahmen oder Anschluss an die Orientierungsphase mit LP
UP FNP Darlegung der methodischen Herangehensweise, Benennung von Schwerpunkten und zeitlichem Ablauf sowie Befragung zur Gewinnung weiterer Informationen.
- 2. Schritt:** Plan-Vorentwurf Landschaftsplan und Plan-Vorentwurf Flächennutzungsplan LP
UP FNP mit Begründung einschließlich Entwurf eines zusammenfassenden Umweltberichtes FNP zur frühzeitigen Bürger- und TÖB-Beteiligung.
- 3. Schritt:** Plan-Entwurf Landschaftsplan und Plan-Entwurf Flächennutzungsplan mit LP
UP FNP Begründung (einschließlich zusammenfassendem Umweltbericht FNP) zur Offenlage.
- 4. Schritt:** Plan-Entwurf mit Begründung (einschließlich zusammenfassendem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung für die Gesamtabwägung) zum LP
UP FNP Satzungsbeschluss.

8.3 DIE LANDSCHAFT DER BÜRGER - DIE BETEILIGUNG IN DER PLANUNG UND UMSETZUNG

Die Erwartungen der Bürger an ihre Verwaltungen hat zu einer größeren Flexibilität, Eigenverantwortlichkeit und Kundenorientierung der Verwaltungen geführt. Auch in der Landschafts- und Umweltplanung sind hierzu Ansätze zu integrieren, die Leistungen der Naturschutz- und Umweltverwaltungen entsprechend auszurichten. Kooperation und Konsens werden zunehmend zu Handlungsmaximen der Politik, der Verwaltungen und auch des gesellschaftlichen Dialoges insgesamt.

Formelle gesamtträumliche Planung verliert an Bedeutung gegenüber räumlich und thematisch begrenzten Projekten, die zunehmend in informellen Planungs- und Beteiligungsverfahren und mittels Absprachen oder vertraglichen Vereinbarungen realisiert werden. Planung weitet sich dabei immer mehr zu einem umfassenderen Kommunikations-, Planungs-, Entscheidungs- und auch Handlungsprozess aus, in dem Verhandlungen und Abstimmungen einen wachsenden Stellenwert erhalten. Darüber hinaus wird die Umsetzung von Planung Teil des Prozesses.

Alle angesprochenen Entwicklungen erfordern nicht nur veränderte inhaltliche Planungskonzeptionen, sondern auch ein verändertes Verwaltungshandeln von Landschafts- und Umweltplanung. Hoheitliche Ausweisung von Schutzgebieten mit strengen Schutzauflagen sind nur auf einem kleinen Teil der Fläche möglich. Darüber hinaus sind Schutz- und Entwicklungsstrategien für den größeren Teil der Fläche erforderlich - für die Kulturlandschaft, für Städte und Stadtregionen. Wenn Landschafts- und Umweltplanung hier erfolgreich agieren wollen, sind sie auf die Kommunikation mit den Nutzern von Landschaft und Umwelt und deren Mitwirkung angewiesen: Landwirte, Bauherren, Investoren, Erholungssuchende u.a.m. Für eine wirksame Partizipation stehen eine Reihe von Beteiligungs- und Kommunikationsverfahren zur Verfügung. Dabei stellt sich die Frage nach den zukünftigen Rollen der für Landschaft und Umwelt „zuständigen“ natur- und ingenieurwissenschaftlichen Expert(inn)en und nach deren Selbstverständnis in anwendungsorientierten Verfahren.

Gefordert ist eine Landschaftsplanung, die sich stärker als bislang als ein modular aufgebautes, politik- und bürgerberatendes Instrument versteht. Die Themen und Sachinhalte der Landschaftsplanung sind hierbei auch als gesellschaftliche Anlässe zur Kommunikation zu gestalten.

Landschaft der Bürger und nicht nur Landschaft der Politik und Verwaltung

Die Landschaftsplanung kann ihre Wirkung nur erzielen, wenn ihre Inhalte in der Öffentlichkeit verankert werden. Partizipation ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen und die Akzeptanz eines Landschaftsplans. Sie muss aber gezielt erfolgen. Möglichst viel Partizipation über den gesamten Landschaftsplan-Prozess ist nicht unbedingt eine gute Partizipation. Partizipative Prozesse brauchen auch viel Zeit, Geld und Energie aller Beteiligten.

Partizipation ist nur in Arbeitsschritten sinnvoll, in denen Fragen diskutiert werden, die verhandelbar sind. Partizipation ist wichtig, wenn es darum geht, die Inhalte und die Stoßrichtung des Landschaftsplans zu formulieren, vorhandenes Wissen und Ideen zu sammeln, die ver-

schiedenen Anliegen und Sichtweisen auszutauschen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu schaffen, Konzepte zu erörtern und zu bewerten oder die Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen und deren Prioritäten zu beurteilen.

Unabhängig von der jeweils relevanten Zielgruppe ist für alle Beteiligten am Landschaftsplanungsprozess die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung wichtig. Auch legen alle Gruppen großen Wert darauf, frühzeitig und kontinuierlich beteiligt zu werden. Der Informationsbedarf dagegen und die jeweilige Darstellungsweise unterscheiden sich je nach Stand des Vorwissens der einzelnen Gruppen. Die Fachverwaltungen und die Gemeindeverwaltung benötigen aus dem Landschaftsplan detailgenaue fachspezifische Informationen. Alle anderen Akteursgruppen bevorzugen eine möglichst anschauliche Darstellung und allgemein verständliche Informationen.

Wer in welchen Arbeitsschritten und mit welcher Intensität einzubeziehen ist, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Fragestellungen der Planungsphase,
- Interesse an bzw. Betroffenheit von den zur Diskussion stehenden Fragestellungen und Kompetenz zu deren Beantwortung,
- Zeit- und Kostenrahmen für die Landschaftsplan-Erarbeitung.

Akteursbezogene Bedürfnisse der Kommunikation	Kommunale Akteursgruppe						
	Überörtlichen Fachverwaltung	Gemeindeverwaltung	Politische Gremien	Umweltverbände	Landnutzer und -eigentümer	Naturinteressierte Bürger	Allgemeine Öffentlichkeit
Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung							
Frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung							
Einfacher Zugriff auf fachspezifische Information							
Einfacher Zugriff auf vereinfachte Fachinformation							
Einfacher Zugriff auf allgemeine ökologische Informationen							
Darstellung mit hohem Abstraktionsgrad geeignet							
Darstellung mit geringem Abstraktionsgrad geeignet							

Abbildung 2: Akteursbezogene Bedürfnisse der Kommunikation (aus: Kunze et al 2002)

Partizipation und Kommunikation sind als Daueraufgabe während der Planerstellung zu verstehen. Dennoch bestehen spezifische Schwerpunkte innerhalb der jeweiligen Planungsphasen.

Orientierung	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung • Information • Einbindung
wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Politik • Verwaltung • Landnutzer, Eigentümer • Interessierte Öffentlichkeit (Vereine, Verbände etc.)
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgespräch • Informationsvorlagen • Vortrag anerkannter Experten • Verwaltungsinterne Workshops • Bildung begleitender Arbeitsgruppen (politisch, interfraktionell und verwaltungsintern) • leitfaden-gestützte Interviews
Analyse	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung fortsetzen • Lokale Experten identifizieren und einbinden • Vorhandenes Wissen einholen
wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Landnutzer • Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.)
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfadengestützte Interviews • Bilaterale Gespräche • Schriftliche Abfragen • Workshop/Fokusgruppe • Internet: Info-Plattform und Mail-Adresse zur Abgabe von Informationen
Ziele	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverwaltungen einbinden • Vorhandenes Wissen einholen
wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverwaltungen • Schützer (Vereine, Verbände etc.)
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Gespräche • Schriftliche Abfragen
Raumverträglichkeit	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung → Vermittlung der Konsequenzen der Landschaftsplanung • Verständigung über die weitere Entwicklung der Gemeinde
wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle, insbesondere breite Öffentlichkeit • Landnutzer und Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.) • Politik und Verwaltung
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Neben den in der Analyse aufgeführten Methoden können hier eingesetzt werden: • Ortsbegehungen; Informationsveranstaltungen • Fokusgruppen
Alternativen und Leitbild	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung → Vermittlung der Ziele der Landschaftsplanung • Akzeptanzgewinnung • Identifikation von Konsens- und Dissensfeldern der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde • Verständigung über die weitere Entwicklung der Gemeinde
wichtige Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle, insbesondere breite Öffentlichkeit • Landnutzer und Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.) • Politik und Verwaltung

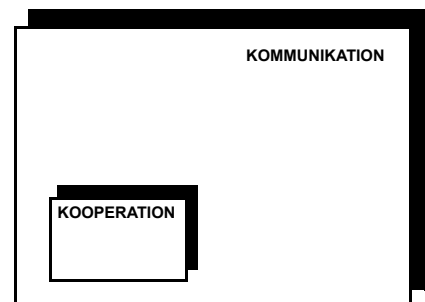
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsformen, wie z. B.: • Szenario-Prozess • Zukunftswerkstatt • Laien-Experten-Workshops • Exkursionen/ Ortsbegehungen • Intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Projekte mit Kindern und Jugendlichen
Handlungsprogramm	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanzgewinnung • Bereitschaft zur Beteiligung an der weiteren Umsetzung
besonders relevante Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Landnutzer und Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.) • organisierte Öffentlichkeit (Schulen, Kindergärten) • Politik und Verwaltung
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Exkursionen, Ortsbegehungen • Laien-Experten-Workshops • Bilaterale Gespräche/Einzelbetriebliche Beratungen
Beobachtung	
Kommunikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung gewährleisten • Information über die konkrete Umsetzung
besonders relevante Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Landnutzer und Eigentümer • Schützer (Vereine, Verbände etc.) • Politik und Verwaltung • Breite Öffentlichkeit
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Gespräche/Einzelbetriebliche Beratungen • Begleitende Arbeitsgruppen

Abbildung 3: Beteiligungsformen in den Planungsphasen

Die inhaltlichen Aspekte der Landschaftsplanung setzen immer wieder Anlässe, die die verschiedensten Akteure miteinander ins Gespräch bringen. Dies betrifft sowohl die Kommunikation innerhalb der Verwaltung einer Kommune als auch insbesondere die Kommunikation mit allen weiteren Akteuren. Die kommunale Landschaftsplanung kann mit ihren Planungsstrukturen zur Gesprächsplattform der Natur- und Landschaftsentwicklung in der Gemeinde werden.

In der Landschaftsplanung wird es somit auch darum gehen, von den traditionellen Beteiligungsformen - wie Anhörung der unmittelbar Betroffenen - über Formen der Aktivierung von Öffentlichkeit und Betroffenen in einem offenen Kommunikationsprozess zur Kooperation der verschiedensten Akteure zu gelangen.

Um dies zu erreichen, sind für die jeweiligen Akteursgruppierungen und Interessierten unterschiedliche Formen der Kommunikation zu wählen.



ERKUNDEN VON INTERESSEN UND MEINUNGEN

- Haushaltsbefragung
- Interview
- Aktivierende Befragung
- Teledemokratie

INFORMIEREN UND MEINUNGEN BILDEN

Medien

- Wurfsendung und Aushang, Mitteilungsblatt
- Ausstellung
- Presse und Lokalradio

Veranstaltungen

- Bürgerversammlung
- Einwohnerfragestunde
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltung
- Exkursion
- Ortsbegehung

BETEILIGEN

Formal definierte Beteiligungsinstrumente

- Öffentliche Auslegung
- Anhörung und Erörterung
- Bürgerbeauftragte
- Beirat und Ausschuss

Informelle Beteiligungsinstrumente

- Bürgernahe Beratung
- Aktion "Ortsidee"
- Zukunftswerkstatt
- Planungszelle
- Arbeitsgruppe
- Zielgruppenbeteiligung

KOOPERIEREN

- Runder Tisch
- Mediation
- CEAT
- Kooperativer Workshop
- Forum
- Anwaltsplanung
- Intermediäre Organisationen
- Lokale Partnerschaften

Nachfolgend eine Übersicht:

- **Erkunden von Interessen und Meinungen**
Formen und Verfahren zum Erkunden von Interessen und Meinungen dienen vorrangig dazu, die Einstellung, das Wissen und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu ergründen.
- **Informieren und Meinungen bilden**
Die Öffentlichkeit ist über die Landschaftsplanung zu informieren. Die Information ist letztlich auch als Vorbereitung einer weitergehenden Mitwirkung zu sehen.
- **Beteiligen**
Die Formen zur Beteiligung stellen einen intensiveren Austausch der verschiedenen Beteiligten dar. Bürgerinnen und Bürger können aktiv an den Planungsprozessen teilhaben.
- **Kooperieren**
Kooperation ist ein Aushandlungsprozess unter unterschiedlichen Beteiligten, die gemeinsam den Prozess gestalten und tragen.

Gute Information und die Partizipation von Entscheidungsträgern, Betroffenen und Interessierten bringen viele Vorteile:

- Information und Partizipation schaffen Verständnis, Vertrauen und Akzeptanz
- vorhandenes Wissen und Ideen werden genutzt
- verschiedene Sichtweisen und Anliegen fließen in die Planung ein
- mögliche Konflikte oder Missverständnisse werden frühzeitig aus dem Weg geräumt
- die Identifikation aller Beteiligten mit der Gemeinde und ihrer Landschaft steigt
- Verantwortung und Arbeitsbelastung verteilen sich auf mehrere Schultern
- breit abgestützte, politisch umsetzbare Lösungen entstehen

INTERNETBASIERTE BETEILIGUNG DER BÜRGER

Kommunen nutzen zur Information und Beteiligung zunehmend das Internet als Möglichkeit der Bürgerbeteiligung.

Das Spektrum reicht von der reinen Informationsdarstellung der Texte und Karten bis hin zu interaktiv bearbeitbaren Karteninhalten und verknüpften Texten oder Diskussionsforen. Ein Vorteil des Internets ist, dass die Planungen von den Bürgern unabhängig von Ort und Öffnungszeiten eingesehen und kommentiert werden können. Nachteilig ist die erforderliche Voraussetzung der technischen Ausstattung und Kenntnis. Das Internet wird daher herkömmliche Informations- und Beteiligungsangebote nicht ersetzen können, kann aber eine gute Ergänzung darstellen.



Bürgerbeteiligung - Beispiel Landschaftsplan Königslutter am Elm

Mitmachen

Damit der Landschaftsplan kein "Schubladenplan" wird, hat die Stadt Königslutter am Elm ihre Bürgerinnen und Bürger, Kommunalpolitiker, Landeigentümer und -nutzer, Gewerbetreibende, Verbände und Vereine sowie die Fachbehörden frühzeitig und aktiv an der Planung beteiligt. Die Internetseiten unterstützten dabei die Beteiligung und Diskussion und dienen nun zur Darstellung der Inhalte des Landschaftsplans und zur Dokumentation des Beteiligungsprozesses.

Beteiligung im Überblick

Die Stadt Königslutter am Elm bot im Laufe der Planerstellung von März 2002 bis Februar 2005 eine Vielzahl von Veranstaltungen und Möglichkeiten zur Information und Beteiligung zum Landschaftsplan an. Wesentliche Inhalte der Anregungen und Einwände aus den beiden offiziellen Beteiligungsphasen wurden als Ergebnisse der Beteiligung zusammengefasst. Inwieweit die Anregungen aus der Beteiligung im Fachplan berücksichtigt werden konnten, wurde unter "Änderungen des Fachplans" dokumentiert. Auf der Seite "Mitmachen" wurden die Beteiligungsmöglichkeiten auf den Internetseiten vorgestellt.

Mitmachen

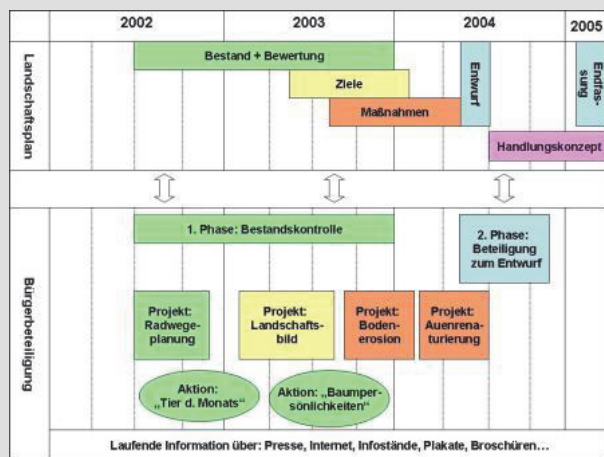
- Plan kommentieren
- Diskussionsforum
- Kalender
- Info-Brief
- Beobachtungen melden
- Bürgerversammlung
- Schunteraue
- Bodenerosion Elmhang
- Landschaftsbild
- Radwegeplanung
- Beteiligung im Überblick

Je nach Planungsphase wurden unterschiedliche Schwerpunkte in Bezug auf die Adressaten und die Fragestellungen für die Beteiligung gesetzt. Die Bürger hatten die Möglichkeit,

- sich in zwei Beteiligungsphasen direkt zu den Planungsinhalten zu äußern,
- an Projekten zu ausgewählten Themen (Radwegeplanung, Landschaftsbild, Auenrenaturierung und Bodenerosion) teilzunehmen,
- sich an der Meldeaktion "Tier des Monats" zu beteiligen,
- und bei einem Fotowettbewerb zum Thema "Baumpersönlichkeiten in Königslutter" eigene Beiträge einzureichen.

Pressemitteilungen, der Infobrief, Informationsbroschüren und Auszüge informierten zudem regelmäßig über den aktuellen Stand der Planung und die Beteiligungsmöglichkeiten (s. "Projekt-Info"). Auf Grundlage der Planungsaussagen wurde Anfang des Jahres 2005 mit den Bürgern ein Handlungskonzept mit konkreten Umsetzungsvorschlägen erarbeitet.

(aus: Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm; www.koenigslutter.de)



Bürgerbeteiligung - Beispiel Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Anlass

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe schreibt vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen den seit 2004 gültigen „Flächennutzungsplan 2010“ fort. In diesem Zuge wird auch der bestehende Landschaftsplan aktualisiert. Als ein Ergebnis einer sehr breit angelegten Orientierungsphase wurde herausgestellt, dass ergänzend zu den inhaltlichen Aufbereitungen des FNPs und Landschaftsplans, die Fortschreibung mit einem breit angelegten Beteiligungsprozess begleitet werden soll.

Beteiligung im Überblick

Im Verlauf der Orientierungsphase wurde der Aspekt der Kommunikation vertieft und ein entsprechender Ansatz für den Landschaftsplan entwickelt. So wurden in Hinblick auf Information und Kommunikation drei sogenannte „Landschaftskonferenzen“ initiiert.

Zusätzlich zu den normalen Abstimmungsterminen mit den Verbandskommunen sollten diese Landschaftskonferenzen die Menschen im Nachbarschaftsverband direkt ansprechen. Die Konferenzen sollten im Aufbau und in der Ausgestaltung an den Anforderungen und Wünschen der Bürgerschaft ausgerichtet sein. Dabei wurde es als wichtig erachtet, verschiedene Akteurs- und Altersgruppen zu aktivieren und diese bei der Ausgestaltung der Landschaftskonferenzen zu berücksichtigen. Hierauf sollte in der Auswahl der Teilnehmer sowie in der Durchführung der Konferenzen besonderes Augenmerk gelegt werden. In den folgenden Planungsphasen der Landschaftsplanfortschreibung wurden Landschaftskonferenzen konzipiert und durchgeführt:

- **Landschaftskonferenz 1 Analyse:** „Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe: Was uns wichtig ist...“
- **Landschaftskonferenz 2 Leitbildentwicklung:** „Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe 2030: So könnte das aussehen...“
- **Landschaftskonferenz 3 Handlungsprogramm:** „Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe: Das gehen wir gemeinsam an!“

Parallel zur zweiten Landschaftskonferenz wurden Kinder- und Jugendworkshops durchgeführt, auf denen die Themen einer zukünftigen Landschaftsentwicklung diskutiert wurden. Hiermit konnte bei den Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für die Natur, Landschaft und Gestaltung geweckt und ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihre Ideen einzubringen. Dies eröffnete zudem die Chance, neue Sichten in eine Diskussion von Leitbildern der Landschaftsentwicklung einzubeziehen. Die Landschaftskonferenzen, sowie die Kinder- und Jugendworkshops sind in den Best-Practice Beispielen der jeweiligen Planungsphase nochmals genauer dargestellt.

Landschaftskonferenz 1:

„Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe: Was uns wichtig ist...“

Landschaftskonferenz 2 + Kinder- und Jugendworkshops:

„Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe 2030: So könnte das aussehen...“

Landschaftskonferenz 3:

„Landschaft und Freiraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe: Das gehen wir gemeinsam an!“

Resümee

Den Erarbeitungsprozess eines Landschaftsplans mit Veranstaltungen zur Mitwirkung der Bevölkerung zu begleiten, macht Sinn, unterstützt die Akzeptanz und schafft neue Möglichkeiten einer Umsetzung. Das in § 2 Abs.6 BNatSchG geforderte Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bezogen auf das Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet gefördert. In Abhängigkeit von der Größe der Kommunen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Problemsituation sowie dem Planungsprozess sind ein zielführendes Design und die richtigen Zeitpunkte für die Beteiligungselemente zu wählen.



Hinweise zu Methoden und Techniken zur Gestaltung von Arbeitsprozessen in Gruppen

Als Ergänzung zu den Kommunikationsformen und -verfahren werden hier einige Methoden und Techniken zur Gestaltung von Arbeitsprozessen vorgestellt. Im Vordergrund stehen dabei besondere Aspekte der Kommunikations- und Kooperationsprozesse, insbesondere:

- Wie lernen sich die Beteiligten kennen?
- Wie erschließen sie sich die z.T. komplizierten Inhalte?
- Wie entwickeln sie Ideen?
- Wie lassen sich Probleme im Arbeitsprozess lösen?
- Wie kann man das Arbeitsklima fördern?

Veranstaltungsmanagement

Viele Kommunikationsformen haben einige gemeinsame organisatorische Voraussetzungen. Vieles klingt banal, aber wer erlebt hat, wie oft gerade hier, bei den scheinbar einfachen organisatorischen "Kleinigkeiten", Fehler gemacht werden und welche weitreichenden Folgen diese für Veranstaltungsverläufe haben können, wird auch diesen Fragen seine Aufmerksamkeit widmen.

Aufgaben

Die breite Palette der Methoden und Techniken werden in folgende Einsatzbereiche gegliedert:

- "Einstieg"
- Inhalte vermitteln, Probleme erörtern
- Problemlösungen entwickeln
- Arbeitsklima fördern
- Reflexion

Diese Unterteilung bedeutet nicht, dass eine hier als "Einstiegshilfe" vorgeschlagene Methode nicht auch in anderen Phasen des Beteiligungsprozesses anwendbar wäre. Dargestellt werden Methoden, die in verschiedenen Kommunikations- und Kooperationsformen angewandt werden können (also z.B. sowohl bei öffentlichen Veranstaltungen als auch bei der Arbeit mit kleineren Gruppen).

Der "Einstieg"

Wer in Gruppen zusammenarbeiten will, muss zu Beginn Spannungen und Unsicherheiten überwinden. Alle Beteiligten schwanken in dieser Phase zwischen Neugier und Interesse auf der einen sowie Zurückhaltung und Vorsicht auf der anderen Seite. Das gilt besonders dann, wenn die Gruppe für längere Zeit zusammenbleiben will. Viele Fragen stehen unausgesprochen im Raum: Wer und wie sind die anderen? Was wird geboten? Wie ist der Ablauf?

Solche Anfangsunsicherheiten schlagen sich zumeist in abwartendem Verhalten nieder. Diese Situation ist typisch, also nicht als Fehler der Moderation oder Unvermögen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu interpretieren.

Um den "Einstieg" zu erleichtern, sollte die Moderation

- eine gewisse Sicherheit anbieten (klare Anfangsstruktur, Begrüßung),
- einen (atmosphärischen) Übergang schaffen zwischen der Situation, aus der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen, und der nun beginnenden Veranstaltung (Bezüge herstellen, auf die Einladung eingehen etc.),
- die Kontaktaufnahme zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fördern,
- einen ersten gemeinsamen Zugang zum Thema, zur Aufgabe usw. ermöglichen.

Mögliche "Einstiegshilfen" sind:

Vorstellungsgruppen/ Partnerinterview/ Erwartungsinventar

Inhalte erschließen, Probleme erörtern

Nach dem Einstieg in die Veranstaltung geht es im Weiteren um den Beginn der inhaltlichen Erörterung. Es soll in das Thema eingeführt und eine erste Bestandsaufnahme der zu behandelnden Probleme ermöglicht werden. Dabei geht es nicht nur darum, dass die Inhalte möglichst ansprechend und verständlich präsentiert werden. Wichtig ist auch, ob und in welcher Weise sich die Teilnehmenden mit ihnen aktiv auseinandersetzen können. Inhaltsvermittlung ist also keine "Einbahnstraße", sondern ein Kommunikationsprozess.

Inhalte, die nicht von den Teilnehmenden selbst erschlossen und angeeignet werden können, bleiben zumeist wirkungslos. Aufgabe der Moderation ist es daher, zur eigenständigen Beschäftigung mit den Inhalten anzuregen. Für Gespräche, die in ein Thema einführen, und für Diskussionen im Teilnehmerkreis selbst müssen Anstöße gegeben und ausreichend Zeit gelassen werden.

Die Arbeit an Inhalten soll zu Ergebnissen führen: Lernprozesse sollen eingeleitet, Erkenntnisse, Positionen, Forderungen oder Perspektiven formulierbar werden. Die "Ergebnissicherung", also das Sichtbarmachen des Erarbeiteten, ist entscheidend für die Teilnehmermotivation und schafft zugleich eine Grundlage für weitere Arbeitsschritte. Es reicht dabei nicht aus, Resultate erst zum Schluss einer Veranstaltung zusammenzutragen. Von großer Bedeutung ist vielmehr die kontinuierliche Erfassung von (Zwischen-)Ergebnissen. So wird der Lern- und Arbeitsprozess nachvollziehbar.

Zum Erschließen der Inhalte eignen sich verschiedene Methoden:

Impulsreferat/ Sandwich-Methode/ Vortrag (mit Medieneinsatz)/ Metaplan-Technik/ Arbeit mit Bildern/Pro- und Contradiskussion/ Sachverständigenbefragung

Ideen sammeln, Problemlösungen entwickeln

“Ideen-Finden und Probleme-Lösen können wir nicht voneinander trennen“ (Brühwiler 1992, S. 79). Für jedes Problem gibt es nicht nur eine richtige Lösung, sondern eine Vielzahl von Möglichkeiten, das jeweilige Problem anzugehen. Sicherlich kann aus den vielen Möglichkeiten die beste Lösung herausfiltriert werden, aber dazu sind erst einmal zahlreiche Ideen nötig. Wenn viele ihre Ideen zusammentragen, vor allem wenn in einer Gruppe ein kreatives Klima geschaffen werden kann, wird der Fundus an Ideen besonders reichhaltig.

Mit dem Stichwort “kreatives Klima“ wird auf einen zentralen Aspekt der folgenden Methoden verwiesen: Hier geht es immer auch darum, die Beteiligten in eine Situation zu versetzen, die sie in gewisser Weise frei macht von Rollenzwängen, gewohnten Denkschemata, üblichen Begründungszwängen und den damit verbundenen Blockaden. Die “Schere im Kopf“ soll -soweit es geht- außer Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde weisen die hier beschriebenen Methoden auch spielerische Elemente auf. Das führt gelegentlich zu Widerständen: Erwachsene, “ernsthafte“ Menschen, sind es nicht gewohnt, Problemlösungen “spielend“ anzugehen. Hier ist Überzeugungsarbeit der Moderation und ein schrittweises Gewöhnen an solche Arbeitsformen notwendig.

Es eignen sich z.B. folgende Methoden:

Brainstorming/ 6-3-5-Methode/ Rollenspiel/ Planspiel/ Phantasiereise/ Collage

Arbeitsklima fördern

Eine gute Arbeitsatmosphäre ist wesentliche Grundlage für das Gelingen einer Veranstaltung. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich wohlfühlen und ihren Bedürfnissen entsprechend aufgehoben sind, können sie wesentlich motivierter arbeiten und verbinden diese Stimmung auch mit dem Inhalt der Veranstaltung.

Für die Moderation bedeutet dies: Der Arbeitsatmosphäre ist die gleiche Bedeutung beizumessen wie Inhalt und Organisation der Veranstaltung. Für alle Beteiligten muss deutlich werden, dass ihre Bedürfnisse, Stimmungen und Meinungen ernst genommen werden. Eventuell auftretende atmosphärische Störungen sollten frühzeitig erkannt und “bearbeitet“ werden.

Es eignen sich z.B. folgende Methoden:

Blitzlicht/ Stimmungsbarometer/ “Is‘ was Runde“

Reflexion und Nacharbeit

Wenn nach einer Veranstaltung die Beteiligten auseinandergelassen sind, ist durchaus nicht immer offensichtlich, wie Verlauf und Ergebnis der gemeinsamen Arbeit von ihnen bewertet werden. Ein Meinungs-

austausch findet möglicherweise zwischen einzelnen Beteiligten statt, aber so entsteht selten ein Gesamtbild. Eine gemeinsame Bilanzierung hingegen

- greift das zumeist vorhandene Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf zu erfahren, wie die anderen die Veranstaltung beurteilen,
- setzt einen Schlusspunkt und vermeidet ein formloses "Auseinanderlaufen",
- gibt Moderation bzw. Veranstalter Hinweise zur Evaluation der eigenen Bemühungen,
- ist als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung von Arbeitsinhalten und -formen von Bedeutung.

Es eignen sich z.B. folgende Methoden für Reflexion und Nacharbeit:

Bilanzfrage und Fragebogen (zwei eng verwandte Methoden zur Auswertung in der Gesamtgruppe)/ das "Tagebuch" (ein Hilfsmittel für die Moderation, um die Arbeit für sich selbst zu reflektieren)

Beteiligung in den Planungsphasen

Kapitel 2 bis 6

Beteiligung im Planungsprozess:
siehe Materialien im LUBW Portal Landschaftsplanung

Beteiligungsformen:
siehe Materialien im LUBW Portal Landschaftsplanung

8.4 DATENTECHNIK

Die Bewältigung der vielfältigen Betrachtungspunkte und Fragestellungen ist eng mit der Bewältigung einer großen und sehr vielfältigen Informationsflut verbunden.

Aus diesem Grund hat sich der Einsatz von geographischen Informationssystemen (GIS) in der Landschaftsplanung durchgesetzt, so dass die Verwendung eines GIS heute als „Stand der Technik“ betrachtet werden kann und ein analoger Landschaftsplan nur noch in Ausnahmefällen angefertigt wird.

Vorteile des GIS

- Unterstützung der Flexibilisierung/prozessorientierten Planung,
- Modellierung komplexer ökologischer Zusammenhänge,
- Entwicklung verschiedener Planungsszenarien/Varianten,
- Plattform für interdisziplinäre Kooperation,
- Verbesserung der Akzeptanz durch einfache und kostengünstige Veröffentlichung im Internet oder auf CD-ROM,
- Vereinfachung einer späteren Fortschreibung des Landschaftsplans,
- Vereinfachung von Beobachtung/Umweltmonitoring.

Ein Geographisches Informationssystem besteht aus drei Komponenten: der Hardware (Rechner, Plotter, Scanner etc), der Software (GIS-Programm) und den raumbezogenen Daten.

Hardware

Im Gegensatz zur Anfangszeit des GIS, als für dessen Einsatz noch Großrechenanlagen erforderlich waren, spielt die Hardware heute eine untergeordnete Rolle. Aktuelle Rechner sowie die üblichen Betriebssysteme wie Windows, MacOSX oder Linux unterstützen den Betrieb eines GIS.

Software

Auch die Software, das eigentliche GIS-Programm, spielt heutzutage eher eine Nebenrolle. Mittlerweile sind Geoinformationssysteme auf dem Markt, die keinerlei Lizenzgebühren erfordern.

Wichtig bei der auf dem Markt befindlichen Vielfalt an unterschiedlichen GIS-Programmen ist jedoch die Kompatibilität des eigenen GIS zu anderen GIS, so dass der Datenaustausch zwischen Landschaftsplaner - Fachbehörden - weiteren beteiligten Planungsbüros - Kommune gewährleistet ist.

Über sogenannte standardisierte Datenaustauschformate ist ein Datenaustausch zwischen verschiedenen Systemen mehr oder weniger problemlos möglich. Allerdings sollte möglichst zu Beginn der Orientierung die Festlegung dieser Austauschformate erfolgen, so dass sich der Aufwand des Datenaustausches in Grenzen hält.

Daten

Das eigentliche Herzstück eines GIS ist die Datenhaltung. Datenauswahl, Datenbeschaffung, Klärung der Nutzungsrechte und langfristige Pflege, d.h. die laufende Aktualisierung vorhandener Daten erfordern einen hohen Aufwand.

Datentypen

Es wird zwischen Geometrie-, Sach- und Grafikdaten unterschieden. Geometriedaten beschreiben die Form eines Objektes sowie seine Lage im Raum, bezogen auf ein geografisches Bezugssystem (z.B. in Deutschland Gauss-Krüger-Koordinatensystem). Geometriedaten können als Vektor- oder als Rasterdaten vorliegen.

Sachdaten sind in der Regel den geometrisch verorteten Objekten zugeordnet, können jedoch auch eigenständig vorliegen. Beispiele für zugeordnete Sachdaten sind Name oder Nummer eines Objekts, Flächengröße, Datum der Ausweisung usw.

Eigenständige Sachdaten, also Daten ohne direkten Raumbezug sind Listen (z.B. Rote Listen), wissenschaftliche Artikel und sonstige Veröffentlichungen. Sie sind zwar für die Bearbeitung im GIS nicht relevant, aber für die inhaltliche Bearbeitung des Landschaftsplans. Grafikdaten beinhalten Informationen über die Darstellung der Objekte, Beschriftungen, Karten-Legenden etc.

Vorhandene und zu erzeugende Daten

Bei der Erstellung eines Landschaftsplans ist zwischen der Verwendung vorhandener und der Erzeugung eigener Daten zu unterscheiden.

Internetportale wie die „**Umwelt-Daten und Karten online**“ oder der Kartenservice „**Informationssystem Landschaftsplanung**“ bieten einen Teil der für einen Überblick erforderlichen Daten zum Download an.

Für die Bearbeitung der einzelnen Planungsphasen werden weitergehende Daten benötigt. Dabei ist das größte Problem deren Beschaffung, da ein zentrales Portal dafür fehlt - und auch aufgrund der Rechte der Datenherren erst längerfristig realisierbar ist.

Neben dem Datenpool der LUBW

- Umwelt-Daten und -Karten online,
- Informationssystem Landschaftsplanung,

sind v.a. folgende Stellen relevant:

- das Landesvermessungsamt BW (LVA) für Grundlagendaten (z.B. topographische Karten, Orthofotos) oder das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS),
- die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA) für Daten aus dem forstlichen Bereich,
- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bietet Karten und Daten zu bodenkundlichen und geologischen Themen an.
- die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) stellt die digitale Flurbilanz zur Verfügung

Datenpool (Internet-Adressen)	
- Umwelt-Daten und -Karten online (LUBW): http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/	
- Informationsportal Landschaftsplanung (LUBW): http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12081/	
- Grundlagendaten des Landesvermessungsamtes BW (LVA): https://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/index.html	
- Karten und Daten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA): http://www.fva-bw.de/index.html	
- Karten und Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): https://produkte.lgrb-bw.de/	
- Geodaten-Uebersicht	siehe Materialien
- Geodaten nach Schutzgütern geordnet	siehe Materialien

Derzeit sind viele der Datensammlungen noch im Aufbau und somit nicht vollständig und flächendeckend für alle Gemeinden Baden-Württembergs verfügbar. Andererseits sind manche Daten zwar vorhanden, jedoch nur für einen bestimmten Nutzerkreis (z.B. Behörden) zugänglich oder aber die Beschaffung ist mit hohen Kosten verbunden.

Aus diesem Grund werden bei der Verwendung eines GIS für den Landschaftsplan auch in Zukunft einige Daten auf Grundlage vorhandener analoger Karten vom Landschaftsplaner selbst zu digitalisieren sein. Beispiele: Wanderwege oder Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde, analog vorliegende Biotopkartierungen, u.v.a.m.

Im Gegensatz zu diesen Daten, die zwar digital zu erzeugen sind, aber zumindest analog vorliegen, stehen die tatsächlich vom Landschaftsplaner zu erzeugenden Daten, die sich aufgrund der planerischen Leistung ergeben. Hierzu zählen z.B. Bewertungen in der Analyse wie die im Gelände erhobene Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft, kartographische Darstellung von Zielen, Leitbildern sowie Maßnahmenvorschlägen und Handlungsprogrammen.

Metadaten

Bei allen selbsterzeugten Daten ist die Metadatenerstellung unerlässlich. Metadaten sind Informationen über die erstellten Daten und enthalten Angaben zu Art und Maßstab, Quelle, Bearbeiter, Aktualität, Zugriffsrechten etc.

Daten ohne diese Informationen sind für eine spätere Verwendung, z.B. beim Monitoring oder bei der Fortschreibung des Landschaftsplans wertlos, da Inhalt und Aktualitätsstand nicht mehr nachvollziehbar bzw. überprüfbar sind!

Weiterführende Literatur	
<ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch GIS e.V. (2003): Hinweise zur Einführung eines GIS: „GIS-Leitfaden für kommunale GIS-Einsteiger“; https://rundertischgis.de/publikationen/leitfaeden.html#lftd_komm_gis_einsteiger • Runder Tisch GIS e.V. (2005): Hinweise zur Erstellung von GIS-Daten: „GIS-Leitfaden zur Datenqualität für Planungsbüros und Behörden“, https://rundertischgis.de/publikationen/leitfaeden.html#lftd_dataquality • Runder Tisch GIS e.V. (2006): Hinweise zur Optimierung eines GIS: „Wirtschaftlichkeit von GIS, Leitfaden für das kommunale Government“, https://rundertischgis.de/publikationen/leitfaeden.html#wirt_gis_lftd 	
Umgang mit Daten	siehe Materialien

Kartographie des Landschaftsplans

Für die Erstellung eines Landschaftsplans müssen in der Regel zwei Komponenten erarbeitet werden: eine textliche Darstellung der Planinhalte sowie eine Visualisierung der Planinhalte in Form von Karten. Beide zusammen bilden das Planwerk des Landschaftsplans.

Die Darstellung der Inhalte von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist deutschlandweit bereits seit 1990 einheitlich durch die Planzeichenverordnung geregelt. Dadurch sind eine Standardisierung der Pläne und eine bessere Vergleichbarkeit dieser untereinander gegeben. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2010 wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Möglichkeit eingeräumt, eine entsprechende Planzeichenverordnung auch für die Landschaftsplanung zu erlassen.

Die Gründe für diesen Beschluss sind vielfältig: Die Potenziale der Landschaftsplanung werden derzeit, nicht zuletzt auch aufgrund der unterschiedlichen Praxis, nicht umfassend genutzt. „Bei aller Heterogenität und Individualität der Planungen im Einzelnen, stellen Planzeichen eine fachliche Vereinheitlichung und bundesweite Verständigungsgrundlage dar, die die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Landschaftsplanungen verbessert“ (BfN online). Zudem kann eine Vereinheitlichung der kartographischen Darstellungen auch dazu beitragen die zu bearbeitenden Inhalte der Landschaftsplanung zu strukturieren und dadurch deren Qualität zu steigern. Darüber hinaus steigert eine einheitliche Systematik der Planaussagen die Verwertbarkeit der landschaftsplanerischen Darstellungen für Fachplanungen sowie für Raumordnungs- und Bauleitpläne. Folgende Ansätze für eine Vereinheitlichung der Planzeichen der Landschaftsplanung sind herauszustellen:

Planzeichen für die Landschaftsplanung (2017)

2017 wurde durch ein Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz eine einheitliche Systematik von Planzeichen für die Landschaftsplanung entwickelt (HOHEISEL et al. 2017). Auch wenn das BMUB die Verwendung dieser Planzeichen nicht per Verordnung gesetzlich vorschreibt, so stellt das Gutachten jedoch einen möglichen Weg dar, sich einer vergleichbaren kartographischen Darstellung in Landschaftsplänen anzunähern.

Das Gutachten von HOHEISEL et al. strukturiert die Analysekarten hinsichtlich der drei Zieldimensionen des Bundesnaturschutzgesetzes:

- Vielfalt
- Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit, sowie Nachhaltige Nutzungsfähigkeit (materiell-physische Funktionen)
- Wahrnehmung und Erlebnis (immaterielle Funktionen)

Hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass das Gutachten von HOHEISEL et al. (2017) für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung entwickelt wurde und somit nur bedingt auf die kommunale Landschaftsplanung übertragbar ist. Die Darstellungen sind deshalb im Einzelfall auf ihre Eignung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Vorhaben XPlanung

Im Zuge der Standardisierungsagenda des Bundes wurde das Vorhaben XPlanung ins Leben gerufen, welches den verlustfreien Datenaustausch von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zum Ziel hat. Das hierfür entwickelte und bereits im Bereich der Bauleitplanung erprobte Datenaustauschformat XPlanGML ermöglicht es, gewisse Minimalstandards bei der Erfassung von Daten im Zuge der Bebauungsplanung festzulegen. Durch das Datenaustauschformat ist demnach nicht nur der verlustfreie Austausch von Planungsdaten gesichert, auch die inhaltlichen Anforderungen an Bebauungspläne können standardisiert werden. Für den Bereich der Landschaftsplanung liegen ähnliche Bestrebungen vor, weitere Entwicklungen in diesem Bereich gilt es jedoch abzuwarten. Eine Standardisierung der Planungsinhalte der Landschaftsplanung kann jedoch entscheidend dazu beitragen, auch die Kartographischen Bestandteile von Landschaftsplänen zu vereinheitlichen.

Nähere Infos zum Vorhaben XPlanng finden sich auf der Homepage des IT-Planungsrats des Bundes.

8

W
E
I
T
E
R
E

H
I
N
W
E
I
S
E

8.5 AUFWAND, KOSTEN UND NUTZEN

Für die Erarbeitung eines Landschaftsplans ist in der Regel von einer etwa zweijährigen Bearbeitungszeit auszugehen.

Grundsätzlich ist es möglich, den Landschaftsplan durch die Fachverwaltung der Gemeinde selbst zu erarbeiten. Das Aufgabenspektrum eines Landschaftsplans ist jedoch sehr vielseitig, so dass nur wenige Gemeinden über die notwendigen personellen und auch technischen Möglichkeiten verfügen. Deshalb wird in den meisten Fällen die Vergabe an ein Planungsbüro erforderlich sein.

Bei der Auswahl des Büros sollte der Nachweis vorhandener Erfahrungen bezüglich der Landschaftsplanung eine wichtige Rolle spielen. Abhängig von der Größe des Planungsauftrages sollten im Büro ausreichende personelle Kapazitäten vorhanden sein. Die Gemeinde sollte Referenzen von mehreren in Frage kommenden Planungsbüros einholen und mit diesen auch Vorstellungsgespräche durchführen. Auch ist das Nachfragen bei Gemeinden mit Landschaftsplan-Erfahrung zu empfehlen.

Die Vergabe kann freihändig erfolgen. In seltenen Fällen – z.B. bei sehr großen Gemeinden – kann ein Vorgehen in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren nach der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF) erforderlich werden.

Die Honorarermittlung geschieht auf der Grundlage der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI). Die erforderlichen Inhalte von Landschaftsplänen („Leistungsbild“) ergeben sich aus der Gesetzgebung und wurden im vorangegangenen dargestellt. Die erforderlichen und zusätzlichen Leistungen sind entsprechend vertraglich detailliert zu vereinbaren.

Welche Leistungen sind erforderlich?

In der Orientierungsphase bzw. im Scoping kann der Leistungsumfang genauer abgesteckt werden. Es macht daher Sinn, die Bearbeitung der ersten Phase separat nach Aufwand zu vergeben und die Bearbeitung des eigentlichen Landschaftsplans nach Vorliegen des Scoping-Ergebnisses und der Festlegung eines individuellen Leistungsrahmens in Auftrag zu geben. Der ansonsten übliche Honoraransatz zur Klärung der Aufgabenstellung entfällt dann beim Honorar des Landschaftsplanes.

Die Höhe des Honorars für den Landschaftsplan ergibt sich laut HOAI aus dem Umfang der zu erbringenden „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“. Die in der Honorartafel vorgeschriebenen Mindest- und Höchstsätze richten sich nach der Flächengröße des Gemeinde- bzw. Plangebietes und dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen („Honorarzone“).

Grundleistungen

Die Kosten für die Landschaftsplan-Grundleistungen würden z.B. für eine Gemeinde mit einer Fläche von 3.000 ha und mittlerem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone II) zwischen 51.824,- und 60.837,- Euro (netto) liegen. Für einen qualifizierten Landschaftsplan sind meist „Besondere Leistungen“ erforderlich, die zusätzlich vereinbart und abgerechnet werden. Vorrang hat jedoch stets die Arbeit mit vor-

liegenden Planungsgrundlagen, nicht zuletzt, um die Kosten für die Gemeinde in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien der Gemeinde oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist Bestandteil der Grundleistungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit und der Einstufung von „Besonderen Leistungen“ ist zu beachten:

besondere Leistungen

Zu einer guten Qualität und allgemeinen Unterstützung des Landschaftsplans in der Gemeinde tragen besondere Leistungen bei, wie z.B. flächendeckende Kartierung der Biotopstrukturen, Kartierungen zu Vorkommen spezieller Tierarten, Diskussion der Entwicklungsvorstellungen des Flächennutzungsplanes vor dem Hintergrund des Zielkonzeptes des Landschaftsplans, detaillierte Ausarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungsvorschlägen, Betreuung von Arbeitskreisen und Öffentlichkeitsarbeit. Hauptsächlich in Bezug auf die „Bestandsaufnahme“ vor Ort gibt es häufig Fragen zur Abgrenzung von „Grund-“ und „Besonderen Leistungen“. Es ist eine „Grundleistung“, sich genaue Kenntnisse von der Landschaft der Gemeinde durch Ortsbegehungen zu verschaffen und so z. B. die Landschaftsbildeinheiten aufzunehmen. Spezielle Untersuchungen, wie z.B. zur Nutzungsintensität durch Erholungssuchende sind jedoch „Besondere Leistungen“. Diese Leistungen werden, gemessen am erforderlichen Aufwand, vertraglich zwischen Gemeinde und Planer vereinbart.

Der Nutzen des Landschaftsplans

Die Bearbeitung des Landschaftsplans verschafft der Gemeinde einen Überblick über den Zustand und auch die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Landschaft. Gemeinde und Bürger erkennen durch die Auseinandersetzung mit zukünftigen Nutzungsänderungen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und lernen sie einzuschätzen. Der Aufwand zur Erstellung eines Landschaftsplans ist gerechtfertigt durch die dadurch erreichte umfassende Übersicht zu den Themen von Natur und Landschaft und ein vielfältiges Angebot an Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.

Hinweise zur HOAI: https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/

8.6 QUELLENVERZEICHNIS

Bischoff A., Selle K., Sinning H. (1995)

Gemeinsam Probleme erörtern und Lösungen entwickeln
Methoden und Techniken zur Gestaltung von Arbeitsprozessen in
Gruppen

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2007)

Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung und -
überwachung von Flächennutzungsplänen. -Begleitende Untersu-
chung im Rahmen der Landschaftsplanung / Flächennutzungsplanung
der Verbandsgemeinde Obere Kyll / Eifel. -Naturschutz und Biologi-
sche Vielfalt. -H. 41, Bonn - Bad Godesberg

Kunze et al. (2002)

Der interaktive Landschaftsplan. Angewandte Landschaftsökologie 43;
in: v. Haaren, Chr.(Hrsg.), Landschaftsplanung 2004

RECHT

HOAI

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleis-
tungen, Verordnung vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276), in Kraft
getreten am 17.07.2013

INTERNETQUELLEN

Landschaftsplan Königslutter

<http://koenigslutter.entera-online.com/>

**Kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg
Landschaftskonferenzen als Bausteine der Beteiligung
der Öffentlichkeit**

[http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37636/
2016_05_20_landschaftskonferenz.pdf?command=downloadContent&file-
name=2016_05_20_landschaftskonferenz.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37636/2016_05_20_landschaftskonferenz.pdf?command=downloadContent&file-name=2016_05_20_landschaftskonferenz.pdf)

